

Bundesrat

Drucksache 77/90

24.01.90

EG - A

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
zur Festsetzung der Preise landwirtschaftlicher Erzeugnisse
und zu bestimmten flankierenden Maßnahmen (1990/1991)

KOM(89) 660 endg.; Ratsdok. 4090/90

KEP-AE-Nr.: 900147

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 24. Januar 1990 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitslichen Europäischen Akte (BGEI. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. Januar 1990 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Reschlußfassung durch den Rat an.

Die Kommission unterbreitet hiermit ihre Vorschläge für die Agrarpreise 1990/91 und bestimmte flankierende Maßnahmen. Das Dokument besteht aus drei Teilen:

- Teil I : Begründung
- Teil II : Finanzielle Auswirkungen
- Teil III :

Inhalt von Band I

Begründung

	Seite
Einleitung	1
A. Allgemeine Überlegungen	2
I. Allgemeine wirtschaftliche Lage	2
II. Lage der Landwirtschaft	3
III. Voraussichtliche Entwicklung der Agrarmärkte	7
Gemischtschäftsmärkte	7
Weltmärkte	9
IV. Preisvorschläge und flankierende Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1990/91	11
a) Gemeinsame Preise	12
b) Flankierende Maßnahmen	17
c) Währungsmaßnahmen in der Landwirtschaft	17
V. Finanzielle Auswirkungen und Haushaltsrahmen	17
B. Begründung nach Erzeugnissen	
1. Getreide	18
2. Reis	27
3. Zucker	30
4. Olivenöl	33
5. Ölsaaten	36
6. Elvelbpflanzen	38
7. Textilfasern	40
8. Wein	43
9. Obst und Gemüse	48
10. Tabak	63
11. Milch	73
12. Rindfleisch	76
13. Schaf- und Ziegenfleisch	78
14. Schweinefleisch	80

C. Tables

1. Price proposals in ECU for the various agricultural products	81
2. Agrimonetary proposals 1990/91	86
3. Effect of Commission proposals on support prices for agricultural products expressed in ECU and in national currency	88
4. Stabilizers and production thresholds	89
5. Basic economic indicators in real terms in 1975/87	92
6. (a) Public stocks at year-end	93
I. Volume	
6. (b) Public stocks at year-end	94
II. Value	
7. COMMON WHEAT : Quantities covered by EAGGF-financed measures	95
8. BARLEY : Quantities covered by EAGGF-financed measures	96
9. BUTTER : Quantities covered by EAGGF-financed measures	97
10. SKIMMED MILK : Quantities covered by EAGGF-financed measures	98
11. BEEF AND VEAL : Quantities covered by EAGGF-financed measures	99
12. TABLE WINE : Quantities covered by EAGGF-financed measures	100

D. Annexes

Annex 1 : Related measures	101
Annex 2 : Commission Report on the Market for apples	102
Annex 3 : Commission Report on the Market organisation for dried grapes	122
Annex 4 : Report from the Commission to the Council on the situation regarding the production and marketing of the tobacco variety Badisher Gaudertheimer	144
Annex 5 : Report on the application in the sheepmeat sector of the arrangements for limiting guarantees (agricultural stabilisers)	145

E. Figures

Fig. 1. Net value added per person employed in agriculture	152
Fig. 2. Cereals	153
Fig. 3. Sugar	154
Fig. 4. Oilseeds	155
Fig. 5. Wine	156
Fig. 6. Tobacco	157
Fig. 7. Tobacco	158
Fig. 8. Milk	159
Fig. 9. Beef/veal	160
Fig. 10. Sheepmeat and goatmeat	161

EINLEITUNG

Hauptziel der Preisvorschläge für 1990/91 ist es, der derzeitigen Preistendenzen zu stützen und die Maßnahmen zugunsten der strukturschwächeren Familienbetriebe, insbesondere in den benachteiligten Gebieten, zu verbessern.

Die für 1989 vorliegenden Ziffern über Produktion, Preise und Einkommen, bestätigen generell eine überauszufriedenstellende Entwicklung der Landwirtschaft in der Gemeinschaft. Bereits im zweiten aufeinanderfolgenden Jahr ist eine Verbesserung zu beobachten.

Wenngleich es übertrieben wäre die ausschließliche auf die Änderungen an der GAP zurückzuführen, so scheinen jüngste Tendenzen ebenso wie frühere Statistiken doch zu bestätigen, daß eine den Marktrealitäten und der Notwendigkeit einer effizienten Verwendung der Haushaltsmittel gerecht werdende Preispolitik nicht nur langfristig im Interesse der Landwirte liegt, sondern, wie die Agrarproduktion zeigt, auch kurzfristig zu befriedigenden Ergebnissen führen kann. Eine effiziente Politik sollte also auf die Förderung des sozioökonomische Fortschritts eines betreffenden Sektors und nicht auf die Erhöhung der Haushaltsmittel zur Sicherung sein überleben ausgerichtet sein. Wenn allerdings der Landwirtschaft in ihrer Gesamtheit geholfen werden soll, so muß der Anteil der Mittel zur Unterstützung derjenigen Betriebe angehoben werden, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen oder strukturellen Schwäche die größten Schwierigkeiten für ein Überleben haben.

Im internationalen Kontext waren die herausragenden Ereignisse des Jahres 1989 die spektakulären Entwicklungen in Osteuropa, der Abschluß der Verhandlungen zur Erneuerung des Abkommens von Lomé sowie die Weiterführung der GATT-Verhandlungen. Von der Sache und der politisch-wirtschaftlichen Bedeutung her sind dies grundverschiedene Vorgänge von denen die Landwirtschaft jedoch sämtlich politisch wie wirtschaftlich berührt ist. Sie genommen an die wachsende Bedeutung der Gemeinschaft und an ihre Verantwortung für eine Verbesserung der internationalen Beziehungen durch die Förderung des Handels, sowie für den Kampf gegen Unterentwicklung und die Sicherung der Freiheit des Einzelnen. In diesem Kontext haben isolationistische Bestrebungen keine Verknüpfung. Aus diesem Grunde muß die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Landwirtschaft verstärkt gefördert werden. Dies ist das Ziel einer an den Marktrealitäten ausgerichteten Preispolitik und einer mit größeren Mitteln ausgestatteten Sozialstrukturpolitik, die der Realität der Gemeinschaft mit ihren erheblichen regionalen Unterschieden besser gerecht wird. Gleichzeitig muß die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums dem Beitrag der Landwirtschaft in anderen Bereichen als der Erzeugung von Nahrungsgütern und erneuerbaren Grundstoffen, d.h. ihren Aufgaben im Bereich der Bodennutzung und des Umweltschutzes Rechnung tragen. Mit der Entwicklung der ländlichen Raums müssen auch jene nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten gefördert werden, die für die Erhaltung eines sozioökonomischen Gleichgewichts auf dem Lande und für eine Förderung der wirtschaftlichen Raums besonders geeignet sind.

A. Allgemeine Überlegungen

1. Allgemeine wirtschaftliche Lage

1. In der Gemeinschaft setzt sich wie in den meisten industrialisierten Ländern das starke wirtschaftliche Wachstum fort. Für die Gemeinschaft insgesamt stieg das BIP zu konstanten Preisen 1989 um 3,4 % und wird 1990 wahrscheinlich um 3 % steigen. Die Investitionen dürften sich verlangsamen, aber im Durchschnitt immer noch um nahezu 5 % zunehmen. Die Ausfuhr von Gütern und Dienstleistungen in die übrige Welt dürften weiterhin stark expandieren (real um über 6 %). Ebenso dürfte sich der Weltmarkt erneut ausweiten. Die Binnennachfrage wird weiter nachlassen (von 4,8 % im Jahr 1988 auf 3 % im Jahr 1990).

2. Die Geldentwertung beschleunigte sich Mitte 1988 und Mitte 1989. Diese Entwicklung ist offenbar in den meisten Mitgliedstaaten zum Stillstand gekommen. 1990 könnte die durchschnittliche Geldentwertung in der Gemeinschaft von 5 % im Jahre 1989 auf 4,5 % gesenkt werden. Hinter dem Gemeinschaftsdurchschnitt verbirgt sich jedoch, daß die Geldentwertung in den einzelnen Mitgliedstaaten stark voneinander abweicht und einige Mitgliedstaaten immer noch zweistellige Inflationsraten verzeichnen (Portugal 12 % und Griechenland 15 %). Andere wiederum (die Niederlande, Deutschland, Frankreich, Dänemark, Belgien und Luxemburg) haben Inflationsraten von unter 3,5 %. Im Vereinigten Königreich, Italien und Spanien wird die Inflationsrate mit 3,5 bis 6,6 % relativ hoch liegen, in Irland wird sie etwa 4 % erreichen.

3. Die Aussichten auf dem Arbeitsmarkt sind relativ günstig. Nach einem Rekordanstieg in den Jahren 1988 und 1989 dürften 1990 weitere 1,3 Millionen Arbeitsplätze geschaffen werden. Die Arbeitslosigkeit in der Gemeinschaft dürfte somit weiter abnehmen und unter 9 % gegenüber nahezu 11 % im Jahre 1986 fallen. Die unterschiedlichen Inflationsraten innerhalb der Gemeinschaft und exzessive Ungleichgewichte in der Leistungsbilanz (Defizite oder Überschüsse) einiger Mitgliedstaaten könnten die derzeitige Expansion und weitere Fortschritte auf dem Gebiet der währungspolitischen Stabilität in der Gemeinschaft gefährden.

II. Agrarwirtschaft 1989

4. Die günstige Entwicklung der Lage der Landwirtschaft in der Gemeinschaft im vergangenen Jahr setzt sich 1989 trotz zum Teil außergewöhnlicher Witterungsbedingungen in bestimmten Gebieten (Trockenheit bzw. starke Regenfälle), sogar unter verbessertem Vorzeichen fort. Das Landwirtschaftsjahr kann in Bezug auf Produktion und Qualität, abgesehen von bestimmten Erzeugnissen wie Hartweizen, Sonnenblumen und Wein, als zufriedenstellend angesehen werden. Überdies hat sich die Marktlage in bestimmten Produktbereichen, häufig als Ergebnis der in den letzten Jahren durchgeführten Reform, deutlich verbessert.

5. Der Rückgang der Interventionsbestände, der in den Jahren 1987 und 1988 einsetzte, hielt 1989, insbesondere im Tiersektor, als Folge der Absatzprogramme, der Interventionsbeschränkungen, der Exportanstrengungen und einer niedrigeren Erzeugung, an.

Ende Oktober 1989 beliefen sich die Getreidebestände auf knapp 8 Mio. t, das sind 1,8 Mio. t weniger als im Oktober 1988. Die Butter- und Magermilchpulverbestände sind praktisch beseitigt. Die Rindfleischbestände beliefen sich Ende Oktober 1989 auf 120.000 t, 500.000 t weniger als ein Jahr zuvor.

Angesichts der Rückführung der Bestände und ihrer Wertberichtigung im Jahre 1988 sind die Buchwerte der Bestände 1988 und 1989 stark gesunken. Ende September 1989 belief sich der Gesamtbuchwert der Bestände auf 1.600 Mio. ECU gegenüber 10.600 Mio. ECU im September 1987.

6. Die Getreideerzeugung fiel 1988 wegen des warmen und sehr trockenen Sommers in der gesamten Gemeinschaft um 1,2 % geringer aus. Gleichwohl ist die Erzeugung bei weitem sehr guter Qualität höher als ursprünglich angenommen. Erstmals seit fünf Jahren hat die Getreideanbaufläche leicht zugenommen (+ 1 %). Wäre die Trockenheit nicht gewesen, so hätte die Erzeugung 1989 durchaus im langfristigen Trend liegen können (etwa 166 Mio. t). Die garantierte Höchstmenge wurde 1989 um 0,3 % überschritten.

Die Ölsaaten-erzeugung ist 1989 wegen der Trockenheit bei Sonnenblumen und der Verringerung der Anbauflächen für Raps- und Rapssaatenerheblich niedriger ausgefallen (- 10 %). Dennoch wurde die für diesen Sektor festgesetzte Höchstmengengarantie 1989 wiederum, wenn auch in geringerem Umfang als 1988, überschritten.

Die Weinproduktion dürfte nach dem Rückgang 1988 aufgrund der schlechten Witterungsbedingungen wieder ansteigen, jedoch in geringerem Maße als in "normalen" Produktionsjahren.

Die Milchlieferungen sind 1989 als Ergebnis der vorübergehenden oder dauerhaften Produktionsquoten zurückgegangen. Allerdings sind 1988/89 in fast allen Mitgliedstaaten die Referenzmengen überschritten worden.

Die Rindfleisch-erzeugung ging, insbesondere zyklusbedingt, 1989 weiter zurück. Auch die Schweinefleisch-erzeugung befindet sich in der Abschwindungsphase ihres Zyklus.

7. Die Produktionsziffern für 1989 lassen vermuten, daß die wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere für landwirtschaftliche Betriebe in den Sektoren besonders ungünstig war, in denen erhebliche Produktionsrückgänge verzeichnet wurden. Allerdings gilt dies nicht in jedem Fall. Im Gegenteil in vielen Fällen wurde durch den Rückgang des Produktionsvolumens und dem damit verbundenen Abbau der Bestände eine Erholung der Marktpreise, die sich bereits 1988 abzeichnete, eingeleitet oder verstärkt. Auf diese Weise verbesserte sich die Rentabilität der entsprechenden Betriebsformen. So sind als Folge dieser Entwicklungen die Erzeugerpreise 1989 bei verschiedenen Erzeugnissen, insbesondere im Tiersektor, kräftig angestiegen. Beispielsweise im Milchsektor ziehen die Preise, namentlich in den nord-europäischen Ländern, trotz der Verringerung des Interventionspreises für Butter, weiter an.

Auch bei Rind- und Kalbfleisch stiegen die Preise seit Ende 1987 in Übereinstimmung mit dem starken Produktionsrückgang an. Die Schweinefleischpreise bewegten sich, hauptsächlich wegen der Verringerung der Schweinebestände und des Produktionsvolumens, nach oben. Die Preise für Ölsaaten stiegen angesichts des Produktionsrückgangs und in Übereinstimmung mit den Stabilisierungsmechanismen an, weil der Produktionsüberhang geringer ausfiel als 1988.

Bei Getreide stellt sich die Lage anders dar. Die Weizenpreise waren im ersten Halbjahr 1989 besser als 1988, sanken jedoch später im Jahr wegen des Produktionsvolumens 1989 und der Verringerung des Stützpreises als Folge der Überschreitung der Höchstmengengarantie im Jahre 1988/89. Dasselbe gilt für Gerste. Die Preise für Mais liegen wegen des Produktionsanstiegs im Jahre 1988 und folglich der 3 %-igen Senkung der Interventionspreise für 1989/90 im Jahre 1989 generell niedriger als 1988.

Nach ersten Schätzungen stiegen die Erzeugerpreise 1989 in Deutschland um 8,4 %, in Frankreich um 6,9 %, in Italien um 3,0 %, in den Niederlanden um 6,6 %, in Belgien um 11,3 %, in Luxemburg um 4,5 %, im Vereinigten Königreich um 8,0 %, in Irland um 6,7 %, in Dänemark um 5,8 %, in Griechenland um 14,3 % und in Spanien um 7,3 % (Angaben für Portugal liegen nicht vor).

Auch die Produktionsmittelpreise stiegen 1989, allerdings in geringerem Umfang als die Erzeugerpreise, an. Nach vorläufigen Schätzungen war in Deutschland und Italien ein Anstieg um 4,8 %, in Frankreich und Belgien um 3,4 %, in den Niederlanden um 4,6 %, in Luxemburg um 2,5 %, in Irland um 5,4 %, im Vereinigten Königreich um 0,2 %, in Dänemark um 5,6 %, in Griechenland um 13,1 % und in Spanien um 2,3 % zu verzeichnen.

Ein Vergleich der Veränderungen zwischen den Preisen ab Hof und den Preisen für Produktionsmittel zeigt, daß die sogenannte "Preisschere" in sämtlichen Mitgliedstaaten, ausgenommen Italien, weiter verbessert. Als Ergebnis stieg das bäuerliche Einkommen 1989 in nahezu allen Mitgliedstaaten deutlich an.

8. Nach ersten Schätzungen, die die Kommission Mitte Dezember 1989 auf der Grundlage der Zahlenangaben der Mitgliedstaaten (außer Portugal) anstellte, haben sich die landwirtschaftlichen Einkommen in der Gemeinschaft nach einem leichten Anstieg 1988, im Jahre 1989 real kräftig erhöht. Für die Gemeinschaft als ganze dürfte diese Einkommensverbesserung real bei etwa 7,7 % liegen (+ 1,5 % im Jahre 1988), wenn zur Berechnung der landwirtschaftlichen Einkommen die Nettowertschöpfung zu Faktorkosten je Arbeitseinheit zugrunde gelegt wird, hingegen bei 10,8 % (+ 1,9 % 1988), wenn das Nettoeinkommen des Landwirts und seiner Familie nach Abzug von Löhnen, Pacht und Zinsen zugrunde gelegt wird.

Hinter dem Gemeinschaftsdurchschnitt verbirgt sich jedoch möglicherweise eine durchaus unterschiedliche Lage in den einzelnen Mitgliedstaaten, Sektoren und selbstständig auch Betrieben. Überdies müssen die Angaben für 1989 im Lichte früherer Tendenzen gesehen werden (vgl. Graphik 1 im Anhang). Generell sind die landwirtschaftlichen Einkommen 1989 auf der Grundlage der Nettowertschöpfung zu Faktorkosten je Arbeitseinheit real (der einzige zur Zeit für die einzelnen Mitgliedstaaten verfügbare Indikator) in allen Mitgliedstaaten außer Spanien gestiegen. In vielen Fällen ist es das zweite oder dritte aufeinanderfolgende Jahr, in dem sich die Einkommen verbessern, so daß die Lage der Landwirt nunmehr wesentlich günstiger ist als vor zwei oder drei Jahren. In verschiedenen Mitgliedstaaten kehrte sich bei den landwirtschaftlichen Einkommen 1989 der Abwärtstrends der Vorjahre um.

77/90

Im einzelnen lagen die landwirtschaftlichen Einkommen in der Bundesrepublik Deutschland 1989 deutlich höher (+ 13,5 %), nachdem sie bereits 1988 kräftig angestiegen waren (+ 19,8 %). In Belgien stiegen die landwirtschaftlichen Einkommen 1989 im zweiten aufeinanderfolgenden Jahr kontinuierlich (+ 15,7 %) (1988 : + 9,7 %) an. In den Niederlanden verbesserten sich die landwirtschaftlichen Einkommen (+ 7,0 %) erneut nach bereits guten Ergebnissen des Vorjahres (+ 4,5 %). Ähnlich stiegen die Einkommen in Italien nach dem deutlichen Rückgang 1988 (- 5,7 %) im Jahre 1989 (7,3 %) an. Auch Frankreich verzeichnete nach der Verschlechterung 1988 (- 7,7 %) im Jahre 1989 wieder eine Verbesserung der Einkommen (+ 8,5%). Auch in Irland sind die landwirtschaftlichen Einkommen im dritten aufeinanderfolgenden Jahr 1989 leicht angestiegen (+ 2,5%), nachdem sie sich 1988 kräftig verbessert hatten (+ 15,5 %).

In Dänemark ist 1989 eine spektakuläre Umkehr (+ 25,9 %) der Abwärtsentwicklung eingetreten, die bei den landwirtschaftlichen Einkommen in den Vorjahren, zum großen Teil wegen der Krise im Schweinefleischsektor, zu beobachten war. Der starken Verschlechterung der landwirtschaftlichen Einkommen im Jahre 1988 im Vereinigten Königreich (- 9,9 %) folgte 1989 ebenfalls eine Umkehr der Entwicklung (+ 7,6 %). Dasselbe gilt für Griechenland (+5,3 % in diesem Jahr gegenüber 4,2 % im Vorjahr) und Luxemburg (+ 17,0 % im Jahre 1989 gegenüber 2,8 % im Jahre 1988). In Spanien indessen wurden, vor allem wegen der Trockenheit und des Produktionsrückgangs bei Feldfrüchten, nach den Steigerungen des Vorjahres 1989 keine Verbesserungen der landwirtschaftlichen Einkommen verzeichnet.

Im Tierzuchtsektor führte ein kräftiger Anstieg der Erzeugerpreise bei gleichzeitig geringerem Anstieg der Produktionskosten in fast allen Mitgliedstaaten zu höheren Einkommen. Dies gilt für Milch, Rindfleisch und Schweinefleisch.

Bei Feldfrüchten ist die Lage je nach Produktbereich und Mitgliedstaat unterschiedlich. Die Einkommen verbesserten sich durchweg bei Zuckerrüben, Ölsaaten und Wein. Dagegen sanken die Einkommen bei Getreideerzeugnissen generell in allen Mitgliedstaaten.

Wie in den Vorjahren wird die Kommission im März 1990 auf der Grundlage der letzten Schätzungen für die einzelnen Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft insgesamt einen ausführlichen Bericht über die Veränderungen der landwirtschaftlichen Einkommen im Jahre 1989 und die längerfristigen Veränderungen herausgeben.

III. Voraussichtliche Entwicklung der Agrarmärkte

Gemeinschaftsmärkte

9. Bei Getreide ist aufgrund der mittelfristigen Vorausschätzungen der Kommission davon auszugehen, daß die Stabilisatoren zusammen mit den anderen Maßnahmen, die auf ein besseres Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage (Preisdämpfung, Einschränkung der Intervention, Flächenstilllegung usw.) abzielen, den langfristigen Produktionstrend beeinflussen werden. 1995 dürfte die Erzeugung allerdings immer noch über der garantierten Höchstmenge liegen.

Bezüglich der internen Verwendung von Gemeinschaftsgetreide dürften sich die wenig ermutigenden Tendenzen der Vorjahre fortsetzen. So wird außer für industrielle Zwecke ein Anstieg des Getreideverbrauchs nicht erwartet. Der Anstieg des industriellen Verbrauchs reicht jedoch nicht aus, um den allgemeinen Verbrauchsrückgang von Getreide in der Tierfütterung aufzufangen.

10. Wie der Graphik Nr. 4 (im Anhang) zu entnehmen ist, scheint die Einführung der Stabilisatoren den kontinuierlichen Anstieg der Ölsaatenherzeugung in der Gemeinschaft als ganze um Stillstand gebracht zu haben. Dies scheinen die mittelfristigen Voraussagen für diesen Sektor zu bestätigen.
11. Bei Zucker ist grundsätzlich ein mäßiger Anstieg bei den Rübenanträgen und den Zuckergehalt zu erwarten, der teilweise durch eine Verringerung der Anbauflächen ausgeglichen werden könnte. Bleiben jedoch die Weltmarktpreise für Zucker fest, so könnte es rentabel sein, mehr "C"-Zucker zu erzeugen, so daß die Gesamtproduktion 1995/96 gegenüber den derzeitigen 13,8 Mio. Tonnen 14,3 Mio. Tonnen überschreiten könnte. Der innergemeinschaftliche Gesamtverbrauch von derzeit 10,8 Mio. Tonnen dürfte sich kaum verändern.
12. Vorausgesetzt, daß die Maßnahmen von 1988 zur Eindämmung der Weinproduktion greifen, wird die Tafelweinerzeugung 1995/96 bei etwas 100 bis 110 Mio. hl gegenüber 140 Mio. hl in einem "normalen" Produktionsjahr liegen. Dieses Ergebnis könnte jedoch teilweise durch einen Rückgang des Trinkweinverbrauchs beeinträchtigt werden. Bis 1995 könnte der Binnenverbrauch auf 85 Mio. hl gegenüber derzeit 96 Mio. hl sinken, was unter Berücksichtigung von 10-20 Mio. hl Nettoausfuhren 15-20 Mio. hl weniger wäre als die voraussichtliche Erzeugung.

77/90

13. Bei Tabak dürfte generell die Gesamterzeugung der gefragtesten Sorten weiter ansteigen, während die Erzeugung der weniger beliebten Sorten sinken wird. Die derzeitige Anbaufläche dürfte unverändert bleiben bzw. geringfügig zurückgehen. Die Erzeugung von gegenwärtig etwas 395.000 Tonnen Tabakblätter dürfte sich bei etwa 385.000 Tonnen einpendeln, was der im Rahmen der Stabilisatoren festgesetzten Höchstmenge für die Gemeinschaft entspräche. Der Binnenverbrauch dürfte mit etwa 700.000 Tonnen Tabakblätter unverändert bleiben.
14. Bei Milch wird davon ausgegangen, daß die Milchlieferungen bis 1995 die Referenzmengen insgesamt (99,5 Mio. Tonnen) geringfügig überschreiten (0,3 %). Auf dieser Basis ist davon auszugehen, daß der Milchkuhbestand in der Gemeinschaft um 2 Mio. Kühe schrumpfen würde. Vorausgesetzt, daß die besonderen Absatzmaßnahmen weitergeführt werden, wird der Binnenverbrauch an Milch und Milcherzeugnissen möglicherweise in den nächsten fünf Jahren bei etwa 93 Mio. Tonnen (inkl. andere Milch als Kuhmilch) stabil bleiben. Ohne besondere Absatzmaßnahmen würde die Nachfrage um 10 Mio. Tonnen unter dem derzeit voraus geschätzten Niveau liegen.
15. Ungeachtet der zyklischen Schwankungen bei Rind- und Kalbfleisch dürfte die Erzeugung bis 1996 leicht ansteigen und etwa 8,1 Mio. Tonnen erreichen. Der Verbrauch wird auf etwa 8,0 Mio. Tonnen geschätzt. Die Schweinefleischerzeugung dürfte nach einem Anstieg des Verbrauchs leicht zunehmen und 1995/96 bei rund 13,8 Mio. Tonnen liegen. Der Verbrauch wird bis dahin schätzungsweise etwa 13,5 Mio. Tonnen erreichen. Geflügelerzeugung dürfte sich entsprechend der Binnennachfrage erhöhen. Der Gesamtverbrauch wird sich 1995/99 wahrscheinlich um 6,3 Mio. Tonnen bewegen, die Erzeugung um 6,6 Mio. Tonnen. Die Zuwachsrate bei der Schaffleischproduktion dürfte sich in den nächsten Jahren geringfügig abschwächen. 1995/96 dürfte sich die Schaffleischerzeugung auf 1,2 Mio. Tonnen, der Verbrauch auf 1,4 Mio. Tonnen belaufen.
16. Wie diese Vorausschätzungen zeigen, haben die Maßnahmen der jüngsten Jahre zur Reform der gemeinsamen Agrarpolitik (Quoten, Stabilisatoren, Einschränkung der Intervention usw.) im Hinblick auf ein besseres Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage erste Ergebnisse gezeigt. In den meisten Sektoren ist die Erzeugung in den letzten Jahren erheblich zurückgegangen. Diese Entwicklung dürfte in einem weit unter dem langfristigen Trend liegenden Umfang anhalten bzw. sich beim derzeitigen Niveau stabilisieren.

Allerdings ist zu bedenken, daß diese ermutigenden Ergebnisse teilweise auf kurzfristige Faktoren (z.B. Trockenheit) zurückzuführen sind. Außerdem wäre es unrealistisch zu glauben, daß all die in den jüngsten Jahren eingeführten Mechanismen zur Anpassung von Angebot und Nachfrage mittel- und langfristig ihre Effizienz bewahren würden, wenn die Reformbemühungen eingestellt würden.

Weltmärkte

17. Ab die zwischen 1987 und 1988 beachtete Erholung des Weltmarktes bei einer Reihe von Rohstoffen, insbesondere zahlreichen Agrarprodukten, war von kurzer Dauer. Abgesehen von den Weltmarktpreisen für Zucker haben sich nunmehr die Weltmarktpreise auf den Agrarmärkten insgesamt stabilisiert. Einige allerdings, so die Preise für Sojabohnen, weisen eine rückläufige Entwicklung auf und haben nunmehr wieder das Niveau von 1987 erreicht.

Nach dem Anstieg des Jahres 1987/88 geht diese Verschlechterung der Preise auf den Weltagrarmärkten eng mit einer nahezu allgemeinen Erholung der weltweiten Agrarproduktion einher, nachdem zwei Jahren lang mitunter drastische Rückgänge bei der Erzeugung und den weltweiten Lagerbeständen, namentlich wegen der Trockenheit im Jahre 1988 in Nordamerika, zu verzeichnen waren. Während die Preise bei einigen Erzeugnissen, wie Weizen immer noch fest sind – es bedarf einiger Zeit, um die Bestände wieder aufzufüllen – scheint alles darauf hinzudeuten, daß die strukturellen Überschüsse von vor 1988 auf den Weltagrarmärkten wieder aufgebaut werden.

18. Die Weltgetreideerzeugung ist 1988/89 deutlich angestiegen, liegt jedoch weiter unter dem Verbrauch. Weltweit dürften die Lagerbestände weiter sinken und ihren historischen Tiefststand am Ende des Wirtschaftsjahrs erreichen. Wenn nicht außergewöhnliche Witterungsbedingungen eintreten, dürfte das Wirtschaftsjahr 1990/91 eine Rückkehr zu Überschussituation verzeichnen, die bis in die erste Hälfte der 90er Jahre anhalten dürfte. Wie erwähnt, ist bei Weizen bis zu Beginn des nächsten Wirtschaftsjahrs angesichts der außerordentlich niedrigen amerikanischen Lagerbestände, die am 30. Juni 1990 ihren Tiefststand erreichen werden, mit festen Preisen zu rechnen. In der Folge dürften die Preise, wie bereits bei Futtergetreide nachgeben.
19. Da die Welterzeugung von Ölsaaten und Eiweißpflanzen 1989/90 wieder das traditionelle Niveau erreicht hat und die Palmölproduktion ständig steigt, ist die Verknappung des Jahres 1988 weitgehend behoben. Die Weltmarktpreise haben praktisch wieder das Niveau von Anfang 1988 (vor der Trockenheit in Amerika) erreicht. Wenn nicht in der südlichen Hemisphäre (Brasilien und Argentinien) außergewöhnliche Witterungsbedingungen eintreten, dürfte der Preisdruck wahrscheinlich während des gesamten Wirtschaftsjahres 1989/90 anhalten.

77/90

20. In den letzten Jahren war bei Zucker ein Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage und 1989/90 sogar eine Verknappung zu beobachten, da der Verbrauch höher war als die Weiterzeugung. Die Zuckerpreise, die 1986/87 sehr niedrig waren, haben sich in der Folge deutlich erhöht. Dasselbe gilt für die Preise für Getreide und andere Rohstoffe im Sommer 1988. Außerdem treten Länder wie die UdSSR, Indien und China in zunehmenden Maße als Abnehmer auf dem Weltmarkt auf, während sich in bestimmten traditionellen Ausfuhrländern (Kuba und Brasilien) Schwierigkeiten bemerkbar machen. Dies erklärt die derzeit festen Preise und deutet an, daß die Zuckerpreise in den kommenden Monate, mindestens bis Ende 1990 weiter ansteigen könnten.
21. Die Weltmarktpreise für Milcherzeugnisse profitieren weiterhin von den umfassenden Anpassungen, welche die Gemeinschaft in den jüngsten Jahren vorgenommen hat und die zum fast vollständigen Abbau der gemeinschaftlichen Überschüsse geführt haben. Die Marktpreise dürften sich künftig auf dem derzeitigen Niveau halten. Bei Butter ist möglicherweise ein leichter Preisrückgang zu erwarten, da dieses Erzeugnis im zunehmenden Maße durch andere pflanzliche Öle und Fette ersetzt werden kann. Möglicherweise wird die größte Gefahr von der Erholung der Erzeugung in Ozeanien, hauptsächlich jedoch von den Vereinigten Staaten, drohen, die sich zum Nettoexporteur entwickeln und in zunehmenden Maße auf dem Markt präsent sind.
22. Die seit 1989-90 rückläufige Erzeugung von Rind- und Kalbfleisch könnte 1990 vor ihrer Erholung im Jahre 1991/92 nochmals zurückgehen. Die Weltmarktpreise dürften aus diesem Grunde in den beiden kommenden Jahren aufgrund des geringeren Exportangebots, der starken Importnachfrage bestimmter Länder wie Brasilien und die Öffnung des japanischen Marktes, insbesondere für die Erzeugung aus den maul- und klauseuseuchenfreien Gebieten, hoch bleiben. Auf dem Schweinefleischmarkt und mehr noch auf dem Schafffleischmarkt scheint sich eine rückläufige Entwicklung anzudeuten.

IV. Preisvorschläge und flankierende Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1990/91

23. Die Preisvorschläge für das Wirtschaftsjahr 1990/91 tragen den oben skizzierten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der voraussichtlichen Entwicklung der Gemeinschafts- und der Weltmärkte, sowie der jüngsten Lage der Landwirtschaft in Europa Rechnung. Ziel der Preispolitik ist es, das Angebot der Nachfrage weiter anzugleichen und die Landwirte in ihren Rationalisierungsbemühungen zu unterstützen. Dieser Weg muß genommen werden, um die Lebensfähigkeit der Landwirtschaft der Gemeinschaft in einem zunehmend scharfen internationalen Wettbewerb zu sichern. Von grundlegender Bedeutung sind hier die Stabilisierungsmechanismen, die nunmehr integraler Bestandteil der GAP sind und die in jüngster Zeit in den Sektoren Rindfleisch, Schafffleisch, Getreide und Milch erweitert bzw. verbessert wurden. Durch den Abbau der Stützungen im Verhältnis zur Überschreitung der Höchstmengengarantie wird mit diesen Mechanismen sichergestellt, daß der Produktionsanstieg über die Grenzen der Höchstmengengarantie hinaus, die Gemeinschaftsbauern, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen und mit weniger Stützung aus der Gemeinschaftskasse zu produzieren.
24. Obwohl dieser Anpassungsprozeß von der allgemein günstigen wirtschaftlichen Lage profitiert und von wirksamen sozio-strukturellen Maßnahmen gestützt wird, ist sich die Kommission über die Möglichen Probleme durchaus im klaren. Ein Beispiel hierfür ist die sich beschleunigende Landflucht und ihre Auswirkung auf die Lebensfähigkeit der ländlichen Gesellschaft in vielen Regionen der Gemeinschaft. Aus diesem Grunde hält es die Kommission für wirtschaftlich vertretbar und sozial gerecht, daß ein größerer Anteil der Mittel des EAGFL, Abteilung Garantie, zur Unterstützung kleinerer Familienbetriebe verwendet wird. Maßnahmen in dieser Richtung haben insofern ihre besondere Berechtigung, als diese Gruppe von Betrieben, zahlenmäßig zwar die Mehrheit stellt, aber in bezug auf ihre landwirtschaftliche Nutzfläche, ihren Beitrag zur Gesamterzeugung und ihren Nutzen aus einer Markt- und Preispolitik, bei der die Mittel im Verhältnis zum Produktionsniveau verteilt werden, nur von marginaler Bedeutung ist. In dieser Problematik finden die flankierenden Maßnahmen in Preisvorschlägen weitgehend ihre Begründung.
25. Speziell für die wirtschaftlich schwachen Betriebe hat die Kommission nunmehr als flankierende Maßnahme eine Regelung direkter Einkommensbeihilfen verabschiedet. Diese Regelung, die eine gemeinschaftliche Mitfinanzierung vorsieht, steht nunmehr zur Anwendung bereit.

77/90

26. Die Kommission möchte auch deutlich machen, daß die Bauern der Gemeinschaft angesichts der derzeit voraussehbaren Marktlage mehr auf Qualität als auf Quantität setzen sollten. Die Lebensfähigkeit kann nicht auf der Grundlage einer Erzeugung erreicht werden, die sich einzig über die Intervention, oder mit hohen Subventionen absetzen läßt, bzw. die denaturiert oder sogar vernichtet werden muß.

Größere Anstrengungen in dieser Richtung sind in den meisten Sektoren notwendig. Einige Maßnahmen jüngsten Jahre und einige Vorschläge, unter anderem die flankierenden Maßnahmen für 1990/91, sind auf dieses Ziel ausgerichtet. Diese Maßnahmen sind einerseits dazu bestimmt, die strukturbedingten Ankäufe einzuschränken und andererseits den Bauern bei den nötigen Umstellungen behilflich zu sein. In diesem Zusammenhang will die Kommission einen Bericht über die Qualitätspolitik im Getreidesektor vorbereiten. Außerdem hat die Kommission eine Revision der Qualitätsstandards für Erbsen und Ackerbohnen, die Einführung von Rodungsprämien für Mandarinen und Äpfel, die Beibehaltung des, durch die jeweilige Marktfähigkeit bedingten unterschiedlichen Prämien im Tabaksektor und für Rindfleisch die Anwendung des Handelsklassenschemas auf alle Tierkörper vorgeschlagen.

Diese Maßnahmen werden Teil einer allgemeinen Qualitätspolitik sein, die nicht nur im Interesse der Bauern, sondern auch im Interesse der Verbraucher verfolgt wird, die einen höheren Preis bezahlen und der Qualität und den diätetischen Aspekten der Nahrungsmittel größere Bedeutung beimessen.

a) Gemeinsame Preise

27. Die Kommission hält es für angezeigt, daß für die überwiegende Mehrzahl der Erzeugnisse unter Beibehaltung der Stabilisierungsmechanismen auch die Preise von 1989/90 beibehalten werden sollten. Die wenigen Ausnahmen von dieser Regel betreffen Produktionsbereiche in denen ganz besondere Marktbedingungen vorherrschen.

So ist der Grund für die Preissenkung bei Hartweizen der, daß angestrebt wird, diese Preise zunehmend an den Weichweizenpreis anzupassen. Ziel dieser Preiskonvergenz ist es, massive Produktionsverlagerungen in nichttraditionelle Regionen zu verhindern, in denen die Hektarerträge zwar gut die Qualität häufig jedoch nur mäßig ist. Die Preissenkung wird teilweise dadurch ausgeglichen, daß die traditionellen Erzeugerregionen eine höhere Hektarprämie erhalten.

Die Preisrücknahmen bei bestimmten Tabaksorten sind darin begründet, daß entweder von den Interventionsstellen zu hohe Mengen angekauft werden mußten oder die Höchstmengengarantien massiv überschritten wurden. Die Preisrücknahmen werden zum Teil durch die Anhebung Preise für gefragtere Sorten ausgeglichen, die in denselben Regionen angebaut werden können.

Für Zitrusfrüchte hatte die Kommission im vergangenen Jahr eine Preissenkung von 15 % in zwei Schritten vorgeschlagen. Es bestätigt sich, daß die Preise dieses Jahr entsprechend dem zweiten Schritt um 7,5 % gesenkt werden müssen. Dieser Vorschlag entspricht der Marktlage und der Notwendigkeit eines beschleunigten Umstellung auf andere Sorten, die seit geraumer Zeit durch ein gemeinschaftliches Beihilfeprogramm unterstützt wird.

Die 1,5-prozentige Preissenkung für Rotwein und die 1,5-prozentige Anhebung für Weißwein ergibt sich aus dem Beschluß des Rates, daß für das Wirtschaftsjahr 1990/91 für Rotwein der Arten R I und R II sowie für Weißwein der ART A I nur ein einziger Richtpreis festgesetzt werden soll.

Die Vorschläge für Spanien und Portugal werden unter Berücksichtigung des Beitrittsvertrags festgesetzt.

74/90

		%
<u>Getreide</u>	Weichweizen zur Brotherstellung:	Interventionspreis 0
	Weichweizen zur Tierfütterung,	0
	Gerste, Sorghum und Roggen:	Interventionspreis 0
	Mais:	Interventionspreis 0
	Hartweizen:	Interventionspreis - 3.78
		Produktionsbeihilfe 6.03
	Sonderprämie:	Weichweizen zur Brotherstellung - 3.0
<u>Reis</u>	Interventionspreis für Rohreis	0
<u>Zucker</u>	Grundpreis für Zuckerrüben	0
<u>Olivenöl</u>	Richtpreis	0
	Interventionspreis	0
	Produktionsbeihilfe	0
<u>Ölsaaten</u>	Rapssaat	0
	Sonnenblumenkerne	0
	Sojabohnen, Mindestpreis	0
<u>Elweißpflanzen</u>	Trockenfutter (Orientierungspreis)	0
	Erbsen (Mindestpreis)	0
	Ackerbohnen (Mindestpreis)	0
	Süßlupinen (Mindestpreis)	0
<u>Textilfasern</u>	Flachs (Hektarbeihilfe)	0
	Hanf (Hektarbeihilfe)	0
	Baumwolle (Orientierungspreis)	0
	Seidenraupen (Beihilfe je Brutschachtel)	0
<u>Wein</u>	Orientierungspreis: R I - R II	- 1.5
	A I	1.6
	Andere	0
<u>Tabak</u>	Zielpreise	0
	Durchschnittsprämie	- 3.0
<u>Frisches Obst und Gemüse</u>	Zitrusfrüchte: Grundpreis	- 7.5
	Anderes Obst: Grundpreis	0
<u>Milch</u>	Richtpreis	- 3.5
	Interventionspreis	
	- Butter	0
	- Magermilchpulver	0
	- Käse	-1.7/-2.2
<u>Rindfleisch</u>	Orientierungspreis für ausgewachsene Rinder	- 2.45
<u>Schafffleisch</u>	Grundpreis	0
<u>Schweinefleisch</u>	Grundpreis	- 6.6

b) Flankierende Maßnahmen

28. In Ihrer Mitteilung vom Juli 1988 über die "Zukunft des ländlichen Raums" (1) kündigte die Kommission an, daß sie eine bessere Anpassung der Agrarsubventionen für kleine wirtschaftlich anfällige Familienbetriebe und für strukturschwache Gebiete bzw. Gebiete mit natürlichen Nachteilen anstrebe. In diesem Zusammenhang wurde vorgeschlagen, daß gewisse allgemein geltende Mechanismen den Bedürfnissen dieser Kategorie von Landwirten angepaßt werden sollten, die von den derzeitigen Veränderungen an den Marktorganisationen besonders betroffen sind.

Im Rahmen einiger Marktorganisationen wurden bereits Regelungen zur Anpassung der Subventionen geschaffen. Erwähnt seien hier diejenigen, die auf bestimmte Kategorien von Landwirten abgestellt (z.B. Beihilfe für kleinere Getreideerzeuger oder zusätzliche Beihilfe für kleinere Olivenölerzeuger) und diejenigen, die bestimmten empfindlichen Gebieten vorbehalten sind (z.B. Befreiung von der Mitverantwortungsabgabe in benachteiligten und Berggebieten und Beihilfe für Hartweizen in den traditionellen Anbaugebieten). Der Anwendungsbereich solcher Maßnahmen und der Umfang der hierfür bestimmten Gemeinschaftsmittel sind jedoch begrenzt.

Vor diesem Hintergrund hat die Kommission in Oktober 1989 Rat und Parlament eine Mitteilung über agrarmarktbezogene Leitlinien für die ländliche Entwicklung vorgelegt (2). Sie war Teil einer Gesamtinitiative für die wirtschaftliche Entwicklung des ländlichen Raums. Hinsichtlich der Strukturfonds wurden bereits wichtige Maßnahmen getroffen bzw. befinden sich in Vorbereitung. Die Mitteilung enthielt auch eine Reihe spezifischer Maßnahmen, die unter diesen Gesamtvorschlag fallen. Hierzu gehört ein (von der Kommission bereits angenommener) Vorschlag zur Gewährung einer Beihilfe für kleinere Baumwollerzeuger.

Angesichts der Einführung der vielfältigen Stabilisatoren und ihrer Auswirkung auf die wirtschaftlich schwächsten Erzeuger, glaubt die Kommission daß durch eine bessere Anpassung über die Marktpolitik ein tatsächlicher Beitrag zur ländlichen Entwicklung geleistet werden kann. Dies ist möglich, ohne daß die Bemühungen der Kommission zur Wiederherstellung des Gleichgewichts der Märkte in Frage gestellt werden. Durch diesen Maßnahmen, die hauptsächlich für die benachteiligten und die Berggebiete bestimmt sind, in denen der Definition nach Erzeugung und Einkommenspotential begrenzt sind, beweist die Kommission, daß sie entschlossen ist, gerade in strukturschwachen Gebieten, in denen Landschaftspflege und Umweltschutz unmittelbar an die ländliche Gesellschaft gebunden sind, den Verbleib einer bäuerlichen Bevölkerung zu sichern.

(1) COM(88) 501 endg. vom 29. Juli 1988.

(2) SEK(89) 1717 endg. vom 20. Oktober 1989.

77/90

Mehrere der flankierenden Maßnahmen für 1990/91 (siehe Übersicht in Anhang 1) sind formelle Vorschläge zur Durchführung der in der Kommissionsmitteilung vom Oktober 1989 entworfenen Maßnahmen. Dieses Maßnahmenpaket umfaßt unter anderem :

- die Einführung einer Hektarprämie für die Erzeugung bestimmter "kleinerer" Getreide (Hirse, Kanariensaat und Buchweizen) die in bestimmten benachteiligten Gebieten zweckdienlich statt Weizen und MaTs angebaut werden könnten;
- die Einführung einer Hektarprämienregelung für kleinere Ackerbaubetriebe. Diese Regelung tritt an die Stelle der derzeitigen Prämienregelung für kleineren Getreideerzeuger;
- die Ausdehnung der Mutterkuhprämie auf kleinere Betriebe mit gemischten Beständen.

Analog schlägt die Kommission den Ankauf bestimmter Milchquoten im Hinblick auf ihre Neuverteilung an kleinere Milchbetriebe in benachteiligten Gebieten vor.

29. Mit weiteren flankierenden Maßnahmen wird ein größere Effizienz der derzeitigen Marktverwaltungsmaßnahmen in den Sektoren frisches Obst und Gemüse, getrocknete Trauben und Tabak angestrebt.

c) Währungsmaßnahmen in der Landwirtschaft

30. Die Vorschläge betreffend die Währungsmaßnahmen in der Landwirtschaft für 1990/91 stützen sich im wesentlichen auf die Ratsbeschlüsse über den Abbau der WAB. Hier sei in erster Linie auf den automatischen Abbau der seit der letzten Anpassung im Januar 1987 neugeschaffenen WAB hingewiesen. Darüber hinaus hatte man sich im Juli 1988 auf den Grundsatz geeinigt, alle bestehenden Währungsabweichungen für stabile Währungen in vier Schritten zu beseitigen; der erste Schritt wurde im Wirtschaftsjahr 1988/89 gemacht. Für die Währungen, die nicht die enge Bandbreite innerhalb des EWS einhalten, erhielt die Kommission den Auftrag, eine angemessene Regelung zur Beseitigung der variablen Währungsabweichungen anzuwenden.
31. In den abschließenden Erörterungen über das Preispaket für 1989/90 kündigte die Kommission an, daß sie zu Beginn des Wirtschaftsjahrs 1990/91 Vorschläge für den Abbau sämtlicher Währungsabweichungen für die stabilen Währungen unterschreiben wolle.
32. Angesichts dieser Vereinbarungen, der derzeitigen Währungslage und des generellen Ziels der Preispolitik sowie der besonderen Lage auf dem Getreidesektor in Deutschland einerseits und der Entwicklung der wirtschaftlichen Lage in Griechenland andererseits, wird folgender Abbau vorgeschlagen :

- vollständiger Abbau der realen Währungsabweichungen in Frankreich, Irland, Italien, Portugal, den Niederlanden und Deutschland, außer bei Getreide, wo die reale Währungsabweichung auf 0,684 Punkte zurückgeführt wird;
- Abbau eines Drittels der realen Währungsabweichung für das VK und Spanien, anwendbar ab dem Zeitpunkt des Ratsbeschlusses über die Preisvorschläge für 1990/91. Für Griechenland ein Abbau der Währungsabweichungen in Umfang der Inflationsrate dieses Mitgliedstaats abzüglich 5 Punkte.

Einzelheiten über diesen Vorschlag sind in Tabelle 2 enthalten.

V. Finanzielle Auswirkungen und Haushaltsrahmen

33. Die finanziellen Auswirkungen der Preisvorschläge und der flankierenden Maßnahmen für die Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, und die Eigeneinnahmen der Gemeinschaft aus der Landwirtschaft sind in Band II dargelegt.

34. Das Ausgabenbudget in Titel 1 und 2 des Vorentwurfs des Haushaltsplans für 1990 beläuft sich auf 26.452 Mio. ECU (1) und liegt somit um 4.108 Mio. ECU unter den auf 30.630 Mio. ECU (2) festgesetzten Leitlinien.

Angesichts der Haushaltslage im Dezember 1989 sind um 852 Mio. ECU geringere Mittel erforderlich als im Haushaltsplan 1990 vorgesehen.

Es wird davon ausgegangen, daß die finanziellen Auswirkungen dieser Vorschläge für die Preise und gemeinsamen Maßnahmen 1990 zu zusätzlichen Ausgaben in Höhe von 432 Mio. ECU führen werden.

Somit könnten diese Vorschläge, falls sie angenommen werden, im Rahmen der im Haushaltsplan 1990 unter Titel 1 und 2 eingesetzten Mittel finanziert werden.

35. Für 1991 wird die Leitlinie vorläufig auf etwa 33.000 Mio. ECU geschätzt. Die Ausgabenbudgets für die einzelnen Marktorganisationen wurden noch nicht endgültig festgestellt.

Schätzungsweise werden diese Vorschläge für die Preise und flankierenden Maßnahmen für 1990 zu zusätzlichen Ausgaben in Höhe von 690 Mio. ECU führen.

Auf der Grundlage vorläufiger interner Schätzungen müßte es möglich sein, diese Vorschläge innerhalb der für 1991 vorgesehenen Leitlinie zu finanzieren.

(1) Einschließlich Mittel in Höhe von 21 Mio. ECU in Kapitel 100 für die Bekämpfung von Betrugsfällen zu Lasten des EAGFL.

(2) Einschließlich der 50%igen Beteiligung des EAGFL, Abteilung Garantie, an den Ausgaben für die Flächenstilllegung.

77/90

B. BEGRÜNDUNG NACH ERZEUGNISSEN

1. GETREIDE

- 1.1. Das Wirtschaftsjahr 1988/89 war gekennzeichnet gewesen durch eine veränderte Weltmarktlage und die sich hieraus ergebenden Rückwirkungen auf den Gemeinschaftsmarkt sowie durch die Einführung der Stabilisatoren. Die günstige Situation auf dem Weltmarkt, vor allem aufgrund der Dürre in den USA, und ein starker Verbrauch führten zu einer Verringerung der weltweiten Bestände und einem Anstieg der Weltmarktpreise, wodurch die Gemeinschaft eine besonders umfangreiche Getreidemenge zu niedrigem Erstattungssatz ausführen konnte.

Als Folge der genannten Situation kam es im Wirtschaftsjahr 1989/90 zu einer erheblichen Ausweitung der Getreideanbauflächen in den wichtigsten Exportländern. Unter normalen Witterungsverhältnissen könnte daher die Weiterzeugung über die Befriedigung der Nachfrage hinaus die Bestände schnell wieder ihre zuvorige Höhe erreichen lassen, was die Ausfuhrmöglichkeiten für die betreffenden Länder erneut erschweren würde.

In der Gemeinschaft sind die Getreideanbauflächen derzeit verhältnismäßig stabil, so daß in den nächsten Jahren angesichts einer voraussichtlichen jährlichen Ertragssteigerung um 2 % mit einer Zunahme der Getreideproduktion zu rechnen ist. Diese Annahme wird gestützt durch die Ergebnisse des Wirtschaftsjahres 1989/90; denn trotz der ungünstigen Witterungsbedingungen seit Herbst 1988 und insbesondere der langen Dürreperiode überschritt die Getreideerzeugung die Höchstgarantiemenge von 160 Mio. t, die im Rahmen der Stabilisatoren festgesetzt worden war.

Kaum Aussichten auf eine Situationsverbesserung bestehen beim innergemeinschaftlichen Getreideverbrauch, da vor allem die Verwendung von Futtergetreide weiter zurückgeht.

Unter diesen Umständen könnte sich in der Gemeinschaft rasch ein Getreideangebot ergeben, das sich bei der zu erwartenden Weltmarktlage weit weniger leicht als im vorangegangenen Wirtschaftsjahr absetzen läßt und dadurch aufs neue die Gefahr sehr umfangreicher Interventionsbestände mit sich bringt.

1.2. Preise

Aus den vorstehenden Gründen ist die Kommission der Auffassung, daß weiterhin eine marktorientierte Preispolitik erforderlich ist. Sie schlägt daher vor, bei allen Getreidearten außer Hartweizen den Interventionspreis für das Wirtschaftsjahr 1990/91 auf dem Stand von 1989/90 zu belassen.

Ferner wird vorgeschlagen, die in den vorangegangenen Wirtschaftsjahren verfolgte politische Linie fortzusetzen, mit der der Interventionspreis für Hartweizen an den Interventionspreis für Weichweizen angenähert wird. Für das Wirtschaftsjahr 1990/91 bedeutet diese Annäherung gegenüber 1989/90 eine Verringerung des Interventionspreises für Hartweizen um 3,78 %.

Nach dieser Änderung beträgt das Verhältnis zwischen dem Hartweizen- und dem Weichweizenpreis 140 zu 100, was in Anbetracht der derzeitigen Marktlage gerechtfertigt ist.

Zu den institutionellen Preisen in Spanien ist zu sagen, daß seit 1989/90 außer im Falle von Hartweizen alle spanischen Interventionspreise den Gemeinschaftspreisen entsprechen. Die Annäherung des spanischen Interventionspreises für Hartweizen an den Gemeinschaftspreis führt zu einem leichten Anstieg des Interventionspreises in Spanien um 1,78 %.

Die Richtpreise werden von den Interventionspreisen abgeleitet, indem der Interventionspreis um ein Marktelement und ein die Transportkosten zwischen dem Raum Ormes und dem Raum Duisburg wiedergebendes Element erhöht wird. Da sich diese Transportkosten gegenüber dem vorangegangenen Wirtschaftsjahr nur geringfügig verändert haben, schlägt die Kommission vor, den Richtpreis für 1989/90 bei allen Getreidearten außer Hartweizen beizubehalten, wobei in letzterem Fall wegen der Verringerung des Interventionspreises auch der Richtpreis vermindert werden sollte.

Erinnerungshalber wird darauf hingewiesen, daß die vom Rat für 1990/91 festgesetzten Preise wegen der eingetretenen Überschreitung der Höchstgarantiemenge automatisch um 3 % gekürzt werden.

1.3. Monatliche Zuschläge

Angesichts der verschiedenen Anpassungen, die in den vorangegangenen Wirtschaftsjahren am System der monatlichen Zuschläge und den in diesem Zusammenhang gewährten Beträgen vorgenommen wurden, wird vorgeschlagen, Zahl und Höhe dieser Zuschläge für 1990/91 unverändert zu belassen.

1.4. Besonderer Zuschlag für Brotweichweizen und Brotroggen

Nach Artikel 3 der Grundverordnung (EWG) nr. 2727/75 hat der Rat alljährlich einen besonderen Zuschlag für Weichweizen und Roggen festzusetzen, die bestimmte Qualitätsmerkmale aufweisen.

In den vorangegangenen Wirtschaftsjahren wurde der besondere Zuschlag für Brotweichweizen auf 2 % des Interventionspreises festgesetzt. Aufgrund der automatischen Kürzung des Interventionspreises um 3 % zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1990/91 wird vorgeschlagen, den besonderen Zuschlag ebenfalls anzupassen und auf 3,38 ECU/t festzusetzen.

Der besondere Zuschlag für Brotroggen wird so berechnet, daß dessen Preis (Interventionspreis + Zuschlag) gleich dem Interventionspreis für Weichweizen ist.

Wegen der bereits erwähnten Kürzung des Interventionspreises ist es auch hier angezeigt, den besonderen Zuschlag entsprechend anzupassen (8,44/t = 5,25 % des Interventionspreises).

Allgemeiner betrachtet ist in einigen Gemeinschaftsteilen eine Tendenz zur Produktion von Brotgetreide mit niedrigerer Qualität und höheren Erträgen festzustellen, während die Käufer weiterhin hohe Qualitätsanforderungen haben. Die Kommission glaubt daher, daß die Zeit für ein Überdenken ihrer Qualitätspolitik unter Berücksichtigung der Absatzmöglichkeiten gekommen ist. In diesem Zusammenhang beabsichtigt sie, das Problem zu untersuchen und einen Bericht an den Rat zu erstellen, dem geeignete Vorschläge zur Vorschriftenänderung beigefügt sind.

1.5. Mitverantwortungsabgabe

Bezüglich der Höhe der Mitverantwortungs-Grundabgabe für das Wirtschaftsjahr 1990/91 ergeht der Vorschlag, die gleiche Relation zu den Interventionspreisen wie 1989/90 beizubehalten, nämlich 3 % des Interventionspreises für Brotweichweizen. In Anbetracht der von der Kommission vorzunehmenden automatischen Kürzung der Interventionspreise um 3 % wird vorgeschlagen, die Mitverantwortungs-Grundabgabe auf 5,07 ECU/t festzusetzen.

1.6. Beihilfe für Hartweizen

Da die vorgeschlagene Annäherung zwischen den Interventionspreisen für Hartweizen und Weichweizen starke Auswirkungen auf die Erzeugereinkommen hat, wird der Vorschlag unterbreitet, 50 % der betreffenden Einkommenseinbußen dadurch aufzufangen, daß die Gemeinschaftsbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 1990/91 um 6,03 % angehoben wird. Im Falle Spaniens wird die Erzeugerbeihilfe für Hartweizen so festgesetzt, wie dies in Artikel 79 der Beitrittsakte vorgesehen ist.

1.7. Agrarmarktbezogene Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die Entwicklung der Getreideproduktion in der Gemeinschaft zwang die Kommission, ihre über die Preise betriebene Stützung der Erzeugereinkommen zu beschränken und ein System von Stabilisatoren einzuführen. Die Kommission ist sich der Auswirkungen einer solchen Politik auf den ländlichen Raum bewußt und hat in ihrer Mitteilung vom 20. Oktober 1989 an Rat und Parlament (SEK(89) 1717 endg.) eine Reihe von Maßnahmen vorgeschlagen, die der ländlichen Entwicklung insbesondere in denjenigen Sektoren dienen sollen, in denen die Landwirte von den Anpassungen an der Gemeinsamen Agrarpolitik am meisten betroffen sind. Im Falle der Getreideerzeuger gehört zu den geplanten Maßnahmen unter anderem die Förderung alternativer Produktionsausrichtungen. Bei Getreide ist sich die Kommission darüber im klaren, daß vor allem in Gebieten mit sehr niedrigen Hektarerträgen aufgrund der dortigen Klima- und Bodenbedingungen in der gegenwärtigen Situation nur wenige wirkliche Alternativen zum Getreidebau bestehen und die Getreideproduktion in den betreffenden Regionen hauptsächlich in der Hand von Kleinerzeugern liegt. Als konkretes Zeichen ihres Wunsches, zur Entwicklung des ländlichen Raums beizutragen, schlägt die Kommission vor, einerseits in die Marktorganisation für Getreide eine Beihilferegelung einzuführen, mit der die Erzeugung von weniger verbreiteten Getreidearten als Alternative zu den Hauptarten (Weizen, Gerste, Mais) unterstützt wird, und andererseits eine Beihilferegelung für Kleinerzeuger der wichtigsten Ackerbaukulturen zu schaffen.

a) Beihilferegelung für die weniger verbreiteten Getreidearten

Ausgehend davon, daß in der Gemeinschaft als Hauptgetreidearten Weizen, Gerste und Mais angebaut und hierbei umfangreiche Mengen für einen begrenzten Markt erzeugt werden, gelangt die Kommission zu der Ansicht, daß eine Alternative zu diesen Produktionsausrichtungen darin liegen könnte, die Erzeugung weniger verbreiteter Getreidearten wie Kanariengras, Hirse und Buchweizen wiederzubeleben. Diese würden an die Stelle der Hauptgetreidearten besonders in denjenigen Regionen treten, in denen die Auswirkungen der jetzigen Agrarpolitik am meisten zu spüren sind.

Bedingt vor allem durch niedrige Hektarerträge sowie fehlende Stützungsmaßnahmen im Rahmen der Getreidemarktordnung kam der Anbau der weniger verbreiteten Getreidearten praktisch zum Erliegen, und dies, obwohl für diese Getreidearten eine Nachfrage besteht und ihre Erzeugung mit einer Reihe von Vorteilen verbunden ist.

Es handelt sich nämlich um eine extensive Erzeugung auf den am wenigsten fruchtbaren Böden, wobei diese Produktionsweise nur geringe Mengen an Düngemitteln erforderlich macht. Vom Umweltstandpunkt her besteht somit eine gewisse Attraktivität. Zudem hat besonders Buchweizen wegen seiner Eiweißzusammensetzung einen hohen Nährwert.

Aufgrund dieser Gesichtspunkte hält es die Kommission für ratsam, besonders in den vorgenannten Regionen der Gemeinschaft die Erzeugung von Kanariengras, Hirse und Buchweizen als Alternativen zu den übrigen Getreidearten zu fördern.

Zu diesem Zweck schlägt die Kommission vor, in die Grundregeln der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide das Prinzip einer Hektarbeihilfe für die weniger verbreiteten Getreidearten aufzunehmen. Um Absatzmöglichkeiten für diese Produktion zu gewährleisten, sollte die Beihilfe nur Erzeugern zugute kommen, die einen Anbauvertrag vorlegen können. Ferner hat sich die je Erzeuger gewährte Beihilfe auf eine noch festzulegende Anzahl Hektar zu beschränken. Schließlich noch sollte die Beihilfe, um einen ausreichenden Anreiz zu bieten, in einer solchen Höhe festgesetzt werden, daß die betreffenden Erzeuger zumindest ein vergleichbares Hektareinkommen erzielen wie bei der Produktion der in direktem Wettbewerb stehenden Getreidearten Gerste und Roggen.

Zum anderen bedarf es einer Überarbeitung der Abschöpfungsregelung für die weniger verbreiteten Getreidearten. Nach den derzeitigen Vorschriften ist die Abschöpfung für Hirse, Kanariengras und Buchweizen gleich der Differenz zwischen dem CIF-Preis und dem Schwellenpreis für diese Getreidearten, wobei letzterer in Höhe des Schwellenpreises für Gerste festgesetzt wird. Der sehr begrenzte Weltmarkt für Kanariengras, Hirse und Buchweizen umfaßt jedoch nur eine geringe Anzahl von Unternehmen und eine beschränkte Palette von Verwendungen (vornehmlich Futter für Käfigvögel), so daß die Gefahr einer unrichtigen Berechnung der Abschöpfung gegeben ist. Die Kommission unterbreitet daher den Vorschlag, die Abschöpfungsregelung für die betreffenden Getreidearten zu vereinfachen. Da diese Getreidearten hauptsächlich für Fütterungszwecke verwendet werden, wird vorgeschlagen, bei ihnen die Abschöpfung künftig, entsprechend der Abschöpfung für Gerste, pauschal festzusetzen. Allerdings ist der Weltmarktpreis für die betreffenden Getreidearten im allgemeinen sehr viel höher als bei Gerste, so daß vorgeschlagen wird, auf die Abschöpfung für Gerste einen geeigneten Verminderungskoeffizienten anzuwenden, damit das bisherige Schutzniveau für die weniger verbreiteten Getreidearten nicht beeinträchtigt wird.

b) Beihilferegelung für Kleinerzeuger der wichtigsten Ackerbaukulturen

Gegenwärtig bewirkt die Beihilferegelung für Kleinerzeuger von Getreide eine gewisse Differenzierung der Stützungsmaßnahmen im Getreidesektor. Zweck ist eine Abfederung der Auswirkungen, die die Regelung über die Mitverantwortungsabgabe für die Einkommen der kleinen Getreideerzeuger mit sich bringt. Angesichts der eingeführten Stabilisatoren und der weiterhin betriebenen marktorientierten Preispolitik ist es wünschenswert, zusätzliche Differenzierungsmaßnahmen vorzusehen, um für bestimmte Erzeugergruppen die Folgen einer verringerten Stützung abzumildern.

Im Ackerbau ließe sich dies erreichen durch Einführung einer Beihilfe für Kleinerzeuger der wichtigsten den Stabilisatoren unterliegenden Ackerbaukulturen (Getreide, Raps, Sonnenblumenkerne, Soja sowie Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, die für die Beihilfezahlung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 in Betracht kommen). Die Kleinerzeugerbeihilfe sollte je Hektar und unabhängig von der Erzeugungsmenge gewährt werden. Die Kommission schlägt vor, die Beihilfe von Beginn an für die benachteiligten Gebiete und die Berggebiete auf 50 ECU/ha und für die restliche Gemeinschaft auf 30 ECU/ha festzusetzen. In jedem Fall wird die Beihilfe je Begünstigten auf höchstens 10 Hektar genannten wichtigsten Ackerbaukulturen beschränkt.

Als Begünstigte gelten Erzeuger, die weniger als 20 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche besitzen und deren Haupteinkommensquelle in der Landwirtschaft und darin bei den wichtigsten Pflanzenbaukulturen liegt.

Es wird vorgeschlagen, die Maßnahme zu einem Zeitpunkt einzuführen, der die Zahlung der Beihilfe für die Aussaatflächen der Ernte 1990 (Wirtschaftsjahr 1990/91) ermöglicht. Ab dem Wirtschaftsjahr 1991/92 tritt die Maßnahme dann endgültig an die Stelle der derzeitigen Beihilferegelung für Kleinerzeuger von Getreide, die zur Gewährleistung eines reibungslosen Übergangs zwischen den beiden Maßnahmen im Wirtschaftsjahr 1990/91 noch beibehalten wird. Allerdings ist eine Kumulierung der beiden nebeneinander bestehenden Beihilfen nicht möglich.

1.8. Hochwertiger Hartmais

Der Rat hat eine Erzeugerbeihilferegelung für hochwertigen Hartmais geschaffen, der für die Verarbeitung zu Erzeugnissen der Unterposition 1904 10 10 der Kombinierten Nomenklatur (insbesondere Corn Flakes) bestimmt ist.

Die Maßnahme, durch die diese pflanzliche Erzeugung eingeführt werden soll, erstreckt sich über drei Jahre beginnend mit der Aussaat, die im Wirtschaftsjahr 1989/90 (März/April 1990) durchgeführt wird.

Um eine Ausrichtung der Erzeuger auf Hartmais zu erreichen, ist eine Ausgleichszahlung für das gegenüber traditionellem Mais geringere Hektareinkommen erforderlich. Für 1989/90 beträgt diese Ausgleichszahlung 155 ECU/ha.

Da die Maßnahme zeitlich befristet ist, sollte der zu gewährende Betrag degressiv festgesetzt werden. Im Hinblick auf einen stufenweisen vollständigen Abbau der Ausgleichszahlung wird daher vorgeschlagen, diese für 1990/91 um rund ein Drittel auf 100 ECU/ha ausgesäten und geernteten Hartmais zu verringern.

77/90

1.9. Kartoffelstärke

Entsprechend der von der Kommission gegebenen Zusage, die in Ihrem Bericht vom 17 April 1989 an den Rat über die Produktionserstattung für die Verwender von Getreide-, Reis- und Kartoffelstärke (KOM(89)186 endg.) enthalten war, haben die Dienststellen der Kommission das Ausmaß der strukturellen Nachteile untersucht, die sich für den Kartoffelstärkesektor stellen.

Bei dieser Untersuchung hat sich zweierlei bestätigt : Einerseits nämlich sind die Kartoffelerzeuger, deren Produktion für die Herstellung von Kartoffelstärke bestimmt ist, wegen fehlender Verarbeitungsalternativen benachteiligt gegenüber den Getreideerzeugern; andererseits besteht für die Kartoffelstärkehersteller eine ähnliche Benachteiligung gegenüber den Maisstärken und den Weizenstärkeherstellern, bedingt durch die nur wenigen Nebenprodukte der Kartoffelstärkeherstellung, die Kürze des Verarbeitungszeitraums und insbesondere die Kosten für Umweltschutz und Beseitigung der anfallenden Flüssigabfälle.

Zwischen Kartoffelerzeugern und Kartoffelstärkeherstellern besteht zu dem eine ausgesprochene gegenseitige Abhängigkeit. Der weit größte Teil der Kartoffelstärkeherstellung findet in genossenschaftlichem Rahmen statt, wobei sich die Strukturnachteile der Kartoffelerzeuger und der Kartoffelstärkehersteller in hohem Grade decken. Dies gilt insbesondere für die gemeinsame Organisation der Flüssigabfallbeseitigung, die zunehmend strengen Kriterien unterliegt.

Es ist äußerst schwierig, mit Genauigkeit die geeignete Beihilfeshöhe festzulegen, die den Kartoffelstärkeherstellern aufgrund der genannten besonderen Strukturnachteile gewährt werden sollte. Das Ausmaß dieser Nachteile schwankt nämlich zwischen den einzelnen Regionen und ist innerhalb der jeweiligen Region abhängig von der Infrastruktur der einzelnen Verarbeitungsunternehmen (z.B. Kosten für die Rückführung des Flüssigabfalls vom Stärkehersteller zum Kartoffelerzeuger, Kosten für die Lagerung von Kartoffeln und Flüssigabfall auf dem Gelände des landwirtschaftlichen Betriebs bzw. des Verarbeitungsunternehmens, Kosten für die Konzentrierung oder Reinigung des Flüssigabfalls).

Da sich allerdings das wirtschaftliche Verhältnis zwischen Kartoffelstärke- und Getreidestärkeherstellern nicht wesentlich verändert hat, kann die derzeitige Beihilfeshöhe als befriedigend gelten.

In Ermangelung einer gemeinsamen Marktorganisation für Kartoffeln ist ferner die Anbindung des Mindestpreises für Kartoffeln zur Stärkeherstellung an den institutionellen Preis für Mais weiterhin erforderlich. Der Stärkekartoffelsektor ist somit implizit einbezogen in das Stabilisatorensystem, nicht jedoch in die Mitverantwortungsregelung.

Es wird daher vorgeschlagen :

- a) die Anbindung des Mindestpreises für Kartoffeln zur Stärkeherstellung an den institutionellen Preis für Mais sowie
 - b) die gegenwärtige Höhe der Beihilfe für die Kartoffelstärkeherstellung
- In den Wirtschaftsjahren 1990/91 und 1991/92 beizubehalten, um diese Regelungen dann ab 1. Juli 1992 gleichzeitig mit dem Stabilisatorensystem anzupassen.

Die genannten Vorschläge umfassen folgende Einzelheiten :

- a) Mindestpreis für Kartoffeln zur Stärkeherstellung

Die am 1. Juli 1990 wirksam werdende automatische Kürzung der institutionellen Preise für Getreide um 3 %, die auf die Überschreitung der Garantieschwelle im Wirtschaftsjahr 1989/90 zurückgeht, ist auch auf den Mindestpreis für Kartoffeln zur Stärkeherstellung auszudehnen, so daß dieser für das Wirtschaftsjahr 1990/91 249,10 ECU/t Stärke betragen sollte.

- b) Beihilfe für die Kartoffelstärkeherstellung

Es wird vorgeschlagen, die Beihilfegewährung in ihrer derzeitigen Höhe von 18,70 ECU/t Stärke in den nächsten zwei Wirtschaftsjahren fortzusetzen.

77/90

PREISVORSCHLÄGE

	Preise 1989/90 (ECU/t)	Preisvorschläge 1990/91 ECU/t	Veränderung in % 90-91 / 89-90
1. Interventionspreise	100:145,5	100:140	
a) EUR 10			
- Weichweizen, Mais	174.06	174.06	0.00%
- Roggen, Gerste, Sorghum	165.36	165.36	0.00%
- Hartweizen	253.26	243.68	-3.78%
b) Spanien			
- Weichweizen, Mais	174.06	174.06	0.00%
- Roggen, Gerste, Sorghum	165.36	165.36	0.00%
- Hartweizen	215.83	219.67	1.78%
2. Richtpreise			
- Weichweizen	241.08	241.08	0.00%
- Roggen, Gerste, Sorghum	219.46	219.46	0.00%
- Mais = Gerste	219.46	219.46	0.00%
- Hartweizen	306.66	295.99	-3.48%
3. Hektarbeihilfe für Hartweizen			
a) EUR 10	158.98	168.56	6.03%
b) Spanien	80.61	109.93	36.37%
4. Monatliche Zuschläge			
a) Interventionspreis			
- Hartweizen	1.78	1.78	0.00%
- sonstige Getreidearten	1.31	1.31	0.00%
b) Richtpreis und Schwellenpreis			
- Hartweizen	1.78	1.78	0.00%
- sonstige Getreidearten	1.31	1.31	0.00%
5. Besonderer Zuschlag			
- Brotweichweizen	3.48	3.38	-3.00%
- Brotroggen	8.70	8.44	-3.00%

REIS

2.1. Marktsituation

Die Reisernte des Wirtschaftsjahres 1989/90 (EUR 12 : rund 1,95 Mio t) entsprach ungefähr der Vorjahresernte. Zu diesem Ergebnis trugen unterschiedliche Tendenzen bei, nämlich

- einerseits ein deutlicher Produktionsanstieg in Italien, Frankreich und Portugal um insgesamt etwa 12 % und
- andererseits ein sehr erheblicher Produktionsrückgang in Spanien um annähernd ein Drittel der Normalerzeugung sowie eine weniger starke Verringerung in Griechenland.

Der sehr ausgeprägte Ernterückgang in Spanien war bedingt durch äußerst ungünstige Witterungsverhältnisse (Dürre in Andalusien und Schlechtwetterperioden in den übrigen Erzeugungsgebieten).

Die Ernte des Wirtschaftsjahres 1989/90 hatte folgende Auswirkungen :

- Die Umstellung der Reiskulturen auf den Sortentyp Indica wurde beeinträchtigt (Spanien ist beim Sortentyp Indica mit rund 85 % der Erzeugung der gemeinschaftswelt wichtigste Produzent).
- Das Gesamtangebot an Reis in der Gemeinschaft ist praktisch unverändert, weist jedoch beim Sortentyp Japonica einen größeren Überschuß auf, der von der Gemeinschaft exportiert werden muß.

Sieht man einmal von den außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen ab, so scheint in der Reiserzeugung immer noch ein Expansionspotential zu bestehen, das insbesondere in der Ausweitung der Anbauflächen liegen dürfte. Gleichzeitig wird die Umstellung der Produktion auf Reissorten, bei denen in der Gemeinschaft ein Mangel besteht, in den anderen Mitgliedstaaten als Spanien nicht nachhaltig betrieben, da insbesondere keine Sorten zur Verfügung stehen, die den Klima und Bodenbedingungen der betreffenden Regionen hinreichend angepaßt sind.

Sollte sich dieser Trend erhärten, so werden auf dem Markt zunehmend Sorten angeboten werden, die sich in der Gemeinschaft nicht absetzen lassen. Schon jetzt gehen etwa 20 % der Erzeugung in den Export, einschließlich der Nahrungsmittelhilfe.

2.2. Preise

Angesichts der beschriebenen Tendenz ist eine vorsichtige Preispolitik angezeigt.

Im Reissektor gibt es weder Stabilisatoren noch eine Mitverantwortungsabgabe.

Die Gesamterzeugung an Reis kann den Gemeinschaftsbedarf zwar weiterhin nicht decken, doch dürfte die zunehmende Produktion von Sorten ohne ausreichende Nachfrage zu Nettoüberschüssen führen.

Für das Wirtschaftsjahr 1990/91 wird daher vorgeschlagen, den bisherigen Interventionspreis zu übernehmen.

Ferner schlägt die Kommission die Beibehaltung des Richtpreises für geschälten Reis vor, da sich die Berechnungselemente und hier insbesondere die Transportkosten zwischen dem Raum Vercelli und dem Raum Duisburg gegenüber dem vorangegangenen Wirtschaftsjahr nur unwesentlich verändert haben (siehe beigefügte Tabelle).

2.3. Monatliche Zuschläge

Es ergeht der Vorschlag, die monatlichen Zuschläge in ihrer derzeitigen Höhe zu belassen.

2.4. Erzeugerbeihilfe für die Reissorten des Typs Indica

Für die Aussaatflächen des Wirtschaftsjahres 1989/90 (Ernte 1990) hat der Rat eine Beihilfe von 300 ECU/ha festgesetzt. Dies bedeutet eine erste 9 %-ige Verringerung des in den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren geltenden Beihilfebetrags von 330 ECU/ha.

Aufgrund der betreffenden Regelung zeigte die Umstellung der Reiskulturen vom Sortentyp Japonica auf den Sortentyp Indica positive Ergebnisse, was insbesondere für die spanischen Anbauregionen gilt, in denen die Klima- und Bodenbedingungen am geeignetsten sind. Ohne die schlechten Witterungsverhältnisse hätte der Anbau des Sortentyps Indica im vergangenen Wirtschaftsjahr noch größere Fortschritte gemacht.

Da die Maßnahme nur bis 1992 beibehalten werden soll, ist im Hinblick auf ihren stufenweisen vollständigen Abbau eine degressive Festsetzung des Beihilfebetrags angezeigt.

Die Beihilfe sollte sich daher für das Wirtschaftsjahr 1990/91 auf 200 ECU/ha (Verringerung um ein Drittel) belaufen.

ANHANG

Preisvorschläge für das Wirtschaftsjahr 1990/91

	Preise 1989/90	Preis- vorschläge 1990/91	Verän- derung in %
	(ECU/t)		%
1. Interventionspreis für Rohreis	314.19	314.19	0
2. Richtpreis für geschälten Reis :			
(a) Interventionspreis für Rohreis	314.19	314.19	0
(b) Marktelement [11 % von (a)]	34.56	34.56	0
(c) Verarbeitungskosten	47.13	47.13	0
(d) [(a + b + c) x 125]	494.85	494.85	0
(e) Transportkosten Vercelli-Duisburg (*)	52.03	52.03	0
3. Richtpreis	546.88	546.88	0
4. Monatliche Zuschläge			
- Interventionspreis	2.07	2.07	0
- Richtpreis	2.58	2.58	0
5. Spanien			
- Interventionspreis für Rohreis	281.52	292.41	+3.87
- Richtpreis für geschälten Reis	546.88	546.88	0

(*) Die Aktualisierung der Transportkosten würde zu einer minimalen Erhöhung von ungefähr 1,5 ECU/t führen, was eine Auswirkung von +0,27% auf den Richtpreis hätte.

77/90

3. ZUCKER

LAGE UND AUSSICHTEN

- 3.1. Bei den Preisvorschlägen für den Zuckersektor sind folgende Ziele zu berücksichtigen : ein angemessenes Einkommen der Zuckerrüben- und Zuckerrohranbauer, der Zusammenhang mit den Garantiepreisen in den anderen Sektoren, die Ausrichtung der Produktion an den Absatzmöglichkeiten, die Konkurrenz der Zuckeraustauschstoffe und die internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft. Bei der Beurteilung dieser Ziele muss natürlich berücksichtigt werden, dass die Kosten für den Absatz der Gemeinschaftsüberschüsse im Zuckersektor seit 1986/87 vollständig durch die Finanzbeiträge der Erzeuger gedeckt sind.
- 3.2. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass sich die Quoten für A- und B-Zucker bis 1990/91 auf insgesamt 12,83 Mio t belaufen, was 125 % des innergemeinschaftlichen Verbrauchs entspricht. Dieser Verbrauch stagnierte zeitweise bei etwa 10,7 Mio t, hat sich aber 1988/89 vor allem durch eine zunehmende Verwendung in der chemischen und pharmazeutischen Industrie erhöht. Für 1989/90 wird ein Gesamtverbrauch von 10,85 Millionen Tonnen erwartet.
- 3.3. Vermutlich wird die Höhe der Erzeugung künftig unter anderem vom Preis für C-Zucker auf dem Weltmarkt abhängen, anders gesagt, wenn der Weltmarktpreis so niedrig bleibt wie im laufenden Wirtschaftsjahr, wird die Gesamterzeugung in der Gemeinschaft in den nächsten beiden Jahren leicht ansteigen, sich dann um 1995 bei der durchschnittlichen Erzeugung von 1985 und 1986 einregeln. In diesem Fall müssten wegen der ständig steigenden Hektarerträge (+ 1,5 % mehr Zucker jährlich) die Anbauflächen zunächst konstant bleiben oder sogar leicht zunehmen und dann unter den derzeitigen Stand zurückgehen. Diese Produktionsvorausschätzungen berücksichtigen insbesondere, daß das Eigenfinanzierungssystem dieses Sektors auf jährlicher Basis arbeitet, so daß die Erzeuger den Weltmarktschwankungen direkt ausgesetzt sind.
- 3.4. Der Pro-Kopf-Verbrauch an Zucker dürfte bis mindestens 1995 mit rund 10,7 Mio t stabil bleiben. Der Verbrauchsrückgang bei Zucker für den Nahrungsverbrauch wurde im vergangenen Wirtschaftsjahr durch einen Anstieg des Zuckerverbrauchs in der chemischen Industrie ausgeglichen. Allerdings ist die Situation nach wie vor kritisch, auch ist die Konkurrenz der Austauschstoffe nicht zu unterschätzen.
- 3.5. Die Erhöhung der Weltmarktpreise ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß der Weltverbrauch wie in den beiden vergangenen Jahren auch 1988/89 die Erzeugung überstieg. Folglich verringern sich die weltweiten Lagerbestände weiter und könnten 1989/90 unter den eigentlich vorgesehenen Bestand (29/30 % des Verbrauchs) fallen. Dennoch hat sich gezeigt, daß die Entwicklung dieses Marktes nicht ausschließlich durch objektive Faktoren bestimmt wird, sondern unter anderem durch die Preise anderer Grundstoffe beeinflusst wird.

PREISE

- 3.6. Nach Auffassung der Kommission muß sich eine geeignete Politik, vor allem für das Wirtschaftsjahr 1989/90, unter Berücksichtigung der Selbstfinanzierungsregelung und der internationalen Lage, im Einfrieren des Grundpreises für Zuckerrüben und des Interventionspreises für Weißzucker niederschlagen. Ein solches Vorgehen ist umso mehr geboten, als die Weltmarktlage trotz leichter Besserung schwierig bleibt.

Ferner erinnert die Kommission daran, daß sich das vorgeschlagene Einfrieren des Zuckerrübenpreises auf den Grundpreis für Zuckerrüben bezieht und daß die Mindestpreise für A-Zuckerrüben und B-Zuckerrüben unter Berücksichtigung des Plafonds für die Grundproduktionsabgabe und die Abgabe für B-Zucker festgelegt werden. Beim Mindestpreis für B-Zuckerrüben gilt dieser Vorschlag gemäß Artikel 28 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 auch bei einer späteren Erhöhung des Plafonds für die B-Abgabe.

- 3.7. Hinsichtlich der Vergütung von Lagerhaltungskosten schlägt die Kommission vor, angesichts des geplanten Einfrierens der Preise den bisherigen Betrag von 0,48 ECU/100 kg/Monat sowie den für 1989/90 veranschlagten Zinssatz von 9 % beizubehalten.
- 3.8. Die für Spanien und Portugal vorgeschlagenen Preise stützen sich auf die Artikel 70 und 238 der Beitrittsakte.

7/90

PREISVORSCHLÄGE 1990/91

		Preise 1989/90 ECU	Vorschl. 1990/91 ECU	Änderung in %
1. Zuckerrübengrundpreis	t	40.07	40.07	0
2. Zuckerrübenmindestpreis A (1)	t	39.27	39.27	0
3. Zuckerrübenmindestpreis B (2)	t	27.25	27.25	0
4. Interventionspreis für Weißzucker	q	53.10	53.10	0
5. Richtpreis für Weißzucker	q	55.89	55.89	0
6. Schwellenpreis für Weißzucker (3)	q	65.00	64.50	- 0.8
7. Interventionspreis für Rohzucker	q	44.02	44.02	0
8. Schwellenpreis für Rohzucker	q	55.61	55.15	- 0.8
9. Schwellenpreis für Melasse	q	6.90	6.90	0
10. Monatliche Vergütung der Lagerhaltungskosten	q	0.48	0.48	0
11. Preise für Spanien (4):				
(a) Zuckerrübengrundpreis	t	47.16	47.16	0
(b) Interventionspreis für Weißzucker	q	61.70	61.70	0
12. Preise für Portugal (4):				
(a) Zuckerrübengrundpreis	t	42.90	42.90	0
(b) Interventionspreis für Weißzucker	q	51.68	52.56	+ 1.7

(1) 98% des Zuckerrübengrundpreises

(2) 68% des Zuckerrübengrundpreises, vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 28 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81

(3) Unter Berücksichtigung u.a. der Verringerung der Lagerkostenabgabe von 3,5 auf 3,0 ECU/100 kg

(4) Berechnet auf der Grundlage von Artikel 70 bzw. 238 der Beitrittsakte

4. OLIVENÖL

- 4.1. Unter den gegenwärtigen Umständen schlägt die Kommission die Beibehaltung des Erzeugermarktpreises, der Erzeugungsbeihilfe und des Interventionspreises auf dem Stand des Wirtschaftsjahres 1989/90 vor.

Über die Auswirkungen des Ablaufs des Stillhaltezeitraums gemäß der Beitrittsakte soll dem Rat ein Bericht mit entsprechenden Vorschlägen vorgelegt werden.

4.2. Erzeugermarktpreis

Nach Artikel 6 der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird jährlich ein Erzeugermarktpreis in einer Höhe festgesetzt, mit dem das erforderliche Produktionsvolumen in der Gemeinschaft aufrechterhalten werden kann.

Der Rat hat diesen Preis auf 322,56 ECU/100 kg festgesetzt. Entsprechend dem allgemeinen Muster der Preisvorschläge für 1990/91 schlägt die Kommission vor, diesen Preis bei 322,56 ECU/100 kg zu belassen.

4.3. Erzeugungsbeihilfe

- 4.3.1. Nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird die Erzeugungsbeihilfe, die zur Sicherung eines angemessenen Erzeugereinkommens beitragen soll, unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Verbrauchsbeihilfe auf nur einen Teil der Erzeugung festgesetzt; außerdem kann für Kleinerzeuger ein höherer Beihilfebetrag festgesetzt werden.

Für das Wirtschaftsjahr 1989/90 schlägt die Kommission vor, die Erzeugungsbeihilfe bei 70,95 ECU/100 kg für die meisten Erzeuger und bei 81,76 ECU/100 kg für die Erzeuger zu belassen, deren Produktion höchstens 400 kg pro Wirtschaftsjahr erreicht.

- 4.3.2. Nach Artikel 20e Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird ein festzulegender Prozentsatz der Erzeugungsbeihilfe als Beitrag zur Finanzierung der Tätigkeiten einbehalten, mit der die anerkannten Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen beauftragt sind.

Für das Wirtschaftsjahr 1990/91 wird angesichts der zu erwartenden Kosten vorgeschlagen, diesen Prozentsatz auf 1,5 % festzusetzen.

77/30

- 4.3.3. Nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann der Rat bestimmen, daß ein Prozentsatz der Erzeugerbeihilfe für die Finanzierung regionaler Maßnahmen zur Hebung der Olivenölqualität zu verwenden ist. Für die Wirtschaftsjahre 1985/86, 1987/88, 1988/89 und 1989/90 wurde dieser Prozentsatz auf 2 % der Beihilfe festgesetzt.

Da sich die Nachfrage weiterhin mehr und mehr auf naturreines Olivenöl höherer Qualität verlagert, wird als Anreiz für weitere Bemühungen der Erzeuger um eine Verbesserung der Ölqualität vorgeschlagen, erneut 2 % der für das Wirtschaftsjahr 1990/91 veranschlagten Erzeugungsbeihilfe für weitere Aktionen zur Förderung der Olivenölqualität zu verwenden, um die bereits angelaufenen Maßnahmen im Jahr 1990 fortsetzen zu können.

4.4. Interventionspreis

Nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 136/66/EWG entspricht der Interventionspreis dem Erzeugermarktpreis abzüglich der Erzeugerbeihilfe und abzüglich eines Betrages, der die Marktschwankungen und die Kosten für den Transport des Olivenöls den Erzeugungsgebieten in die Verbrauchsgebiete berücksichtigt.

Der Rat hat diesen Preis für das Wirtschaftsjahr 1989/90 auf 216,24 ECU/100 kg festgesetzt. Es wird vorgeschlagen, ihn bei 216,24 ECU/100 kg zu belassen.

4.5. Spanien und Portugal

- 4.5.1. Nach den Artikeln 79 und 246 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals erreicht die Erzeugungsbeihilfe in diesen beiden Mitgliedstaaten im Wirtschaftsjahr 1990/91 aufgrund der obigen Vorschläge folgende Beträge :

- 39,63 ECU/100 kg für Spanien;
- 35,48 ECU/100 kg für Portugal.

Für die Erzeuger, deren Erzeugung 400 kg pro Wirtschaftsjahr nicht überschreitet, gilt im Wirtschaftsjahr 1990/91 eine Erzeugungsbeihilfe von :

- 44,38 ECU/100 kg für Spanien;
- 40,23 ECU/100 kg für Portugal.

4.5.2. Nach Artikel 92 und 290 der Beitrittsakte beläuft sich der Interventionspreis in diesen beiden Mitgliedstaaten im Wirtschaftsjahr 1990/91 auf :

- 175,42 ECU/100 kg für Spanien;
- 207,94 ECU/100 kg für Portugal.

4.6. Preise und Beihilfen im Wirtschaftsjahr 1989/90 und Vorschläge für das Wirtschaftsjahr 1990/91

(ECU/100 kg)	1989/90			1990/91		
	EUR-10	Spanien	Portugal	EUR-10	Spanien	Portugal
Erzeuger- zielpreis	322,56	-	-	322,56	-	-
Erzeuger- beihilfe	70,95	33,36	28,38	70,95	39,63	35,48
Erzeuger- beihilfe für Kleinerzeuger	81,76	36,91	31,93	81,76	44,38	40,23
Interventions- preis	216,24	165,21	205,87	216,24	175,42	207,94

77/90

5. ÖLSAATEN

Rapssamen, Sonnenblumenkerne, Sojabohnen.

5.1 Einführung

Die verschärfte Stabilisatorenregelung ist auf Ölsaaten bereits in zwei der drei vom Europäischen Rat im Februar 1988 vorgesehenen Wirtschaftsjahre angewandt worden. Erzeuger und Verbraucher von Ölsaaten mussten sich der neuen Marktsituation, die durch die Einführung der Stabilisatorenregelung entstanden ist, anpassen. Bei der Erläuterung ihrer Vorschläge für die institutionellen Preise 1990/1991 hat die Kommission die Auswirkungen der Stabilisatorenregelungen in den beiden vergangenen Wirtschaftsjahren einbezogen und dem Umstand Rechnung getragen, daß die Stabilisatorenregelung gemäß der Entscheidung des Rates im Jahre 1990/1991 angewendet werden soll.

Preise

- 5.2 Gemäß Artikel 22 und 24 der Verordnung (EWG) Nr. 136/66/EWG setzt der Rat jährlich Richt- und Interventionspreise für Rapssamen und Sonnenblumenkerne fest. In Anwendung von Artikel 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 setzt der Rat jährlich einen Zielpreis und einen Mindestpreis für Sojabohnen fest.
- 5.3 In Anbetracht der Marktsituation für diese Kulturen und insbesondere der garantierten Höchstmengen für die Sektoren Rapssamen, Sonnenblumenkerne und Sojabohnen, schlägt die Kommission vor, daß die Preise für das Wirtschaftsjahr 1990/1991 und alle sonstigen Maßnahmen bezüglich der Intervention denen für 1989/1990 entsprechen sollen.

In Übereinstimmung mit Artikel 70 und 93 der Beitrittsakte Spaniens und Portugals sowie mit obenstehendem Vorschlag werden die Preise für 1990/1991 in Spanien gegebenenfalls an die in den anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gültigen Preise angepaßt.

Flankierende Maßnahmen

- 5.4 Die Kommission beabsichtigt, einen gesonderten Vorschlag für die Anpassung der Regelungen nach Ablauf der "Stillhaltezeit" vorzulegen.

- 5.5 Die Kommission bestätigt erneut Ihre Absicht, die Beihilfe nur noch für Raps der Doppelnul-Sorten zu zahlen. Obwohl bereits große Fortschritte bei der Entwicklung geeigneter glukosinolatärmer Sorten erzielt worden sind, bleiben noch einige technische und agronomische Probleme zu lösen. Der Fortschritt setzt sich fort, und daher ist es nicht sinnvoll, Schlüsse für die Zukunft zu ziehen, ohne die neuesten Informationen berücksichtigen zu können. Die Erzeuger müssen sich allerdings entscheiden, welche Sorte sie 1990 für die Ernte 1991 sähen wollen. Die Kommission gibt daher bekannt, daß die derzeitige Grenze von 35 Mikromol bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1991/1992 beibehalten wird.

In Übereinstimmung mit den anderen institutionellen Preisen schlägt die Kommission vor, den Zuschlag für Doppelnulsorten für 1990/1991 in der gleichen Höhe wie 1989/1990 beizubehalten.

- 5.6 Die direkte Beimischung von Ölsaaten (Raps-Ölsaaten, Sonnenblumenkerne und Soja) ist eine wertvolle Absatzmöglichkeit, die von der Kommission gefördert wird. Dennoch könnte es die Marktsituation erfordern, daß zwischen den Beihilfen für diese Nutzung und für andere Verarbeitungsarten unterschieden wird. Aus dieser Erwägung heraus sollte die Kommission im Rahmen der Marktverwaltung künftig befugt sein, gegebenenfalls differenzierte Beihilfen zu gewähren.

- 5.7 Demzufolge belaufen sich die Preise für 1989/1990 und die Vorschläge für das Wirtschaftsjahr 1990/1991 auf :

ECU/100 kg

	<u>Mitgliedstaaten</u> ohne Spanien		<u>Spanien</u>	
<u>Rapssamen</u>	1989/90	1990/91	1989/90	1990/91
Richtpreis	45.02	45.02	41.45	42.05
Interventionspreis	40.76	40.76	37.19	37.79
Doppelnul-Zuschlag	2.50	2.50	2.50	2.50
 <u>Sonnenblumenkerne</u>				
Richtpreis	58.35	58.35	48.00	49.73
Interventionspreis	53.47	53.47	43.12	44.85
 <u>Sojabohnen</u>				
Zielpreis	55.85	55.85	45.99	47.63
Mindestpreis	48.94	48.94	39.08	40.72

77/90

6. EIWEISSPFLANZEN

Trockenfutter, Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen.

6.1. Preise

6.2 Gemäß Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 setzt der Rat jährlich einen Zielpreis für Erbsen und Bohnen zum menschlichen Verzehr, einen Auslösungsschwellenpreis für Erbsen, Bohnen und Süßlupinen für Tierfuttermittel und einen Mindestpreis für Erbsen, Bohnen und Süßlupinen fest. Außerdem ist der Rat nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/89 ebenfalls gehalten, jährlich einen Zielpreis für Trockenfutter festzusetzen.

6.3 Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation für diese Kulturen und gegebenenfalls der Auswirkungen der Einführung des Stabilisatorensystems schlägt die Kommission vor, daß diese Preise für das Wirtschaftsjahr 1990/91 den Preisen für 1989/90 entsprechen sollen.

In Übereinstimmung mit Artikel 70 und 120 der Beitrittsakte Spaniens und Portugals und den obenstehenden Ausführungen werden die Preise in Spanien für das Wirtschaftsjahr 1990/91 gegebenenfalls an die in den anderen Mitgliedstaaten geltenden Preise angepaßt.

Flankierende Maßnahmen

6.4 Das gegenwärtige System der voneinander abhängenden Zuschüsse für Erbsen und Bohnen hat zu Absatzschwierigkeiten geführt, weil dieses System der tatsächlichen Marktsituation nicht gerecht wird. Damit sich diese Schwierigkeiten nicht wiederholen, schlägt die Kommission vor, die Qualitätsanforderungen für Erbsen und Bohnen zu erhöhen. Diese Lösung bietet den Vorteil, die gegensätzlichen Interessen der Erzeuger, Händler und Verbraucher miteinander in Einklang zu bringen.

6.5 Es besteht ein Unterschied in den Definitionen für sonnengetrocknetes und künstlich getrocknetes Futter, wobei die Definition für das sonnengetrocknete Futter restriktiver ist. Obwohl diese Einschränkung gerechtfertigt ist, wäre es auch aus agronomischen Gründen vorteilhafter, für bestimmte, noch nicht erfaßte Erzeugnisse eine gewisse Toleranz walten zu lassen, die jedoch weder zu einer Gefährdung oder Qualitätsverschlechterung der betreffenden Erzeugnisse noch zu einem Produktionsanstieg führen darf.

6.6 Demzufolge werden für 1989/90 und 1990/91 folgende institutionellen Preise vorgeschlagen :

ECU/100 kg

<u>Mindestpreis</u>	1989/90	1990/91
Erbsen	25.77	25.77
Ackerbohnen und Puffbohnen	23.87	23.87
Süßlupinen	28.90	28.90

Zielpreis

Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen	29.52	29.52
------------------------------------	-------	-------

Auslösungsschwellenpreis

Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen	44.76	44.76
Süßlupinen	43.05	43.05

ECU/Tonne

Zielpreis

Trockenfutter

Spanien	165.68	170.09
Andere Mitgliedstaaten	178.92	178.92

7. TEXTILFASERN

BAUMWOLLE

- 7.1. Nach Absatz 8 des Protokolls Nr. 4 wird jährlich vom Rat ein Zielpreis festgesetzt, um die Baumwollerzeugung in den Gebieten der Gemeinschaft zu fördern, in denen sie für die Agrarwirtschaft von Bedeutung ist, und um den betreffenden Erzeugern ein angemessenes Einkommen zu sichern.

In Anbetracht der Vorschläge für die wichtigsten in der Fruchtfolge mit Baumwolle konkurrierenden Erzeugnisse wird für das Wirtschaftsjahr 1990/91 vorgeschlagen, den Zielpreis auf seiner derzeitigen Höhe zu belassen (96,02 ECU/100 kg).

- 7.2. Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates ⁽¹⁾ wird für nicht entkörnte Baumwolle jährlich ein Mindestpreis so festgesetzt, dass die Erzeuger für ihre Verkäufe einen Preis erzielen, der dem Zielpreis möglichst nahekommt.

Für das Wirtschaftsjahr 1988/89 hat der Rat den Mindestpreis für nicht entkörnte Baumwolle auf 91,23 ECU/100 kg festgesetzt.

Die Differenz zwischen dem Zielpreis und dem Mindestpreis, die eine gewisse Beweglichkeit des Marktes sicherstellen soll, hat keine Probleme bereitet. Es wird daher vorgeschlagen, sie nicht zu verändern und den Mindestpreis für nicht entkörnte Baumwolle bei 91,23 ECU/kg zu belassen.

- 7.3. Die garantierte Höchstmenge für nicht entkörnte Baumwolle wird wie im Vorjahr auf 752.000 t festgesetzt.

(1) ABl. Nr. L 211 vom 31. 7.1981, S. 2.

FASERLEIN

- 7.4. Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 (1) wird jährlich eine pauschale Hektarbelhilfe für Faserlein festgesetzt, um das Gleichgewicht zwischen dem erforderlichen Produktionsvolumen und den Absatzmöglichkeiten sicherzustellen. Für das Wirtschaftsjahr 1989/90 wurde der Betrag der Belhilfe auf 375 ECU/ha festgesetzt, wovon 37,50 ECU/ha den Begünstigten nicht ausgezahlt, sondern zur Finanzierung der Massnahmen zur Förderung und Erforschung neuer Absatzmöglichkeiten einbehalten wurden. Die Größe der Anbaugelände hat 1989 in der Gemeinschaft zugenommen (+ 8 %). In Anbetracht der derzeitigen und der vorhersehbaren Marktsituation wird für 1990/91 vorgeschlagen, die Hektarbelhilfe auf 375 ECU/ha und den einbehaltenen Betrag bei 37,5 ECU/ha (10 %) zu belassen.
- 7.5. Nach Artikel 79 der Beitrittsakte von 1985 wird vorgeschlagen, den Betrag der Belhilfe in Spanien und Portugal auf 263,59 ECU anzuheben und davon 26,36 ECU (also 10 %) zur Finanzierung von Massnahmen zur Förderung der Verwendung von Flachs einzubehalten.

LEINSAMEN

- 7.6. Gemäss Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 569/76 (2) setzt der Rat jährlich einen Zielpreis für Leinsamen fest, um den Erzeugern ein angemessenes Einkommen zu sichern.

Für das Wirtschaftsjahr 1989/90 war dieser Preis für die Zehnergemeinschaft und für Portugal auf 55,41 ECU/100 kg festgesetzt worden. Es wird vorgeschlagen, ihn für diese Mitgliedstaaten auch im Wirtschaftsjahr 1990/91 bei 55,41 ECU/100 kg zu belassen.

- 7.7. Unter Berücksichtigung der Vorschläge für die wichtigsten in der Fruchtfolge konkurrierenden Erzeugnisse dürfte durch die Belbehaltung des Preises für Leinsamen ein gewisses Interesse am Anbau von Öllein zumindest in den Erzeugungsgebieten wachgehalten werden, in denen sich befriedigende Erträge erzielen lassen. In bezug auf den aus Faserlein gewonnenen Leinsamen dürfte die Belbehaltung des Preises auf der Vorjahreshöhe auch unter Berücksichtigung der Erhöhung der pauschalen Hektarbelhilfe den Erzeugern ein angemessenes Einkommen sichern.

In Anwendung von Artikel 93 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals zur Gemeinschaft wird vorgeschlagen, den Zielpreis für Spanien auf 50,64 ECU/100 kg anzuheben.

(1) ABl. Nr. L 146 vom 4. 7.1970, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 67 vom 15.3.1976; S. 29.

77/80

HANF

- 7.9. Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 muss jährlich eine pauschale Hektarbeihilfe für Hanf festgesetzt werden, um das Gleichgewicht zwischen dem erforderlichen Produktionsvolumen und den Absatzmöglichkeiten sicherzustellen.

Für das Wirtschaftsjahr 1989/90 wurde der Beihilfebetrug auf 340 ECU/ha festgesetzt.

Für 1990/91 wird vorgeschlagen, die Beihilfe bei 340 ECU/ha zu belassen.

- 7.10. Die Kommission ist der Auffassung, dass in Anbetracht der voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Fasern und Samen einerseits und der Höhe der Beihilfe für Hanfsamen andererseits durch die Erhöhung der pauschalen Hektarbeihilfe die Größe der Anbauflächen beibehalten werden kann.

- 7.11. Gemäß den Bestimmungen in der Beitrittsakte von 1985 wird vorgeschlagen, die Beihilfe in Spanien und Portugal auf 239,11 ECU/ha anzuheben.

HANFSAMEN

- 7.12. Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3698/88 wird jährlich für Hanfsamen eine Beihilfe festgesetzt, die den Erzeugern unter Berücksichtigung des Bedarfs in der Gemeinschaft ein angemessenes Einkommen sichert.

Die Beihilfe für das Wirtschaftsjahr 1989/90 wurde auf 25 ECU/kg festgesetzt; es wird vorgeschlagen, diese Summe für 1990/91 beizubehalten.

SEIDENRAUPEN

- 7.13. Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 845/72 (1) wird jährlich für jede in Betrieb genommene Brutschachtel eine Beihilfe festgesetzt, die dazu beitragen soll, den Seidenraupenzüchtern ein angemessenes Einkommen zu sichern.

Für das Wirtschaftsjahr 1989/90 wurde die Beihilfe auf 112 ECU/Brutschachtel festgesetzt. Für das Wirtschaftsjahr 1990/91 wird vorgeschlagen, diesen Betrag beizubehalten.

- 7.14. Gemäß Artikel 79 der Beitrittsakte von 1985 wird vorgeschlagen, die Beihilfe für Spanien und Portugal auf 79,84 ECU anzuheben.

(1) ABI. Nr. L 100 vom 27. 4.1972, S. 1.

8. WEIN

Preise

- 8.1. Auf der Tagung des Europäischen Rates im Dezember 1984 in Dublin wurde beschlossen, bei Weine eine restriktive Preispolitik zu führen, solange die obligatorische Destillation zeigt, dass ein normal nicht absatzfähiger Überschuss vorhanden ist. Diese Regel wurde auf die Orientierungspreise für Tafelwein angewandt, die in den folgenden Wirtschaftsjahren unverändert blieben, ausser 1987/1988, als sie um 2% gesenkt wurden.

Auch im Wirtschaftsjahr 1989/90 wurden die Orientierungspreise im Durchschnitt nicht geändert, nachdem eine schrittweise Senkung der Ankaufspreise für Wein bei der obligatorischen Destillation ab 1988/89 beschlossen worden war. Die Marktpreisentwicklung veranlasste jedoch den Rat dazu, die Orientierungspreise für Weisswein des Typs A I denen für Rotwein der Typen R I und R II anzunähern und sich zur Beibehaltung desselben Preisniveaus für diese drei Tafelweintypen im Wirtschaftsjahr 1990/91 zu verpflichten. Es wird vorgeschlagen, dass dieses Niveau praktisch dem arithmetischen Mittel der Preise vom vorhergehenden Wirtschaftsjahr entspricht, um die Haushaltsneutralität zu gewährleisten.

- 8.2. Gemäss Artikel 122 der Beitrittsakte werden die Orientierungspreise für Spanien 1990/91 zum vierten Mal den Preisen in der Zehnergemeinschaft angenähert, indem sie um ein Drittel des Abstandes zwischen den institutionellen Preisen in Spanien und der Zehnergemeinschaft erhöht werden.

8.3. Flankierende Massnahmen

Seit Einführung der gemeinsamen Marktorganisation stand der Weinsektor ziemlich grossen Problemen gegenüber aufgrund zunehmender Überschüsse einerseits und der Infragestellung bestimmter technischer Normen wie beispielsweise im Zusammenhang mit der Erhöhung des Alkoholgehalts (Anreicherung) andererseits.

Verschiedentlich hatte der Rat Massnahmen zu erlassen, die wegen ihres vorbeugenden innovatorischen oder vorübergehenden Charakters Klauseln zur Überprüfung der ursprünglich niedergelegten Bestimmungen am Ende des für die Beurteilung ihrer Auswirkungen als ausreichend betrachteten Zeitraums im Hinblick auf eine endgültige Neufassung umfassten:

- das Verbot der Neupflanzungen läuft am 31. August 1990 aus, während die Regelung für die freiwillige Aufgabe von Rebflächen und die entsprechenden Prämien bis 31. August 1996 gilt;

77/90

- die obligatorische Destillationsregelung muss bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1989/90 von der Kommission aufgrund der Auswirkungen der strukturellen Massnahmen im Hinblick auf ihre Aufhebung oder Ersetzung durch andere Massnahmen zur Gewährleistung der Marktgleichgewichts geprüft werden;
- die Massnahme zur Förderung von Werbeaktionen für den Verbrauch von Traubensaft läuft ebenfalls am 31. August 1990 aus;
- die Kommission muss dem Rat einen Bericht mit den Ergebnissen der Studie über die Anreicherung vorlegen, gegebenenfalls mit geeigneten Vorschlägen, aufgrund derer der Rat 1990 über Massnahmen hinsichtlich der Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts von Wein befinden kann;
- ebenfalls bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1989/90 ist dem Rat ein Bericht mit Vorschlag über die Abgrenzung der Weinbaugebiete in der Gemeinschaft vorzulegen, damit die zu erlassenden Bestimmungen ab Wirtschaftsjahr 1990/91 angewandt werden können;
- die Kommission hat dem Rat ferner einen Bericht und gegebenenfalls einen Vorschlag über den Gesamthöchstgehalt von Wein an Schwefeldioxid zu unterbreiten, so dass der Rat dies zum 1. September 1990 einen entsprechenden Beschluss fassen kann.

Jeder der obengenannten Massnahmen hat ihre eigene Bedeutung; sie lassen sich jedoch nicht getrennt prüfen, da sie alle miteinander im Zusammenhang stehen und die Folgen entsprechender Änderungen als Ganzes beurteilt werden müssen.

Nach Auffassung der Kommission sollten sie in einem Vorschlag zusammengefasst werden.

Dieser Vorschlag ist derzeit noch nicht möglich, da die Vorbereitung der Berichte über die Anreicherung und über die Abgrenzung der Weinbaugebiete, die Untersuchungen unabhängiger Fachleute erfordern, noch nicht abgeschlossen ist. Ferner

- müssen bei der notwendigen Verringerung der Gesamtreibflächen geeignete Möglichkeiten zur Anpassung des Produktionspotentials für bestimmte Weinsorten mit steigender Nachfrage aufgrund der Ergebnisse der Massnahmen zur freiwilligen Aufgabe weiter geprüft werden;

- zeigen die Massnahmen zur Aufgabe von Rebflächen gerade ihre ersten Wirkungen, und ihr Einfluss auf die obligatorische Destillation lässt sich noch nicht mit Sicherheit beurteilen; ausserdem wurde diese Destillationsregelung bisher häufig unter besonderen Bedingungen angewandt: Übermässig hohe oder niedrige Erzeugung, aussergewöhnliche Bestände oder Einbeziehung von Spanien in die Marktorganisation.

Unter diesen Voraussetzungen schlägt die Kommission vor, bestimmte Termine zu verschieben, um das Vorschlagspaket zu den obengenannten Fragen ausarbeiten zu können (voraussichtlich 1990).

Diese Reihe von Massnahmen wird auch neue Regeln über die Hektarerträge für Qualitätsweine b.A., über die möglichen Bestimmungszwecke von über diese Erträge hinaus gewonnenen Weinerzeugnissen sowie etwaige verordnungsmässige Konsequenzen aus dem Standpunkt der Kommission zur Frage der Abfüllung von Qualitätsweinen b.A. in den Anbaugebieten umfassen.

Es wird vorgeschlagen, die Termine um ein Weinwirtschaftsjahr zu verschieben, ausser beim Neupflanzungsverbot. Die bestehende Regelung über die freiwillige Aufgabe von Rebflächen und die Gewährung von Gemeinschaftsbeihilfen erfordert eine Verlängerung des Verbots bis zum 31. August 1996, wenn das Ziel der Verringerung des Produktionspotentials erreicht werden soll. Für die Ausnahmen zu diesem Verbot schlägt die Kommission die gleiche Verlängerung vor, ausser bei der Genehmigung von Neupflanzungen für bestimmten Qualitätsweinen b.A., wo nur ein zusätzliches Wirtschaftsjahr angebracht erscheint. Nach Auffassung der Kommission muss das erwähnte Problem der Anpassung des Produktionspotentials bestimmter Weine mit günstigen Absatzmöglichkeiten auf dem Markt vorzugsweise durch Übertragung von Wiederbepflanzungsrechten und nicht durch Gewährung von Neupflanzungsrechten gelöst werden.

Obwohl die letzten beiden Ernten schwach ausgefallen sind, ist das Gleichgewicht auf dem Weinmarkt angesichts der stetig rückläufigen Verbrauchsentwicklung, insbesondere bei Tafelwein, schwer wiederherzustellen. Eine zufriedenstellende Durchführung der Regelung zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen ist unerlässlich für die künftige Beseitigung von Erzeugnisüberschüssen. Die Zuschussregelung dieser Massnahme, insbesondere die freiwillige finanzielle Beteiligung der betreffenden Mitgliedstaaten, führt zu verspäteter Auszahlung der Prämien an die Erzeuger. Dies wirkt der Aufgabe von Rebflächen durch die Erzeuger entgegen und kann eine unausgewogene Anwendung der Massnahme in den verschiedenen Weinbaugebieten verursachen. Dies wird zwangsläufig zu anhaltenden Überschüssen führen, die zu Lasten der Erzeuger auf den Markt (d.h. die Preise) drücken und kostspielige Destillationen zu Lasten der Gemeinschaft erforderlich machen.

77/90

Unter diesen Umständen erscheint es angezeigt, die verbindliche Festlegung der Finanzierungsweise zu nutzen, um die Regelung ab 1. Januar 1990 zu 100% aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanzieren zu lassen.

Die wirtschaftlichen Vorteile dieser Massnahme liegen auf der Hand: die Rodung eines Produktionspotentials von 1 hl Wein kostet insgesamt 60-70 ECU, die Destillation der gleichen Menge jedoch mindestens 20 ECU jährlich. Demnach wären die Gesamtkosten für die Aufgabe von Rebflächen in 3 bis 3,5 Jahren ausgeglichen. Die vorgeschlagene Finanzierungsweise sollte eine ausgewogene Durchführung der Rodungsmassnahmen in den verschiedenen Mitgliedstaaten in dem für ein zufriedenstellendes Ergebnis notwendigen Rhythmus ermöglichen. Wenn der erwünschte Abbau der Weinbaukapazität und somit ein ausgeglichener Markt auch nur annähernd erreicht werden soll, so müssen weiterhin Rebflächen aufgegeben und übermässige Erträge durch die obligatorische Destillation zu einem deutlich niedrigeren Preis bestraft werden.

Allerdings müssen die Auswirkungen der neuen Finanzierungsweise genau bewertet werden. Daher schlägt die Kommission vor, den Beschluss über die volle Gemeinschaftsfinanzierung der Regelung auf zwei Jahre zu begrenzen.

Letztlich ist noch ein besonderes, hauptsächlich haushaltsmässiges Problem im Zusammenhang mit den Merkmalen der von den Interventionsstellen der Mitgliedstaaten zu übernehmenden Destillationserzeugnisse zu lösen. Nach den geltenden Bestimmungen können die Brennereien Erzeugnisse mit einem Alkoholgehalt von mindestens 92% vol in Form von Neutral- oder Rohalkohol an die Interventionsstellen liefern. Die Interventionsstellen zahlen für diese beiden Alkoholtypen unterschiedliche Preise wegen der Kosten für die erforderliche Rektifizierung bei der Verarbeitung des Rohalkohols zu neutralem Alkohol. Die Übernahme eines Erzeugnisses mit höherem Kostenpreis war durch die Erwartung gerechtfertigt, den Alkohol für Bestimmungszwecke mit einem ausreichend hohen Verkaufspreis zur Deckung der entstandenen Verarbeitungskosten absetzen zu können.

Da derzeit jegliche Störung des Alkohol- und Spirituosenmarktes vermieden werden muss, sind die Absatzmöglichkeiten für die Verwendung von neutralem Alkohol erheblich eingeschränkt. Dies bestätigen auch die ersten Ausschreibungsverkäufe von Weinalkoholbeständen der Interventionsstellen aus der obligatorischen Gemeinschaftsdestillation. Demnach reichen die vorhandenen Alkoholbestände bereits zur längerfristigen Deckung jeglicher Nachfrage, und die regelmässige Übernahme eines teuren Erzeugnisses, das nur in sehr geringen Mengen gewinnbringend abgesetzt werden kann, erscheint nicht länger gerechtfertigt. Daher sollte die Kommission ermächtigt werden, in bestimmten Wirtschaftsjahren die Lieferung von neutralem Alkohol an die Interventionsstellen aus bestimmten Destillationsmassnahmen zu verbieten.

8.4. Schlussfolgerung

Somit wird dem Rat vorgeschlagen,

- a) einen einheitlichen Orientierungspreis für die wichtigsten Typen von Weiss- und rotem Tafelwein A I, R I und R II haushaltsneutral entsprechend dem arithmetischen Mittel der Preise aus dem vorhergehenden Wirtschaftsjahr festzusetzen;

b) als flankierende Massnahmen

- . das Neupflanzungsverbot bis zum 31. August 1996, d.h. dem Auslaufen der Regelung für die Aufgabe von Rebflächen unter Gewährung von Gemeinschaftsprämien zu verlängern;
- . die Prämienzahlung als Intervention einzustufen und ab Haushaltsjahr 1990 die gesamten Kosten der Regelung für die endgültige Aufgabe aus dem EAGFL, zu finanzieren;
- . der Kommission die Möglichkeit einzuräumen, die Lieferung von neutralem Alkohol an die Interventionsstellen aus allen oder bestimmten obligatorischen Destillationsmassnahmen in bestimmten Wirtschaftsjahren zu verbieten;
- . Im Hinblick auf eine umfassende Prüfung einer Reihe von Problemen der Weinmarktordnung
 - die folgenden Massnahmen um ein Jahr zu verlängern:
 - Möglichkeit der ausnahmsweisen Gewährung von Neupflanzungsrechten für Qualitätsweine;
 - Finanzierung von Werbeaktionen für Traubensaft;
 - die Frist für die Vorlage folgende Berichte um ein Wirtschaftsjahr zu verlängern:
 - obligatorische Destillation von Tafelweine, entsprechend dem Beschluss des Europäischen Rates vom Dezember 1984;
 - Anreicherung von Weine;
 - Abgrenzung der Weinbaugebiete;
 - Bestimmung des Höchstgehalts von Weine an Schwefeldioxid.

Zu diesen Fragen wird die Kommission einen umfassenden Vorschlag ausarbeiten, sobald ihr die Berichte der unabhängigen Sachverständigen vorliegen.

77/90

9. OBST UND GEMÜSE

A. FRISCHES OBST UND GEMÜSE

Marktlage in der Gemeinschaft

- 9.1. Die Marktlage in der Gemeinschaft war im letzten Wirtschaftsjahr (1988/89) durch eine Zunahme der Gesamterzeugung, einen Anstieg der Nettoeinfuhren und fortlaufende Rücknahmen in der Durchschnittshöhe der vergangenen Jahre gekennzeichnet. Dies ist auch dem Bericht 1989 über die Lage in der Landwirtschaft zu entnehmen.

Ferner hat die Kommission dem Rat gemäß den von ihr bei verschiedenen Gelegenheiten geleisteten Zusagen einen Bericht über den Zitrusfruchtmarkt vorgelegt, der Angaben über die Lage des Sektors und eine chronologische Übersicht über die jeweils angewandte Politik enthält. Außerdem legte sie einen Bericht über den Apfelmarkt vor, der sich gemäß ihrer angekündigten Absicht auf eine Prüfung des Apfelmarktes im Hinblick auf die Anpassung der Erzeugung an die Nachfrage (Quantität und Qualität) beschränkt.

Grundpreis und Ankaufspreis

- 9.2. Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse muß die Kommission jährlich einen Grundpreis und einen Ankaufspreis für die in Anhang II der Verordnung genannten Erzeugnisse vorschlagen, d.h. für Tomaten, Blumenkohl, Äpfel, Birnen, Pflirsiche, Nektarinen, Tafeltrauben, Apfelsinen, Satsumas, Mandarinen, Klementinen, Zitronen, Auberginen und Aprikosen.
- 9.3. Aufgrund der im Zusammenhang mit den Schwellen für diese Erzeugnisse erlassenen Maßnahmen wird vorgeschlagen, die Preise für alle Erzeugnisse mit Ausnahme von Zitrusfrüchten (vgl. nachstehende flankierende Maßnahmen) grundsätzlich in ihrer derzeitigen Höhe beizubehalten (1).
- 9.4. In Spanien müssen die Preise gemäß Artikel 149 der Beitrittsakte den gemeinsamen Preisen angenähert werden.
- 9.5. Im Wirtschaftsjahr 1990/91 müssen die in Portugal geltenden institutionellen Preise für den Zeitraum vom 1. Januar 1991 bis zum Ende des Wirtschaftsjahres für alle Erzeugnisse festgesetzt werden, für die während dieses Zeitraums ein Grundpreis und ein Ankaufspreis gelten (2).

-
- (1) Die Kommission wird Schlüsse aus den Überschreitungen der Schwellen ziehen, sobald die Höhe der Rücknahmen endgültig feststeht.
- (2) Blumenkohl, Birnen, Äpfel, Zitronen, Apfelsinen, Satsumas, Mandarinen und Klementinen.

Diese Preise sollten auf der Höhe belassen werden, die von Portugal für den ersten Teil des Wirtschaftsjahres festgesetzt worden ist (1). Die Kommission behält sich vor, zu einem späteren Zeitpunkt geeignete Vorschläge zu unterbreiten.

Vermarktungsprämie für Apfelsinen und Mandarinen

- 9.6. Gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 werden diese Prämien gegenüber den Beträgen für das Wirtschaftsjahr 1989/90 um ein Viertel verringert.

Flankierende Maßnahmen

- 9.7. Um das Funktionieren des Schwellenmechanismus im Wirtschaftsjahr 1990/91 zu gewährleisten, in das gemäß der Akte über den Beitritt Portugals der Übergang von der ersten zur zweiten Etappe bei Obst und Gemüse 1. Januar 1991 fällt, müssen Ausnahmen von den derzeit geltenden Vorschriften vorgesehen werden, d.h. :
- bis zum 31. Dezember 1990 müssen die Schwellen für die Eifergemeinschaft festgelegt werden;
 - für den Zeitraum vom 1. Januar 1991 bis zum Ende der einzelnen Wirtschaftsjahre müssen die Schwellen für die Gemeinschaft und Portugal (EUR 12) festgelegt werden;
 - die Schwellen müssen unter Berücksichtigung aller Rücknahmen (EUR 12) im Wirtschaftsjahr 1990/91 im Verhältnis zur Summe der einzelnen Schwellen festgesetzt und die Preissenkung im Wirtschaftsjahr 1991/92 muß einheitlich auf die institutionellen Preise in der Zehnergemeinschaft, Spanien und Portugal angewendet werden. Diese Regel gilt auch bei Überschreitung der Schwellen für die Erzeugnisse, für die der Anwendungszeitraum der Grund- und Ankaufspreise vor dem 1. Januar 1991 abläuft.
- 9.8. Im Zitrusfruchtsektor läßt der Bericht der Kommission an den Rat erkennen, daß die Unterschiede und strukturellen Mängel in den Erzeugermitgliedstaaten, die Nachlässigkeiten und Verzerrungen bei der Anwendung der geltenden Regelungen und das voraussichtliche Marktungleichgewicht Maßnahmen erfordern. Diese Maßnahmen sollten :
- eine genauere Kenntnis des Produktionspotentials ermöglichen und eine Grundlage für die Verwaltung eines effizienteren Produktionssystems im Rahmen der Erzeugerorganisationen bilden;

(1) Die von Portugal im Wirtschaftsjahr 1989/90 festgesetzten Preise müssen den Preisen in der Zehnergemeinschaft entsprechen, abzüglich der Differenz zwischen den Preisen in der Zehnergemeinschaft und den portugiesischen Preisen, die bei den Beitragsverhandlungen festgesetzt worden ist.

77/90

- zu einer restriktiven Politik bei den institutionellen Preisen beitragen;
- den Erzeugerorganisationen genauere Leitlinien dafür geben, das Angebot zu konzentrieren und die Erzeugung ordnungsgemäß abzusetzen;
- unter demselben Gesichtspunkt die ursprüngliche Funktion der Marktrücknahmen im Zusammenhang mit den besonderen Merkmalen der Zitrusfruchterzeugung wiederherstellen und eine bessere Bewirtschaftung der Rücknahmen fördern, wobei größere Rücknahmemengen kostenlos abgegeben werden sollen;
- die Rodung von Mandarinenbäumen fördern, wenn die Absatzmöglichkeiten offensichtlich begrenzt sind.

Ziel dieser Maßnahmen insgesamt ist es, den Erzeugern in den strukturell weniger leistungsfähigen Regionen eine Grundlage für die Ausarbeitung eines mittelfristigen Umstrukturierungsplans zu geben.

- 9.9. Die Einführung und Verwaltung einer Zitrusfruchtanbaukartei ("Casagrame"), die sich auf Erntemeldungen stützt, die jeder Erzeuger für jedes Wirtschaftsjahr ausfüllen muß, ist nötig, um bessere Kenntnisse über das Produktionspotential und die Verbindung der Erzeuger zu ihren Erzeugerorganisationen zu erwerben und ihnen somit anhand der Aussichten für die Nachfrage bessere Leitlinien und eine bessere Bewirtschaftung der Rücknahmen zu ermöglichen. Hierdurch könnten eine bessere Anpassung von Angebot und Nachfrage und somit eine Verringerung der Rücknahmen erzielt werden.

Es wird vorgeschlagen, daß die Einführung und Verwaltung der Kartei von der Gemeinschaft (EAGFL, Abteilung Garantie) finanziert wird. Die Kosten werden niedriger sein als für andere Vorhaben derselben Art, da bereits bestehende Photographien verwendet werden und die Zitrusfruchtgärten viel kleiner sind. Es wird vorgeschlagen, einen Zeitraum von fünf Jahren für die vollständige Einführung der Kartei festzusetzen.

- 9.10. Bei der Festsetzung der Preise für das Wirtschaftsjahr 1989/90 schlug die Kommission vor, die Preise für alle Zitrusfrüchte mit Ausnahme von Zitronen innerhalb von zwei Jahren um 15 % zu senken. Die Ernteaussichten für 1989/90, die eine Rekordernte erkennen lassen, und die kürzlich von der FAO gemeldeten weltweiten Aussichten bestärken die Kommission in ihrem Entschluß. Daher wird vorgeschlagen, die Preise für Apfelsinen, Mandarinen, Satsumas und Klementinen im Wirtschaftsjahr 1990/91 um 7,5 % zu senken. Aufgrund der erheblichen Rücknahmen an Zitronen, insbesondere in Spanien und Griechenland, und der Überschußmengen von Zitronen auf dem Weltmarkt wird auch vorgeschlagen, den Grundpreis und den Ankaufspreis für Zitronen um 7,5 % zu senken.

Ferner sollen die Rücknahmepreise für lose Erzeugnisse der Güteklasse II aller Sorten und Größenklassen, die seit dem Wirtschaftsjahr 1989/90 für Apfelsinen und kleine Zitrusfrüchte gelten, auch für Zitronen, die einzige nicht unter diese Bestimmung fallende Zitrusfrucht, angewandt werden, um die Verwaltung und die Kontrollen zu erleichtern.

- 9.11. Um ein reibungsloses Funktionieren des Interventionsschwellenmechanismus für Zitronen zu gewährleisten, der den seit dem Wirtschaftsjahr 1989/90 für Apfelsinen eingeführten Maßnahmen entspricht, müssen die der Verarbeitung zugeführten Mengen für die Feststellung der Überschreitung dieser Schwelle den aus dem Markt genommenen Mengen hinzugerechnet werden, d.h. die Schwelle wird um eine Menge erhöht, die dem Durchschnitt der in den letzten fünf Wirtschaftsjahren verarbeiteten und für eine Beihilfe in Betracht kommenden Mengen entspricht.
- 9.12. Schließlich wird vorgeschlagen, daß der Mindestpreis für zur Verarbeitung bestimmte Zitronen entsprechend dem Rücknahmepreis für Zitronen (der nunmehr ein einheitlicher Preis ist) festgesetzt wird, wobei zwischen dem Mindestpreis und dem durchschnittlichen Rücknahmepreis ein positiver Abstand von 5 % eingeführt wird. Diese Änderung sollte in den nächsten zwei Wirtschaftsjahren schrittweise eingeführt werden. Daher sollte der Mindestpreis für das Wirtschaftsjahr 1990/91 auf 120 % des durchschnittlichen Rücknahmepreises und für das Wirtschaftsjahr 1991/92 auf 105 % des durchschnittlichen Rücknahmepreises festgesetzt werden.
- 9.13. Die Erzeugerorganisationen müssen vor allem das Ziel verfolgen, das Erzeugnis durch die Konzentrierung der verfügbaren Mengen, für deren Absatz sie verantwortlich sind, besser zu valorisieren. Bei der Beurteilung, ob diese Organisationen den Zielen der Marktorganisation entsprechen und daher anerkannt werden müssen, sind daher ihre Fähigkeit zur Durchführung dieser Maßnahmen und die Verpflichtung ihrer Mitglieder zur Ablieferung ihrer gesamten Ernte ausschlaggebend. In Anbetracht der neuen Bedürfnisse des Handels ist auch die Konsolidierung eines ausreichend großen Produktionspotentials eine Bedingung für ihre Effizienz. Deshalb werden folgende Bedingungen für die Anerkennung neuer Erzeugerorganisationen im Zitrusfruchtsektor vorgeschlagen: die gesamte Ernte muß abgeliefert werden; eine Mindesterzeugnismenge muß vermarktet werden, und es muß gewährleistet werden, daß diese Organisationen über die erforderliche Vermarktungskapazität verfügen.
- Es wird vorgeschlagen, daß die bestehenden Erzeugerorganisationen über drei Jahre verfügen sollen, um sich den neuen Bestimmungen anzupassen. Am Ende dieses Zeitraums soll der Mitgliedstaat die Anerkennung zurückziehen, wenn die neuen Regeln nicht eingehalten werden.
- 9.14. Die Rücknahmen von Zitrusfrüchten, insbesondere Mandarinen und Zitronen, können in bestimmten Regionen einen hohen Prozentsatz der Erzeugung oder, im Falle bestimmter Erzeugerorganisationen, der vermarktbaren Erzeugung erreichen. Die Rücknahmeregelung ist jedoch nur ein außergewöhnliches Marktregelungsinstrument und darf nicht zu einer normalen Absatzmethode werden. Im Rahmen des letzten Preispakets waren Maßnahmen zur Förderung der Verarbeitung erlassen worden, anhand derer dieser Lage durch die vermehrte Verarbeitung von Überschüßerzeugnissen abgeholfen werden sollte. Die Anwendung solcher Maßnahmen wird jedoch nicht zur vollständigen Einstellung der Rücknahmen führen.

77/90

In Anbetracht der Tatsache, daß sich die Zitrusfruchternte auf das gesamte Wirtschaftsjahr verteilt, sollen die Erzeugerorganisationen deshalb dabei unterstützt werden, Rücknahmen im Rahmen ihrer Marktverwaltungsrolle und -funktion vorzunehmen.

Dies würde auch die Bedingungen schaffen, unter denen die Möglichkeiten zur kostenloser Abgabe gemäß Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genutzt werden könnten. Die darin vorgesehenen detaillierten Regeln für die Absatzbeihilfe (Zahlung von Transportkosten) scheinen nicht vollständig den wirklichen Bedingungen zu entsprechen, unter denen diese Erzeugnisse kostenlos abgegeben werden, was insbesondere die Tatsache erklärt, daß diese Möglichkeit praktisch nie in Anspruch genommen wird. Ferner müssen Zitrusfrüchte ab dem Wirtschaftsjahr 1989/90 in losem Zustand zurückgenommen werden, was die kostenlose Abgabe dieser Erzeugnisse nicht erleichtert.

Daher wird folgendes vorgeschlagen :

- Begrenzung des finanziellen Ausgleichs für die Erzeugerorganisationen auf einen Höchstprozentsatz der Gesamtmenge jedes von dieser Organisation vermarkten Erzeugnisse. Dieser Prozentsatz könnte degressiv sein (70 %, 65 %, 60 %, 50 % bzw. 40 % bei jedem Zitrusfruchterzeugnis für jedes der nächsten fünf Wirtschaftsjahre);
- die einzelnen Erzeugerorganisationen oder ihre Vereinigungen können Rücknahmezentren einrichten, in denen sie die Rücknahmen planen und zentralisieren können;
- die Sortier- und Verpackungskosten für die kostenlose Abgabe von aus dem Markt genommenen Erzeugnissen können unter bestimmten Bedingungen erstattet werden;
- der Mitgliedstaat organisiert Kontakte zwischen den Erzeugerorganisationen und den gemeinnützigen Einrichtungen, die an der Verwendung der Rücknahmeerzeugnisse interessiert sind.

Zur Förderung des Zitrusfruchtverbrauchs schlägt die Kommission vor, den Erzeugerorganisationen für Maßnahmen zur Verbrauchsförderung und Qualitätsverbesserung eine finanzielle Beteiligung des EAGFL, Abteilung Garantie, in Höhe von rund 60 % zu gewähren.

- 9.15. Die Möglichkeit einer Verarbeitungsbeihilfe für Mandarinen ist bereits geschaffen worden. Sie ist jedoch auf drei Wirtschaftsjahre begrenzt und kann aufgrund der im vorstehenden Absatz aufgeführten Argumente zur Begrenzung der Rücknahmen und aufgrund der Auswirkungen der Schwellen keine ausreichende Absatzmöglichkeit für diese Erzeugnisse bieten. Daher sind Rodungen zu fördern. Es wird vorgeschlagen, Erzeugern, die ihre gesamte Mandarinenanbaufläche (1) roden, während drei Wirtschaftsjahren eine einzige Prämie aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, zu gewähren, sofern die gerodeten Flächen nicht wieder mit Mandarinenbäumen bepflanzt werden.
- 9.16. Die in Italien und Griechenland bestehenden Umstellungspläne bleiben in Griechenland bis Ende 1990 und in bestimmten Gebieten Italiens bis Juni 1991 anwendbar. Die bereits erlassenen Verarbeitungsmaßnahmen, deren Auswirkungen noch beurteilt werden müssen, und die in dieser Unterlage dargelegten Vorschläge zur Verbesserung der Kenntnis der Zitrusfruchtanbaufläche und zur Verstärkung der Rolle der Erzeugerorganisationen am Ende dieses Zeitraums zielen darauf ab, daß es den Erzeugerorganisationen überlassen werden kann, Pläne zur Anpassung der Erzeugung an die vorhersehbare Nachfrage auszuarbeiten und anzuwenden.
- 9.17. Dem im Anhang beigefügten Bericht über den Apfelmarkt ist zu entnehmen, daß ein Ungleichgewicht zwischen Angebot (Erzeugung und Einfuhren) und Verbrauch besteht. Es scheint jedoch, daß sich die Apfelerzeuger, die insgesamt gut organisiert sind, der Probleme bereits teilweise bewußt sind und sich bemühen, auf zweifachem Wege eine Anpassung zu erreichen : durch die Anpflanzung verschiedener Apfelsorten und durch Bemühungen um eine qualitative Verbesserung, indem im Schnitt größere Früchte angeboten und in bestimmten Gemeinschaftsgebieten biologische Anbausysteme entwickelt werden.
- 9.18. Die Erzeuger sehen sich jedoch einem niedrigeren bzw. veränderten Verbrauch gegenüber, während die Konkurrenz stärker wird und die Preise fallen :
- Der Frischobstverbrauch in der Gemeinschaft nimmt nicht zu, seine Zusammensetzung verändert sich jedoch, wobei der Anteil eingeführter exotischer und nicht der Jahreszeit entsprechender Früchte (einschließlich Bananen), deren Verbrauch sich auf das ganze Jahr erstreckt, zunimmt. Dies hat vermehrte Apfeleinfuhren aus der südlichen Hemisphäre und die Nachfrage nach gesunden hochwertigen (nicht mit Schädlingsbekämpfungsmitteln behandelten) Äpfeln normaler Größe sowie nach einer größeren Sortenvielfalt zur Folge.
 - Der Verbrauch traditioneller Obstkonserven hat abgenommen. Neue Erzeugnisse könnten diesen Trend vielleicht umkehren (wie dies beim Gesamtverbrauch von Gemüse der Fall war); die Apfelsaateinfuhren in die Gemeinschaft steigen.

(1) Dies setzt voraus, daß die Kartel vorrangig in den wichtigsten mandarinenerzeugenden Gebieten eingeführt wird.

77/90

9.19. Die im Apfelsektor zu treffenden Maßnahmen könnten daher zweifacher Art sein :

- verstärkte Verringerung der Erzeugung durch Rodungsbeihilfen ausschließlich an diejenigen Erzeuger, die diese Kultur aufgeben wollen;
- Anreiz für die Erzeugerorganisationen, ihre Absatzmöglichkeiten, insbesondere in der Verarbeitungsindustrie, zu diversifizieren, die Rücknahmen besser zu verwalten, eine zufriedenstellendere Verwendung für Rücknahmeerzeugnisse zu finden und zusammen mit anderen Wirtschaftsbeteiligten dieses Sektors eine Werbekampagne zur Verbrauchsförderung durchzuführen.

9.20. Für Äpfel wird daher folgendes vorgeschlagen :

- Verbesserung der geltenden Bestimmungen durch :
 - . Beibehaltung der vorbeugenden Rücknahmen (1);
 - . Anpassung der Grundpreise und der Ankaufspreise durch Senkung des Ankaufspreises im Mai auf das Niveau vom Dezember, um somit auch den Rücknahmepreis (um rund 5 %) zu senken;
 - . Übernahme der Sortier- und Verpackungskosten bei der geplanten Abgabe von Rücknahmeerzeugnissen an gemeinnützige Einrichtungen, wobei die Mitgliedstaaten für die Kontakte zwischen diesen Einrichtungen und den Erzeugerorganisationen verantwortlich sind;
 - . einer während drei Wirtschaftsjahren gewährten einziger Prämie, die vollständig aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanziert wird, für die Rodung vollständiger Apfelplantagen, die weniger als 15 Jahre alt sind und mindestens 400 Bäume pro Hektar tragen, sofern sich der Besitzer verpflichtet, keine Apfelbäume mehr anzupflanzen;
 - . einer finanziellen Beteiligung des EAGFL, Abteilung Garantie, in Höhe von rund 60 %, die den Erzeugern und/oder Erzeugerorganisation für Maßnahmen :
 - zur Förderung des Verbrauchs und der Qualitätsverbesserung von Äpfeln, die von einer Stelle durchgeführt werden sollen, die Vertreter aller Wirtschaftsbeteiligten umfaßt. Der Restbetrag wird durch diese Wirtschaftsbeteiligten gezahlt;
 - zur Erleichterung der Beziehungen zwischen den Erzeugerorganisationen und der Verarbeitungsindustrie bei der Ausarbeitung von Absatzprogrammen für Verarbeitungserzeugnisse, die aus Erzeugnissen gewonnen wurden, für die Verträge mit den Erzeugerorganisationen galten.

(1) Die Bestimmungen für die vorbeugenden Rücknahmen laufen am 30. Juni 1990 ab. Im vorgenannten Bericht ist die Durchführung dieser Maßnahmen berücksichtigt.

FRISCHES OBST UND GEMÜSE
Wirtschaftsjahr 1990/91

1. Vorschläge für die Grund- und Ankaufspreise

Erzeugnis	Veränderung der Grund- und Ankaufspreise 1989/90 gegenüber 1988/89	Rücknahmen in t (EUR-10 und Spanien) (in % der Erzeugung)					Vorschläge für die Grund- und Ankaufspreise gegenüber 1989/90
		1987/88		1988/89 (vorläufig)		1989/90 (vorläufig)	
		EUR-10	SPANIEN	EUR-10	SPANIEN		
Blumenkohl	0 %	130 414 (7,6%)	-	124 244 (6,7%)	-	31 106 (*)	0%
Tomaten	0 %	42 599 (0,5%)	-	21 828 (0,3%)	-	33 612 (*) (0,3%)	0%
Auberginen	0 %	345 (0,1%)	-	166 (0,0%)	-	393	0%
Pfirsiche	0 %	531 360 (24,9%)	-	294 356 (14,8%)	496 (0,1%)	479 987 (*) (18,3%)	0%
Nektarinen	0 %	-	-	92 397 (17,1%)	-	79 767 (10,8%)	0%
Aprikosen	0 %	2 300 (0,6%)	-	74 063 (16,9%)	-	13 317 (2,2%)	0%
Zitronen	0 %	70 353 (9,9%)	88 464 (12,0%)	129 360 (15,4%)	88 441 (13,4%)	25 000 (*)	- 7,5%
Birnen	0 %	49 752 (2,4%)	-	43 863 (2,1%)	-	1 831 (*) (0,1%)	0%
Tafeltrauben	0 %	140 (0,0%)	-	28 (0,0%)	-	-	0%
Apfel	0 %	438 373 (6,8%)	-	659 615 (8,4%)	-	23 860 (*) (0,3%)	0%
Apfelsinen	- 7,5 %	889 (0,0%)	-	187 447 (6,9%)	27 119 (1,3%)	(*)	- 7,5%
Mandarinen	- 7,5 %	7 234 (3,0%)	-	54 939 (19,5%)	-	(*)	- 7,5%
Klementinen	0 %	83 (0,0%)	374 (0,0%)	2 386 (0,8%)	3 997 (0,6%)	(*)	- 7,5%
Satsumas	0 %	-	-	-	80 (0,0%)	(*)	- 7,5%

* Laufende Rücknahmen.

77/90

2. Finanzieller Ausgleich (Marktdurchdringungsprämie)

Beträge 1988/89

	<u>ECU/100 kg</u>
(a) Mandarinen	9,71
(b) Apfelsinen	
- Moro-Tarocco, Ovale, Calabrese, Bella Donna, Navel, Valenciel Late	11,53
- Sanguinello	9,90
- Sanguigno, Blondo Commune	6,52

B. VERARBEITUNGSERZEUGNISSE AUS OBST UND GEMÜSE

Marktlage

- 9.21. Nach ersten Informationen entspricht das Volumen der Erzeugung von Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse, für die eine Produktionsbeihilfe gewährt wird, bei den meisten Erzeugnissen den Garantieschwellen und Quoten. Die Quoten für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten sind jedoch in bestimmten Mitgliedstaaten überschritten worden, um die "normalen" Lagerbestände der Verarbeiter aufzustocken, die fast erschöpft waren.

In Spanien überschritt die Erzeugung 1989 die in der Beitrittsakte festgesetzte Quote um rund 35 %.

- 9.22. Die Mindesterzeugerpreise für die Grundstoffe und die den Verarbeitern für die entsprechenden Erzeugnisse gewährten Beihilfen werden von der Kommission gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 und für Ananas in Sirup gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 525/77 festgesetzt.

Flankierende Maßnahmen

Garantieschwellen

- 9.23. Die Quotenregelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten, die 1985/86 für drei Wirtschaftsjahre eingeführt und 1988/89 bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1989/90 verlängert wurde, läuft nunmehr ab.

Bei der Festsetzung der Preise für 1988/89 (KOM(88) 120 endg. I vom 24.3.1988) erklärte die Kommission deutlich, daß die Quotenregelung im Wirtschaftsjahr 1989/90 auslaufen sollte, da sie die Schwellenregelung insbesondere in Anbetracht der Konkurrenz dritter Länder für das geeignetste Mittel zur Verwaltung dieses Sektors hält (siehe S. 157). Der Kommission liegt daran, diesen Standpunkt nochmals zu bestätigen.

In Anbetracht der Tatsache, daß Portugal seine Quotenregelung für das Wirtschaftsjahr 1990/91 beibehalten darf, schlägt die Kommission jedoch vor, mit der Wiedereinführung einer Gemeinschaftsschwelle für die gesamte Gemeinschaftserzeugung bis zum Ende dieser Übergangszeit zu warten. Die Produktionsquotenregelung soll daher auch im Wirtschaftsjahr 1990/91 beibehalten werden. Diese Regelung, die durch den Abschluß von Vorverträgen, die vor der Pflanzzeit für Tomaten geschlossen werden müssen, und durch die Zahlung einer zusätzlichen Prämie in Höhe von 2 % an die Erzeuger, die Verträge mit den Erzeugerorganisationen abschließen, verstärkt wird, dürfte die allgemeine Verwaltung der Erzeugung erleichtern.

In diesem Zusammenhang muß die Verordnung (EWG) Nr. 989/84 des Rates zur Festsetzung von Garantieschwellen für diese Erzeugnisse, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2246/88 (1), die auch die für Spanien in der Beitrittsakte vorgesehenen Zahlen bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1989/90 enthält, auf jeden Fall angepaßt werden.

Zur Berücksichtigung der tatsächlichen Lage in Spanien schlägt die Kommission vor, in die Gemeinschaftsregelung eine Gesamtmenge aufzunehmen, die leicht von der in der Beitrittsakte von 1985 vorgesehenen Menge abweicht.

Die Aufteilung der Produktionsquoten auf die Verarbeitungsunternehmen muß wie in der Vergangenheit auf der Grundlage der Durchschnittserzeugung in den letzten drei Wirtschaftsjahren erfolgen (siehe Anhang).

Pfirsiche in Sirup

- 9.24. Artikel 118 Absatz 6 der Beitrittsakte sieht für Spanien eine Sonderquote von 80.000 t, Pfirsiche in Sirup (ausgedrückt als Nettogewicht) bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1989/90 vor. Aus diesem Grund müssen die spanischen Mengen nunmehr in die Gemeinschaftsschwellen aufgenommen werden.

Getrocknete Weintrauben

- 9.25. Aus den Gründen, die in dem Bericht über getrocknete Weintrauben im Anhang zu diesen Vorschlägen aufgeführt sind, vertritt die Kommission die Ansicht, daß die für Korinthen festgesetzten Schwellen auf 68.000 t gesenkt werden sollten.

Für Sultaninen sollten die Garantieschwellen nach Ansicht der Kommission in ihrer derzeitigen Höhe beibehalten werden. Es handelt sich hier nämlich um ein Erzeugnis, mit dem sich die Gemeinschaft nicht ausreichend selbst versorgen kann. Da ein höherer Prozentsatz der Erzeugung zurückbehalten werden kann, d.h. nicht verarbeitet zu werden braucht, wird sich bei Sultaninen die Vermarktungsmenge verringern und die Qualität verbessern.

(1) ABL. Nr. L 198 du 26.7.1988, S. 20

9.26. PRODUKTIONSBEIHILFE

Im Rahmen der gelten Regelung wird dem Verarbeiter eine Beihilfe für das Fertigerzeugnis gezahlt, wenn er :

- einen Verarbeitungsvertrag mit dem Erzeuger abgeschlossen hat;
- dem Erzeuger zumindest den festgesetzten Mindestpreis gezahlt hat.

Die Höhe der Beihilfe wird festgesetzt, indem die Verarbeitungskosten mit der Menge Ausgangserzeugnisse verrechnet werden, die zur Herstellung von 100 kg Fertigerzeugnis erforderlich sind. Das Ergebnis wird mit dem "Drittlandspreis" oder "definierten Preis" verglichen. Die Produktionsbeihilfe dient zum Ausgleich zwischen diesen beiden Beträgen.

Die "Verarbeitungskosten" sind im Rahmen der Gemeinschaftsregelung aufgrund der unterschiedlichen Verarbeitungsverfahren und Techniken in den verschiedenen Fabriken nur schwer zu bestimmen.

Diese pauschal veranschlagten Kosten sind möglicherweise nicht ganz genau. Somit fehlt es der Regelung an Klarheit, was bei Erörterungen auf internationalen Ebene oft schwer zu rechtfertigen ist.

Daher scheint eine Änderung der Regelung zur Berechnung der Beihilfe angebracht, wobei der Unterschied zwischen dem Preis des Ausgangserzeugnisses für den Gemeinschaftsverarbeiter einerseits und den Drittlandverarbeiter andererseits berücksichtigt wird. Diese Methode hat der Rat kürzlich bei Verarbeitungserzeugnissen aus Pfirsichen und Birnen angewandt (1).

Bei den Erzeugnissen jedoch, bei denen die Gemeinschaftserzeugung einen erheblichen Teil des Verbrauchs ausmacht, muß für den betreffenden Unterschied eine Höchststgrenze eingeführt werden.

In diesen Fällen könnte die Beihilfe nach Maßgabe der auf den Drittlandsmärkten während eines repräsentativen Zeitraums für ähnliche Erzeugnisse festgestellten Preis- und Mengentendenzen verringert werden. Bei Tomaten sollte nach Ansicht der Kommission bei der Festsetzung des Mindesterzeugerpreises und somit der Produktionsbeihilfe auch der Trockenstoffgehalt berücksichtigt werden.

9.27. REGELUNG FÜR GETROCKNETE WEINTRAUBEN

Gemäß Ihrer auf einer Ratstagung gegebenen Zusage legt die Kommission einen Bericht über die Regelung für getrocknete Weintrauben und die geeigneten Maßnahmen zur Verbesserung dieses Systems vor. Der Bericht liegt diesen Vorschlägen bei.

(1) VO (EWG) Nr. 2367/89 (AbI. Nr. L 225 vom 3.8.1989).

77/90

Diese Maßnahmen bezwecken zweierlei. Einerseits wird die Rolle des Erzeugers bei der Vermarktung des Erzeugnisses verstärkt, indem die Interventionsstellen mittelfristig als Sicherheitsnetz für den Erzeuger dienen und ihm gleichzeitig ein Einkommen garantieren. Andererseits muß die Produktqualität auf Erzeuger- und Verarbeiterstufe verbessert werden.

Geplant sind folgende Maßnahmen :

1. Schrittweise Einführung einer Hektarbeihilferegelung innerhalb von drei Wirtschaftsjahren. Die Beihilfe wird auf die Anbaufläche beschränkt, die derzeit für diese spezialisierte Produktion genutzt wird;
2. Schrittweise Verringerung des Mindesterzeugerpreises und der Produktionsbeihilfe. Diese wird durch vorstehende Hektarbeihilfe ersetzt. Im nächsten Wirtschaftsjahr wird der Mindesterzeugerpreis um 30 % gesenkt;
3. Beibehaltung der Methode zur Berechnung der Produktionsbeihilfe während der Übergangszeit. Dies bedeutet, daß der Mindesteinfuhrpreis weiterhin angewandt wird;
4. Kürzung des den Erzeugern derzeit von November bis August gezahlten Lagerkostenausgleichs, um einen rationelleren Absatz von getrockneten Weintrauben im Laufe des Wirtschaftsjahres zu fördern;
5. Qualitätsverbesserung durch Einführung eines nicht zur Verarbeitung zu liefernden Prozentsatzes von 6 % für die Sultaninen- und Korinthenerzeuger. Die bereits für die Verarbeiter von Korinthen und anderen getrockneten Weintrauben geltenden Prozentsätze (15 % bzw. 8 %) werden beibehalten.

Die für die Sultaninenerzeuger geltenden Prozentsätze können von der Kommission während der Interventionszeit in den letzten beiden Monaten des Wirtschaftsjahres (Juli/August) auf 8 % angehoben werden.

Die Kommission wird die für die verschiedenen Güteklassen geltenden Koeffizienten überprüfen, um die Mindestpreise und die Beihilfen der Marktrealität besser anzupassen. Somit sollen die besseren Qualitäten gefördert werden, nach denen eine größere Nachfrage besteht, wodurch sich die Produktion qualitativ minderwertiger Erzeugnisse verringern dürfte.

6. Die Interventionsregelung wird erheblich geändert, um dem Erzeuger einen Anreiz zur Vermarktung seines Erzeugnisses zu bieten. Die Schwelle für die von den Einlagerungsstellen gekauften Bestände wird nach der dreijährigen Übergangszeit auf eine festgesetzte Menge beschränkt. Die Bestände werden von den Stellen zu einem Interventionspreis gekauft, der um 8 % unter dem Mindesterzeugerpreis liegt, um Verkäufe des Erzeugnisses unter realen Marktbedingungen in den letzten beiden Monaten des Wirtschaftsjahres zu fördern.

Zusätzlich darf 18 Monate nach Ablauf des betreffenden Wirtschaftsjahres keine Lagerbeihilfe mehr gezahlt werden. Diese Begrenzung soll auch für getrocknete Folgen gelten. . Die Kommission ist nämlich der Meinung, daß Erzeugnisse, die sich nach so langer Zeit noch am Lager befinden, einen solchen Qualitätsverlust erlitten haben, daß sie nicht mehr verwendet werden können.

AN H A N G

FÜR DAS KOMENDE WIRTSCHAFTSJAHR VORGESCHLAGENE QUOTEN :

	Quoten 1989/90			Vorschläge 1990/91			INSGESAMT
	Konzentrat	Ganz, geschält	Andere Erzeugnisse	Konzentrat	Ganz, geschält	Andere Erzeugnisse	
FRANKREICH (in Tonnen frischer Tomaten)	283.691	58.628	50.087	---	idem	---	392.406
GRIECHENLAND	967.003	25.000	21.593	---	idem	---	1.013.596
ITALIEN	1.655.000	1.185.000	453.998	---	idem	---	3.293.998
SPANIEN	370.000	209.000	88.000	425.500	240.350	101.200	767.050
PORTUGAL	662.945	9.600	22.192	---	idem	---	694.737
INSGESAMT	3.938.639	1.487.228	635.870	3.994.139	1.518.578	649.070	6.161.787
							6.061.737

77/90

10. TABAK

Die Hauptprobleme, denen sich der Rat bei den Beschlüssen im Tabaksektor für die Ernte 1990 gegenübersteht, sind die garantierten Höchstmengen, die Preise und Prämien und die flankierenden Maßnahmen.

GARANTIERTE HÖCHSTMENGEN (GMH)

- 10.1. Gemäß einer Verordnung des Rates (1) müssen die GMH für jede Sorte oder Sortengruppe ein Jahr vor Beginn des Produktionszyklus festgesetzt werden. Das bedeutet, daß der Rat die GMH für die Ernte 1991 gleichzeitig mit den Preisen und Prämien für die Ernte 1990 festsetzen muß. Die GMH für die Gemeinschaft wurden für die Ernten 1988, 1989 und 1990 auf jeweils 385.000 t festgesetzt (2). Nunmehr muß der Rat über die gesamten GMH für die Ernten 1991, 1992 und 1993 beschließen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Durchschnittserzeugung in der Gemeinschaft in den ersten drei Erntejahren bei rund 400.000 t lag (siehe Anhang A Tabellen 1 und 2 über die Entwicklung der Anbaufläche und der Erzeugung 1987, 1988 und 1989 nach Gruppen und Ländern, schlägt die Kommission vor, diese GMH in Höhe von 385.000 t Tabakblätter für die Ernten 1991, 1992 und 1993 beizubehalten.
- 10.2. Die Anwendung der Stabilisatoren auf die Ernte 1988 hatte zum Ergebnis, daß nicht nur einige auf dem Markt weniger gefragte Sorten (Badischer Geuderthelmer, Mavra und Tsebellia), sondern auch Sorten der Gruppe I und II, nach denen eine erhebliche Nachfrage besteht (Bright, Virginia EL und Maryland), benachteiligt wurden. Dieses Phänomen, daß auch bei anderen Sorten auftreten kann, wäre bei der Ernte 1989 in noch stärkerem Maße zu beobachten gewesen, wenn schlechte Witterungsbedingungen nicht insbesondere die Ernte der Sorten Bright und Virginia EL in bestimmten Gebieten beeinträchtigt hätten. Zusätzlich macht die rasch ansteigende Erzeugung der Sorte Badischer Geuderthelmer im Gebiet B (siehe Anhang B) die Beibehaltung dieser Sorte in Gruppe III (gut der Nachfrage der Industrie angepaßte Sortengruppe) problematisch. Daher ergibt sich die in der Erklärung des Rates (3) erwähnte Notwendigkeit, bestimmte GMH für die Ernte 1990 anzupassen und für 1991 neue GMH festsetzen, die dem Ziel einer Produktionsförderung der am meisten gefragten Sorten besser entsprechen.
- 10.3. Die genaue Bezeichnung der Sorte Badischer Geuderthelmer ist "Badischer Geuderthelmer und Hybriden". 1989 teilte der Rat die GMH in "Badischer Geuderthelmer Gebiet A" und "Badischer Geuderthelmer Gebiet B" auf, damit die Erzeuger im Gebiet A nicht für die Überschüßerzeugung im Gebiet B herangezogen werden und um den morphologischen und qualitativen Unterschieden Rechnung zu tragen, die sich beim Anbau der Sorte im ursprünglichen Gebiet (A) und im neuen Gebiet (B) ergeben.

(1) Verordnung (EWG) Nr. 1251/89 vom 3. 5. 1989

(2) Verordnung (EWG) Nr. 1114/88 vom 25. 4. 1988

(3) SN/89/89 vom 27. 4. 1989 (Dok. 6317/89)

77/90

Seit 1980 wurden die beiden Sorten Badischer Geuderthelmer und Forchheimer Havanna in der Gemeinschaftsliste zusammen unter Nr. 1 aufgeführt und galten dafür dieselben Preise und Prämien. 1981, als die Erzeugung der Sorte Forchheimer Havanna in Deutschland aufgegeben worden war, wurde sie unter Nr. 12 in die Liste aufgenommen. Damals wurde erwartet, daß diese Sorte die Sorte Beneventano in Kampanien ersetzen sollte, bei der die Nachfrage zurückging. Die Erzeugung der neuen Havanna-Sorte überschritt rasch diejenige der von ihr ersetzten Sorte. Der Rat senkte daher die Preise und Prämien für diese Sorte jedes Jahr, so daß der Unterschied zwischen der Prämie für die Sorte Badischer Geuderthelmer und die Havanna-Sorte 1988 bei 0,625 ECU/kg, d.h. 33 % lag. Aufgrund dieses Unterschiedes geben die Erzeuger den Anbau von Havanna auf (vgl. die Tendenz bei den Prämien und der Erzeugung von Badischem Geuderthelmer und Havanna in Anhang B) und verringern die Erzeugung von Burley und Kentucky, obwohl künftig eine große Nachfrage nach diesen Sorten bestehen wird. Dies kann nicht länger zugelassen werden, insbesondere, da die Merkmale von Badischem Geuderthelmer des Gebiets B aufgrund der verschiedenen Kreuzungen der ursprünglichen Sorte jedes Jahr unterschiedlich sind. Somit ist die Zeit gekommen, die im Gebiet B erzeugte Sorte "Hybriden von Badischem Geuderthelmer" zu nennen und diese "neue" Sorte unter Nr. 11 neben Forchheimer Havanna in die Liste aufzunehmen, so daß für beide die gleichen Preise und Prämien gelten.

- 10.4. Für die Ernte 1990 schlägt die Kommission aufgrund der neuen Einteilung vor, in Gruppe V die Sorten Hybriden von Badischem Geuderthelmer, Forchheimer Havanna und Beneventano mit einer GHM von 22.700 t (rund 2.000 t weniger als die derzeitige GHM) zusammenzufassen und die GHM für die Sorten Xanthi Yaka, Perustitza und Erzegovina von 18.000 auf 20.000 t anzuheben. Die letztes Jahr vorgenommene Senkung dieser GHM (1989 : 27.000 t; 1990 : 18.000 t) ist zu beträchtlich und könnte ungerechtfertigt hart für die Erzeuger in einem der am meisten benachteiligten Gebiete der Gemeinschaft, die gerade erhebliche Bemühungen zur Qualitätsumstellung unternommen haben.
- 10.5. Für die Ernte 1991 schlägt die Kommission vor, die GHM für die "flue-cured"-Sorten in Gruppe I um zwischen 7 und 18 % (1) anzuheben. Der Prozentsatz hängt von den Absatzmöglichkeiten für diese Sorten im Rahmen der vom Rat für die verschiedenen Gemeinschaftsgebiete festgesetzten GHM ab. Somit erfolgt jede Anhebung der GHM für eine Sorte zuungunsten einer anderen weniger gefragten Sorte, die im selben Gebiet erzeugt wird. Die angepaßten GHM für die Ernte 1990 und die neue Aufteilung für die Ernte 1991 sind in Anhang C aufgeführt.

Preise und Prämien

- 10.6. Die Kommission hat die Absicht, die Durchschnittsprämie für in der Gemeinschaft erzeugte Tabaksorten zu senken und die Prämien für problematische Sorten zugunsten vielversprechender und gefragter Sorten anzupassen, um die Gesamtausgaben für Tabak zu verringern und das Funktionieren des Sektors zu verbessern. Bei Erörterungen im Rahmen

(1) Anhebung der GHM für Bright um 7 %, für Virginia EL, E und P um 12 % und für Virginia D um 18 %.

der letzten Preisanpassung verpflichtete sich die Kommission, die Preise und Prämien für bestimmte Sorten, insbesondere Burley, für die Ernte 1990 neu festzusetzen. Aufgrund der ansteigenden Erzeugung der Sorte Badischer Geuderthelmer (Gebiet B) ist die Anpassung bestimmter Preise und Prämien ein dringenderes und schwierigeres Problem als in den letzten Jahren. Daher muß eine eingehende Analyse je nach Sorte und Gebiet durchgeführt werden, damit die Preise und Prämien dem Ziel der Gemeinschaft entsprechen, die auf dem Markt am meisten gefragten Sorten nach bestimmten regionalen Merkmalen zu fördern. Aus der Analyse geht hervor, daß die erhebliche Zunahme der Sorte Badischer Geuderthelmer (Gebiet B) ausschließlich auf die hohe Prämie von 2,534 ECU/kg zurückzuführen ist (für die im selben Gebiet erzeugte Sorte Burley, nach der eine große Nachfrage besteht, wird eine Prämie von 1,653 ECU/kg gezahlt, und die Burley-Erzeugung ist von 62.000 t im Jahre 1984 auf 34.000 t im Jahre 1988 gesunken).

- 10.7. Zur Verbesserung der Lage und Wiederherstellung des Gleichgewichts schlägt die Kommission vor, die Preise und Prämien für die Sorte Badischer Geuderthelmer Gebiet B (die ab 1990 "Hybriden von Badischem Geuderthelmer" genannt wird) auf diejenigen für die Sorte Forchheimer Havanna zu senken, das heißt, von 3,097 ECU/kg (Interventionspreis) und 2,53 ECU/kg (Prämie) auf 2,030 ECU/kg bzw. 1,909 ECU/kg, und die Prämie für Burley I auf 2,033 ECU/kg zu erhöhen, so daß sie leicht über der Prämie für die vorgenannten Sorten liegt. Um die Wettbewerbsbedingungen nicht zu verändern, wird für die anderen Burley-Sorten dieselbe prozentuale Anhebung vorgechlagen. So werden die Prämien für griechischen Burley auf 1,499 ECU/kg festgesetzt. Die Differenzen bei den Prämien sind auf die unterschiedlichen Produktionskosten sowie die Handelsbedingungen für die verschiedenen Burley-Sorten in der Gemeinschaft zurückzuführen.
- 10.8. Damit Sorten, bei denen über 20 % der Erzeugung für Intervention angekauft werden müssen, nicht mehr angebaut werden, schlägt die Kommission vor, die Preise und Prämien für die Sorten Tsebelia und Mavra um 15 % zu senken (1). Bei diesen beiden Sorten entsprechen die angekauften Mengen 50 % der Erzeugung.
- 10.9. Die Preis- und Prämienkala, die sich aus diesen Vorschlägen ergibt, zeigt bei der Durchschnittsprämie eine Senkung um rund 3,6 % auf. Daraus ergibt sich auch, daß die Interventionsausgaben für die Ernte 1990 unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen flankierenden Maßnahmen erheblich niedriger sein dürften.

Flankierende Maßnahmen

- 10.10. Festsetzung der allgemeinen GHM für die Ernte 1991, 1992 und 1993 auf 385.000 t. Senkung der Preise und Prämien, wenn die GHM überschritten werden, um höchstens 15 % (Änderung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr.727/70).

(1) Aufgrund der Ausrichtung der Preise und Prämien für Badischen Geuderthelmer auf diejenigen für Havanna ergibt sich hierdurch eine Senkung der Preise und Prämien für alle Sorten der Gruppe V, bei denen die GHM überschritten wurden, um rund 17 %.

77/90

- 10.11. Verstärkung der Vertragspolitik, um den Prämienanspruch spätestens 1991 vom Abschluß des "Europäischen Anbauvertrages" abhängig zu machen (Änderung von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70).
- 10.12. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Mengen Badischer Geuderthelmer der Ernte 1988, die zur Intervention angeboten werden könnten, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1469/70 des Rates aufgeführte Höchstmenge überschreiten und für die Ernte 1989 dieselbe Gefahr besteht, schlägt die Kommission gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 vor, den Interventionspreis für diese Sorte für die Ernte 1989 von 85 % auf 75 % des Zielpreises zu senken (Anhang III/D).
- 10.13. Ferner erklärt die Kommission, daß die für die Ernten 1990, 1991 und 1992 zur Intervention zugelassenen Mengen bei den Sorten, die die in der Verordnung (EWG) Nr. 1469/70 genannte Höchstmenge überschreiten, auf eine bestimmte Menge begrenzt werden, wenn sich die vorstehend beschriebene Lage wiederholt.
- 10.14. Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1469/70 des Rates, um der Tatsache Rechnung zu tragen, daß Hybriden von Badischem Geuderthelmer in den Gemeinschaftsliste nicht mehr unter Nr. 1, sondern unter Nr. 11 aufgeführt werden.
- 10.15. Zur Verringerung der von den Interventionsstellen übernommenen Tabakmengen muß die Möglichkeit der Anwendung restriktiver Marktmaßnahmen gemäß Artikel 13 Absatz 5 (wie einer zusätzliche Senkung der Preise und Prämien) verstärkt werden, wenn die Gemeinschaftserzeugung einen festgelegten Prozentsatz der Durchschnittserzeugung der drei letzten Ernten überschreitet.
Die Kommission schlägt vor, diesen Prozentsatz von 115 % auf 110 % zu senken (Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1469/70).
- 10.16. Festsetzung eines Termins für den Beginn und das Ende der Kontrolle bei Tabak; Festsetzung einer Ankaufsfrist; einschränkende Kontrollmaßnahmen für angekauften Tabak und Festlegung einer Gemeinschaftsmethode zur Bestimmung der Tabakqualität (Änderung der Artikel 3, 5 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70).
- 10.17. Die Kommission verpflichtet sich, folgende Fragen weiterhin zu prüfen :
(a) Zahlung von Vorschüssen auf die Prämie für Tabakballen und nicht mehr, wie bisher, auf der Grundlage von Meldungen über der Kontrolle unterstellte Tabakblätter; (b) weitere Erwägung der Festsetzung einer Prämie, die je nach Qualität einer jeden Sorte unterschiedlich ist; (c) Bericht über die Produktionskosten und Analyse des Verhältnisses zwischen diesen Kosten und den Zielpreisen, den Prämien und dem Erzeugereinkommen.

10.18. Der Insbesondere auf die übermäßige Zunahme der Erzeugung bestimmter Sorten zurückzuführende Kostenanstieg in diesem Sektor hat die Kommission bewogen, das Funktionieren der Marktorganisation neu zu überdenken.

Ein diesbezüglicher Bericht zusammen mit angemessenen Vorschlägen wird dem Rat im Laufe des Jahres 1990 vorgelegt werden.

Rohabak	I	GR	E	1987					I	GR	E	1988					I	GR	E	1989 (1)					I	GR	E	P	B	Insgesamt
				F	D	P	B	Insgesamt				F	D	P	B	Insgesamt				F	D	P	B	Insgesamt						
3 Virgin D	40802			5785	834			6619	42105			5577	1123			6700	43000			5300	1266			6566	43000				6566	
7 Bright		27116						40802		24410						42105		23985						23985					23985	
17 Barnes		21401						27116		19226						24410		20190						20190					20190	
18 Katerini								21401		1690						19226		9385						9385					9385	
26 Virgin EL			9199					1690				10948				4526			18425					18425					18425	
31 Virgin E								9199								10948													10948	
33 Virgin P							2517	2517							2613	2613								3058					3058	
Gruppe I	40802	50207	9199	5785	834	2517	0	109344	42105	48162	10948	5577	1123	2613	0	110526	43000	53560	18425	5300	1266	3058	0	122609	43000				0	122609
2 Burley D	2496							7692	3973							9507	4300			2700	3077			10077	4300				10077	
6 Burley I	40116							40116	33955			2584	2950			33955	39000							39000	39000				39000	
8 Maryland	2956							2956	3304							3304	3500							3500	3500				3500	
26 Burley EL									9553							9553		4687						4687					4687	
28 Fer.Burley E.								10189								13220			18126					18126					18126	
32 Burley E								13474								13220			8790					8790					8790	
34 Burley P							1346	1346							1235	1235								1176					1176	
Gruppe II	45870	10189	21531	2893	2301	1346	0	83810	41232	9553	20343	2684	2950	1235	0	77897	46800	4687	26816	2700	3077	1176	0	86334	46800				0	86334
1 Bad Gaudert.	18317							21929	67407							70969	70000			600	3186			73668	70000					73668
4 Paraguay	1881							26306	2122			18840	3017			23608	2200			19200			1805	23206	2200				23206	
6 Mijlark								193				137				137								130					130	
8 Missionero								218								170								110					110	
10 Kentucky	8217							8217	7406							7406			16					7016					7016	
16 Round Tip								47	57	35						92			45					45					45	
29 Havana E.								777								606			778					778					778	
30 R. Scaffati							31	31								63			222					222					222	
Gruppe III	28533	29	808	74474	3038	0	948	87796	77071	35	669	20692	3017	0	1647	103131	78200	45	1012	19940	3186	0	1805	108190	78200				0	108190
13 Xanti-Yaka	8180							8180	8876							8876	10000							10000	10000					10000
14 Penultize	8881							8881	8816							8816	8000							8000	8000					8000
16 Erzegevine	3687							3687	2164							2164	2000							2000	2000					2000
19 M. K. Kulak								29089								23709		21206						21206					21206	
20 M.K. K. Kulak								4766								3362		2706						2706					2706	
21 Myrodats Agr								8753								5886		6978						6978					6978	
22 Zichomyr.								900								774		700						700					700	
Gruppe IV	20948	41478	0	0	0	0	0	82426	19864	33730	0	0	0	0	0	53884	20000	30586	0	0	0	0	0	50846	20000				0	50846
11 Forchewer	27816							27816	6504							6504	8500							8500	8500					8500
12 Beneventano								41	13							13	16							16					16	
23 Tasballe								29636		30064						30064		29870						29870					29870	
24 Merva								12686		13267						13267		12220						12220					12220	
Gruppe V	27856	42191	0	0	0	0	0	89847	6617	42361	0	0	0	0	0	49866	6615	41980	0	0	0	0	0	48405	6615				0	48405
Insgesamt	183509	144074	31836	33102	6173	3863	966	363226	186516	130747	44362	27940	7631	4233	1806	41123	186516	130747	44362	27940	7631	4233	1806	41123	186516				1806	41123

Gruppe I Auf dem Markt gefragte Sorten.

Gruppe II Sorten, die eine schwierige Konjunkturphase durchlaufen.

Gruppe III Out der Nachfrage der Gemeinschaftsindustrie angepaßte Sorten.

Gruppe IV Sorten, die auf unsicheren Außenmärkten abgesetzt und teilweise an die Intervention verkauft werden müssen.

Gruppe V Sorten, deren Erzeugung stark zugenommen hat, die entweder zu Niedrigpreisen nach problematischen Drittlandmärkten ausgeführt oder zur Intervention angeboten werden.

(1) Vorläufige Zahlen gemäß der VO. 1076/76

77/90

CO VI-E-4
24.10.89Anbauflächen für die Jahre 1987, 1988 und 1989 in Hektar - EUR 12
Rohtabak nach Sorten, Sortengruppen und LändernAnhang A
Tabelle 2

Rohtabak	1987						1988						1989 (1)											
	I	GR	E	F	D	P	B	Insgesamt	I	GR	E	F	D	P	B	Insgesamt	I	GR	E	F	D	P	B	Insgesamt
3 Virgin D	16495			3443	575			4018	21240			3016	645			3661	21000			2688	688			3378
7 Bright								16495		25007						21240		28109						21000
17 Basma	28554							26554		12991						25007		13512						28109
18 Katerini	13779							13779		1574						12991		3597						13512
26 Virgin EL	662							662			9474					1574			16358					3597
31 Virgin E			7007					7007								9474								18358
33 Virgin P						1373		1373						1420		1420						1612		1612
Gruppe I	16495	40595	7007	3443	575	1373	0	71868	21240	29572	9474	3016	845	1420	0	75378	21000	45218	16358	2688	688	1612	0	86584
2 Burley D	1068							3520	2047			1140	1187			4374	1800			1190	1266			4258
8 Burley I	13175			1328	1125			13175	11836							11836	13000							13000
9 Maryland	1681							1681	1990							1990	2000							2000
25 Burley EL		4258						4258	3304							3304	3300							3300
28 Fer. Burley E.			11174					11174		13133						13133			10172					10172
32 Burley E			5788					5788		5314						5314			6700					6700
34 Burley P						580		580						833		833						464		464
Gruppe II	16822	4268	18942	1378	1125	680	0	40088	15073	3304	16447	1140	1187	833	0	40484	18000	3300	16872	1190	1266	464	0	30882
1 Bad Coudertl.	9057			218	1607			10780	32518			187	1268			32981	38000			163	1318			37472
4 Paraguay	1186			9207				10783	1524			8217			428	10187	1400			7284		438		9102
6 Miljack				187				187				133				133				123				123
8 Missionero				164				164				122				122				80				80
10 Kentucky	4308							4308	4627		4					4627	4000		10					4010
18 Round Tip	10	12						22	29	14						43		18						18
29 Havana E.			826					826			543					843			647					647
30 R. Scatelli			37					37			72					72			148					148
Gruppe III	14684	12	682	9744	1507	0	306	28777	30596	14	619	6639	1268	0	428	49862	41400	18	606	7620	1318	0	438	61901
15 Zart-Lorenz	8931							8931	8881							8881	8400							8400
14 Perutitza	6832							6832	6510							6510	8000							8000
16 Erzegovina	2602							2602	1629							1629	1400							1400
19 Kl. K. Kulak		19097						19097		15063						15063		14668						14668
20 H. Kl. K. Kulak		2377						2377		1840						1840		1192						1192
21 Myrodate Agr		4148						4148		3926						3926		3837						3837
22 Zichomyr.		593						593		492						492		423						423
Gruppe IV	14385	28215	0	0	0	0	0	40680	15070	21131	0	0	0	0	0	38181	18000	18717	0	0	0	0	0	38617
11 Forchehar	13918							13918	3128							3128	3200							3200
12 Benvenuto	17							17	6							6								7
23 Teballa		18448						18448		16285						16285		18182						18182
24 Navra		6857						6857		8719						8719		8281						8281
Gruppe V	13936	23008	0	0	0	0	0	26941	3133	23004	0	0	0	0	0	28137	3207	22413	0	0	0	0	0	28420
Insgesamt	77181	94486	24811	14616	3707	1983	366	218242	93070	87026	28640	12796	3100	1983	426	227709	88207	80868	32036	11488	3273	2078	438	238194

Gruppe I Auf dem Markt gefragte Sorten.
 Gruppe II Sorten, die eine schwierige Konjunkturphase durchlaufen.
 Gruppe III Out der Nachfrage der Garmisch-Industrie angepaßte Sorten.
 Gruppe IV Sorten, die auf ungleichen Aufmerksamkeiten abgesetzt und teilweise an die Intervention verkauft werden müssen.
 Gruppe V Sorten, deren Erzeugung stark zugenommen hat, die entweder zu Niedrigpreisen nach problematischen Drittlandmärkten ausgeführt oder zur Intervention angeboten werden.

(1) Vorläufige Zahlen gemäß der VO. 1076/78

77/90

ANHANG B

Tabelle 1 - Entwicklung der Erzeugung bestimmter Sorten

Ernte	Badischer Geuderthelmer		Forchheimer Havanna	
	Zone A	Zone B		
	Deutschland	Italien	Deutschland	Italien
1980	3.507 t	193 t	-	10.466 t
1981	3.993	571	-	15.784
1982	4.262	1.885	-	22.118
1983	3.454	1.407	-	20.836
1984	3.871	2.404	-	22.132
1985	4.393	2.122	-	21.314
1986	3.945	3.610	-	30.032
1987	3.038	18.317	-	27.615
1988	3.017	67.407	-	6.504
1989	3.017 (v)	70.000 (v)	-	6.500

Tabelle 2 - Entwicklung der Prämien für bestimmte Sorten

Ernte	Badischer Geuderthelmer	Forchheimer Havanna	Differenz
1981	2,219 ECU/kg	2,157 ECU/kg	0,062 ECU/kg
1982	2,419	2,351	0,068
1983	2,613	2,469	0,144
1984	2,613	2,335	0,218
1985	2,587	2,299	0,288
1986	2,484	2,161	0,323
1987	2,534	2,075	0,459
1988	2,534	1,909	0,625

ANHANG C

**Garantierte Höchstmengen nach Sorten und Sortengruppen
für Tabak der Ernten 1989, 1990 und 1991
(Tabakblätter)**

(t)

Sortengruppen und Sorten (fortlaufende Nummer)	Garantierte Höchstmenge		
	1989	1990	1991
GRUPPE I			
3 Virgin D	10.500	11.000	13.000
7 Bright	44.250	46.750	50.000
31 Virginia E	14.500	16.000	18.000
33 Virginia P	3.500	4.000	4.000
17 Basmas	30.000	30.000	30.000
18 Katerini	23.000	23.000	23.000
26 Virginia EL	9.500	12.500	14.000
INSGESAMT	135.250	143.250	152.000
GRUPPE II			
2 Badischer Burley :			
- für die Zone A	7.000	8.000	8.000
- für die Zone B	4.300	4.300	4.300
8 Burley I	42.500	43.500	43.500
9 Maryland	3.500	3.500	3.500
25 Burley EL	11.000	11.000	11.000
28 Fermentierter Burley)			
32 Burley E)	27.000	26.500	24.500
34 Burley P	2.000	2.500	2.500
INSGESAMT	97.300	99.300	97.300
GRUPPE III			
1 Badischer Geuderth.	4.300(*)	4.300	4.300
4 Paraguay :			
- für die Zone A	20.000	18.000	16.000
- für die Zone B	2.700	2.700	2.700
- für die Zone C	2.000	2.000	2.000
5 Nijkerk)			
6 Missionero)			
27 Santa Fé)	1.500	1.500	1.500
29 Havana E)			
10 Kentucky	10.000	10.000	8.500
16 Round Tip)			
30 Round Scafati)	250	250	200
INSGESAMT	40.750	38.750	35.200

(*) Entspricht der GHM für die Zone A; für die Zone B ist sie in Gruppe V aufgeführt.

77/90

(t)

Sortengruppen und Sorten (fortlaufende Nummer)	Garantierte Höchstmenge		
	1989	1990	1991
GRUPPE IV			
13 Xanti-Yakà)			
14 Perustitza)	20.000	20.000	20.000
15 Erzegovina)			
19 Klassischer Kaba Kulak)			
20 Nicht klas. Kaba Kulak)			
21 Myrodata)	36.000	33.000	33.000
22 Zychomyrodata			
INSGESAMT	56.000	53.000	53.000
GRUPPE V			
11 Hybriden von Badischem Geuderthelmer			
11 Forchheimer Havanna)			
12 Beneventano)	25.700	22.700	21.000
23 Tsebellia)			
24 Mavra)	30.000	28.000	26.500
INSGESAMT	55.700	50.700	47.500

11. MILCH UND MILCHERZEUGNISSE

11.1 Allgemeines

Angesichts der positiven Ergebnisse der bereits getroffenen Beschlüsse des Rates und der Kommission aus den vergangenen Jahren ist es entscheidend, das verbesserte Marktgleichgewicht nicht nur aufrechtzuerhalten, sondern mit einer möglichst hohen Nachfrage für Milch- und Milcherzeugnisse weiter zu verbessern.

11.2 Richt- und Interventionspreise

Da die Quotenregelung allein nicht ausreicht, um das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage zu verbessern (oder selbst beizubehalten), ist es wesentlich, die vorsichtige Preispolitik und die Änderung des Verhältnisses zwischen Fett- und Eiweißgehalt der Milch zugunsten von Eiweiß weiter zu betreiben. Nach den Beschlüssen des Rates vom November 1989 werden keine weiteren Anpassungen der Interventionspreise vorgeschlagen. Um jedoch die bereits beschlossenen Senkungen des Interventionspreises für Butter (schrittweise zum 1.4.1989, 1.5.1989 und 1.3.1990) und Magermilchpulver (zum 1.3.1990) zu berücksichtigen und das vorherige Verhältnis zwischen Stützniveau und Richtpreis wiederherzustellen, soll der Richtpreis für 1990/91 um 3,5% auf 26,86 ECU/100 kg herabgesetzt werden. Bei den Schwellenpreisen ist eine entsprechende Senkung vorzusehen.

Die Interventionspreise für italienischen Käse sind entsprechend den Änderungen des Richtpreises und des Fett-/Eiweißverhältnisses anzupassen.

Aufgrund des Beitrittsvertrags wird bei den Interventionspreisen für Butter und Magermilchpulver in Spanien eine weitere Annäherung vorgenommen. Für Portugal sind sie ab 1. Januar 1991 erstmals festzusetzen. Die Kommission wird dem Rat zu gegebener Zeit einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten.

Demnach schlägt die Kommission die folgenden Interventions- und Richtpreise vor:

77/90

Preise (ECU/100 kg)

	1989/90	1.3.90	1990/91	Unterschied	Spanien
			EG-10	in %	1990/91
Interventionspreis					
Butter (82%)	300,80	293,28	293,28	0	308,78
Magermilchpulver	174,04	172,73	172,73	0	210,91
Grana Padano (30-60Tage)	388,93	388,93	380,32	-2,2	
Grana Padano (6 Monate)	480,33	480,33	471,24	-1,9	
Parmigiano Reggiano	529,19	529,19	520,10	-1,7	
Richtpreis für Milch t	27,84	27,84	26,86	-3,5	

11.3 Mitverantwortungsabgabe

Bei der derzeitigen Binnen- und Aussenmarktlage sind von der Gemeinschaft finanzierte Absatzmassnahmen auch weiterhin erforderlich. Daher wird vorgeschlagen, die Mitverantwortungsabgabe für 1990/91 gegenüber dem Vorjahr unverändert beizubehalten.

11.4 Quotenregelung und Gemeinschaftsreserve

Nach Artikel 5c Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird eine Gemeinschaftsreserve gebildet, um die Garantiemengen der Mitgliedstaaten, in denen die Durchführung der Quotenregelung besondere Schwierigkeiten mit sich bringt, zu Beginn jedes Anwendungsjahres zu ergänzen. Die Kommission schlägt vor, diese Reserve in Höhe von 443.000 Tonnen unverändert zu lassen. Die Kommission beabsichtigt auch nicht, die Aufteilung zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten zu ändern. Die anderen Reservemengen für "SLOM-Erzeuger" und die im November 1989 beschlossene allgemeine Anhebung zugunsten der regionalen und strukturellen Entwicklung bleiben unberührt.

Im Zusammenhang mit Ihrer Mitteilung über die Zukunft des ländlichen Raumes schlägt die Kommission zur Durchführung in allen Mitgliedstaaten eine neue Massnahme vor, um Gebiete zu unterstützen, in denen die Erzeugung, vor allem auf Kleinbetrieben, unter schwierigen Bedingungen erfolgt, aber einen wesentlichen Faktor der ländlichen Wirtschaft darstellt, und meist hochwertige und darum förderungswürdige Erzeugnisse hergestellt werden: die Berggebiete und benachteiligten Gebiete. Hierzu soll die Quotenregelung geändert werden, um den Kleinerzeugern zusätzliche Mengen bis zu einer Jahreserzeugung von insgesamt 60.000 kg in den benachteiligten Gebieten und 100.000 kg in den Berggebieten zuteilen zu können.

Da dies bei einer Produktionsquotenregelung nur nach Abtretung entsprechender Mengen durch andere Erzeuger (in diesem Fall in anderen Gebieten) erfolgen kann, schlägt die Kommission die Gemeinschaftsfinanzierung der Massnahme zur Einstellung der Milcherzeugung vor. Dazu soll an die Erzeuger eine einmalige Prämie bis zu 36 ECU/100 kg für die vollständige und endgültige Aufgabe der Erzeugung gezahlt werden. Ist in bestimmten Mitgliedstaaten eine höhere Prämie erforderlich, könnte ein zusätzlicher, gegebenenfalls auf regionale Gegebenheiten abgestimmter einzelstaatlicher Zuschuss gewährt werden. Die Anwendung dieser Regelung soll den Mitgliedstaaten freigestellt bleiben.

77/90

12. RINDFLEISCH

12.1. GEMEINSAME PREISE

Angesichts des derzeitigen hohen Schutzniveaus gegenüber Drittländern und der laufenden multilateralen Verhandlungen (Uruguay-Runde) wird eine leichte Senkung des Orientierungspreises von 205,2 auf 200,0 ECU/100 kg Lebendgewicht vorgeschlagen.

Demgegenüber ist beim Interventionspreis in Höhe von 344 ECU/100 kg Schlachtkörpergewicht keine Änderung gegenüber 1989 vorgesehen.

12.2. INTERVENTION

Nach der Reform vom 3. April 1989 werden bei der Interventionsregelung keine weiteren Änderungen vorgeschlagen.

12.3. FLANKIERENDE MASSNAHMEN

(a) Gemeinschaftliches Handelsklassenschema

Im Zusammenhang mit den Preisbeschlüssen für 1988/89 hielt es die Kommission für angezeigt, aufgrund der Vorteile bei der Anwendung des Handelsklassenschemas seit 1981 und der bisherigen positiven Erfahrungen die Einstufung nach dem gemeinschaftlichen Handelsklassenschema künftig für alle in der Gemeinschaft erzeugten und vermarkteten Schlachtkörper verbindlich vorzuschreiben, wobei dieses Ziel jedoch nur schrittweise verwirklicht werden sollte.

Nach der Erweiterung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas auf die öffentliche Intervention ab 1984 und auf Beihilfen zur privaten Lagerhaltung ab 1988 schlägt die Kommission jetzt in einem weiteren Schritt vor, die Klassifizierung und Kennzeichnung nach dem gemeinschaftlichen Schema für alle in zugelassenen Schlachthäusern erzeugte und mit dem ovalen Stempel versehene Schlachtkörper ab 1. Januar 1991 verbindlich zu machen. Ab diesem Zeitpunkt müssen die Erzeuger vom Ergebnis der Klassifizierung unterrichtet werden.

(b) Prämien

Erzeugerbetriebe mit gemischten Beständen von Mutterkühen und Milchkühen haben derzeit keinen Anspruch auf die Prämie für die Erhaltung der Mutterkuhbestände nach der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 des Rates. Dieser Ausschluss wurde von den betreffenden Erzeugern heftig kritisiert, da sie sich gegenüber Betrieben mit prämielfähigen Mutterkuhbeständen diskriminiert fühlen.

Da die Milcherzeuger generell ein erheblich höheres Einkommen erzielen als die Viehhalter mit reinen Mutterkuhbeständen, erscheint es wirtschaftlich begründet, die Prämie letzteren vorzubehalten. Dies gilt jedoch nicht für Kleinerzeuger mit gemischten Beständen, die nur mit dieser doppelten Ausrichtung ein angemessenes Einkommen erzielen können.

Demnach schlägt die Kommission vor, die Gewährung der Mutterkuhprämie ab Wirtschaftsjahr 1990/91 auf Erzeuger mit einer jährlichen Milchquote von höchstens 60.000 kg auszudehnen. Neben der wirtschaftlichen Begründung dieses Vorschlags gehört er in den Rahmen der marktbezogenen Massnahmen zur ländlichen Entwicklung.

Im Hinblick auf die Verhütung von Betrugsfällen und Unregelmäßigkeiten aufgrund zweier verschiedener Bestände auf demselben Betrieb werden neben den bereits bestehenden Massnahmen jedoch noch strengere und genauere Bestimmungen für die Kontrolle gemischter Bestände erforderlich.

13. SCHAF- UND ZIEGENFLEISCH

- 13.1. Die gemeinsamen Preise für das Wirtschaftsjahr 1990 wurden bereits im Rahmen der Preisbeschlüsse für 1989/90 festgesetzt.

Bei den Preisvorschlägen für 1991 ist zu betonen, dass die Anwendung der Stabilisierungsmechanismen für Schafffleisch seit 1988 bislang nur geringfügige Auswirkungen auf die Produktionsentwicklung gezeigt hat. Daher schlägt die Kommission vor, die vorsichtige Preispolitik fortzuführen und den Grundpreis 1991 unverändert beizubehalten. In diesem Zusammenhang ist auf die Zusage der Kommission an den Rat hinzuweisen, vor Beginn des nächsten Wirtschaftsjahres geeignete Vorschläge über die Stabilisierungsmechanismen zu unterbreiten.

- 13.2. Im Rahmen der Reform der Marktorganisation hat die Kommission beschlossen, die Marktstützung durch Beihilfemassnahmen zur privaten Lagerhaltung zu verstärken. Als Auslösungsschwelle für diese Massnahme käme der saisonal angepasste Grundpreis in Betracht (90%, 85% oder 70% dieses Preises je nach den vorgesehenen Massnahmen). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich die saisonale Anpassung des Grundpreises künftig nicht mehr nach der Anwendung der variablen Prämie in Grossbritannien (und gegebenenfalls des Ankaufspreises in Frankreich), sondern nach der Notwendigkeit richtet, die private Lagerhaltung in der ganzen Gemeinschaft so wirksam und kostengünstig wie möglich zu gestalten. Unter diesen Voraussetzungen schlägt die Kommission zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder eine Änderung der vom Rat bereit (im Rahmen der Preisrunde 1989/90) beschlossenen saisonalen Anpassungen für 1990 noch eine wöchentliche Skala der saisonal angepassten Grundpreise für 1991 vor. Sie behält sich jedoch vor, dem Rat später neue saisonal angepasste Preise nach Artikel 3 Absatz 2 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 (neue Regelung für Schafffleisch) vorzuschlagen. Dies soll bis zum Sommer 1990 erfolgen, so dass der Rat rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres 1991 beschliessen kann.

- 13.3. Entsprechend der Neuregelung der Marktordnung für Schafffleisch muss die Kommission dem Rat bis zum 31. Dezember 1989 geeignete Vorschläge zur Begrenzung der Garantien unterbreiten und der Rat ferner den Stabilisierungsmechanismus vor Ablauf des Jahres 1992 überprüfen. In diesem Zusammenhang legt die Kommission dem Rat hiermit (Anhang 4) einen Bericht über die bisherige Anwendung des Stabilisierungsmechanismus vor.

Dabei werden auch einige Probleme im Zusammenhang mit geänderten statistischen Methoden bzw. statistischen Reihen in bestimmten Mitgliedstaaten behandelt.

Aufgrund dieser Schwierigkeiten prüfte die Kommission die Möglichkeit, den Mechanismus an die Zahl prämielfähiger Mutterschafe zu knüpfen, für die ein Prämienantrag gestellt wurde; ab dem Wirtschaftsjahr 1992 soll dann auf eine Garantiehöchstmenge für diese Mutterschafe umgestellt werden. Für die Wirtschaftsjahre 1990 und 1991 ist ein solcher Schritt wegen der jetzt eingeführten Änderungen noch nicht möglich, die einerseits den Prämienanspruch für Mutterschafe insbesondere in Italien und Griechenland erweitern und andererseits den Stichtag für den Prämienanspruch in der ganzen Gemeinschaft einheitlich auf den Beginn des Wirtschaftsjahres festlegen. Unter diesen Bedingungen erscheinen formelle Vorschläge zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht angezeigt.

- 13.4. Im Hinblick auf die Entwicklung der Erzeugung in Berggebieten und benachteiligten Gebieten sowie mögliche Rentabilitätseinbußen der Schafhaltung durch den Stabilisierungsmechanismus in diesen Gebieten, die bereits unter natürlichen Nachteilen leiden und seit jeher für die Schaf- und Ziegenhaltung geeignet sind, schlägt die Kommission als Bestandteil der Massnahmen für den ländlichen Raum die Einführung einer Sonderbeihilfe in Höhe von 4 ECU je Mutterschaf in diesen Gebieten vor. Die geltenden Kriterien und Kontrollbestimmungen für die Gewährung der Mutterschaf-/Ziegenprämie wären auch bei der Sonderbeihilfe anzuwenden.

77/90

14. SCHWEINEFLEISCH

Grundpreis

Die Grundverordnung für Schweinefleisch sieht die Festsetzung eines Grundpreises vom 1. Juli bis 30. Juni vor, der hauptsächlich als Auslöser für mögliche Interventionsmassnahmen dient. Solche Massnahmen können eingeleitet werden, wenn der durchschnittliche Marktpreis in der Gemeinschaft 103% des Grundpreises unterschreitet.

Der Grundpreis für Schweineschlachtkörper der Standardqualität wurde für den Zeitraum vom 1. Juli 1989 bis zum 30. Juni 1990 auf 203,33 ECU/100 kg festgesetzt und blieb somit seit 1. November 1984 unverändert.

Während der seither vergangenen 6 Jahre fiel der durchschnittliche wöchentliche Marktpreis von seinem Höchststand mit 173 ECU/100 kg im September 1984 auf einen Tiefpunkt von 111 ECU/100 kg im April 1988 und erreichte nach einem starken Anstieg Anfang September 1989 einen neuen Höchststand von 176 ECU/100 kg. Im Jahresdurchschnitt 1988 ergab sich für Schweineschlachtkörper ein Durchschnittspreis in Höhe von 121 ECU/100 kg gegenüber 129 ECU/100 kg im Vorjahr und 145 ECU/100 kg in den ersten neun Monaten 1989.

Aufgrund der Disparität zwischen Marktpreis und Grundpreis muss letzterer nach unten angepasst werden. Es wird vorgeschlagen, den Grundpreis mit Wirkung vom 1. Juli 1990 um 6,6% von derzeit 203,33 ECU auf 190,00 ECU pro 100 kg zu senken.

: Zeitraum :		Grundpreis	:
: 1. Juli 1989 - 30. Juni 1990 :		2033,30 ECU/t	:
: 1. Juli 1990 - 30. Juni 1991 :		1900,00 ECU/t	:

Die Definition der Standardqualität kann unverändert belassen werden. Ab 1. Juli 1990 wird daher als Standardqualität vorgeschlagen:

- (a) Schlachtkörper zwischen 60 und 120 kg: Handelsklasse U,
- (b) Schlachtkörper von 120 bis 180 kg: Handelsklasse R.

Nr 1 Preilvorschläge in ECU für die einzelnen Agrarerzeugnisse

Erzeugnis, Art des Preises oder Betrags (Geltungszeitraum)	1989/90		Vorschläge 1990/91 (2)		Spanien		Portugal	
	Beschlüsse (1)							
	Beträge ECU/T	Änderung in %	Beträge ECU/T	Änderung in %	Beträge in ECU/T 1989/90 (1)	Änderung in ECU/T 1990/91 (2)	Beträge 1989/90	Änderung in %
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Weichweizen								
- Richtpreis	241,08	- 3,68	241,08	0	241,08	241,08	0	-
- Interventionspreis für Brotweizen (3)	174,06	- 3,00	174,06	0	174,06	174,06	0	-
- (Interventionspreis für Futterweizen)	165,36	- 3,00	165,36	0	165,36	165,36	0	-
Gerste								
- Richtpreis	219,46	- 3,75	219,46	0	219,46	219,46	0	-
- Interventionspreis	165,36	- 3,00	165,36	0	165,36	165,36	0	-
Malz								
- Richtpreis	219,46	- 3,75	219,46	0	219,46	219,46	0	-
- Interventionspreis	174,06	- 3,00	174,06	0	174,06	174,06	0	-
Sorghum								
- Richtpreis	219,46	- 3,75	219,46	0	219,46	219,46	0	-
- Interventionspreis	165,36	- 3,00	165,36	0	165,36	165,36	0	-
Roggen								
- Richtpreis	219,46	- 3,75	219,46	0	219,46	219,46	0	-
- Interventionspreis Roggen (4)	165,36	- 3,00	165,36	0	165,36	165,36	0	-
Hartweizen								
- Richtpreis	306,66	- 8,44	295,99	- 3,48	306,66	295,99	- 3,48	-
- Interventionspreis	253,26	- 8,35	243,68	- 3,78	215,83	219,87	+ 1,78	-
- Beihilfe (ECU/ha)	158,98	+ 16,00	168,56	+ 6,03	80,61	109,93	+ 36,37	-
Reis								
- Richtpreis - geschälter Reis	546,88	- 0,54	546,88	0	546,88	546,88	0	-
- Interventionspreis - Rohreis	314,19	0	314,19	0	281,52	292,41	+ 3,87	-
- Beihilfe Indica (ECU/ha)	300,00	- 9,09	200	- 33,33	300	200	- 33,33	-
Zucker								
- Grundpreis für Zuckerrüben	40,07	- 2	40,07	0	47,16	47,16	0	0
- Interventionspreis für Weiszucker (*)	53,10	- 2	53,10	0	61,70	61,70	0	0
							42,00	42,00
							51,68	52,56
								+ 1,7

(*) ECU/dz

(1) Unter Berücksichtigung der Anwendung der Stabilitätsregelung (VO 1412/89).

(2) Diese Preise werden aufgrund der Überschreitung der OGM im Wirtschaftsjahr 1989/90 um 3% gesenkt.

(3) Im Wirtschaftsjahr 1989/90 wird dieser Preis bei einer besseren Qualität um 3,48 ECU/T angehoben. Für 1990/91 wird ein Zuschlag in Höhe von 3,38 ECU/T vorgeschlagen.

(4) Im Wirtschaftsjahr 1989/90 wird dieser Preis bei Brotroggen um einen Sonderzuschlag in Höhe von 8,78 ECU/T angehoben. Für 1990/91 wird ein Zuschlag in Höhe von 8,44 ECU/T vorgeschlagen (- 3%).

77/90

Nr 2 Preisvorschläge in ECU für die einzelnen Agrarerzeugnisse

Erzeugnis, Art des Preises oder Betrags (Geltungszeitraum)	1989/90			Vorschläge 1990/91 (2)			Spanien			Portugal		
	Beschüsse (1)		Änderung in %	Beträge ECU/T	Änderung in %	Beträge 1989/90(1)	In ECU/T 1990/91(2)	Änderung in %	Beträge 1989/90	In ECU/T 1990/91	Änderung in %	
	2	3										
1												
Olivenerzeugnisse												
- Erzeugerpreis	3.225,6	0	0	3.225,6	0	3.225,6	3.225,6	0	3.225,6	3.225,6	0	0
- Interventionspreis	2.162,4	0	0	2.162,4	0	1.652,1	1.754,2	+ 6,2	2.058,7	2.079,4	+ 1,0	+ 1,0
- Erzeugerbeiträge	709,5	0	0	709,5	0	333,6	396,3	+ 18,8	283,8	354,8	+ 25,0	+ 25,0
Raps und Rüben												
- Richtpreis	450,2	0	0	450,2	0	414,5	420,5	+ 1,4	450,2	450,2	0	0
- Interventionspreis	407,6	0	0	407,6	0	371,9	377,9	+ 1,6	407,6	407,6	0	0
Sonnenblumen												
- Richtpreis	583,5	0	0	583,5	0	480,0	497,3	+ 3,6	583,5	583,5	0	0
- Interventionspreis	534,7	0	0	534,7	0	431,2	448,5	+ 4,0	534,7	534,7	0	0
Soja												
- Zielpreis	558,5	0	0	558,5	0	459,9	476,3	+ 3,6	558,5	558,5	0	0
- Mindestpreis	489,4	0	0	489,4	0	390,8	407,2	+ 4,2	489,4	489,4	0	0
Trockenfutter - Zielpreis	178,92	0	0	178,92	0	165,68	170,09	+ 2,7	178,92	178,92	0	0
Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen												
- Auslösepreis	447,6	0	0	447,6	0	447,6	447,6	0	447,6	447,6	0	0
- Zielpreis	295,2	0	0	295,2	0	295,2	295,2	0	295,2	295,2	0	0
- Mindestpreis - Erbsen	257,7	0	0	257,7	0	257,7	257,7	0	257,7	257,7	0	0
- Puff- und Ackerbohnen	238,7	- 4	- 4	238,7	0	238,7	238,7	0	238,7	238,7	0	0
Lupinen												
- Auslösepreis	430,5	0	0	430,5	0	430,5	430,5	0	430,5	430,5	0	0
- Mindestpreis	289,0	0	0	289,0	0	289,0	289,0	0	289,0	289,0	0	0
Flachs												
- Zielpreis (Leinwand)	554,1	0	0	554,1	0	496,8	506,4	+ 1,9	554,1	554,1	0	0
- Feste Beihilfe (Faserlein) (je ha)	375,0	+ 5,6	+ 5,6	375,0	0	207,89	263,59	+ 26,8	207,89	263,59	+ 26,8	+ 26,8
Hanf												
- Feste Beihilfe (je ha)	340,0	+ 5,4	+ 5,4	340,0	0	188,66	239,11	+ 26,7	188,66	239,11	+ 26,7	+ 26,7
- Beihilfe Hanfsamen	250,0	0	0	250,0	0	250,0	250,0	0	250,0	250,0	0	0
Seltenraupen												
- Beihilfe je Brutschachtel	112,0	0	0	112,0	0	63,76	79,84	+ 25,2	63,76	79,84	+ 25,2	+ 25,2

Nr 3 Preliminary proposals in ECU for the individual agricultural products

Erzeugnis, Art des Preises oder Betrages (Geltungszeitraum)	1989/90 Beschlüsse (1)		Vorschläge 1990/91 (2)		Spanien		Portugal	
	Beträge ECU/T	Änderung in %	Beträge ECU/T	Änderung in %	Beträge in ECU/T 1989/90 (1)	Änderung in % (2)	Beträge in ECU/T 1989/90	Änderung in %
	2	3	4	5	6	7	8	11
1							9	10
Baumwolle								
- Zielpreise	960,2	0	960,2	0	960,2	960,2	960,2	960,2
- Mindestpreise	912,3	0	912,3	0	912,3	912,3	912,3	912,3
Milch								
- Richtpreis	278,4	0	268,6	- 3,50	278,4	268,6	-	-
Butter								
- Interventionspreis	2.932,8	- 4,5	2.932,8	0	3.147,4	3.087,8	-	-
Magermilchpulver								
- Interventionspreis	1.727,3	- 0,75	1.727,3	0	2.188,1	2.109,1	-	-
Grano-Padano-Käse 30-60 Tage								
- Interventionspreis	3.889,3	0	3.883,2	- 2,20	-	-	-	-
Grano-Padano-Käse 6 Monate								
- Interventionspreis	4.803,3	0	4.712,4	- 1,90	-	-	-	-
Parigiano-Ragglano-Käse 6 Monate								
- Interventionspreis	5.291,9	0	5.201,0	- 1,70	-	-	-	-

(1) Auch unter Berücksichtigung der Senkung, die im Rahmen der Anhebung der Milchquote um 1% beschlossen wurde (2,5% bei Butter und 0,75% bei Milchpulver).

Erzeugnis, Art des Preises oder Betrages (Geltungszeitraum)	1990		1991		1990		1991	
	Beträge ECU/T	Änderung in %	Beträge ECU/T	Änderung in %	Beträge in ECU/T 1989/90 (1)	Änderung in % (2)	Beträge in ECU/T 1989/90	Änderung in %
	2	3	4	5	6	7	8	11
2. 4.90-31. 3.91								
Rindfleisch								
- Orientierungspreis für ausgewachsene Rinder (1)	2.050,2	0	2.000	- 2,45	2.050,2	2.000	-	-
- Interventionspreis Qual. R 3 Kat. A	3.440	0	3.440	0	3.440	3.440	-	-
- Interventionspreis Qual. R 3 Kat. C	3.440	0	3.440	0	3.440	3.440	-	-
6. 1.90-3. 1.91								
Schafffleisch								
- Grundpreis (Schlachtgewicht)	4.323,2	0	4.323,2	0	4.323,2	4.323,2	4.323,2	4.323,2
1. 7.90-30. 6.91								
Schweinefleisch								
- Grundpreis (Schlachtgewicht)	2.033,3	0	1.900,0	- 6,0	2.033,3	1.900,0	-	-

(1) Preis je Tonne Lebendgewicht.

77/90

Nr 4 Prelavoranschläge in ECU für die einzelnen Agrarerzeugnisse

Erzeugnis, Art des Preises oder Beträge (Geltungszeitraum)	1989/90				Vorschläge 1990/91 (2)				Spanien			Portugal		
	Beschläge		Änderung		Beträge ECU/T	Änderung in %	Beträge in ECU/T		Beträge in ECU/T	Änderung in %	Beträge in ECU/T	Beträge in ECU/T	Änderung in %	Beträge in ECU/T
	2	3	4	5			6	7						
Obst und Gemüse: Grundpreise														
- Blumenkohl	1. 5.90-30. 4.91													
- Tomaten	11. 6.90-30.11.90													
- Pflaumen	1. 6.90-30. 9.90													
- Zitronen	1. 6.90-31. 5.91													
- Birnen	1. 7.90-30. 4.91													
- Tafeltrauben	1. 8.90-20.11.90													
- Äpfel	1. 8.90-31. 5.91													
- Mandarinen	16.11.90-28. 2.91													
- Süssorangen	1.12.90-31. 5.91													
- Aprikosen	1. 6.90-31. 7.91													
- Auberginen	1. 7.90-31.10.90													
- Clementinen	1.12.90-15. 2.91													
- Satsumas	16.10.90-15. 1.91													
- Nektarinen	1. 6.90-31. 8.90													

(*) ohne Preisangleichung (erste Angleichung)

Tafelwein (1)		1. 9.90-31. 8.91		3.27		- 2.5		3.22		- 1.5		2.64		2.81		+ 6.4	
- Orientierungspreis Art R I				3.27		- 2.5		3.22		- 1.5		2.64		2.81		+ 6.4	
- Orientierungspreis Art R II				3.27		- 2.5		3.22		- 1.5		2.64		2.81		+ 6.4	
- Orientierungspreis Art R III				52.23		0		52.23		0		42.23		45.56		+ 7.9	
- Orientierungspreis Art A I				3.17		+ 2		3.22		+ 1.6		2.56		2.81		+ 9.8	
- Orientierungspreis Art A II				69.60		0		69.60		0		56.24		60.69		+ 7.9	
- Orientierungspreis Art A III				79.49		0		79.49		0		64.23		69.32		+ 7.9	

(1) R I, R II und A I ausgedrückt in ECU/hl
R III, A II und A III ausgedrückt in ECU/hl.

(Tabak : siehe folgende Seite)

Nr 5

Preisvorschläge in ECU für die einzelnen Agrarerzeugnisse

Erzeugnis, Sortengruppe und Sorte	Beschlüsse EUR 12 1989		Ernte 1990 - Vorschläge	
	Preis/Prämie/Änderung % gegenüber 1988		Preis/Prämie/Änderung % gegenüber 1989	
1	2		3	
Tabak	) Preis 0 (1)) Prämie 0		) Preis 0(2)) durchschn. Prämie - 3,0	

- (1) Bei Forchheimer Havanna, Mavra und Taebella war eine Senkung des Verhältnisses zwischen dem Interventionspreis und Zielpreis von 85 auf 75% für die Ernten 1989, 1990 und 1991 beschlossen worden.
- (2) Die Ausrichtung der Preise und Prämien der Sorte "Hybriden von Badischem Geuderthaler" auf diejenigen der Sorte Forchheimer Havanna und die Senkung der Preise und Prämien für die Sorten Mavra und Taebella um 15% führen zu einer linearen Senkung um rund 17% für die Sorten der Gruppe V, bei denen die GEM überschritten wurde. Die Auswirkungen dieser Senkungen auf die Erzeugerelinkommen werden durch eine vergleichbare Erhöhung der Preise und Prämien für Burley ausgeglichen.

TABELLE 2

AGROMONETÄRE VORSCHLÄGE - PREISPAKET 1990/91 FESTE WAB

Beschluß :
anwendbar :

MITGLIEDSTAAT Erzeugnisgruppe	GRÜNER LEIT- KURS (1) BOU----LW	VORHALS			ABBAU Punkte	NEUE LAGE			AUSWIRKUNGEN	
		GRÜNER KURS BOU----LW	TATS. ABSTAND Punkte	ANGEW. ABSTAND Punkte		GRÜNER KURS BOU----LW	TATS. ABSTAND Punkte	ANGEW. ABSTAND Punkte	ABMER- TUNG %	PREIS- AUSWIRK. %
DEUTSCHLAND Tier. Erzeug. Getreide Andere	2.34113	2.35053	0.400	0.0	0.400	2.34113	0.000	0.0	0.402	-0.400
		2.37360	1.368	0.0	0.684	2.35725	0.684	0.0	0.694	-0.689
		2.36110	0.846	0.0	0.846	2.34113	0.000	0.0	0.853	-0.846
NIEDERLANDE Getreide Andere	2.63785	2.66089	0.866	0.0	0.866	2.63785	0.000	0.0	0.873	-0.866
		2.63785	0.000	0.0	0.000	2.63785	0.000	0.0	0.000	0.000
BLWJ Sämtl. Erzeugnisse	48.2869	48.2869	0.000	0.0	0.000	48.2869	0.000	0.0	0.000	0.000
FRANKREICH Schweinefleisch, Rindfleisch Andere	7.85183	7.85183	0.000	0.0	0.000	7.85183	0.000	0.0	0.000	0.000
		7.69787	-2.000	0.0	-2.000	7.85183	0.000	0.0	-1.961	2.000
		8.93007	0.000	0.0	0.000	8.93007	0.000	0.0	0.000	0.000
DÄNEMARK Sämtl. Erzeugnisse	8.93007	8.93007	0.000	0.0	0.000	8.93007	0.000	0.0	0.000	0.000
IRLAND Rindfleisch Andere	0.873900	0.873900	0.000	0.0	0.000	0.873900	0.000	0.0	0.000	0.000
		0.856765	-2.000	0.0	-2.000	0.873900	0.000	0.0	-1.961	2.000

(1) Koeffizient: 1,137282 (0,879289)

FESTE WAB

AGROMONETÄRE VORSCHLÄGE - PREISPAKET 1990/91

Beschreibung
anwendbar

MITGLIEDSTAAT Erzeugnis	GRÜNER LEIT- KURS (1)	VORHALTS			ABBAU	NEUE LAGE			AUSWIRKUNGEN		
		GRÜNER KURS	TATS. ABSTAND	ANGEW. ABSTAND		GRÜNER KURS	TATS. ABSTAND	ANGEW. ABSTAND	ABWIE- TUNG	PREIS- AUSWIRK.	
	ECU=---LW	ECU=---LW	Punkte	Punkte	Punkte	ECU=---LW	Punkte	Punkte	%	%	
GRIECHENLAND	212.182										
Schweinefleisch		205.927	-3.037	-1.5	(4)						
Schaffel, Struktur		197.622	-7.366	-	(4)						
Geflügel		171.165	-23.963	-6.1	(4)						
Getreide, Zucker		190.998	-11.091	-8.8	(4)						
Wein		190.998	-11.091	-6.1	(4)						
Olivensl		190.998	-11.091	-1.1	(4)						
Tabak		190.998	-11.091	-	(4)						
Sonst. pflz. Erzeug.		179.387	-10.282	-	(4)						
Ander		184.998	-26.598	-27.1	(4)						
SPANIEN (2)	149.401										
Schweinefleisch		147.136	-1.839	0.0	-0.813	147.864	-1.026	0.0	-0.806	0.808	
Schaffel		163.315	2.553	-	0.851	161.968	1.702	-	0.873	-0.866	
Geflügel		166.786	4.099	0.0	1.368	163.599	2.733	0.0	1.424	-1.404	
Sonst. tier. Erzeug.		166.786	4.099	2.8	1.368	163.599	2.733	1.2	1.424	-1.404	
Wein		162.898	2.286	0.0	0.782	161.713	1.524	0.0	0.780	-0.774	
Olivensl		162.898	2.286	0.0	0.782	161.713	1.524	0.0	0.780	-0.774	
Rais, Olivenöl, fr.		162.898	2.286	-	0.782	161.713	1.524	-	0.780	-0.774	
Gemüse, Trockenfutter.		162.898	2.286	-	0.782	161.713	1.524	-	0.780	-0.774	
Flasche, Hanf, Seide		162.898	2.286	-	0.782	161.713	1.524	-	0.780	-0.774	
Sonst. pfl. Erzeug.		184.213	3.120	1.8	1.040	182.876	2.080	1.0	1.074	-1.062	
Ander		166.786	4.099	-	1.368	163.599	2.733	-	1.424	-1.404	
ITALIEN (3)	1707.11										
Schweinefleisch		1790.83	-8.389	0.0	-0.363	1707.00	-0.008	0.0	-0.361	0.363	
Schaffel		1682.00	-1.493	0.0	-1.487	1707.00	-0.008	0.0	-1.485	1.488	
Getreide, Olivenöl.		1673.00	-2.039	-1.0	-2.033	1707.00	-0.008	0.0	-1.992	2.032	
Trockenfutter		1680.00	-1.012	-	-1.008	1707.00	-0.008	-	-0.996	1.008	
Obst/Gemüse, Tabak		1676.00	-1.856	0.0	-1.850	1707.00	-0.008	0.0	-1.816	1.850	
Weine		1682.00	-1.493	0.0	-1.487	1707.00	-0.008	0.0	-1.485	1.488	
Olivensl		1682.00	-1.493	0.0	-1.487	1707.00	-0.008	0.0	-1.485	1.488	
Ander		1682.00	-1.493	0.0	-1.487	1707.00	-0.008	0.0	-1.485	1.488	
PORTUGAL (3)	200.982										
Olivensl		182.002	-4.877	0.0	-4.877	200.982	0.000	0.0	-4.886	4.877	
Ander		192.002	-4.877	-3.2	-4.877	200.982	0.000	0.0	-4.886	4.877	
VEREINIGTES KÖNIGREICH (2)	0.828001										
Schweinefleisch		0.756267	-9.618	-8.1	-3.208	0.779048	-8.412	-4.9	-2.924	3.012	
Schaffel		0.889340	-18.540	-	-8.180	0.737808	-12.380	-	-8.214	8.801	
Rindfleisch		0.728631	-13.588	-12.1	-4.629	0.760140	-8.059	-7.6	-2.987	4.153	
Geflügel		0.706728	-17.301	-13.2	-5.787	0.743272	-11.634	-7.1	-4.917	8.171	
Olivensl		0.701383	-18.186	-8.2	-8.066	0.738321	-12.130	-2.1	-8.132	8.408	
Sonst. pfl. Erzeug.		0.701383	-18.186	-18.7	-8.066	0.738321	-12.130	-10.6	-8.132	8.408	
Ander		0.706728	-17.301	-15.6	-6.767	0.743272	-11.634	-10.0	-4.917	8.171	

- (1) Koerffizient 1,137282 (0,878288) - Bezugswoche 1 06/12/89 - 12/12/89
 (2) Abbau eines Drittels des zum Zeitpunkt des Rateschlusses anwendbaren tatsächlichen Abstands.
 (3) Abbau des zum Zeitpunkt des Rateschlusses anwendbaren tatsächlichen Abstands.
 (4) Abbau, der der Inflationsrate zum Zeitpunkt des Rateschlusses, vermindert um 5 Punkte, entspricht.
 (5) Anhand der Bezugswoche berechneter Abbau.

77/90

Tabelle 3

Auswirkungen der Vorschläge der Kommission auf die
Stützungspreise für landwirtschaftliche Erzeugnisse
in ECU und in Landeswährung

	Preisveränderung in % (1)	
	In ECU (2)	In Landeswährung (2) (3)
Belgien	- 1,9	- 1,9
Dänemark	- 2,3	- 2,3
B.R. Deutschland	- 1,5	- 2,0
Griechenland	- 1,1	+ 7,6
Spanien (4)	- 0,4	- 1,2
Frankreich	- 0,7	+ 0,7
Irland	- 0,4	+ 0,7
Italien	- 1,3	+ 0,1
Luxemburg	- 0,6	- 0,6
Niederlande	- 1,9	- 1,9
Portugal (4)	+ 0,7	+ 5,4
Verein. Königr.	- 0,8	+ 4,1
EUR 12 (4)	- 1,1	+ 0,2

- (1) Unterschied in % zwischen den vorgeschlagenen Stützungspreisen für das Wirtschaftsjahr 1990/91 und den Stützungspreisen für das Wirtschaftsjahr 1989/90.
- (2) Stützungspreise (Interventions- oder entsprechende Preise) gewichtet nach dem Anteil der verschiedenen Erzeugnisse am Gesamtwert der gemeinsamen Preise unterliegenden Agrarerzeugung.
- (3) Gemeinsame Preise in ECU; umgerechnet in Landeswährung zu den in diesem Vorschlag aufgeführten grünen Kursen. Für die Währungen, die die enge Schwankungsbreite des EMS nicht einhalten, erfolgt die Berechnung anhand der Kurse, die in der am 12.12.1989 endenden Woche galten.
- (4) Unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Angleichung der spanischen und portugiesischen Preise an die gemeinsamen Preise aufgrund der Maßnahmen im Rahmen des Beitritts.

Stabilisatoren und Produktionschwellen

	1989/90			1990/91
	Festgesetzte Quoten oder GHM	Marktlage	Überschreitung	Festgesetzte/var- geschlagene Quoten oder Mengen
Getreide	GHM: 160 Mio. t	Geschätzte Erzeugung 160,5 Mio. t	Ja: Keine zusätzliche Mitver- antwortungsabgabe von 1,6% für 1989/90: Preissenkung um 3% für 1990/91	Wie 1989/90
Zucker	A-Quote: 10.539 Mio. t B-Quote: 2.289 Mio. t	Erzeugung (ein- schliesslich Übertrag) A-Quote: 10.323 B-Quote: 2.233 C-Zucker: 2.318 Insgesamt: 14.874	Unwahrscheinlich	Wie 1989/90
Isoglu- cose	A-Quote: 240.743 t B-Quote: 50.342 t	Geschätzte Erzeugung Innerhalb der Quoten	Unwahrscheinlich	Wie 1989/90
Raps und Rüben	GHM EUR-10: 4.500.000 t Spanien: 12.900 t Portugal: 1.300 t	Geschätzte Erzeugung EUR-10: 4.900.000 t Spanien: 12.800 Portugal: -	EUR-10: Überschreitung um 8,9% daher Senkung des Richtpreises um 1,40 ECU/100kg (-3,1 %) Spanien: nein Portugal: nein	GHM: wie 1989/90
Sonnen- blumen	GHM EUR-10: 2.000.000 t Spanien: 1.411.800 t Portugal: 75.700 t	Geschätzte Erzeugung: EUR-10: 2.313.000 t Spanien: 1.250.000 t Portugal: 47.000 t	EUR-10: Überschreitung um 15,7% daher Senkung des Richtpreises um 3,6 ECU/100 kg (-6,2 %) Spanien: nein Portugal: nein	GHM: wie 1989/90, außer für Portugal (90.000 t) (VO 1100/88)
Soja	GHM EUR-12: 1.300.000 t	Geschätzte Erzeugung: EUR-12: 1.765.000 t	Überschreitung um 35,8 %, daher Senkung des Zielpreises für die Zehnergemeinschaft um 10,78 ECU/100 kg (-19,3 %) und für Spanien um 8,847 ECU/100 kg (-19,3 %)	GHM: wie 1989/90
Erbsen, Puffboh., Ackerboh. und Süd- lupinen	GHM EUR-12: 3.500.000 t	Geschätzte Erzeugung: EUR-12: 4.060.000 t	Überschreitung um 16 %, daher Senkung der Mindestpreise für Erbsen, Puffbohnen und Acker- bohnen um 2,62 ECU/100 kg (10,2 % für Erbsen und 10,9 % für Puffbohnen und Ackerbohnen) 2,89 ECU/100 kg für Südlupinen in Spanien und 2,9 ECU/100 kg für Südlupinen in den anderen Mitgliedstaaten	GHM: wie 1989/90
Olivöl	GHM EUR-12: 1.350.000 t	Schätzung der Erzeu- gung innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschafts- jahres	Unwahrscheinlich	GHM wie 1989/90
Wein	Einzelbetriebliche Höchstgrenze für die freiwillige Destilla- tion. Obligatorische Destillation: unbe- grenzt; Preis je nach obligatorischer Des- tillationsmenge: Menge entsprechend 10 % des Verbrauchs (± 10 Mio. hl) zu 50 % und Rest- menge zu 15 % des Orientierungspreises	Obligatorische Des- tillationsmengen: noch festzusetzen	Unwahrscheinlich	

77/90

	1989/90			1990/91
	Festgesetzte Quoten oder GHM	Marktlage	Überschreitung	Festgesetzte/vorgeschlagene Quoten oder Mengen
Tabak	Gesamt-GHM EUR 12 : 385.000 t Tabakblätter Aufgeteilt nach Sorten	Voraussichtliche Gesamterzeugung: EUR 12 : 400.000 t	Überschreitung bei bestimmten Sorten	Gesamt-GHM: EUR 12:385.000 t aufgeteilt nach Sorten und Sortengruppen
Baumwolle	GHM : 752.000 t (EUR 12)	Geschätzte Erzeugung: EUR 12 : 1.009.119 t	Überschreitung um 34,2 % Senkung der Beihilfe um 17,284 ECU/100 kg	GHM : EUR 12:752.000 t
Frische Tomaten	Interventionsschwelle EUR 11 : 574.500 t	Rücknahmen :		Wie 1989/90
Blumen- kohl	Interventionsschwelle EUR 11 : 55.400 t	Rücknahmen :		Interventions- schwelle: 3 % der Durchschnittser- zeugung für Frischverbrauch
Apfel- äpfeln	Interventionsschwelle EUR 11 : 1.240.500 t	Beginn des Wirt- schaftsjahres: Dezember 1989		12 % der Durch- schnittserzeugung der letzten fünf Jahre
Zitronen	Interventionsschwelle EUR 11 : 158.300 t	Noch laufendes Wirtschaftsjahr		12 % der Durch- schnittserzeugung der letzten fünf Jahre
Satsumas	Interventionsschwelle EUR 11 : 32.600 t	Beginn des Wirt- schaftsjahres : 16. Oktober 1989		10 % der Durch- schnittserzeugung der letzten fünf Jahre
Klemen- tinen	Interventionsschwelle EUR 11 : 89.300 t	Beginn des Wirt- schaftsjahres : Dezember 1989		10 % der Durch- schnittserzeugung der letzten fünf Jahre
Nektari- nen	Interventionsschwelle EUR 11 : 45.800 t	Rücknahmen : 79.010 t (vorläufig)	Voraussichtliche Über- schreitung	10 % der Durch- schnittserzeugung der letzten fünf Jahre
Mandari- nen	Interventionsschwelle EUR 11 : 112.000 t	Beginn des Wirt- schaftsjahres : 16. Dezember 1989		20 % der Durch- schnittserzeugung der letzten fünf Jahre
Pfirs- iche	Interventionsschwelle EUR 11 : 376.600 t	Rücknahmen : EUR 11 : 464.970 t (vorläufig)	Unwahrscheinlich	15 % der Durch- schnittserzeugung der letzten fünf Jahre
Äpfel	Interventionsschwelle EUR 11 : 478.000 t	Noch laufendes Wirtschaftsjahr		Interventions- schwelle: 4% der Durchschnitts- erzeugung für Frischverbrauch (Vorschlag)

	1989/90			1990/91
	Festgesetzte Quoten oder GNM	Marktlage	Überschreitung	Festgesetzte/vor-geschlagene Quoten oder Mengen
Verarbeitete Tomaten	Garantieschwelle Konzentrat : EUR 10 : 2.987.850 t Spanien : 370.000 t Portugal : 862.945 t Geschäft : EUR 10 : 1.307.150 t Spanien : 209.000 t Portugal : 9.600 t Andere : EUR 10 : 405.000 t Spanien : 88.000 t Portugal : 22.192 t		Voraussichtliche Überschreitung in Italien, Spanien und Griechenland	
Getrocknete Weintrauben	Garantieschwelle Korinthen : 70.000 t Sultaninen : 93.000 t Moscatoel : 4.000 t		Unwahrscheinlich	Bericht an den Rat mit Vorschlägen
Williams-Birnen	Garantieschwelle EUR 12 : 102.805 t		Unwahrscheinlich	Wie 1989/90
Pflirsche in Sirup	Garantieschwelle EUR 11 : 502.000 t Spanien : 80.000 t		Unwahrscheinlich	Wie 1989/90. Die spanische Erzeugung wird in die gemeinschaftlichen Garantieschwellen aufgenommen
Milch	Gesamtgarantiemenge (einschließlich Gemeinschaftsreserve und vorübergehende Senkung um *) 5,5% (Italien 3,13%) EUR 12 : 97.392.089 t (ohne Portugal) *) Vorschlag an den Rat	Voraussichtlicher Lieferungsrückgang um 0,5 % gegenüber 1988/89	Voraussichtliche Gesamtüberschreitung um 500.000 t (0,5 %)	Gesamtgarantiemenge (einschließlich vorübergehende Senkung) : 97.512.622 t + Gemeinschaftsreserve
Schafffleisch	Garantiehöchstbestand an Muttertieren : 63.400.000 Stück davon Großbritannien : 18.100.000, EUR 11 und Nordirland : 45.300.000	Geschätzter Bestand 1989 : EUR 11 und Nordirland : 46.774.000 Stück, Großbritannien : 19.525.000 Stück	Geschätzte Überschreitung um 3,3 % für EUR 11 und Nordirland und um 7,9 % für Großbritannien, daher Senkung der Grundpreise um 3 % bzw. 7 % ab 2. Januar 1989	Höchstbestand wie 1989/90, aber Festsetzung der Preissenkungskoeffizienten im November auf 10% für Großbritannien und 9 % für die restliche Gemeinschaft Voraussichtliche Überschreitung um 10,7 % für Großbritannien und 9,5 % für EUR 11 und Nordirland.

77/90

REALE TENDENZEN DER WIRTSCHAFTSINDIZES 1975-1988

- EUR 10 -

Index 1975 = 100

Jahr	Ausgaben IEAGFL, Abteilung Garantie (1)	BIP Insgesamt (2)	Landwirt- schaftliche Erzeugung (2)	Beschäft. In der Landwirt- schaft (2)	Landwirtschaft- liche Erwerbs- zeugung je beschäftigte Person (2)	Landwirt- schaftliche NWS (1)	NWS je JAE (1)
1975	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0
1976	112.1	104.9	99.7	97.5	102.3	99.3	100.6
1977	126.2	107.3	103.3	94.4	109.4	95.4	99.6
1978	148.5	110.7	108.4	92.3	117.4	95.5	100.9
1979	165.9	114.5	112.6	89.9	125.3	92.2	99.5
1980	164.4	116.0	114.8	87.4	131.1	83.9	92.5
1981	146.4	116.2	114.7	85.1	134.8	84.7	96.6
1982	151.3	117.1	120.7	81.4	148.3	91.4	107.6
1983	181.9	119.0	120.7	81.1	148.8	87.0	102.6
1984	198.4	121.9	124.0	79.1	156.8	88.1	106.0
1985	206.6	124.8	123.3	77.0	160.1	82.4	101.3
1986	222.2	128.0	126.0	75.5	166.9	82.0	102.8
1987	(5) 220.1	131.1	126.4	73.2	169.9	77.9	100.7
1988	(6) 246.5	135.6	127.5	71.0	179.6	78.6	100.4

(1) Real (Deflator des BIP)

(2) Zu konstanten Preisen

(3) Für Erzeugnisse mit gemeinsamen Preisen gewichteter Durchschnitt der Stützungspreise (Interventions- oder entsprechende Preise); real in Landeswährung (Deflator des BIP) 1975/76 = 100

(4) Gewichteter Durchschnitt aller Erzeugnisse und Vorleistungen in ECU

(5) Haushalt 1987: vom 1. Januar bis zum 31. Oktober 1987

(6) Haushalt 1988: vom 1. November 1987 bis zum 15. Oktober 1988

BIP : Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen

NWS : Nettowertschöpfung zu Faktorkosten

JAE : Jahresarbeitsseinheit

Quellen: Eurostat - GD VI.

Entwicklung der öffentlichen Bestände zum Ende des Haushaltsjahres

I. Mengenmäßige Entwicklung

(in 1000 t)

Erzeugnis	30.11.1984	30.11.1985	30.11.1986	30.09.1987	30.09.1988	30.09.1989
Weichweizen						
- Brotweizen	4.448	3.890	2.475	3.406	2.382	2.390
Weichweizen						
- Futterweizen	2.015	8.012	6.085	3.417	1.756	270
Gerste	1.636	4.651	3.793	4.326	3.572	3.260
Roggen	441	1.108	1.148	1.055	876	1.090
Hartweizen	853	986	1.023	1.530	2.336	1.130
Mais	-	-	190	23	18	780
Sorghum	-	-	3	8	11	-
Zucker	43	-	16	-	-	-
Olivenöl	167	75	283	325	408	110
Raps	58	-	-	-	38	-
Sonnenblumen	-	-	28	-	147	-
Alkohol (1000 hl) Art.39	-	501	666	1.092	2.892	3.840
Tabakblätter	3	7	27	3	1	)
Verarb. Tabak	7	4	7	20	6	) 58
Tabakballen	4	4	6	5	40	)
Magermilchpulver	773	514	847	722	14	5
Butter	973	1.018	1.297	1.058	221	30
Rinderschlachtkörper	468	589	452	484	559	180
Rinderschlachtkörper entbeint	127	214	220	207	164	60
Schweinefleisch	-	26	-	-	-	-

77/90

Tabelle 6b)

Entwicklung der öffentlichen Bestände zum Ende des Haushaltsjahres

II. Wertmässige Entwicklung

(In Mio ECU)

Produkt	30.11.1984	30.11.1985	30.11.1986	30.11.1987	30.09.1988	30.09.1989
Weichweizen						
+ Brotweizen	872)	777)	541)	750)	326)	28)
Weichweizen						
- Futterweizen	391)	1.614)	1.135)	669)	219)	28)
Gerste	320) 1.902	940) 3.820	729)	856)	415)	279) 840
Roggen	92)	226)	248) 2.977	232) 2.937	109) 1.502	90)
Hartweizen	227)	264)	288)	434)	436)	175)
Mais	-	-)	35)	34)	2)	31)
Sorghum	-	-)	1)	2)	1)	-
Zucker	26	-	10	-	-	-
Olivenöl	273	116	421	491	657	180
Raps	26	-	-	-	15	-
Sonnenblumen	-	-	15	-	71	-
Alkohol Art. 39	-	47	65	102	136	41
Tabakblätter	3)	7)	18)	2)	1)	)
Verarb. Tabak	5) 14	3) 15	5) 30	15) 24	3) 72	) 44
Tabakballen	6)	5)	7)	6)	68)	)
Magermilchpulver	1.242	867	1.593	1.380	28	9
Butter	3.537	3.416	4.254	3.524	584	72
Rinderschlachtkörper	1.397)	1.509)	1.212)	1.356	1.147	268
Rinderschlachtkörper - entbeint	435) 1.732	761) 2.270	783) 1.995	761	445	142
Schweinefleisch	-	29	-	-	-	-
INSGESAMT	7.035	8.751	10.580	11.360	4.663	1.595

WEICHWEIZENAus dem EAGFL finanzierte Mengen

EUR-10/ab 1987 EUR-12

(1000 t)

	1983	1984	1985	1986	1987	1988
A.1. Erzeugung (1)	55.718	55.322	70.213	60.205	64.789	64.010
2. Anfangsbestände (2)	6.887	6.820	6.463	11.903	10.312	7.319
3. Aufkommen (1 + 2)	62.605	62.142	76.676	72.108	75.101	71.329
B. EAGFL-Maßnahmen						
1. Intervention	3.119	6.341	5.900	3.263	2.096	819
2. Ausfuhr mit Erstattung						
a) gesamt (3)	14.544	15.074	15.527	12.259	15.418	14.790
b) davon: aus Interventionsbeständen	1120	2375	3485	3374	4847	6.014
3. Andere Absatzmaßnahmen (4)	574	803	961	1.304	1.560	1.856
4. Gesamt	18.237	22.218	22.388	16.826	19.074	17.465
- abzüglich Ausfuhr aus Interventionsbeständen	1.120	2.375	3.485	3.374	4.847	6.014
5. Insgesamt	17.117	19.843	18.903	13.452	14.227	11.451
C. B. 5 : A 1 in %	30,7	35,9	26,9	22,3	22,0	17,9
B. 5 : A 3 in %	27,3	31,9	24,7	18,7	18,9	16,1

(1) Für das Kalenderjahr I entspricht die Erzeugung der im Wirtschaftsjahr I-1 geernteten Menge

(2) Öffentliche Lagerbestände am 30. November des Jahres I-1

(3) Einschließlich Mehl

(4) Mengen, für welche die Erstattung bei der Stärke- und Quellmehlerzeugung gezahlt wurde (Wirtschaftsjahr 1981/82 usw.)

Quellen: VI/C/1, VI/G/1, VI/G/2.

GERSTE

Aus dem EAGFL finanzierte Mengen

EUR-10/ab 1987 EUR-12

(1000 t)

	1983	1984	1985	1986	1987	1988
A.1. Erzeugung (1)	41.353	36.257	44.256	40.808	46.918	46.976
2. Anfangsbestände	1.681	1.673	1.636	4.651	5.296	4.235
3. Aufkommen (1 + 2)	43.034	37.930	45.892	45.459	52.214	51.211
B. EAGFL-Maßnahmen						
1. Intervention	1.289	1.759	4.258	2.327	2.149	1.684
2. Ausfuhr mit Erstattung						
a) gesamt (2)	5.454	7.005	7.980	7.965	7.414	7.772
b) davon: aus Interventionsbeständen	1.625	880	1.705	3.497	2.027	1.818
3. Andere Absatzmaßnahmen	-	-	-	-	-	-
4. Gesamt	6.743	8.764	12.238	10.292	9.563	9.456
- abzüglich Ausfuhr aus Interventionsbeständen	1.625	880	1.705	3.497	2.027	1.684
5. Insgesamt	5.118	7.884	10.533	6.795	7.536	7.772
B. 5 : A 1 in %	12,4	21,7	23,8	16,7	16,1	16,5
B. 5 : A 3 in %	11,9	20,8	23,0	14,9	14,4	15,2

- (1) Für das Kalenderjahr I entspricht die Erzeugung der im Wirtschaftsjahr I-1 geerntete Menge
(2) einschließlich Mals

Quellen: VI/C/1, VI/G/1, VI/G/2.

BUTTERAus dem EAGFL finanzierte Mengen

EUR-10/ab 1986 EUR-12

(1000 t)

	1983	1984	1985	1986	1987	1988
A.1. Erzeugung	2.301	2.115	2.032	2.172	1.911	1.700
2. Anfangsbestände (öffentl.u.privat)	306	853	949	1.124	1.366	958
3. Gesamtaufkommen	2.607	2.968	2.981	2.296	3.277	2.685
B. EAGFL-Maßnahmen						
1. Öffentliche Interventionsankäufe	637	507	491	655	368	25
2. Beihilfen f. priv. Lagerhaltung	261	226	225	164	221	268
3. Beihilfen für Absatz auf dem Binnenmarkt (1)	504	631	545	406	563	659
davon: aus Interventionsbest.	38	190	155	224	406	458
4. Butter und Butteroil (2)	355	378	387	332	621	650
davon: - aus Interventionsbest.	-	114	148	107	358	324
- Nahrungsmittelhilfe	21	59	36	37	29	47
5. Gesamt	1.757	1.742	1.648	1.557	1.773	1.602
6. Gesamt abzüglich Mengen aus Interventionsbeständen	1.719	1.438	1.345	1.226	1.009	820
C. 1. B. 6 : A 1 in %	74,7	68,0	66,2	56,4	52,8	48,2
2. B. 6 : A 3 in %	65,9	48,5	45,1	37,2	30,1	30,5

(1) Bis 1985 einschließlich allgemeine Beihilfen für den Nahrungsverbrauch.

(2) Butteroil in Butteräquivalent (Umrechnungskoeffizient 1,22).

77/90

MAGERMILCHAus dem EAGFL finanzierte Mengen

EUR-10/ab 1986 EUR-12

(1000 t Magermilchäquivalent) (1)

	1983	1984	1985	1986	1987	1988
A. 1. Aufkommen der Molkereien	53.060	48.977	46.507	49.070	44.662	41.250
2. Anfangsbestände	6.336	10.813	6.787	5.720	8.470	5.203
3. Gesamtaufkommen	59.396	59.790	53.294	54.790	53.132	46.453
B. EAGFL-Maßnahmen						
1. Interventionsankäufe	9.582	4.287	2.720	6.625	666	0
2. Beihilfen für Absatz auf dem Binnenmarkt (2)	29.216	30.393	24.892	25.018	22.166	19.023
davon: aus Interventionsbeständen	5.504	6.516	2.843	2.998	1.848	4.127
3. Ausfuhren	2.112	3.432	3.377	2.937	4.290	6.820
davon: aus Interventionsbeständen	256	1.071	409	309	1.883	1.007
Nahrungsmittelhilfe	805	1.838	1.366	1.078	1.210	1.287
4. Gesamt	40.910	38.112	30.989	34.610	27.122	25.843
5. Gesamt abzüglich Mengen aus Interventionsbeständen	35.150	30.525	27.737	31.303	23.391	20.709
C. 1. B. 5 : A 1 in %	66,2	62,3	59,6	63,8	52,4	50,2
2. B. 4 : A 3 in %	59,2	51,1	52,0	57,1	51,0	55,6

(1) Umrechnungskoeffizient 11

(2) einschließlich Kasein und Verfütterung als Flüssigmilch und Pulver.

RINDFLEISCHAus dem EAGFL finanzierte Mengen

EUR-10/ab 1986 EUR-12

(1000 t bzw. 1000 Tiere)

	1983	1984	1985	1986	1987	1988
A. 1. Erzeugung	6.935	7.541	7.396	8.000	8.047	7.800
2. Anfangsbestände						
- öffentlich	230	408	673	748	576	790
- privat (1)	25	24	157	150	148	145
3. Gesamt	7.190	7.973	8.226	8.898	8.771	8.735
B. EAGFL-Maßnahmen						
1. Öffentliche Interventionsankäufe	445	496	453	578	537	500
2. Beihilfen f. private Lagerhaltung	24	276	285	172	157	125
3. Ausfuhren	603	790	805	1.167	909	600
davon: aus Interventionsbeständen	X	X	X	X	X	X
4. Gesamt	1.072	1.562	1.543	1.917	1.603	1.225
5. Gesamt abzüglich Mengen aus Interventionsbeständen	X	X	X	X	X	X
6. Andere Absatzmaßnahmen						
a) Prämie für die Mutterkuhhaltung (Anzahl der Tiere)	5.120	5.463	5.500	5.853	6.058 ²⁾	5.850
b) Kalbungsprämien (Anzahl der Tiere)	4.940	5.650	4.230	5.200	5.000	4.435
c) Prämien für die Schlachtung von ausgewachsenen Rindern (Anzahl der Tiere)	3.595	3.043	2.965	3.000	2.748	2.800
d) Sonderprämie für ausgewachsene männl. Rinder (Anzahl d. Tiere)	-	-	-	-	5.000	6.900
C. 1. B 4 : A 1 in %	15,5	20,7	20,9	24,0	19,9	15,7
2. B 4 : A 3 in %	14,9	19,6	18,8	21,5	18,3	14

X = nicht verfügbar

(1) Schätzung

(2) EUR-10 + Spanien

77/90

TAFELWEINAus dem EAGFL finanzierte Mengen

EUR-10/ab 1986/87 EUR-12

Mio hl

	1982/83	1983/84	1984/85	1985/86	1986/87	1987/88
A. 1. Erzeugung, davon:	171,9	168,2	147,7	142,7	200,3	198,0
2. Tafelwein	111,5	115,6	104,8	92,5	133,7	133,3
3. Anfangsbestände	41,0	41,4	57,4	51,1	59,7	61,8
4. Tafelwein insgesamt	152,5	157,9	162,2	143,6	193,4	195,1
B. EAGFL-Maßnahmen						
1. Lagerhaltungsverträge	68,7	69,9	17,4	14,6	18,7	15,4
2. Destillation insgesamt	22,9	37,2	29,9	29,2	39,6	52,1
- obligatorisch	4,2	5,1	9,8	7,0	16,3	26,0
- fakultativ	18,7	32,1	20,1	22,2	23,3	26,1
3. Beihilfen zur Verwendung von Most zur Anreicherung	1,3	1,5	1,8	1,0	1,5	1,0
4. Ausfuhren	0,9	1,0	0,9	1,0	2,4	4,2
5. Insgesamt (1)	93,8	109,6	50,0	45,8	62,2	72,7
C. 1. B 5 : A 1 in %	54,6	65,2	33,9	32,1	31,1	36,7
2. B 5 : A 2 in %	84,1	94,8	47,7	49,5	46,5	54,5
3. B 5 : A 4 in %	61,5	69,8	30,8	31,9	32,2	37,3

(1) Bestimmte Mengen sind möglicherweise unter zwei verschiedenen Maßnahmen ausgewiesen.

Quellen: VI/E/3, VI/G/1, VI/G/2

ANHANG 1

Flankierende Maßnahmen zu den Preisvorschlägen für das
Wirtschaftsjahr 1990/91

Getreide

- Anpassung des Sonderzuschlags für Brotweichweizen und Brotroggen mit Rücksicht auf die automatische Senkung des Interventionspreises um 3 % im Wirtschaftsjahr 1990/91 (Infolge der Überschreitung der Garantiehöchstmenge 1989/90).
- Unveränderte prozentuale Beibehaltung der Basismitverantwortungsabgabe gegenüber 1989/90 (3 % des Interventionspreises für Brotweichweizen); aufgrund der automatischen Senkung des Interventionspreises um 3 % Infolge der Überschreitung der Garantiehöchstmenge im Wirtschaftsjahr 1989/90 ergibt sich ein etwas niedrigerer Einheitssatz für die Mitverantwortungsabgabe (5,07 ECU/t 1990/91 gegenüber 5,22 ECU/t 1989/90).
- Anhebung der Beihilfe für Hartweizen um 6,03 % zum teilweisen Ausgleich des verringerten Abstands zwischen den Interventionspreisen für dieses Erzeugnis und Weichweizen.
- Aufnahme einer Beihilferegelung (Hektarbeihilfe) für die Erzeugung von Hirse, Kanariengras und Buchweizen in die gemeinsame Marktorganisation für Getreide in der Absicht, den Anbau dieser Pflanzen als Alternative zu herkömmlichen Getreidearten zu fördern. Die Einführung dieser Beihilfe erfordert gegebenenfalls eine Änderung der Methode zur Berechnung der Einfuhrabschöpfungen für diese Erzeugnisse. (Finanzierung im Rahmen der marktbezogenen Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums).
- Erstmals für die Ernte 1991 (Wirtschaftsjahr 1991/92) Einführung einer Beihilferegelung für Kleinerzeuger im Feldfruchtanbau (Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen) anstelle der Beihilferegelung für Getreidekleinerzeuger. Diese Beihilfe ist in den benachteiligten und in Berggebieten auf 50 ECU und in der übrigen Gemeinschaft auf 30 ECU je Hektar festgesetzt und in jedem Fall auf eine Anbaufläche von höchstens 10 Hektar (Feldfrüchte) je Begünstigtem beschränkt. Die Beihilfe ist Erzeugern mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von weniger als 20 Hektar vorbehalten. (Finanzierung im Rahmen der marktbezogenen Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums).
- Im Zuge des geplanten vollständigen Abbaus Kürzung des Ausgleichsbetrags für Hartmais für 100 ECU/Hektar.
- Infolge der automatischen Senkung der Interventionspreise für Getreide um 3 % nach Überschreitung der Garantiehöchstmenge 1989/90 beträgt der vorgeschlagene garantierte Mindestpreis für Kartoffeln zur Stärkeherstellung 249,10 ECU/Tonne. Die Beihilfe für Kartoffelstärkehersteller ist unverändert beizubehalten (18,70 ECU/Tonne).

77/90

Reis

- Senkung der Erzeugerbeihilfe für den Sortentyp "Indica" um ein Drittel.

Raps- und Rübsensamen, Sonnenblumenkerne, Sojabohnen

- Unveränderte Beibehaltung des Zuschlags auf den Richt- und Interventionspreis für Rapssaat der Doppel-Null-Sorten gegenüber 1989/90.
- Ermächtigung der Kommission, die Beihilfe je nach Art der Beimengung von Saaten in Futtermitteln unterschiedlich hoch festzusetzen.

Eiweißpflanzen

Änderung der Standardqualität von Erbsen und Ackerbohnen.

Trockenfutter

Ohne Änderung der Qualitätskriterien großzügigere Beurteilung der Förderungswürdigkeit von Erzeugnissen, je nach Art der Trocknung.

Textilfasern

- Unveränderte Beibehaltung der Garantiehöchstmenge für Rohbaumwolle von 752.000 Tonnen.
- Beibehaltung des Anteils der pauschalen Hektarbeihilfe für die Finanzierung der Aktionen zur Förderung der Verwendung von Flachs (10 % der pauschalen Beihilfe).

Wein

- Verlängerung des Wiederbepflanzungsverbots bis 31. August 1996.
- Verlängerung der Ausnahmeregelung hinsichtlich der Wiederbepflanzungsrechte für Qualitätsweine um ein Jahr.
- Verlängerung der Finanzierung von Verkaufsförderungskampagnen für Traubensaft um ein Jahr.
- Möglichkeit der Kommission, in bestimmten Wirtschaftsjahren Lieferungen von "neutralem" Alkohol an die Interventionsstellen zurückzuweisen.
- Zur effizienteren Anwendung der Regelung über die Rodung von Weingärten Übernahme sämtlicher Kosten im Zuge dieser Regelung für zwei Jahre ab 1. Januar 1990 durch den EAGFL, Abteilung Garantie.

Frisches Obst und Gemüse

- Festlegung von Maßnahmen, die von den geltenden Interventionsschwellenregelungen abweichen, bedingt durch den in der Beitrittsakte verankerten Übergang Portugals von der ersten auf die zweite Stufe am 1. Januar 1991.

Für Zitrusfrüchte:

- Erfassung des Anbaus von Zitrusfrüchten in einer Kartel;
- Einführung der Möglichkeit, für das Roden von Mandarinenbäumen eine Beihilfe festzusetzen;
- Verschärfung der Bedingungen für die Anerkennung neuer Erzeugerorganisationen;
- Als Anreiz für die Erzeuger zur Rationalisierung der Marktrücknahmen wird vorgeschlagen, den finanziellen Ausgleich auf einen bestimmten Prozentsatz der vermarkteten Menge zu beschränken, die Errichtung von Rücknahmezentralen zuzulassen, unter bestimmten Umständen eine Beteiligung der Gemeinschaft an den Absatzkosten vorzusehen und Kontakte zwischen Erzeugerorganisationen und wohltätigen Einrichtungen zu fördern;
- Beteiligung der Gemeinschaft (60 %) an Kampagnen zur Förderung des Verbrauchs und Steigerung der Qualität.

Darüber hinaus für Zitronen:

- Addierung der an Verarbeitungsunternehmen gelieferten Mengen und der aus dem Markt genommenen Mengen für die Feststellung, ob die Interventionsschwelle überschritten wurde;
- Festsetzung des von den Verarbeitern zu zahlenden Mindestpreises in Beziehung zum gemeinsamen Rücknahmepreis (1990/91: 120 % und 1991/92: 105 %);
- Festsetzung eines Rücknahmepreises nur für lose angebotene Erzeugnisse der Güterklasse II.

Für Äpfel:

- Beibehaltung des (ansonsten am 30. Juni 1990 auslaufenden) vorbeugenden Rücknahmemechanismus als Dauerregelung;
- Änderung des Niveaus von Grund- und Ankaufspreisen, was zu einer Senkung des Rücknahmepreises führen wird;
- Aufkommen der Gemeinschaft für bestimmte Kosten im Zusammenhang mit der Abgabe von zurückgenommenen Mengen an wohltätige Einrichtungen;
- Beteiligung der Gemeinschaft (60 %) an Kampagnen zur Förderung des Verbrauchs und Steigerung der Qualität;
- Einführung einer einheitlichen Beihilfe für das Ausroden ganzer Obstgärten, die vor weniger als 15 Jahren angelegt wurden.

77/90

Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

- Für Pfirsiche in Dosen und Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten Einbeziehung der spanischen Mengen in die Gemeinschaftsbestimmungen (Schwellen und Quoten);
- Verlängerung der Produktionsquotenregelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten um ein Jahr;

Getrocknete Weintrauben:

- Festsetzung der Schwelle für Korinthen auf 68.000 Tonnen;
- schrittweise Einführung einer Hektarbeihilferegelung;
- parallel hierzu progressive Einführung eines Mindesterzeugerpreises und einer Produktionsbeihilfe;
- Einführung einer monatlichen Herabsetzung des Lagerkostenausgleichs;
- Festsetzung eines Rückbehaltungssatzes in Höhe von 6 % der Produktion für Erzeuger von Sultaninen und Korinthen für Verbrauchsförderungskampagnen und qualitätsverbessernde Maßnahmen.

Tabak

- Festsetzung der Garantlehöchstmenge auf insgesamt 385.000 Tonnen für die Ernten 1991, 1992 und 1993 und Senkung der Interventionspreise und Prämien um höchstens 15 % bei Überschreitung dieser Menge.
- Verstärkte Ausrichtung auf den Abschluß von Verträgen durch Bindung des Prämienanspruchs an den Nachweis eines europäischen Anbauvertrags ab der Ernte 1991.
- Bei der Sorte Badischer Geuderthelmer Senkung des Interventionspreises (von 85 % auf 75 % des Zielpreises) für die Ernte 1989 infolge der Überschreitung der festgesetzten Interventionsmengen.
- Neueinstufung der Hybridsorten von Badischem Geuderthelmer unter der laufenden Nummer 11 statt 1, zusammen mit den Sorten Forchheimer Havanna und Beneventano.
- Mögliche Verabschiedung einschränkender marktbezogener Maßnahmen, wenn die Gemeinschaftserzeugung 110 % der Durchschnittserzeugung der vorausgegangenen drei Ernten übersteigt.
- Einschränkung des Interventionszeitraums bei gleichzeitiger Verstärkung der Kontrollmaßnahmen für Tabak, der zur Intervention angeboten wird.
- Festlegung eines Gemeinschaftsverfahrens zur Beurteilung der Qualität von Tabak.

Milch

- Beibehaltung der Mitverantwortungsabgabe in unveränderter Höhe gegenüber 1989/90.
- Vorschlag, ein neues gemeinschaftliches Quotenankaufssystem mit dem Ziel einzuführen, die angekauften Mengen auf kleine Erzeuger zu verteilen, die in problematischen Gebieten angesiedelt sind und Anstrengungen unternommen haben, hochwertige Milcherzeugnisse herzustellen.
(Finanzierung im Rahmen der marktbezogenen Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums).

Rind/Kalbfleisch

- Möglichkeit für Betriebe mit gemischten Herden (Milchkühe und Mutterkühe) und einer Milchquote von höchstens 60.000 kg, die Mutterkuhprämie in Anspruch zu nehmen.
(Finanzierung im Rahmen der marktbezogenen Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums).
- Vorschrift ab 1. Januar 1991, für die Kennzeichnung von Schlachtkörpern das gemeinschaftliche Handelsklassenschema anzuwenden.

Schaf- und Ziegenfleisch

- Als Maßnahme zugunsten des "ländlichen Raums" Einführung einer Pauschalbeihilfe in Höhe von 4 ECU je Mutterschaf in Berggebieten und benachteiligten Gebieten.

ANHANG 2

BERICHT ÜBER DIE LAGE AUF DEM APFELMARKT

1. In den letzten Wirtschaftsjahren hat sich der Gemeinschaftsmarkt für Tafeläpfel spürbar verschlechtert. Die Erzeugerpreise sind stark rückläufig, und - gemessen an der Erzeugung - sind die Lagerbestände und Marktrücknahmen ungewöhnlich hoch. Die Gemeinschaftsausfuhren nehmen ab, während die Einfuhren, hauptsächlich aus der südlichen Hemisphäre, merklich zunehmen.

Angesichts dieser Lage hatte die Kommission bei der Preisfestsetzung 1989/90 verschiedene Massnahmen zur Sanierung des Apfelmarktes vorgeschlagen:

- Interventionsschwelle,
- Melloration der Obstanlagen.

Der Einführung der Interventionsschwelle hat der Rat zugestimmt; zu den Massnahmen für die Melloration der Obstanlagen wollte er jedoch erst anhand eines Berichts über die Lage auf dem Apfelmarkt Stellung nehmen.

Auf den folgenden Seiten wird der Apfelsektor vom Anbau bis hin zu den Absatzmärkten genauestens untersucht.

I. Der Apfelsektor

1. Spezifische Merkmale

Der Apfel nimmt im Obstsektor aufgrund seiner spezifischen Merkmale eine Sonderstellung ein:

- Bedeutung des Apfels im Obstbau der Gemeinschaft: Von den 30 Millionen Tonnen Obst, die in der Gemeinschaft erzeugt werden, entfällt im Schnitt über ein Viertel, d.h. 7 - 8 Millionen Tonnen auf die Apfelerzeugung; der Umsatz ist beträchtlich.
- Äpfel werden in allen Mitgliedstaaten angebaut.
- Im Gegensatz zu den meisten anderen Obst- und Gemüsesorten ist der Apfel mit einer Haltbarkeitsdauer von über einem Jahr ein lagerfähiges Erzeugnis.
- Seine Lagerfähigkeit wirkt sich auch auf die Vermarktung aus:
 - * Die Vermarktung erfolgt langfristig und erfordert eine gewisse Marktkennntnis;
 - * sie erfordert umfassende Investitionen;
 - * sie wird auch auf dem Weltmarkt abgewickelt: grossräumige Handelsströme bei Ein- und Ausfuhren.

- Der Apfelssektor ist einer der beststrukturierten und -organisierten Wirtschaftssektoren der Gemeinschaft. In den wichtigsten Anbauländern wird ein Grossteil der Produktion über Erzeugerzusammenschlüsse abgewickelt - 1988 waren es in Frankreich 60 bis 80%. Einer Erhebung aus dem Jahre 1984 zufolge beträgt der Anteil der Erzeugerzusammenschlüsse an der Gesamtproduktion 80% in den Niederlanden, 76% in Italien, 47% in Belgien und 62% in der Bundesrepublik Deutschland. Angesichts der Länge des Wirtschaftsjahres und dem gewichtigen internationalen Aspekt sind für die beteiligten Wirtschaftsunternehmen beste Marktkennntnisse erforderlich.

2. Der Apfelmarkt

2.1. Erzeugung

a) Produktionsentwicklung (siehe Anhänge I und II)

Die Gemeinschaftsproduktion steigt nicht an. Sie ist stark witterungsabhängig und demnach zyklisch. Die Ernte kann mitunter aussergewöhnlich umfangreich sein, wie beispielsweise im Wirtschaftsjahr 1982/83. Auch 1988/89 wurde in der Zehnergemeinschaft mit rund 7,8 Mio t und in der Zwölfergemeinschaft mit rund 8,7 Mio t eine sehr gute Ernte erzielt. Vorbeugend wurden Erzeugnisse aus dem Markt genommen. Für das laufende Wirtschaftsjahr werden wie in den Jahren 1987 und 1985 durchschnittliche Ernteerträge erwartet (7,5 Mio t in der Zwölfergemeinschaft).

b) Flächenentwicklung

Die Fünf-Jahres-Erhebungen ergaben, dass sich die Anbauflächen in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich entwickelt haben (1).

In Frankreich blieb die Gesamtanbaufläche zwischen 1977 und 1987 unverändert. Der Flächenanteil für Golden Delicious geht jedoch zurück. In Italien ist der Flächenanteil der Golden Delicious unverändert, doch nimmt die Anbaufläche insgesamt zu. In der Bundesrepublik Deutschland, im Vereinigten Königreich, in Irland und in Griechenland zeigt sich eine allgemein rückläufige Flächenentwicklung. In Belgien und den Niederlanden werden die Anbauflächen kleiner. Auch der Anteil der Golden Delicious geht spürbar zurück. In Spanien und Portugal machen Golden Delicious noch 50% des Apfelanbaus aus. Neben den Anbauflächen sollten aber auch das Alter der Apfelpflanzungen und ihre Durchschnittserträge berücksichtigt werden.

c) Sortenentwicklung

Die Gemeinschaftsproduktion wird nach wie vor von den Sorten Golden Delicious und Red Delicious bestimmt. Rund 50% der gemeinschaftlichen Apfelerzeugung entfallen auf diese beiden Sorten. Daneben gibt es viele andere Sorten wie Granny Smith und Jonagold, die zwar zunehmend angebaut werden, jedoch gegenüber der gemeinschaftlichen Tafelapfelproduktion noch sehr unbedeutend sind (rd. 3%) (siehe Anhang I b)). Diese Tendenz zur Diversifizierung der Sorten nimmt von Jahr zu Jahr zu.

(1) Fünf-Jahres-Erhebungen wurden 1977 (Neunergemeinschaft), 1982 (Zehnergemeinschaft) und 1987 (Zwölfergemeinschaft) durchgeführt.

2.2. Handel

a) Einfuhren (siehe Anhang III)

Die Gemeinschaftseinfuhren an Tafeläpfeln, vor allem aus der südlichen Hemisphäre, nehmen stark zu (+ 30% zwischen 1984 und 1987, + 10% zwischen 1987 und 1988).

Die Preise, die von den Exportländern der südlichen Hemisphäre gegenüber der Gemeinschaft praktiziert werden, sind in den letzten Wirtschaftsjahren rückläufig; sie liegen – vor allem gegen Ende des Vermarktungszeitraums – in der Nähe des Referenzpreises mit der Folge, dass das neue Wirtschaftsjahr der Gemeinschaft mit Störungen beginnt.

Aus der südlichen Hemisphäre werden zwar vor allem Äpfel der Sorte Granny Smith eingeführt (rd. 60% der Gesamteinfuhren), doch wird das Apfelangebot auf dem Gemeinschaftsmarkt zunehmend vielfältiger.

In diesen Exportländern geht eine effiziente Marketingpolitik Hand in Hand mit einer mengen- und sortenmässigen Entwicklung der Apfelplantagen.

Demnach ist damit zu rechnen, dass diese Länder nachhaltig und verstärkt auf die Ausfuhr in die Gemeinschaft, die für sie ein höchst interessanter Markt ist, setzen, zumal ihre Produktion stark zunimmt (siehe Anhang IV) und die Märkte der anderen Importländer nicht gerade expandierende Tendenz aufweisen.

Es sei bemerkt, dass Brasilien und die Vereinigten Staaten zunehmend zu den Gemeinschaftslieferanten zählen.

Den Gemeinschaftserzeugern bleibt also nichts anderes übrig, als sich der neuen Weltmarktsituation anzupassen. Dies setzt voraus, dass sie auch ihre Produktion an der Nachfrage der verschiedenen Marktteilnehmer, vor allem der Verbraucher, orientieren.

Im Wirtschaftsjahr 1986/87 hatte die Kommission den betreffenden Ländern der südlichen Hemisphäre mitgeteilt, dass die Gemeinschaft möglicherweise über die Referenzmengen (492.000 t) hinaus Schutzmassnahmen treffen werde. Eingeführt wurden schliesslich 491.500 t.

Im Februar 1988 hat die Kommission für das Wirtschaftsjahr 1987/88 mit Wirkung bis zum 31. August 1988 Überwachungsmassnahmen beschlossen und sah sich im April 1988 veranlasst, für die einzelnen Lieferländer Quoten festzusetzen ⁽¹⁾. In diesem Wirtschaftsjahr wurden insgesamt 601.500 t Äpfel eingeführt, davon 547.000 t aus den Ländern der südlichen Hemisphäre.

1) Im GATT sind zwei Beschwerden eingegangen, die vom zuständigen Ausschuss behandelt wurden. Bei den Beschwerdeführern handelte es sich hauptsächlich um Chile und die Vereinigten Staaten. Der Ausschuss ist zu dem Schluss gelangt, dass die eingeführte Regelung nicht in allen Punkten mit seiner Auslegung von Artikel 11 übereinstimmt.

77/90

Im Wirtschaftsjahr 1988/89 wurde mit den Ländern der südlichen Hemisphäre ein Abkommen über die Lieferung einer Höchstmenge von 580.000 t geschlossen. Für Äpfel aus diesen Ländern wurde im Wirtschaftsjahr 1988/89 für eine gewisse Zeit eine Ausgleichsabgabe erhoben, weil bei diesen Äpfeln niedrige Preise festgestellt wurden. Die tatsächlich eingeführten Mengen dürften unter der festgesetzten Höchstmenge liegen.

b) Ausfuhren (siehe Anhänge III und V)

Bei den Gemeinschaftsausfuhren lässt sich generell eine Stagnation feststellen. 1987/88 sind sie gegenüber dem Vorjahr um 5% zurückgegangen. Für 1988/89 wird ein neuerlicher Rückgang um 4% festgestellt. Die Gemeinschaftsäpfel sind einer starken Konkurrenz der Importäpfel ausgesetzt.

Die Gemeinschaft exportiert im wesentlichen in die EFTA-Länder. Ausfuhren in die Vereinigten Staaten, nach Kanada und Japan hängen von der Importpolitik, vor allem von den Gesundheitsvorschriften dieser Länder, ab.

Ausserdem nehmen auch die Gemeinschaftsausfuhren in die arabischen Länder ab.

2.3. Verarbeitung

Äpfel sind zunächst für den Frischerzeugnismarkt bestimmt, doch fliesst ein bedeutender Teil der Erzeugung (12 bis 15% der Ernte bzw. 1,2 Mio t) in die Verarbeitungsindustrie. Äpfel werden in erster Linie zu Saft und Konzentrat (64%) und zu Kompott (26%) verarbeitet.

Im Vergleich zu den anderen grossen Erzeugerländern wie den Vereinigten Staaten, wo 25% der Apfelerzeugung für die Verarbeitung bestimmt sind, ist dieser Absatzbereich jedoch begrenzt.

2.4. Lagerbestände und Marktrücknahmen (siehe Anhänge III und VI)

Der Anteil der Marktrücknahmen und der Umfang der Lagerbestände haben, gemessen am Produktionsvolumen, spürbar zugenommen, was sich am Beispiel des Wirtschaftsjahres 1987/88 belegen lässt.

Die Marktrücknahmen beliefen sich auf 438.400 t gegenüber nur 184.500 t im Wirtschaftsjahr 1985/86 bei gleichem Produktionsvolumen. Von den Marktrücknahmen war grösstenteils die Sorte Golden Delicious betroffen. Während des gesamten Wirtschaftsjahrs 1987/88 waren die Lagerbestände stets grösser als 1985/86 (411.000 t gegenüber 221.000 t); daran hat sich bis zum Ende des Zeitraums der Anwendung der Grund- und Ankaufspreise nichts geändert.

Im Wirtschaftsjahr 1988/89 beliefen sich die Marktrücknahmen auf rund 640.000 t, davon waren 312.000 t vorbeugende Rücknahmen. Am 1. Juni 1989 waren die Lagerbestände mit 319.000 t - hauptsächlich aufgrund des Umfangs der Rücknahmen - niedriger als am 1. Juni 1988 (411.000 t).

Ein gutes Zeichen: Im Wirtschaftsjahr 1989/90 dürften die Marktrücknahmen trotz des insgesamt hohen Erntevolumens unter den Werten des Vorjahres liegen.

Die aus dem Markt genommenen Äpfel werden zu 25% für die Destillation und zu 40% für Futtermittel verwendet; 5% werden kostenlos verteilt. Für die restlichen 30% gibt es jedoch keine sinnvolle Verwendung.

Sollten die Ernteschätzungen die Grundmenge von 6,2 Mio t um mehr als 5% überschreiten, kann die Kommission vorbeugende Marktrücknahmen zulassen. Diese Rücknahmen betreffen nur bestimmte Sorten und ihre Gesamtmenge ist nach Massgabe des Durchschnitts der Rücknahmepreise im Oktober, November und Dezember begrenzt.

Seit 1980 wurden derartige vorbeugende Marktrücknahmen jedes zweite Jahr durchgeführt. Sie erstreckten sich durchschnittlich auf 51% der zugelassenen Gesamtmengen und machten in den betreffenden Wirtschaftsjahren zusammen 31% der Gesamtrücknahmen aus.

Die Schlussfolgerungen des von der Kommission 1987 an den Rat übermittelten Durchführungsberichts (1) werden durch die Ergebnisse der sich auf die Wirtschaftsjahre 1985/86 bis 1987/88 erstreckenden Untersuchung bestätigt:

- Ohne vorbeugende Marktrücknahmen entfiel ein erheblicher Teil der Marktrücknahmen insgesamt auf das Ende des Wirtschaftsjahres;
- Marktrücknahmen, die in Jahren mit starker Erzeugung und niedrigen Preisen durchgeführt werden, ermöglichen ab der Mitte des Wirtschaftsjahres, ab Dezember/Januar, einen sehr erheblichen Wiederanstieg der Preise;
- vorbeugende Marktrücknahmen sind für den EAGFL weniger kostspielig als Marktrücknahmen am Ende des Wirtschaftsjahres.

2.5. Gemeinschaftsverbrauch

Es liegen keine Daten über den Apfelkonsum vor. Auf der Grundlage von Teillinformationen über den Handel, die Marktrücknahmen und den Abbau der Lagerbestände kann der gemeinschaftliche Gesamtverbrauch von Äpfeln, einschliesslich Verarbeitung, jedoch auf Monatsbasis veranschlagt werden. Diese Beurteilung ergibt, dass der Konsumhöhepunkt in den Monaten Oktober, November und Dezember liegt (zwischen 900.000 t und 1,4 Mio t in den Wirtschaftsjahren 1986/87 bzw. 1987/88). In den anderen Monaten verbraucht die Gemeinschaft im allgemeinen zwischen 200.000 und 300.000 t, jedoch nicht mehr als 400.000 t Äpfel.

Eine Konsumstudie in Frankreich zeigt, dass in den Privathaushalten nach wie vor mehr Äpfel als andere Früchte konsumiert werden. Eine über zehn Jahre laufende Analyse ergibt jedoch, dass der Apfelmarkt sowohl mengen- als auch anteilmässig (Privathaushalte) sehr stabil ist.

Seit einigen Wirtschaftsjahren verringert sich der Marktanteil der Sorte Golden Delicious und wird auch auf Produktionsebene von den (amerikanischen) Rotäpfeln und von Granny Smith verdrängt.

(1) Dok. KOM(87)279 end. vom 15. 6.1987.

Auch eine italienische Studie ergibt für 1975 bis 1988 einen stabilen Apfelkonsum. Nach 1975 wurde zunächst ein deutlicher Verbrauchsrückgang festgestellt, auf den ab 1985 ein gewisser Auftrieb folgte. Langfristig gesehen lässt der Konsum nach.

Diese Analyse lässt sich auf die gesamte Gemeinschaft ausdehnen. Auch aus qualitativer Sicht wird deutlich, dass sich die Präferenzen des europäischen Verbrauchers weg von den Sorten wie Golden Delicious (Preisverfall und umfangreiche Marktrücknahmen) auf neue Sorten hin orientieren.

Es ist ferner offensichtlich, dass der Frischobstkonsum generell stagniert und dass der Apfelkonsum davon nicht ausgenommen ist.

Die Schwierigkeiten auf dem Apfelmarkt dürften darüber hinaus das Marktgleichgewicht der anderen in der Gemeinschaft erzeugten Obstsorten beeinträchtigen und durch die stark zunehmende Nachfrage nach "exotischen Früchten bzw. Obst aus kontrastischem Anbau" noch verschärft werden, ohne dass dabei der zunehmende Bananenverbrauch (Bananen und Äpfel gehören zu den substituierfähigsten Erzeugnissen) berücksichtigt wäre.

Der Apfelkonsum könnte ferner stark beeinflusst werden durch die Sensibilisierung des Verbrauchers für die Problematik zwischen Pflanzenschutz einerseits und den Wert eines gesunden Erzeugnisses andererseits. In diesem Zusammenhang sei an diverse Verbraucherreaktionen auf die Verwendung bestimmter, als gefährlich geltender Pestizide und Wachstumsregulatoren erinnert. (So hat beispielsweise die kanadische Industrie das Mittel "Akar" aus dem Markt genommen, um einem gesetzlichen Verbot und der Einschaltung der Medien zuvorzukommen). Seit Veröffentlichung eines Berichts des "Natural Resources Defense Council" im Februar dieses Jahres über die Schädigungen von "Akar" sind die Apfelverkäufe im Vereinigten Königreich zwischen 20 und 30% zurückgegangen.

Die Verbraucherverbände haben ein Verwendungsverbot für dieses Mittel gefordert. Auch die Vereinigten Staaten haben den Verkauf dieser Erzeugnisse verboten und den Toleranzwert für Damsinylrückstände in den Erzeugnissen herabgesetzt. Diese Verbote und die dadurch ausgelösten Diskussionen lassen den Verbraucher aufhorchen, was sich durchaus nachteilig auf die Handelsströme und den Apfelkonsum auswirken könnte.

2.6. Erzeugerpreise (1) (siehe Anhänge VIIa und b)

Der durchschnittliche Apfelpreis in der Zehnergemeinschaft ist tendenziell rückläufig.

Eine Sortenprüfung ergibt darüber hinaus einen grösseren Preisverfall bei Golden Delicious im Vergleich zu anderen Apfelsorten. Der Preis für Golden Delicious liegt mit - 16% im Wirtschaftsjahr 1987/88 und - 17% im Wirtschaftsjahr 1988/89 unter dem durchschnittlichen Preis der Apfelsorten insgesamt.

Gemessen am Durchschnittspreis für die Apfelsorten insgesamt ist der Preisrückgang bei Golden Delicious in den drei letzten Wirtschaftsjahren noch ausgeprägter (20% gegenüber nur 13% bei allen anderen Apfelsorten).

(1) Für die Analyse der Erzeugerpreise werden die Preisfeststellungen auf den repräsentativen Gemeinschaftsmärkten für die Pilotsorten der Handelsklasse I zugrunde gelegt.

Eine genauere Analyse nach Mitgliedstaaten zeigt eine recht unterschiedliche Entwicklung. Die grössten Erzeugerländer, Frankreich und Italien, sind von dem Preissturz betroffen; dieses erreicht ein solches Ausmass, dass der Preisverfall bei Golden Delicious kein Kriterium mehr darstellt. Der gesamte Apfelssektor ist von dieser rückläufigen Tendenz betroffen.

Im Wirtschaftsjahr 1988/89 liegen die in diesen beiden Ländern erzielten Preise mit 36,996 ECU je 100 kg (alle Apfelsorten) unter dem Gemeinschaftsdurchschnitt.

Frankreich erzielte in diesem Wirtschaftsjahr – gegenüber dem Vorjahr mit seinen besonders niedrigen Preisen – insgesamt bessere Preise.

Das Wirtschaftsjahr 1989/90 lief unter besonders schwierigen Bedingungen an, da grosse Mengen Äpfel aus der südlichen Hemisphäre den Markt überschwemmten. Die vorbeugenden Marktrücknahmen dürften die Preise wie im Vorjahr positiv beeinflussen.

Zwischen August und Januar steigen die für die jeweiligen Monate bestimmten Grund- und Ankaufpreise insbesondere unter Berücksichtigung der Lagerhaltungskosten normalerweise an, zwischen Januar und Mai bleiben sie unverändert.

3. Die GAP

Im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) kommen für Äpfel die Marktverwaltungsmaßnahmen gemäss der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 in Betracht:

- Beihilfen zur Gründung von Erzeugerzusammenschlüssen
- Marktrücknahmen
- Erstattungen
- Referenzpreise.

Der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, kann gemäss der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 Investitionszuschüsse an den Apfelssektor gewähren. Darüber hinaus wurde der Apfelanbau in bestimmte integrierte Mittelmeerprogramme (IMP), insbesondere griechischer und französischer Regionen, aufgenommen.

Ungeachtet der Ernteerträge lässt der Umfang der Marktrücknahmen der letzten Jahre ein strukturelles Ungleichgewicht und eine gewisse Unausgewogenheit zwischen Angebot und Nachfrage erkennen. Aus diesem Grunde wurden

- eine Interventionschwelle eingeführt und
- die Mindestgrösse für das laufende Wirtschaftsjahr heraufgesetzt.

Aufgrund dieser Beschlüsse sind bereits erste Anzeichen einer Sanierung des Apfelssektors zu beobachten.

77/90

ANHANG 1a

PRODUKTION UND ANBAUFLÄCHEN BEI TAFELÄPFELN

ERNTETERTRAG					HAUPTANBAUFLÄCHE				
In 1000 t					In 1000 ha				
ZEIT- RAUM	PRODUKTION		ENTWICKLUNG		ZEIT- RAUM	FLÄCHE		ENTWICKLUNG	
	EUR 12	EUR 10	EUR 12	EUR 10		EUR 12	EUR 10	EUR 12	EUR 10
1981	6.191	5.086	-	-	1981	328	240	-	-
1982	9.529	8.564	154%	168%	1982	323	236	98%	98%
1983	7.316	6.188	77%	72%	1983	330	245	102%	104%
1984	8.413	7.357	115%	119%	1984	328	245	99%	100%
1985	7.434	6.334	88%	86%	1985	323	244	98%	100%
1986	8.260	7.390	111%	117%	1986	316	246	98%	101%
1987	7.542	6.484	91%	88%	1987	316	247	100%	100%
1988	8.728	7.826	116%	121%	1988	316	247	100%	100%
1989*	7.640	6.826	88%	87%	1989				

(*) Prognosen.

Quelle: EUROSTAT.

Produktionsentwicklung bei Tafeläpfeln nach Sorten (in %)

	1986		1987		1988		1989	
	EUR 10	EUR 12	EUR 10	EUR 12	EUR 10	EUR 12	EUR 10	EUR 12
Gesamtproduktion (in 1000 t)	7.390	8.260	6.484	7.543	7.829	8.731	6.826	7.640
Golden Delicious	32,2	34,4	39,1	40,3	31,0	32,7	34,7	36,4
Red Delicious	12,1	13,0	15,1	16,2	11,5	12,7	10,0	10,9
Cox Orange	3,6	3,3	7,5	6,4	2,7	2,4	4,1	3,7
Granny Smith	3,2	2,9	4,0	3,4	3,5	3,1	4,4	4,0
Imperator	3,1	2,8	3,8	3,3	3,8	3,4	4,0	3,6
Morgenduft	3,1	2,8	3,8	3,3	3,6	3,2	2,6	2,3
Belle de Boskoop	2,7	2,5	2,1	1,8	2,7	2,4	2,9	2,6
Jonagold	1,8	1,6	2,4	2,0	2,6	2,3	4,1	3,7
Gloster	1,4	1,3	1,7	1,5	1,9	1,7	2,2	2,0
Canada Reinette	1,1	1,0	0,9	0,8	0,9	0,8	0,9	0,8
Jonathan	1,0	0,9	0,9	0,8	0,7	0,6	0,5	0,4
James Grieve	0,8	0,7	0,6	0,6	0,5	0,4	0,6	0,5
Ingrid Marie	0,8	0,7	0,6	0,5	0,4	0,4	0,5	0,5
Elstar	0,3	0,2	0,7	0,6	0,7	0,6	1,2	1,0
Andere	32,8	31,9	16,8	18,5	33,5	33,3	27,3	27,6

* Prognosen.

Quelle: Berufsstand.

FH 90

ANHANG II

PRODUKTIONSENTWICKLUNG NACH MITGLIEDSTAATEN

(1000 t)

Wirtschaftsjahre	1977/78		1982/83		1987/88		1988/89		1988/89*	
Mitgliedstaaten	PROD. INSGES.	GOLDEN DEL.	PROD. INSGES.	GOLDEN DEL.	PROD. INSGES.	GOLDEN DEL.	PROD. PROD.	GOLDEN DEL.	TOTAL INSGES.	GOLDEN DEL.
FRANKREICH	1.186	850	1.977	1.262	1.968	1.252	1.924	1.142	1.900	1.118
ITALIEN	1.791	648	2.603	983	2.236	1.010	2.326	1.010*	2.100	1.010
BELGIEN	115	69	263	93	234	71	266	77	274	71
DEUTSCHLAND	1.166	-	2.527	-	1.057	-	2.365	-	1.570	-
LUXEMBURG	5	1	8	1	2	1	5	1	5	-
NIEDERLANDE	390	180	490	130	340	81	363	84	393	71
VK	270	-	363	-	289	-	256	-	275	-
IRLAND	10	5	9	2	9	2	9	1	8	-
DÄNEMARK	90	11	59	8	26	4	45	6	40	-
GRIECHENLAND	224	19	265	26	303	27	267	26	260	21
PORTUGAL	94	45	105	45	87	45	74	45*	90	41
SPANIEN	675	313	860	387	971	440	828	370	724	350
EUR 10	5.247	1.783 (34 %)	8.564	2.505 (30 %)	6.484	2.448 (38 %)	7.826	2.347 (30 %)	6.825	2.308 (34 %)
EUR 12	6.016	2.141 (36 %)	9.529	2.937 (31 %)	7.542	2.933 (39 %)	8.728	2.762 (32 %)	7.639	2.700 (35 %)

(*) Prognosen.

Quelle: EUROSTAT.

ANHANG JIII

ENTWICKLUNG DES TAFELAPPELMARKTES

EUR 10

(in t)

Wirtschaftsjahre	1981/82	1982/83	1983/84	1984/85	1985/86	1986/87	1987/88	1988/89 (1)
PRODUKTION	5.086.000	8.564.176	6.188.297	7.314.875	6.334.484	7.390.215	6.484.039	7.828.836
DRITTLANDEINFUHREN								
In die Zehnergemeinschaft	500.840	380.948	517.017	448.024	511.260	524.900	601.519	580.000
% der Produktion	9,8	4,4	8,3	6,1	8,2	7,1	9,3	7,4
davon aus der südl.Hemisphäre	369.735	286.376	387.712	404.520	450.966	491.500	547.273	525.000
% der Produktion	7,3	3,3	6,3	5,5	7,1	6,7	8,4	6,7
AUSFUHREN								
in Drittländer	193.600	231.500	148.400	205.700	164.000	173.039	163.769	157.130
% der Produktion	3,8	2,7	2,4	2,8	2,6	2,3	2,5	2,0
INTERVENTIONSKÄUFE	53.733	1.146.932	125.297	660.901	184.553	354.089	438.373	640.376
% der Produktion	1,1	13,3	2,0	9,0	2,9	4,8	6,8	8,2
Davon vorbeugende Rücknahmen	0	372.646	0	275.406	0	67.748	0	312.498
% der Produktion	0	4,4	0	3,8	0	0,9	0	4,0
BINNENVERBRAUCH (2)	5.339.507	7.566.692	6.431.617	6.896.298	6.497.191	7.387.987	6.483.416	7.611.706
(einschl. Lagerbestände Ende Mai)		(337.000)	(315.000)	(347.000)	(221.000)	(309.000)	(411.000)	(319.000)

Quelle: Produktion: EUROSTAT - Einfuhren/Ausfuhren: NIMEXE - Interventionskäufe und Lagerbestände: Mitgliedstaaten

(1) Schätzwerte

(2) rd. 15% industrielle Verwendung.

ANHANG IV

ENTWICKLUNG DER WELTPRODUKTION VON TAFELÄPFELN

(In 1000 t)

	Ø 1976-1977-88	1985	1986	1987	1988
WELTPRODUKTION	30.296	38.072	41.770	37.711	40.860
EUR-10	6.257	6.334	7.390	6.484	7.829
EUR-12	7.200	7.430	8.260	7.543	8.731
U.S.A.	3.124	3.593	3.598	4.782	4.037
Ungarn	1.019	954	1.253	1.064	900
Polen	997	1.343	1.920	504	1.393
Japan	891	910	986	998	1.041
Argentinien	735	594	594	1.078	990
Südafrika	321	371	440	392	446
Australien	274	352	288	325	291
Neuseeland	167	270	344	353	385
Chile	144	530	515	580	630
5 Länder der südl. Hemisphäre Insges.	1.641	2.117	2.181	2.728	2.742

Quelle: FAO - OECD - EUROSTAT

ANHANG V

ENTWICKLUNG UND AUFSCHLÜSSELUNG DER TAFELAPFELAUSSFÜHREN

EUR-10

(In t)

Wirtschaftsjahre	1981/82	1982/83	1983/84	1984/85	1985/86	1986/87
Bestimmung						
DRITTLÄNDER INSGESAMT	193.574	231.485	148.376	205.686	164.012	173.039
davon:						
EFTA	84.542	102.314	78.088	107.930	74.224	85.194
davon:						
Schweden	14.847	26.239	22.690	31.523	21.431	29.416
USA + Kanada	5.075	16.853	12.414	18.237	20.102	14.718
Arabische Länder	87.167	75.525	36.332	54.011	48.045	40.018
Mittelamerika Südamerika	2.206	4.606	3.064	2.550	2.816	5.508

Wirtschaftsjahre	1987/88	1988/89				
Bestimmung						
DRITTLÄNDER INSGESAMT	163.769	157.130				
davon:						
EFTA	100.065	86.822				
davon:						
Schweden	34.403	31.425				
USA + Kanada	1.246	2.434				
Arabische Länder	41.656	38.609				
Mittelamerika Südamerika	4.407	5.209				

Quelle: EUROSTAT

77/90

ANHANG VI

MARKTRÜCKNAHMEN NACH TAFELAPFELSORTEN (In % der Gesamtrücknahmen)

Sorten Wirtschaftsjahre	GOLDEN DELICIOUS	STARKING	BELLE DE BOSKOOP	STARK DELICIOUS
1979/80	54,23	0,45	10,03	1,51
1980/81	58,64	3,40	9,60	2,76
1981/82	37,47	38,35	0,03	10,45
1982/83	52,78	2,61	5,52	6,81
1983/84	43,41	20,95	0,30*	18,25
1984/85	65,55	7,02	1,37	7,44
1985/86	46,11	20,50	1,75	9,88
1986/87	38,52	20,22	7,75	4,51
1987/88	38,77	38,90	0,09	0,40

Quelle: Mitgliedstaaten.

ANHANG VIIa

ENTWICKLUNG DER ERZEUGERPREISE FÜR ÄPFEL

ECU/100 kg

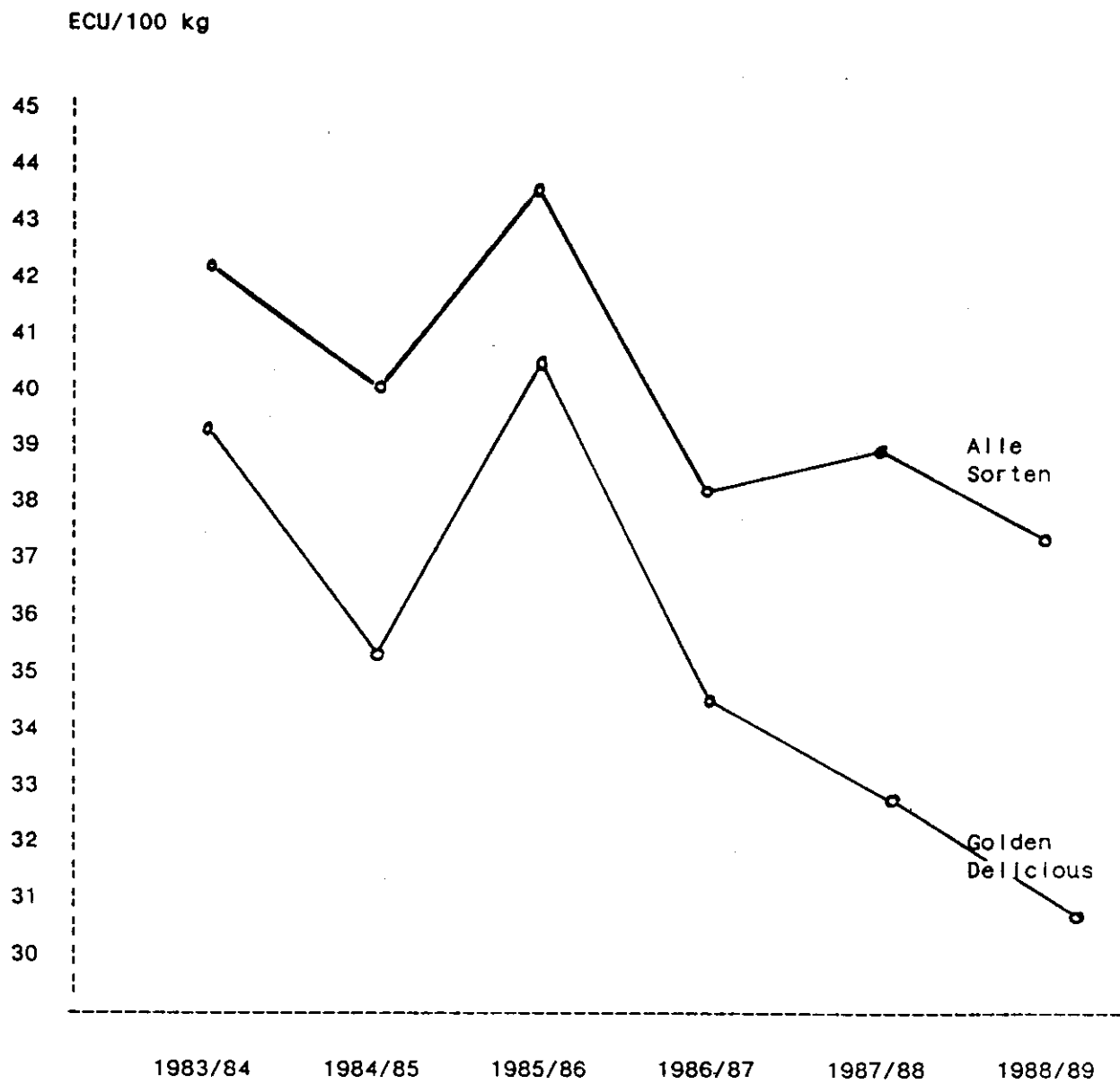
	EUR-10		Italien		Frankreich	
	Sorte Golden	Alle Sorten	Sorte Golden	Alle Sorten	Sorte Golden	Alle Sorten
1983/1984	38,995	41,980	39,916	42,900	42,579	44,061
1984/1985	35,126	39,728	34,760	34,760	35,295	39,148
1985/1986	40,370	43,362	40,511	40,890	38,368	40,596
1986/1987	34,070	37,701	36,710	36,725	33,134	34,110
1987/1988	32,589	38,620	29,561	29,557	28,043	28,510
1988/1989	30,752	36,996	27,375	27,390	35,204	35,849

Quelle: Mitgliedstaaten

77/90

ANHANG VIIb

ENTWICKLUNG DER ERZEUGERPREISE FÜR ÄPFEL (EUR-10)



Quelle: Mitgliedstaaten

ANHANG 3

BERICHT DER KOMMISSION ÜBER DIE MARKTORGANISATION FÜR GETROCKNETE WEINTRAUBEN

INHALT

	<u>Seite</u>
I. EINLEITUNG.....	123
II. DIE MARKTORGANISATION FÜR GETROCKNETE WEINTRAUBEN.....	124
III. DER EG-MARKT FÜR GETROCKNETE WEINTRAUBEN.....	125
a. Erzeugung.....	125
b. Verbrauch.....	125
c. Handel.....	126
d. Verwendung.....	129
e. Trends bei den wichtigsten Parametern.....	129
IV. BEURTEILUNG DER DERZEITIGEN REGELUNG.....	131
V. VORSCHLÄGE FÜR EINE REFORM DER REGELUNG.....	132

77/90

I. EINLEITUNG

Die Marktorganisation für getrocknete Weintrauben wurde nach dem Beitritt Griechenlands zur Gemeinschaft im Jahr 1981 eingeführt. Zuvor gab es in der Europäischen Gemeinschaft keinen Mitgliedstaat, der getrocknete Weintrauben produzierte, d. h. es gab kein innergemeinschaftliches Angebot, so daß sich Interventionen auf diesem Markt erübrigten. Nach der Erweiterung der Gemeinschaft im Jahr 1986 kamen zu den zwei in Griechenland erzeugten Sorten - Sultaninen und Korinthen - noch die in Spanien und Portugal erzeugte Sorte Moscatel hinzu.

Getrocknete Weintrauben fallen unter die Regelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, die in der Verordnung Nr. 426/86 des Rates ⁽¹⁾ enthalten ist. Mindestqualitätsnormen wurden durch die Verordnung Nr. 2347/85 der Kommission ⁽²⁾ festgesetzt, während die Kommissionsverordnungen Nr. 626/85 ⁽³⁾, 627/85 ⁽⁴⁾, 3205/85 ⁽⁵⁾ und 682/86 ⁽⁶⁾ Vorschriften für unverarbeitete getrocknete Weintrauben im Besitz der Einlagerungsstellen enthalten. Diese Vorschriften beziehen sich auf Ankauf, Verkauf und Lagerung der Bestände durch die Einlagerungsstellen, auf die Lagerbeihilfe und den finanziellen Ausgleich für unverarbeitete getrocknete Weintrauben, auf den Verkauf von Beständen für besondere Verwendungszwecke im Wege der Ausschreibung und den Verkauf für die Herstellung bestimmter Würzmittel. Das System wird abgerundet durch eine Mindesteinfuhrpreisregelung (Verordnung Nr. 2089/85 des Rates ⁽⁷⁾) und die Durchführungsbestimmungen dazu in der Verordnung Nr. 2054/89 der Kommission ⁽⁸⁾.

Die Regelung für getrocknete Weintrauben ist lange genug in Kraft, um eine Beurteilung sinnvoll erscheinen zu lassen. So ist angesichts der neuesten Entwicklungen auf dem Markt für Sultaninen, dem einzigen, auf dem das Gemeinschaftserzeugnis im Wettbewerb mit Drittlandserzeugnissen steht, eine Analyse der in ihrer jetzigen Form notwendig, um eine weitere Verschlechterung des derzeit zu beobachtenden Marktungleichgewichts zu verhindern. Diese Bewertung entspricht außerdem der Verpflichtung der Kommission, dem Rat einen Bericht das Funktionieren der Regelung vorzulegen.

Dieser Bericht verfolgt zwei Ziele: zum einen die Beurteilung, inwieweit die derzeitige Regelung der Förderung der Markteffizienz dienlich ist, und zum anderen die Vorlage von Vorschlägen, um das derzeitige Marktungleichgewicht durch Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Gemeinschaftserzeugnisses zu verringern. Im folgenden Abschnitt wird zuerst kurz die Marktorganisation erläutert, es folgen eine Beschreibung des innergemeinschaftlichen Marktes für getrocknete Weintrauben und eine Beurteilung der Auswirkungen des derzeitigen Systems. Der Bericht schließt mit Vorschlägen für eine Reform der derzeitigen Regelung.

- (1) ABl. Nr. L 49 vom 27. 2.1986, S. 1
- (2) ABl. Nr. L 219 vom 16. 8.1984, S. 1
- (3) ABl. Nr. L 72 vom 13. 3.1985, S. 7
- (4) ABl. Nr. L 72 vom 13. 3.1985, S. 17
- (5) ABl. Nr. L 303 vom 16.11.1985, S. 6
- (6) ABl. Nr. L 62 vom 5. 3.1986, S. 8
- (7) ABl. Nr. L 197 vom 27. 7.1985, S. 10
- (8) ABl. Nr. L 195 vom 11. 7.1989, S. 14

II. DIE MARKTORGANISATION FÜR GETROCKNETE WEINTRAUBEN

Die derzeitige Marktorganisation für getrocknete Weintrauben, für die das Wirtschaftsjahr am 1. September beginnt, läßt sich kurz wie folgt beschreiben:

- 1) Den Erzeugern wird ein Mindestpreis garantiert. Liegt die durchschnittliche Erzeugung in drei aufeinanderfolgenden Jahren über einer festgesetzten Schwelle (Sultaninen: 93.000 Tonnen, Korinthen: 70.000 Tonnen, Moscatel: 4.000 Tonnen), so wird der den Erzeugern gezahlte Mindestpreis proportional zu der über die Schwelle hinaus produzierten Menge gekürzt. Unter normalen Marktbedingungen wird der Mindestpreis vom Verarbeiter für die zur Verarbeitung angelieferten Mengen gezahlt, wenn das Erzeugnis den gemeinschaftlichen Mindestqualitätsnormen entspricht. Der Verarbeiter erhält unter zwei Bedingungen eine Produktionsbeihilfe für die verarbeiteten Mengen: er muß dem Erzeuger für den Grundstoff einen Preis gezahlt haben, der mindestens dem Mindestpreis entspricht, und ein bestimmter im voraus festgesetzter Prozentsatz darf nicht der Verarbeitung zugeführt werden, um ein höherwertiges Enderzeugnis zu erhalten. (Die Erzeuger von Korinthen verpflichten sich, aus dem gleichen Grund einen zusätzlichen Prozentsatz einzubehalten).
- 2) Um den Erzeugern einen Ausgleich für die im Wirtschaftsjahr anfallenden Lagerkosten zu bieten, wird vom dritten Monat bis zum Ende des Wirtschaftsjahres ein monatlicher Zuschlag auf den Mindesterzeugerpreis gewährt.
- 3) Unverkaufte Sultaninen- und Korinthenmengen können in den zwei letzten Monaten des Wirtschaftsjahres (Juli und August) bis zu der genannten Schwelle zur Intervention angekauft werden. Diese Mengen werden zum Mindestpreis (ohne monatlichen Zuschlag) von besonderen Einlagerungsstellen angekauft, die zum Ausgleich der Finanzierungs- und Lagerkosten eine Lagerungsbeihilfe erhalten. Die Lagerungsbeihilfe wird den Einlagerungsstellen auf Tagesbasis zu zwei Sätzen gezahlt. Der erste Satz gilt vom Tag der Einlagerung des Erzeugnisses bis Ende Februar, der zweite, sehr viel niedrigere, ab März.
- 4) Dieses Interventionssystem gilt nicht für Moscateltrauben. Für dieses Erzeugnis erhalten die Verarbeiter eine Produktionsbeihilfe, wenn sie den Erzeugern zumindest den Mindestpreis zahlen, wobei die Produktionsschwelle 4.000 Tonnen beträgt.
- 5) Zum Außenschutz wurde 1982 eine Mindesteinfuhrpreisregelung eingeführt. Diese Regelung, derzufolge die Einführer einen jeweils zu Beginn des Wirtschaftsjahres festgesetzten Mindesteinfuhrpreis einhalten müssen, wurde später in die Grundverordnung eingearbeitet. Auf Mengen, die zu einem unter dem Mindesteinfuhrpreis liegenden Preis eingeführt werden, wird ein Ausgleichszoll erhoben.

77/90

- 6) Die zur Intervention angekauften Mengen können von den Einlagerungsstellen zu im voraus festgesetzten Preisen verkauft werden, etwaige Restmengen werden im Wege der Ausschreibung abgesetzt. Je nach der Qualität können die getrockneten Weintrauben zum menschlichen Verzehr, für besondere Verwendungen (z. B. die Herstellung von Saucen) und als ultima ratio zur Verwendung als Viehfutter verkauft werden.
- 7) Die Einlagerungsstellen erhalten einen finanziellen Ausgleich, der dem Unterschied zwischen dem von ihnen gezahlten Ankaufspreis und dem Verkaufspreis entspricht. Zusätzlich wird ein finanzieller Ausgleich für natürliche Verluste bis zu 1 % der Bestandsmenge in einem bestimmten Wirtschaftsjahr gewährt. Dieser Prozentsatz kann beim Vorliegen besonderer Umstände heraufgesetzt werden.

III. DER EG-MARKT FÜR GETROCKNETE WEINTRAUBEN

a. Erzeugung

Abgesehen von getrockneten Weintrauben der Sorte Moscatel, deren Erzeugung kaum ins Gewicht fällt, konzentriert sich die Innergemeinschaftliche Erzeugung vorwiegend auf Griechenland, und dort auf ein Gebiet von rund 60.000 ha (Tabelle 1); Sultaninen werden hauptsächlich in Kreta produziert, Haupterzeugungsgebiet für Korinthen ist der Peloponnes. Nachdem im Jahr 1985 durch die Verordnung Nr. 598/85 des Rates (9) Neuanpflanzungen verboten wurden, blieb die Gesamtanbaufläche für Sultaninen stabil, während die Anbaufläche für Korinthentrauben zurückging. Die Anbaufläche in Griechenland ist für beide Sorten ungefähr gleich groß, allerdings sind die Erträge bei Sultaninen höher. Die Erzeugung von Sultaninen belief sich im Zeitraum 1981-89 auf durchschnittlich 78.000 Tonnen pro Jahr, die Korinthenproduktion lag im gleichen Zeitraum bei durchschnittlich 62.000 Tonnen.

Die Erzeugung von getrockneten Weintrauben ist sehr witterungsabhängig und unterliegt infolgedessen großen Schwankungen. Aber selbst unter Berücksichtigung dieses Umstandes, gibt es Anzeichen dafür, daß sich die griechische Erzeugung in den letzten Jahren auf einem niedrigeren Niveau stabilisiert. Diese Veränderung ist auf zwei Faktoren zurückzuführen: die Ausbreitung der Phylloxera, die die griechische Erzeugung beeinträchtigt (Strukturmaßnahmen zur Bekämpfung dieses Schädlings wurden kürzlich gemäß Artikel 33 Absatz 4 der Verordnung Nr. 4253/88 der Kommission⁽¹⁰⁾ in die Wege geleitet), und der Rückgang der Anbaufläche für Korinthentrauben um 12 %.

b. Verbrauch

Im Gegensatz zur Erzeugung hat der Innergemeinschaftliche Verbrauch in den 80er Jahren von 200.000 Tonnen (1981) auf 282.000 Tonnen (1988) zugenommen (siehe auch Tabelle 2). Hauptsächlich ist dies auf die Zunahme bei Sultaninen zurückzuführen, während sich bei Korinthen nur ein geringfügiger Zuwachs ergab. Dieser Trend entspricht dem Weltmarktrend und wurde durch die Umstellung auf gesündere Kost begünstigt.

(9) ABI. Nr. L 97 vom 4. 4.1985, S. 2

(10) ABI. Nr. L 374 vom 31.12.1988, S. 1

c. *Handel*

Besieht man sich die Erzeugung und den Verbrauch innerhalb der EG, so gewinnt man den Eindruck, daß es mit dem Absatz der innergemeinschaftlichen Erzeugung angesichts des Selbstversorgungsgrades (rund 35 % bei Sultaninen, dem einzigen Erzeugnis, für das es eine Konkurrenz gibt) keinerlei Probleme geben dürfte. Dieser erste Eindruck täuscht jedoch, wie ein Blick auf die Handelsstatistiken zeigt.

Tabelle 3 gibt einen Überblick über den Handel der Gemeinschaft mit Korinthen und Sultaninen. Der Handel mit Korinthen beschränkt sich fast ausschließlich auf den Handel zwischen Griechenland und der übrigen Gemeinschaft, da Griechenland praktisch der einzige Erzeuger von Korinthen ist. Trotz geringer jährlicher Schwankungen waren die innergemeinschaftlichen Einfuhren von Korinthen im Zeitraum 1981-88 verhältnismäßig konstant (Tabelle 3a). Die griechischen Korinthenausfuhren nach Drittländern hingegen sind in den letzten Jahren ebenso wie die Sultaninenausfuhren zurückgegangen.

Beim Blick auf den EG-Handel mit Sultaninen ergibt sich ein ganz anderes Bild (Tabelle 3b). Der Sultaninenmarkt ist ein Markt, auf dem das Gemeinschaftserzeugnis (griechische Sultaninen, da die Sorte Moscatel praktisch nur für den spanischen Markt von Bedeutung ist) im direkten Wettbewerb mit mehreren anderen Anbietern steht, vor allem der Türkei, den Vereinigten Staaten, Australien und Südafrika. Einfuhren von Sultaninen aus Drittländern, die im Zeitraum 1981-86 bei durchschnittlich 135.000 Tonnen jährlich lagen, haben 1987 und 1988 spürbar zugenommen, während die Entwicklung bei den griechischen Ausfuhren in andere Mitgliedstaaten gegenläufig verlief.

Dieser wenig erfreuliche Trend, der Hand in Hand mit einer Erhöhung der Lagerbestände ging, die sich derzeit auf rund ein Drittel der griechischen Sultaninentraubenernte des Jahres 1988 belaufen, verdient nähere Betrachtung. Er deutet auf ein ernstes Ungleichgewicht auf einem Markt hin, der nach anfänglichen Störungen im ersten Jahr nach dem Beitritt Griechenlands (in dem die Hälfte der Ernte zur Intervention angekauft werden mußte) deutliche Zeichen einer Erholung erkennen ließ.

Diese Entwicklung scheint gleichzeitig von mehreren Faktoren beeinflusst zu sein:

- 1) Die stärkste Konkurrenz für die griechischen Ausfuhren in die übrige Gemeinschaft sind getrocknete Weintrauben aus der Türkei. Die türkischen Ausfuhren gelangen zollfrei in die Gemeinschaft, vorausgesetzt, der jährlich festgesetzte Mindesteinfuhrpreis wird eingehalten.

Häufig wird behauptet, die Probleme, die sich für die griechischen Ausfuhren in den letzten Jahren ergeben haben, seien hauptsächlich auf die betrügerische Umgehung des Mindesteinfuhrpreises durch die türkischen Exporteure zurückzuführen.

77/90

Obwohl sich in den meisten Fällen Unregelmäßigkeiten in bezug auf die Mindesteinfuhrpreisregelung nur äußerst schwer beweisen lassen, gibt es in bezug auf türkische Sultaninen Indizien für weitreichende Preismanipulationen durch eine hohe Zahl von EG-Einführern. Mindestpreisregelungen sind für Preismanipulationen besonders anfällig, und diese Störungen könnten fortauern, wenn die Überwachung der Regelung nicht durch die Mitarbeit der Behörden des Ausfuhrlandes verstärkt wird.

Um hier Abhilfe zu schaffen, hat die Kommission vor kurzem mit der Verordnung Nr. 2054/89 (11) Vorschriften für die Anwendung der Mindesteinfuhrpreisregelung festgelegt. Diese Vorschriften geben den einzelstaatlichen Behörden die notwendigen Leitlinien für die Kontrolle der Anwendung und Einhaltung der Mindesteinfuhrpreisregelung an die Hand und werden wohl die Möglichkeiten für Preismanipulationen einschränken.

- 2) Verstöße gegen die Mindesteinfuhrregelung vermögen jedoch die Probleme bei der Vermarktung des griechischen Erzeugnisses nur teilweise zu erklären. So ist sogar der komparative Vorteil der griechischen Ausfuhren in die EG gegenüber den Ausfuhren anderer wichtiger Lieferländer geschwunden. Deswegen muß die Frage der Wettbewerbsfähigkeit von griechischen versus türkischen Ausfuhren (sowie der Ausfuhren aus anderen Ländern) näher geprüft werden, wobei die Wettbewerbsfähigkeit von zwei Faktoren abhängt - der Qualität des Erzeugnisses und dem relativen Preisverhältnis zwischen dem griechischen und dem wichtigsten Konkurrenzprodukt.
- 3) So hat der Handel immer wieder beanstandet, daß die Qualität der griechischen Sultaninen nicht den Anforderungen der EG-Verarbeitungsindustrie entspricht, was auf das Fortbestehen ernster Probleme bei der Verarbeitung hindeutet. Dieses Problem hat zwei Aspekte: erstens hat sich die Qualität der griechischen Sultaninen absolut verschlechtert und zweitens ist die Qualität wegen der Qualitätsverbesserungen der wichtigsten anderen Lieferländer auch relativ schlechter geworden.
- 4) Tabelle 4 gibt ein Bild von der preislichen Wettbewerbsfähigkeit des griechischen Erzeugnisses. Der wichtigste Grund, warum es den griechischen Sultaninenexporten nicht gelungen ist, den EG-Markt zu erobern, liegt in der mangelnden Anpassung der griechischen Erzeuger an die durch den Beitritt geschaffene neue Marktlage. So fällt auf, daß vor dem Beitritt Griechenlands nur 35 % der griechischen Trockentraubenausfuhren in die EG gingen, während der Rest hauptsächlich in osteuropäische Länder ausgeführt wurde (häufig im Wege des Tauschhandels). Nach dem Beitritt gingen die griechischen Ausfuhren in andere Bestimmungsländer rasch auf ihr derzeit sehr niedriges Niveau zurück, während der EG-Markt der natürliche Absatzmarkt für getrocknete Weintrauben aus Griechenland wurde.

(11) ABl. Nr. L 195 vom 11. 7.1989, S. 14

- 5) Schaubild 1 (S. 23) zeigt die Entwicklung der Sultanineinfuhren aus Griechenland und der Türkei in die EG seit 1970. Offensichtlich sind diese Einfuhren umgekehrt proportional. Der Vergleich der Lage vor 1981 mit der nach dem griechischen Beitritt gibt einen Eindruck von den kurzfristigen Trends in diesem Zeitraum.

In den vier Jahren vor dem Beitritt sind die griechischen Ausfuhren stetig zurückgegangen. In diesem Zeitraum stiegen die Großhandelspreise für griechische Sultaninen um 214 % (in Drachmen) bzw. 56 % (ECU). Dieser Anstieg hat sich logischerweise auf die Wettbewerbsfähigkeit der griechischen gegenüber den türkischen Sultaninen ausgewirkt. Nach dem schwierigen Jahr 1981 haben sich die griechischen Ausfuhren dann bis 1986 gut behauptet. Dank der Anhebung der Beihilfe und der Einführung der Mindesteinfuhrpreisregelung hat sich die Lage deutlich verbessert. 1984 waren die griechischen Ausfuhren erstmals höher als die türkischen. In diesem Zeitraum waren auch die griechischen Preise niedriger als die türkischen.

Seit 1986 jedoch ist eine stetige Verschlechterung der preislichen Wettbewerbsfähigkeit des griechischen Erzeugnisses zu beobachten, was sich außerordentlich negativ auf die griechischen Ausfuhren ausgewirkt hat, die bis 1988 auf Vorbeitrittsniveau zurückgefallen sind (Ausfuhren in die übrigen EG-Länder). Die Nicht-EG-Länder sind ebenfalls deutlich zurückgegangen (Tabelle 3c), und dies, obwohl 1988 und 1989 (wie bereits 1983) Ausfuhrerstattungen gewährt wurden.

- 6) Diese Entwicklungen haben sich am unteren Ende des Qualitätsspektrums des Sultaninenmarktes in der EG ergeben. Aber auch am oberen Ende sind wichtige Entwicklungen zu verzeichnen. So ist der deutlichste Anstieg bei den Einfuhren von Sultaninen in die EG bei den Einfuhren aus den Vereinigten Staaten zu verzeichnen. Diese Einfuhren, die einen höheren Einheitswert haben als die aller anderen EG-Lieferländer, zeigen, daß die Vereinigten Staaten das obere Qualitätssegment des EG-Markts erobert haben, ohne einem ernsten Wettbewerb ausgesetzt zu sein, so daß sie ihren Marktanteil von 9 % des Innergemeinschaftlichen Sultaninenverbrauchs im Jahre 1981 auf fast 20 % im Jahr 1988 mehr als verdoppeln konnten.
- 7) Die Einfuhren aus zwei anderen wichtigen Lieferländern, Australien und Südafrika, sind demgegenüber relativ konstant geblieben (abgesehen von dem außergewöhnlichen Rückgang der Ausfuhren Australiens im Jahr 1981). Die eingeführten Sultaninen sind in der Qualität mit den griechischen vergleichbar. Ihr Preis liegt aber höher. Die Stabilität dieser Einfuhren verglichen mit den Problemen, die es bei den griechischen Ausfuhren in die EG gibt, sind ein weiterer Hinweis dafür, daß sich die Qualität des griechischen Erzeugnisses in den letzten Jahren verschlechtert hat.

d. Verwendung

Die geringere Wettbewerbsfähigkeit des Gemeinschaftserzeugnisses läßt sich auch an den Zahlen in Tabelle 5 ablesen, die einen Überblick über die Verwendung von Sultaninen und Korinthen im Zeitraum 1981-1989 gibt. Folgende Schlüsse lassen sich daraus ziehen.

- 1) Der Markt für Korinthen hat sich danach erst in den letzten Jahren erholt. Diese Entwicklung, die mit dem Ausscheiden einer beträchtlichen Zahl von Korinthenherzeugern aus dem Erwerbsleben zusammenhängt, und der daraus folgende Produktionsrückgang haben dazu geführt, daß am Ende der Wirtschaftsjahre immer geringere Mengen von den Einlagerungsstellen angekauft werden mußten. So war der Bestand im Jahr 1988 minimal. Sollte sich dieser Trend stabilisieren, so dürfte es möglich sein, regelmäßig die gesamte Korinthenenernte im Verlauf des Wirtschaftsjahrs zu verkaufen.
- 2) Die Lage bei Sultaninen hingegen hat sich in den letzten Jahren verschlechtert. Während sich die hohen Lagerbestände 1981 zum Großteil aus den Anpassungsproblemen im Zusammenhang mit der Einführung einer EG-Regelung erklären, gab es beim Verkauf in den nachfolgenden Jahren bis 1985 keine Probleme. Nach 1985 jedoch mehrten sich die Anzeichen für eine Verschlechterung. Die niedrige Bestandsmenge im Jahr 1987 ist irreführend, weil die Ernte 1987 die niedrigste seit Jahrzehnten war. 1986 wurden hohe Mengen eingelagert, die später wegen der Dürre des Jahres 1987 abgesetzt werden konnten. Die Bestände 1988, die sich auf ein Drittel der Erntemenge dieses Jahres belaufen, zeigen, daß die Lage bei den Ausfuhren von griechischen Sultaninen künftig immer schwieriger werden wird. Dies um so mehr, als alle anderen Ausfuhrer 1988 ohne Übertragsbestände abgeschlossen haben.
- 3) Der größte Teil der Korinthenbestände wurde praktisch seit Bestehen der Regelung (eingeführt 1983) zu im vornherein festgesetzten Preisen verkauft. Der Absatz der Sultaninenbestände andererseits war stets schwieriger, so daß auch der Absatz der derzeitigen Bestände problematisch werden dürfte. Dies hängt damit zusammen, daß der Korinthenmarkt kleiner ist als der Sultaninenmarkt, wo die Tatsache, daß es andere Lieferanten gibt, die Lage erschwert.
- 4) Der Verkauf von Beständen zur Destillation hat sich als unwirksam erwiesen, und zur Herstellung von Würzmitteln werden nur sehr geringe Mengen abgesetzt. Der Verkauf zur Verwendung als Viehfutter war früher sehr viel einträglicher als in den letzten Jahren, vor allem nach der Einführung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften über verschärfte Kontrollen des Absatzes für diesen Verwendungszweck.

e. Trends bei den wichtigsten Parametern

Tabelle 6 zeigt die Entwicklung bei den wichtigsten Parameter der Regelung. Dabei sollte aber eine grundsätzliche Unterscheidung gemacht werden.

Die Preise für getrocknete Weintrauben werden zwar in ECU festgesetzt, dann aber mit Hilfe des grünen Kurses in Landeswährung umgerechnet. Die griechische Drachme nun wurde seit dem Beitritt mehrmals beträchtlich abgewertet. Das hat dazu geführt, daß sich die Veränderungen der Basisparameter in Drachmen stark von der Entwicklung in ECU unterscheiden.

Wie aus Tabelle 6 hervorgeht, liegt der Mindestpreis seit 1982 unverändert bei 133,17 ECU/100 kg. Dennoch hat sich der in Drachmen ausgedrückte Mindestpreis stark verändert und stieg beispielsweise zwischen 1985/86 und 1989/90 um 75 %, und zwar einzig und allein wegen der starken Abwertung der griechischen Währung.

Auch die Produktionsbeihilfe ist auf diese Weise gestiegen, und zwar noch deutlicher als der Mindesterzeugerpreis. Im Zeitraum 1985/86 - 1989/90 belief sich der Anstieg in Drachmen auf 216 %. Die Produktionsbeihilfe wurde allerdings auch wegen der Verwendung anderer technischer Parameter für die Berechnung in ECU um 23 % erhöht.

Der Mindesteinfuhrpreis ist in den ersten vier Jahren der Anwendung der Regelung regelmäßig heraufgesetzt worden, und stieg von 106,7 ECU/100 kg im Jahr 1982 auf 123,2 ECU/100 kg im Jahr 1985 an. Danach allerdings wurde er wieder schrittweise gesenkt. Dieser Rückgang war einer der Hauptfaktoren für die Anhebung der Produktionsbeihilfe, die den Verarbeitern einen Ausgleich für die Differenz zwischen Gemeinschaftspreisen und Weltmarktpreisen bietet, da der Mindesteinfuhrpreis ja für die Zwecke der Beihilfeberechnung als Drittlandspreis behandelt wird (seit 1985 gilt für Einfuhren in Packungen bis zu 2 kg ein differenzierter MEP).

Auch die Lagerbeihilfe wurde nach 1984 eingefroren, und zwar bei 0,0528 ECU/kg/Tag für den Zeitraum von der Einlagerung bis Ende Februar und bei 0,0064 ECU/kg/Tag für den Zeitraum bis zum Ende des Wirtschaftsjahres.

Die Haushaltskosten der Marktorganisation für getrocknete Weintrauben waren in den einzelnen Jahren unterschiedlich hoch und wurden sowohl von den Trends bei den wichtigsten Parametern als auch von den Marktentwicklungen beeinflusst. Tabelle 7, die das außergewöhnliche erste Jahr nach dem Beitritt Griechenlands ausklammert, zeigt, daß die Kosten bis 1984/85 tendenziell angestiegen sind, sich im darauffolgenden Jahr bei etwas über 100 Mio. ECU stabilisiert haben und dann bis zum Wirtschaftsjahr 1987/88 deutlich auf 53 Mio. ECU zurückgingen.

Sicherlich aber wird sich dieser seit 1984 zu beobachtende positive Trend in den nächsten Jahren umkehren. So belaufen sich die Ausgaben für die Produktionsbeihilfe im Jahr 1988 bereits auf über 80 Mio. ECU, und die hohen Lagerbestände werden die Haushaltskosten unweigerlich zusätzlich in die Höhe treiben.

IV. BEURTEILUNG DER DERZEITIGEN REGELUNG

Die Einführung einer Marktorganisation wirkt sich direkt auf die gehandelten Mengen und die Preise aus, zu denen diese Mengen auf einem bestimmten Markt abgesetzt werden. Die ist schließlich das Ziel einer solchen Regelung. Eine andere wichtige Folge einer Marktorganisation ist jedoch, daß sie auch, wenn auch nur indirekt, die Art und Weise beeinflusst, in der ein gegebener Markt auf die wichtigsten, seine Leistungsfähigkeit berührenden Faktoren reagiert. Anders gesagt, sie ist in hohem Maße ausschlaggebend für die strukturelle Anpassung eines bestimmten Marktes an sein Umfeld. Aus diesem Grund muß bei der Beurteilung der Regelung für getrocknete Weintrauben der Einfluß des bei der Verwaltung des Sektors eingesetzten Instrumentariums auf das kurzfristige Marktgleichgewicht und die langfristigen Marktstrukturentwicklungen berücksichtigt werden.

Die Beurteilung der Regelung gibt dann zu folgenden Bemerkungen Anlaß.

- 1) Die derzeitige Regelung bietet den Erzeugern vollen Schutz für den Absatz ihres Erzeugnisses. Die Garantieschwelle wurde auf einer Höhe festgesetzt, die über den seit Einführung der Regelung erzeugten Mengen liegt. Die logische Konsequenz einer solchen Regelung ist, daß es den Erzeugern gleichgültig ist, ob ihnen der Verarbeiter einen Mindestpreis für ein zur Verarbeitung bestimmtes Erzeugnis zahlt, oder ob die Einlagerungsstelle das gleiche Erzeugnis zum gleichen Preis zur Intervention ankauft. Anreize für eine Beteiligung der Erzeuger am Absatz seines Erzeugnisses und damit an der Leistungsfähigkeit des Sektors gibt es nicht, was sich sehr negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit auswirkt.
- 2) Die Situation wird noch dadurch erschwert, daß in der besonderen Struktur des griechischen Sektors eine Vielzahl kleiner Erzeuger ausschließlich von ihren Genossenschaften abhängen, bei denen es sich um große Verarbeiter, Ausführer oder Einlagerungsstellen handelt. Die Angebotsseite des Marktes reagiert in diesem besonderen Umfeld überhaupt nicht auf die Marktkräfte. Dies hat sich negativ auf die Qualität der Erzeugnisse ausgewirkt und dazu geführt, daß das griechische Erzeugnis am unteren Ende der Qualitätsskala auf dem EG-Markt steht.
- 3) Auch die Mindesteinfuhrpreisregelung hat sich nicht positiv auf den Absatz der Gemeinschaftserzeugung ausgewirkt. Erstens sind derartige Regelungen anfällig für Preismanipulationen, die sich kaum aufdecken lassen. Da der EG-Preis sehr viel höher als der Preis des türkischen Erzeugnisses ist, war der Mindesteinfuhrpreis außerdem ein Anreiz für die türkischen Ausführer, die Qualität ihres Erzeugnisses gegenüber dem griechischen zu verbessern. Die relativen Arbeitskosten sind in der Türkei so niedrig, daß eine weitere Reinigung der getrockneten Trauben möglich ist, so daß die qualitative Wettbewerbsfähigkeit des griechischen Erzeugnisses geringer wird.

- 4) Die Tatsache, daß getrocknete Weintrauben sozusagen zum Marktpreis zur Intervention angekauft werden, bedeutet, daß die Erzeuger kein Interesse daran haben müssen, das Erzeugnis im Verlauf des Wirtschaftsjahres normal abzusetzen. Außerdem führt der monatliche Zuschlag auf den Mindestpreis dazu, daß es in den Monaten vor der neuen Ernte eine Zeit gibt, in der jeder Handel ruht, ein Mißstand, auf den auch der Rechnungshof in seinem Sonderbericht Nr. 2/89 hingewiesen hat (12).
- 5) Der Verkauf von Beständen zu im voraus festgesetzten Preisen behindert unter Umständen die Vermarktung der neuen Ernte, weil die Kenntnis, daß diese Mengen nach einigen Monaten zu einem niedrigeren Preis verfügbar sind, die Kaufentscheidungen so lange beeinflußt, bis der im vornherein festgesetzte Preis bekanntgegeben wird.

V. VORSCHLÄGE FÜR EINE REFORM DER REGELUNG

Die Reform der Marktorganisation für einen Sektor, der durch die sehr geringe Reaktionsbereitschaft der Erzeuger auf die Marktbedingungen gekennzeichnet ist, ist kein leichtes Unterfangen. Dennoch ist eine solche Reform dringend erforderlich. Der Markt für Korinthen und für die erst kürzlich in die Regelung einbezogene Sorte Moscatel ist wegen der fehlenden Konkurrenz (Korinthen) bzw. dem geringen Marktumfang (Moscatel) unproblematisch. Demgegenüber bereitet die Lage auf dem Sultaninenmarkt einige Sorge.

Griechische Sultaninen kommen derzeit von zwei Seiten "in Bedrängnis". Auf der einen Seite ist das EG-Erzeugnis wegen fehlender Anreize auf dem EG-Markt an das untere Ende der Qualitätsskala gerutscht, und dies zu einer Zeit, in der der Markterfolg des amerikanischen Erzeugnisses zeigt, daß es für die Steigerung der Nachfrage nach einem höherwertigen Erzeugnis durchaus Möglichkeiten gibt. Andererseits hat sich die Wettbewerbsfähigkeit des griechischen Erzeugnisses auch wegen der relativ gegenüber den Preisen der wichtigsten Konkurrenten gestiegenen Preise verschlechtert.

Falls nicht sofort eingeschritten wird, könnte sich die Situation noch weiter verschlechtern. Dabei deutet alles darauf hin, daß die Nachfrage nach höherwertigen Erzeugnissen auch in Zukunft sehr stark sein wird. Andererseits wirken sich die Trends bei den Produktionskosten in Griechenland und in der Türkei nachteilig für die griechischen Erzeuger aus. Die einzig denkbare Lösung für die Absatzprobleme bei griechischen Sultaninen ist die Anhebung der Qualität entsprechend den Anforderungen des EG-Marktes.

Hierfür ist aber eine deutliche Umorientierung notwendig. Anstatt am unteren Marktende zu konkurrieren, wo das Gemeinschaftserzeugnis komparativen Nachteilen ausgesetzt ist, sollte es das obere Marktende erobern. Eine solche Entwicklung, die strukturelle Veränderungen insbesondere im Bereich der Verarbeitung voraussetzt, ist der einzige Weg, um zu verhindern, daß die EG-Erzeugung zur Bedeutungslosigkeit absinkt.

Durch die nachstehend vorgeschlagenen Maßnahmen soll die Wettbewerbsfähigkeit des Gemeinschaftserzeugnisses mit Hilfe der notwendigen Anpassungen und mit Hilfe einer Reihe von Anreizen verbessert werden, die diese Anpassungen für die Erzeuger rentabler machen, als es ein Weitermachen wie bisher wäre. Wirtschaftlich gesagt, liegt den vorgeschlagenen Reformen der Gedanke zugrunde, daß der Grenzerlös aus der Reform deutlich größer als die Grenzkosten der Nichtreform sein muß.

Dies impliziert den Übergang zu einem System, in dem sich die Erzeuger stärker als bisher für den Absatz ihrer Erzeugnisse verantwortlich fühlen, und in dem die Wettbewerbsfähigkeit des Erzeugnisses hauptsächlich wegen seiner Qualitätsmerkmale und nicht mit Hilfe künstlicher Preisstützungsmaßnahmen gewährleistet wird. Gleichzeitig impliziert dies, daß die strukturellen Besonderheiten des Erzeugnisses und die Wirkungsverzögerungen berücksichtigt werden müssen, die sich bei jeder Reform der Agrarmärkte ergeben.

Nach diesen allgemeinen Vorbemerkungen lassen sich folgende Vorschläge für eine Reform der Marktorganisation formulieren:

- 1) Um den Übergang zu einem neuen System zu erleichtern, ist eine dreijährige Übergangszeit vorzusehen. Während dieser Zeit wird der Mindesterzeugerpreis deutlich gesenkt, um die Wettbewerbsfähigkeit des Erzeugnisses zu erhöhen. Im ersten Jahr wird sich die Kürzung auf 30 % belaufen. Als Ausgleich wird den Erzeugern eine Hektarbelhilfe gewährt. Nach der Übergangszeit wird die Kommission das Funktionieren der Regelung im Lichte der gewonnenen Erfahrungen überprüfen, wobei die Hektarbelhilfe als wichtigstes Element der neuen Regelung beibehalten werden sollte.

Diese Belhilfe soll allen Erzeugern, die sich auf die Erzeugung von getrockneten Trauben - Sultaninen, Korinthen und Moscatel - spezialisiert haben, gewährt werden, berechnet wird sie auf der Grundlage der durchschnittlichen Anbaufläche und des durchschnittlichen Ertrags während eines Bezugszeitraums. Neuanpflanzungen wären jedoch unzulässig. In diesem Zusammenhang müßte dann vorrangig ein nationales Register der Erzeuger und der Anbauflächen erstellt werden.

- 2) Die Qualitätsverbesserung wird noch dadurch gefördert, daß die Sultaninenerzeuger 6 % ihrer Produktion zurückbehalten müssen und die entsprechenden Sätze bei der Verarbeitung von Sultaninen und Korinthen beibehalten werden. Dieser Prozentsatz könnte in den zwei letzten Monaten des Wirtschaftsjahres auf 8 % erhöht werden.

Die Preisrelation zwischen den einzelnen Güteklassen soll neu festgesetzt werden, und zwar so, daß den Erzeugern ein deutlicher Anreiz für Qualitätsverbesserungen geboten wird. Damit diese Maßnahmen wirksam sind, müssen die Qualitätskontrollen verbessert werden.

- 3) Die den Verarbeitern gezahlte Verarbeitungsbeihilfe soll auch während der Übergangszeit beibehalten werden. Sie würde so berechnet, daß der Unterschied zwischen den Kosten für den Grundstoff innerhalb der Gemeinschaft und in Drittländern ausgeglichen wird, wobei zusätzlich auch der Mindesteinfuhrpreis berücksichtigt würde.
- 4) Die Mindesteinfuhrpreisregelung wird ebenfalls während der Übergangszeit beibehalten. Dies ist notwendig, um Marktstörungen zu verhindern und ein Mindestmaß an Außenschutz für das Gemeinschaftserzeugnis zu gewährleisten. Durch Anwendung der bestehenden Kontrollmaßnahmen könnte das Ausmaß der derzeit beobachteten Preismanipulationen eingeschränkt werden.
- 5) Der monatliche Zuschlag auf den Mindesterzeugerpreis, der in den Monaten November bis August gewährt wird und die Wettbewerbsfähigkeit des Erzeugnisses im Verlauf des Wirtschaftsjahres immer mehr schmälert, soll degressiv gestaltet werden und von seiner derzeitigen Höhe (November) bis auf Null (August) sinken.
- 6) Das Interventionssystem soll ebenfalls in wesentlichen Punkten umgestaltet werden, um den Erzeugern mehr Anreize zu bieten, ihr Erzeugnis selbst zu vermarkten. Es würde ein Interventionspreis für den Ankauf durch die Einlagerungsstellen eingeführt, der um 8 % unter dem Mindestpreis liegt, um zu verhindern, daß sich die Erzeuger voll und ganz auf die Intervention verlassen. Zusätzlich würde nach der dreijährigen Übergangszeit die Schwelle für die von den Einlagerungsstellen angekauften Mengen auf eine bestimmte Menge festgesetzt.
- 7) Nach Ende der Übergangszeit wird die Kommission strenge Kriterien für die Zulassung und Überwachung der Einlagerungsstellen ausarbeiten, um die gegensätzlichen Interessen, die es zwischen Lagerhaltern, Verkäufern und Käufern geben sollte, zu erhalten. Diese Kriterien müssen so beschaffen sein, daß die Probleme, die sich daraus ergeben, das die Einlagerungsstellen derzeit diese drei Funktionen auf sich vereinen, entfallen.
- 8) Der Ausgleich für die Lagerhaltungskosten wird für höchstens 18 Monate gewährt. Die Einlagerungsstellen würden einen Ausgleich nur dann erhalten, wenn sie die Lagerung wesentlich verbessern (z. B. Lagerung in Plastik- oder Holzbehältern). Nach der Lagerzeit wird keine Verwendung mehr gefördert.
- 9) Das derzeitige System des Absatzes von Beständen für den menschlichen Verzehr durch den Verkauf zu im voraus festgesetzten Preisen behindert die Vermarktung der neuen Ernte. Deshalb wird vorgeschlagen, derartige Verkäufe nur in einem bestimmten Zeitraum zu gestatten, es sei denn, außergewöhnliche Umstände auf dem Markt rechtfertigen eine andere Regelung. Der Verkauf für besondere Verwendungen oder als Viehfutter im Wege der Ausschreibung wird in seiner derzeitigen Form beibehalten.

TABELLE 1

GETROCKNETE WEINTRAUBEN IN DER EG: ERZEUGUNG UND ANBAUFLÄCHE

ERNTE	SULTANINEN		KORINTHEN		MOSCATEL	
	<u>Tonnen/Hektar</u> - 000 -		<u>Tonnen/Hektar</u> - 000 -		<u>Tonnen/Hektar</u> - 000 -	
1981	98,1	31,0	50,9	29,9	n.v.	n.v.
1982	74,9	30,9	67,0	29,7	n.v.	n.v.
1983	102,8	29,7	70,9	29,7	n.v.	n.v.
1984	78,0	30,5	68,0	28,9	n.v.	n.v.
1985	90,9	29,9	70,1	28,7	3,0	1,5
1986	70,4	30,6	70,9	28,3	3,5	1,5
1987	39,9	30,5	47,1	27,5	3,5	1,5
1988	77,8	30,5	58,6	26,8	3,6	1,5
1989*	80,0	30,3	48,5	26,2	n.v.	n.v.

Quelle : Mitgliedstaaten

* vorläufige Zahlen

n.v. = nicht verfügbar

Tabelle 2

Der Sektor getrocknete Weintrauben in der EG (1)

(in '000 Tonnen)

Jahr	Erzeugung (2)	Ausfuhren (3)	Einfuhren (3)	Verbrauch (4)	Bestand (5)
1981	149,0	30,2	137,9	199,7	46,5
1982	142,0	26,9	149,6	222,5	20,5
1983	173,6	26,6	136,2	221,6	9,9
1984	146,0	28,1	116,8	248,6	28,8
1985	160,9	16,7	134,9	265,7	29,2
1986	141,3	9,6	138,4	270,0	45,2
1987	90,5 (6)	8,1	169,2	283,6	15,5
1988	139,8 (6)	7,4	182,2	281,9	25,3
1989	140,0 (7)	[12,5](8)	[64,6](8)	n/v	n/v

Quelle: Kommissionsdienststellen

- (1) Sultaninen und Korinthen
- (2) Vor Einbehalt von Mengen zur Qualitätsverbesserung
- (3) Nur Ausfuhren nach Drittländern
- (4) Enderzeugnis - diese Zahlen sind mit der Erzeugung nicht vergleichbar
- (5) Zum Ende des Wirtschaftsjahres
- (6) Einschließlich der Moscatel-Erzeugung in Spanien und Portugal
- (7) Vorläufige Zahlen
- (8) Januar bis Juni 1989, vorläufige Zahlen

77/80

Tabelle 3

Einfuhren und Ausfuhren von Sultaninen und Korinthen

A. Einfuhren von Korinthen (1)

(In Tonnen)

Ursprung	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988
Innergemeinschaftlich, davon aus:	40.357	45.482	42.204	48.417	50.765	50.369	51.273	47.904
-Griechenland	40.079	45.044	41.269	47.412	49.899	49.130	49.763	46.208
Aus Drittländern, davon aus:	574	1.103	1.308	1.579	428	255	1.427	934
-Türkei	278	423	694	851	38	139	1.297	410
-USA	136	118	0	179	10	29	101	213
-Australien	70	122	128	18	0	11	0	25

Quelle: Kommissionsdienststellen

(1) Von 1981 bis 1985 waren bei den Einfuhren ausschließlich Packungen bis höchstens 15 kg erfaßt.

B. Einfuhren von Sultaninen

(In Tonnen)

Ursprung	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988
Innergemeinschaftlich, davon aus:	28.169	35.454	55.062	97.178	80.409	81.380	64.501	52.654
-Griechenland	22.038	28.459	44.513	84.970	67.214	65.610	45.940	34.232
Aus Drittländern, davon aus:	137.278	148.503	134.918	115.196	134.490	138.157	167.775	181.289
-Türkei	73.336	81.172	68.056	46.232	55.569	61.161	72.486	81.678
-Südafrika	12.767	10.581	12.403	16.534	15.277	12.107	12.876	14.342
-USA	13.900	9.865	10.365	16.656	20.582	30.083	37.062	41.769
-Australien	13.805	25.928	25.181	23.236	25.053	23.668	23.086	27.472

Quelle: Kommissionsdienststellen

C. Ausfuhren von Sultaninen und Korinthen

(In Tonnen)

Bestimmung	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988
Drittländer davon:	30.153	26.900	26.596	28.149	16.679	9.626	8.116	7.361
-EFTA	1.082	2.916	2.838	3.539	2.784	1.950	2.894	1.366
-USA und Kanada	1.486	2.611	1.818	1.430	700	449	812	1.462
-Osteuropa	20.761	15.084	12.472	13.223	7.874	3.119	946	1.046
-Arabische Länder	2.530	2.556	4.271	2.820	475	542	472	578

Quelle: Kommissionsdienststellen

TABELLE 4 - GRIECHISCHE SULTANINEN: WETTBEWERBSFÄHIGKEIT

JAHR	EINFÜHREN IN DIE EG AUS		EINHEITSWERT DER EINFÜHREN AUS		ANTEIL AM EG-SULTANINEN- MARKT	
	GRIECHENLAND (In 1.000 Tonnen)	TÜRKEI	GRIECHENLAND (In ECU/t)	TÜRKEI	GRIECHENLAND In	TÜRKEI %
1974	42	54	n.v.	741	28	36
1975	34	61	n.v.	513	22	39
1976	36	81	n.v.	494	20	44
1977	36	79	n.v.	772	21	45
1978	41	70	n.v.	900	24	41
1979	35	59	n.v.	1.197	21	36
1980	31	60	n.v.	1.280	18	36
1981	22	73	1.473	1.240	14	46
1982	28	81	1.122	1.069	16	46
1983	45	68	1.086	1.119	25	38
1984	85	46	856	1.182	43	23
1985	67	56	1.156	1.230	33	28
1986	66	61	1.102	1.181	32	30
1987	46	72	1.102	1.113	21	34
1988	34	82	1.057	1.071	16	38

Quelle: Kommissionsdienststellen
n. v. = nicht verfügbar

77/90

Tabelle 5

Erzeugung und Verwendung von getrockneten Weintrauben

(S = Sultaninen; K = Korinthen; M = Moscatel)

Ernte	Erzeugung			Verkäufe für den menschlichen Verzehr					
	Geerntete Menge			Normal abgesetzte Menge			Eingelagerte Menge		
	S	K	M	S	K	M	S	K	Zu im voraus fest- gesetztem Preis verkaufte Menge
1981	98 069	50 942	-	51 672	50 829	-	46 397	113	-
1982	74 934	67 027	-	68 091	53 337	-	6 843	13 690	-
1983	102 783	70 855	-	101 344	62 357	-	1 439	8 498	185
1984	78 000	68 000	-	78 000	39 197	-	-	28 803	-
1985	90 883	70 061	-	90 883	40 818	-	-	29 243	-
1986	70 352	70 004	-	59 243	36 713	-	11 109	34 191	4 468
1987	39 920	47 114	-	39 131	32 431	-	789	14 683	8
1988	77 766	58 562	3 500	53 079	57 963	-	24 687	599	n.v.
1989 (vorl.)	60 000	48 500	3 500	-	-	3 500	-	-	n.v.

n.v. = nicht verfügbar

Tabelle 5 (Forts.)

Ernte	Verkäufe für besondere Verwendungen													
	Eingelagerte Menge		Würzmittel		Viehfutter		Korlinthenpaste		Destillation		Verlust		Restbestand	
	S	K	S	K	S	K	S	K	S	K	S	K	S	K
1981	46 397	113	-	-	34 749	90	-	-	-	-	11 648	23	-	-
1982	6 843	13 690	-	-	5 420	13 517	-	-	-	-	1 423	173	-	-
1983	1 254	6 519	-	-	80	2 175	-	-	-	4 344(1)	1 174	0	-	-
1984	-	2 768	-	-	-	2 768	-	-	-	-	-	-	-	-
1985	-	14 254	-	218	-	13 510	-	-	-	-	-	111	14	528
1986	6 641	1 534	-	189	95	741	-	12	-	-	-	-	6 435	578
1987	781	37	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Quelle: Gemeinschaftsdatenstellen

77/90

Tabelle 6

Entwicklung der wichtigsten Parameter (in ECU/100 kg)

	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989
Mindesteinzugspreis (1)								
S	133,17	133,17	133,17	133,17	133,17	133,17	133,17	133,17
K			127,29	123,48	127,29	127,29	127,29	127,29
Produktionsbeihilfe (2)								
S	36,44	54,44	75,55	66,83	51,97	60,92	74,65	81,48
K			81,84	66,44	56,30	65,69	80,86	88,27
Mindesteinfuhrpreis								
	106,7	112,0	112,0	123,2	110,88	94,25	89,54	89,54
						106,07(3)	104,90	103,47
Lagerungsbeihilfe								
	0,32(4)	0,37	0,0528(5)	0,0529	0,0529	0,0528	0,0528	n.v.
			0,0084(6)	0,0064	0,0063	0,0063	0,0063	n.v.
Im voraus festgesetzter S Preis für Verkauf zum K	-	121,33	-	-	78,131(7)	58,05	52,807	n.v.
manchlichen Verzehr	-	115,98	56,66	77,67	74,805	58,515	49,953	n.v.
Im voraus festgesetzter K Preis für Verkauf zur Herst. von Würzmitteln	-	-	35,00	35,00	35,00/ 45,00	n.v.	n.v.	n.v.
Im voraus festgesetzter K Preis für Destillation	-	-	-	15,80	15,80	n.v.	n.v.	n.v.

Quelle: EG-Verordnungen und Kommissionsdienststellen

- (1) Für Sultaninen (5), Güteklasse 4; für Korinthen (K), Güteklassen 5 und 7.
 (2) Für Sultaninen, Güteklasse 24; für Korinthen Güteklasse 03/F cholecent.
 (3) Nach dem Wirtschaftsjahr 1987/88 wurde für Kleinpackungen ein zweiter, höherer Mindestpreis festgesetzt.
 (4) Die Lagerungsbeihilfe wurde bis 1983/84 wochenweise gewährt, seit dem Wirtschaftsjahr 1984/85 wird sie auf Tagesbasis festgesetzt.
 (5) Bis Ende Februar des Jahres nach dem betreffenden Wirtschaftsjahr.
 (6) Ab März des Jahres nach dem betreffenden Wirtschaftsjahr.
 (7) Seit dem 8. Januar 1988 beläuft sich der im voraus festgesetzte Preis auf 76,27 ECU für Sultaninen und auf 60,99 ECU für Korinthen.
 n.v. = nicht verfügbar

Tabelle 7

Getrocknete Weintrauben

Ausgabenschätzungen auf der Grundlage der in den Verordnungen vorgesehenen Beträge

(in 000 ECU)

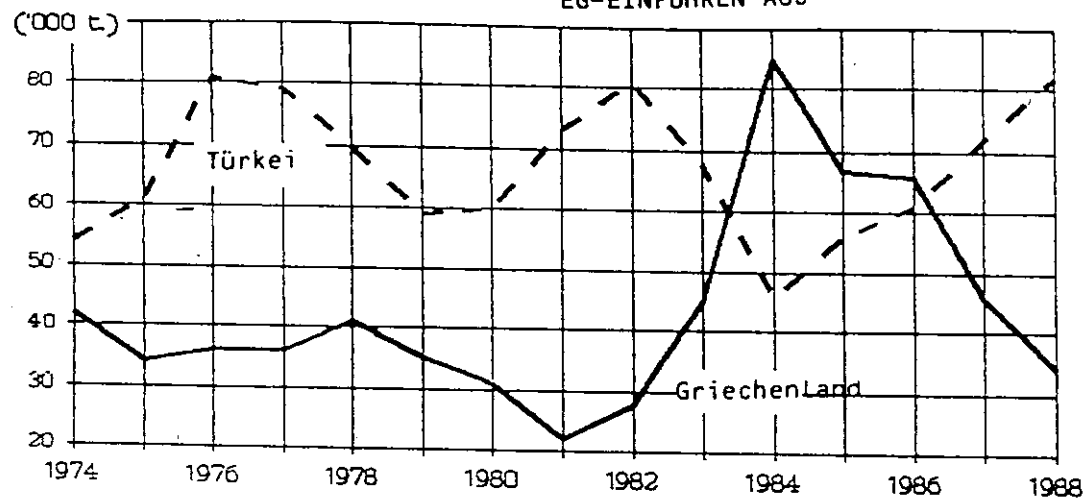
Ernte Sorte	1982		1983		1984		1985		1986		1987		1988*	
	S	K	S	K	S	K	S	K	S	K	S	K	S	K
Produktionsbeihilfe	22 827,4	17 887,1	50 787,8	28 886,1	64 214,7	27 287,0	66 208,2	23 061,8	28 326,5	17 689,0	21 831,5	16 108,3	38 064,8(1)	39 838,5
Finanzierter Ausgleich für Verkäufe	-	-	21,9	340,2	-	18 388,6	-	7 446,5	2 811,3(2)	18 692,2(2)	8,0	10 367,6	n/v	n/v
1. zu im voraus festgesetzten Preisen	7 116,9	17 268,4	89,5	8 380,6	-	2 664,6	-	16 283,6(3)	111,6	729,7	-	-	n/v	n/v
2. für besondere Verwendungen	1 895,3	230,4	1 683,1	-	-	-	-	649,6(3)	8 669,6(3)	888,5(3)	1 040,2	47,1	n/v	n/v
Verluste	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Lagerungs- beihilfe (4)	740,1	1 480,6	180,3	882,1	-	288,9	-	2 730,8	1 072,8	2 767,2	65,1	1 166,2	1 959,8(5)	47,5(5)
Anbauflöhe (in ha)	32 679,7	36 887,6	52 882,7	38 438,2	64 214,7	46 608,0	66 209,2	49 141,0	40 680,6	41 636,6	23 082,8	28 687,3	n/v	n/v
	30 812,3	28 858,0	30 481,4	28 739,0	30 511,4	28 814,0	29 879,5	28 883,0	30 665,8	28 273,2	30 481,3	27 448,6	-	-
Kosten in ECU/ha	1 063,9	1 263,2	1 726,8	1 282,9	1 776,9	1 677,7	1 847,7	1 713,2	1 338,2	1 472,7	768,4	1 081,5	-	-

* Vorläufige Zahlen

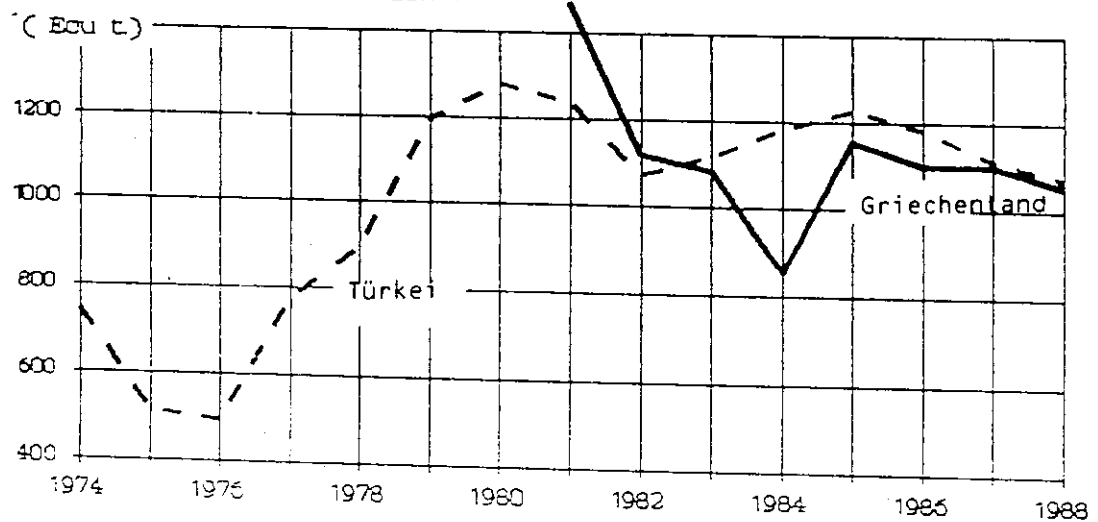
- (1) Einschließlich der Beihilfe für 3.800 Tonnen Mostostal
- (2) Unter Berücksichtigung der Veränderung des im voraus festgesetzten Preises
- (3) Schätzung auf der Grundlage der Hypothese des Verlustes der gesamten Bestandmenge
- (4) Die Lagerungsbeihilfe wurde unter Zugrundelegung der Hypothese einer durchschnittlichen Lagerzeit von 5 Monaten vor dem Verkauf zu im voraus festgesetzten Preisen und einer durchschnittlichen Lagerzeit von 18 Monaten für die restlichen Bestände geschätzt.
- (5) Ausgehend von einer durchschnittlich fünfmonatigen Lagerzeit vor dem Verkauf zu im voraus festgesetzten Preisen

77/90

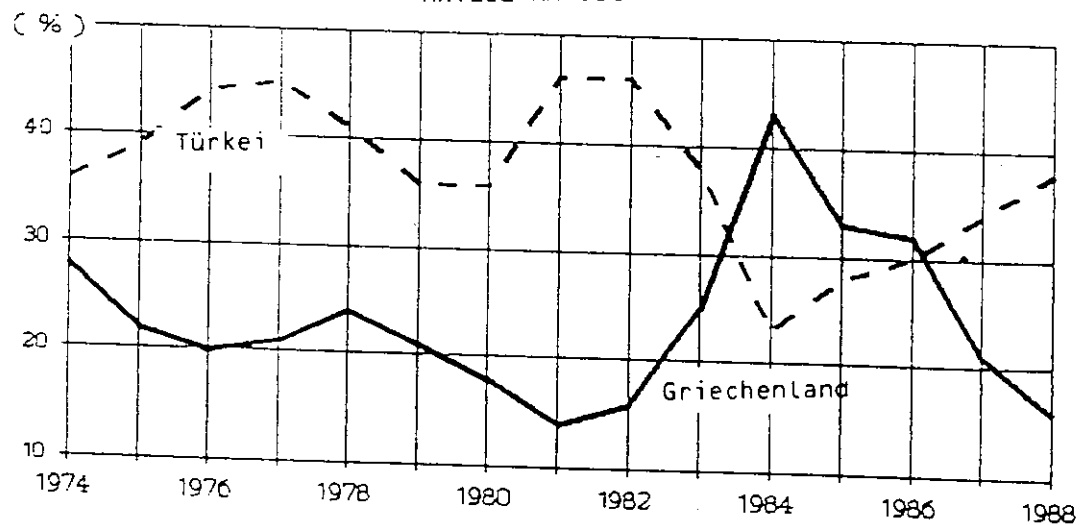
GRIECHISCHE SULTANINEN: WETTBEWERBSFÄHIGKEIT
EG-EINFUHREN AUS



EINHEITSWERT DER EG-EINFUHREN AUS



ANTEIL AM SULTANINENMARKT DER EG



ANHANG 4

BERICHT DER KOMMISSION AN DEN RAT ÜBER DIE LAGE BEI DER ERZEUGUNG UND VERMARKTUNG VON TABAK DER SORTE BADISCHER GEUDERTHEIMER

1. Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak muß die Kommission, wenn bei einer Sorte oder Sortengruppe die von den Interventionsstellen übernommenen Mengen einen bestimmten Hundertsatz der Erzeugung von zwei aufeinanderfolgenden Ernten bzw. in allen Fällen eine bestimmte Menge (vgl. Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1469/70) überschreiten oder vermutlich überschreiten werden, dem Rat einen Bericht vorlegen und Vorschläge unterbreiten, wie ein besseres Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage hergestellt, der Bestand verringert und, falls erforderlich, ein angemessener Lebensstandard der Erzeuger gewahrt werden kann. Außerdem müssen die betreffenden Maßnahmen nach Absatz 2 desselben Artikels durchgeführt werden, wenn die Hundertsätze und/oder Mengen für eine bestimmte einzelne Ernte infolge einer Vergrößerung der Anbauflächen überschritten werden.
2. Dieser Hundertsatz wurde 1988 von 15 % auf 10 % der Erzeugung herabgesetzt, während die Mengen allgemein auf 8 % der vom Rat für die jeweilige Sorte festgesetzten garantierten Höchstmenge (1) festgelegt wurden.
3. Die ursprünglich deutschen Sorten Badischer Geudertheimer und Forchheimer Havanna, die bis 1980 gemeinsam als Gemeinschaftssorte nr. 1 eingestuft worden sind, wurden in den auslaufenden 60er Jahren versuchsweise in mehreren Regionen Italiens, vor allem in der Campania, eingeführt. Diese Sorten spielten eine wichtige Rolle in dem besonderen, nach ernststen Marktstörungen durchgeführten Umstellungsprogramm für die Sorte Beneventano (1977-1979). Im Zuge dieses Programms verringerte sich die Erzeugung von Beneventano, von dem 1975 auf 4.700 ha 6.400 Tonnen erzeugt worden waren und 1976/77 +/- 3.500 Tonnen, auf 748 Tonnen im Jahr 1978 und 877 Tonnen im Jahr 1979 und wurde in den 80er Jahren praktisch eingestellt (1989 voraussichtlich 15 Tonnen). Die Erzeugung von 6.400 Tonnen Beneventano im Jahr 1975 war in erster Linie auf +/- 7.500 Tonnen Havanna und +/- 200 Tonnen Badischer Geudertheimer (1979) umgestellt worden.

(1) Verordnung (EWG) Nr. 2269/88, ABl. Nr. L 199 vom 26.7.1988. S. 44

77/90

4. Die Erzeugung von Forchheimer Havanna stieg auf ein Maximum von 21.000 Tonnen im Jahr 1983 und 30.000 Tonnen im Jahr 1986, die entsprechende Entwicklung bei Badischem Geuderthelmer verlief von 1.407 Tonnen (1983) auf 3.610 Tonnen (1986).

Aufgrund des starken Produktionsanstiegs bei Havanna und der damit verbundenen Vermarktungsprobleme hat der Rat von der Ernte 1984 an die Preise und Prämien wesentlich gesenkt und darüber hinaus 1989 im Rahmen des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 Sondermaßnahmen ergriffen, die den umfangreichen Mengen, die zur Intervention angeboten wurden, Rechnung trugen.

Der starke Produktionsanstieg von Forchheimer Havanna in Italien hatte zur Folge, daß die Erzeugung dieser Sorte im Ursprungsland Deutschland eingestellt wurde. Darüber hinaus rückt diese Sorte 1981 von Platz Nr. 1 der Gemeinschaftssorten, wo sie, wie erwähnt, zusammen mit Badischem Geuderthelmer eingestuft war, auf Sorte Nr. 11, wodurch sich Preis und Prämie änderten.

5. Die unterschiedliche Einstufung von Forchheimer Havanna und Badischem Geuderthelmer im Jahr 1981 und die anschließenden Preis- und Prämienenkungen bei Forchheimer Havanna hatten zur Folge, daß insbesondere seit 1987 die Prämien für diese beiden Sorten beträchtlich voneinander abweichen. Dieser enorme Unterschied ist Grund dafür, daß immer mehr Badischer Geuderthelmer angebaut wird, zu Lasten insbesondere von Forchheimer Havanna, aber auch von so gefragten Sorten wie Burley und Kentucky. Von 1987 an vervielfachten sich Anbauflächen und damit Produktion von Badischem Geuderthelmer explosionsartig: von 2.050 ha und 3.600 Tonnen 1986 auf +/- 9.000 ha und 18.000 Tonnen 1987 und 32.500 ha und 67.000 Tonnen 1988; für 1989 muß sogar mit 36.000 ha / 70.000 Tonnen gerechnet werden. Im selben Zeitraum ging die Erzeugung bei Havanna von +/- 30.000 auf +/- 6.500 und bei Kentucky von 8.630 auf +/- 7.000 Tonnen zurück, während Burley von +/- 62.000 Tonnen im Jahr 1984 auf 34.000 Tonnen im Jahr 1988 sank. Es sei noch darauf hingewiesen, daß die Erzeugung von Badischem Geuderthelmer im Ursprungsland Deutschland in dem Zeitraum 1987-1989 mehr oder minder stabil bei 3.000 bis 4.000 Tonnen und in Frankreich zwischen 500 und 750 Tonnen lag.

Diese Entwicklung hatte letzten Endes zur Folge, daß die 6.400 Tonnen der dunklen, luftgetrockneten Sorte Beneventano des Jahres 1975 im Jahr 1989 effektiv durch 76.500 Tonnen dieses Tabaks (Badischer Geuderthelmer und Havanna) ersetzt worden sind und gleichzeitig der Anbau zahlreicher gefragter Sorten in unerwünschtem Maße zurückging.

6. Diese Situation ist untragbar, vor allem auch, weil der Absatz der jährlich 70.000 Tonnen (italienischen) Badischen Geuderthelmers, die rund 17 % der EWG-Erzeugung ausmachen (Schätzung), zu große Probleme aufwirft.

Von der Ernte 1988 werden schätzungsweise mindestens 3.000 Tonnen zur Intervention angeboten werden, und für die Ernte 1989 und danach dürften diese Mengen ohne entsprechende Maßnahmen mit Sicherheit noch höher liegen, was bedeutet, daß die Grenze der Verordnung (EWG) Nr. 1469/70 von 960 Tonnen bei weitem überschritten wird.

7. Die von den Interventionsstellen voraussichtlich zu übernehmenden Mengen der Ernte 1988 und die Vorhersagen für die Ernte 1989 ergeben mithin, daß die Höchstmenge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1469/70 von 960 Tonnen höchstwahrscheinlich für zwei aufeinanderfolgende Ernte überschritten werden wird. Außerdem ist festzustellen, daß die explosionsartige Vergrößerung der Anbauflächen in den letzten Jahren (von 2.050 ha 1987 auf 36.000 ha 1989) Grund für die zu erwartenden umfangreichen Mengen sind, die in die Intervention gelangen werden.
8. Gemäß Artikel 13 können in diesem Fall eine Reihe von Maßnahmen durchgeführt werden, unter anderem
 - niedrigere Interventionspreise,
 - Begrenzung der für eine Intervention in Frage kommenden Mengen und
 - höhere Prämien, um die Folgen der Einsparungen durch neue Interventionspreise auszugleichen.
9. Die Kommission beschränkt sich unter Berücksichtigung der nachstehenden Ausführungen darauf, eine Herabsetzung der Interventionspreise für die Ernte 1989 vorzuschlagen. Es gibt bereits den Vorschlag der Kommission, für die Ernte 1990 die Preise und Prämie für Badischen Geuderthelmer in derselben Höhe festzusetzen wie für Forchheimer Havanna und den in Italien angebauten Badischen Geuderthelmer (Hybriden) unter anderem zusammen mit Forchheimer Havanna unter Gemeinschaftssorte Nr. 11 einzustufen. Dies hat eine Senkung der Prämie um 25 % und des Interventionspreises um 35 % zur Folge. Darüber hinaus wird der Interventionspreis der Sorte Nr. 11, zu der dann auch die in Italien angebauten Hybriden von Badischem Geuderthelmer zählen, für die nächsten Ernten, 1990 und 1991, bereits von 85 % auf 75 % des Zielpreises gesenkt (2). Außerdem erfolgt im Rahmen der Stabilisierungsmechanismen im Tabaksektor ein Strafabzug von (höchstens) 15 % bei Preisen und Prämien, wenn die garantierten Höchstmengen überschritten werden. Dies bedeutet, daß der entsprechende Interventionspreis, sollten diese Sanktionen Anwendung finden, nur noch 60 % statt 85 % des ursprünglichen Zielpreises betragen wird.
10. Es wird mithin vorgeschlagen, den Interventionspreis für Badischem Geuderthelmer für die Ernte 1989 von 85 % auf 75 % des vom Rat festgesetzten Zielpreises (3) zu senken.
11. Ferner erklärt die Kommission, daß die zur Intervention zugelassenen Mengen für die Ernten 1990, 1991 und 1992 für Sorten, die die Mengen der Verordnung (EWG) Nr. 1469/70 überschreiten, auf eine gegebene Menge beschränkt werden, wenn sich diese problematische Situation wiederholen sollte.

(2) Verordnung (EWG) Nr. 1253/89, Abl. Nr. L 129 vom 11.5.1989, S. 41

(3) Verordnung (EWG) Nr. 1252/89, Abl. Nr. L 129 vom 11.5.1989, S. 17

12. Den sozialen Auswirkungen dieses Vorschlags wird Rechnung getragen :
Um einen angemessenen Lebensstandard der betroffenen Erzeuger zu wahren,
wird eine Erhöhung der Prämie für Burley, einer gefragten Sorte,
vorgeschlagen.

A N H A N G 5

/ BERICHT ÜBER DIE ANWENDUNG
DER GARANTIEBESCHRÄNKUNGSREGELUNG
IM SCHAFFLEISCHSEKTOR
(AGRARSTABILISATOREN)

Vorlage der Kommission an den Rat

77/90

1. Nach Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch ⁽¹⁾ legt die Kommission dem Rat vor dem 31. Dezember 1989 Vorschläge zu den Agrarstabilisatoren vor.

Artikel 8 Absatz 4 bestimmt weiter, daß der Rat den Stabilisierungsmechanismus nach dem Verfahren des Artikels 43 des Vertrages (Parlamentsanhörungsverfahren) spätestens am 31. Dezember 1992 überprüft. Daher wird vorgeschlagen, den Mechanismus in zwei Stufen zu überprüfen.

2. Bislang sind beim Stabilisierungsmechanismus folgende Elemente wirksam:

- ein garantierter Höchstbestand, der auf der Grundlage des Mutterchafbestandes vom Dezember 1987 festgesetzt wird;
- eine Senkung des im betreffenden Wirtschaftsjahres geltenden Grundpreises um 1 % für jeden Prozentpunkt, um den der garantierte Höchstbestand zum Ablauf des betreffenden Wirtschaftsjahres überschritten wird,
- wobei die vorgenannte Senkung folgendermaßen in zwei Stufen erfolgt:
 - (i) Anwendung eines vorläufigen Prozentsatzes, der vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres geschätzt wird, auf das Leitniveau für das Vereinigte Königreich, den Interventionspreis und die Vorauszahlungen für ein Wirtschaftsjahr;
 - (ii) Anwendung des endgültigen Prozentsatzes, der nach Ablauf des Wirtschaftsjahres bestimmt wird, auf die endgültigen Prämien.

3. Entsprechend dem Mechanismus nach vorstehendem Absatz 2 wurden folgende Koeffizienten zur Grundpreiskürzung festgesetzt:

	<u>vorläufige Koeffizienten</u>		<u>endgültige Koeffizienten</u>	
	<u>Großbritannien</u>	<u>übrige Gemeinschaft</u>	<u>Großbritannien</u>	<u>übrige Gemeinschaft</u>
1988	3 %	2 %	4 %	4 %
1989	9 %	3 %		
1990	11 % (2)	7,25 % (2)		

Diese Koeffizienten geben an, um welchen Prozentsatz der zum 31. Dezember des Berichtsjahres erfaßte (bzw. geschätzte) Mutterschafbestand den vom Rat festgesetzten garantierten Höchstbestand ⁽³⁾ tatsächlich oder schätzungsweise, je nachdem, überschreitet.

Die endgültigen Koeffizienten für 1989 werden in den ersten Monaten des Jahres 1990 festgesetzt, sobald die Erhebungsdaten über den Mutterschafbestand zum 31. Dezember 1989 zur Verfügung stehen.

(1) Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 - ABl. Nr. L 299 vom 7.10.1989, S. 1.

(2) Anwendung von Artikel 25 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89.

(3) GB: 18.100.000 Mutterschafe; übrige Gemeinschaft: 45.300.000 Stück.

4. Bei der Bestimmung der vorgenannten Koeffizienten mußte die Kommission berücksichtigen, daß die Erhebungsverfahren in zwei Mitgliedstaaten geändert wurden (Irland und Spanien); sie zog es daher vor, die Änderung der statistischen Verfahren außer acht zu lassen und für die Zunahme der Mutterschaftbestände ältere statistische Daten dieser Mitgliedstaaten zugrunde zu legen. Wegen der Unwägbarkeiten einer solchen Lösung betrachtet die Kommission diesen Ansatz als besonderen Ausnahmefall. Sie beabsichtigt nicht, erneut darauf zurückzukommen.
5. Angesichts dieser Schwierigkeiten hat die Kommission ermessen, welche Folgen voraussichtlich zu gewärtigen wären, wenn anstelle der tatsächlich erfaßten Mutterschaftbestände die zu Prämienzwecken gemeldeten Mutterschaftbestände herangezogen würden. Sollten diese Angaben in den Stabilisierungsmechanismus einfließen, (da der garantierte Höchstbestand auf den Meldungen von 1987 beruht), so müßten die Koeffizienten zur Grundpreiskürzung wie folgt festgesetzt werden:

	<u>Großbritannien</u>	<u>übrige Gemeinschaft</u>
1988	6 %	5 % endgültig
1989	13 %	10 % vorläufig
1990 ⁽¹⁾	19 %	14 % vorläufig

Für das Wirtschaftsjahr 1988 liegen mittlerweile nahezu endgültige Zahlen über die gemeldeten Mutterschaftbestände (Ende 1989) vor. Für das Folgejahr müßten die Bestandsmeldungen geschätzt werden. Zahlen für 1989 liegen nur für die Mitgliedstaaten vor, die ihre Meldungen zum Jahresbeginn einreichen (Vereinigtes Königreich, Griechenland, Frankreich und Luxemburg).

Angaben über die Gemeinschaftsbestände für 1990 stehen erst im ersten Halbjahr 1991 zur Verfügung. Daher muß die Kommission bei ihren Schätzungen zum einen die Vorausschätzungen von Ende 1989 und 1990 und zum anderen den Trend der Bestandsmeldungen aus den Mitgliedstaaten zugrundelegen.

Die Kommission kommt zu dem Schluß, daß eine korrekte Anwendung des Stabilisierungsmechanismus anhand der gemeldeten Mutterschaftbestände gegenwärtig nicht möglich ist; dafür gibt es zwei Gründe:

- Eine einheitliche statistische Grundlage für 1987 fehlt; die Daten stützen sich in einigen Mitgliedstaaten auf Meldungen vom Jahresbeginn, in anderen dagegen auf Meldungen vom Jahresende;
- Der Trend der gemeldeten Mutterschaft entspricht nicht den erfaßten Beständen, insbesondere in Griechenland und Italien; dort kommen manche Mutterschaften von Jahr zu Jahr zunehmend nur für die Prämie ⁽²⁾ in Frage.

(1) vor der Zusammenführung der Koeffizienten (Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89).

(2) Mutterschaften, deren Lämmer im Alter von zwei Monaten geschlachtet werden.

77/90

6. Schlußfolgerungen

Zusammenfassend kommt die Kommission bezüglich der Anwendung des Stabilisierungsmechanismus zu folgendem Schluß:

- a) Für die Wirtschaftsjahre 1990 und 1991 soll der Stabilisierungsmechanismus nach wie vor auf der Grundlage der Entwicklung der Mutterschafbestände angewandt werden.
- b) Die Kommission wird dem Rat vorschlagen, beim Stabilisierungsmechanismus ab dem Wirtschaftsjahr 1992 den Trend der Mutterschafbestandsmeldungen heranzuziehen. Zu diesem Zweck hält sie es für unerläßlich, daß in allen Mitgliedstaaten spätestens mit Beginn des Wirtschaftsjahres 1991 dafür gesorgt wird, daß
 - i) die Anträge auf Mutterschafprämie zu Beginn des Wirtschaftsjahres eingereicht werden;
 - ii) die Meldungen nahezu alle Mutterschafbestände umfassen⁽¹⁾ (auch leichte Lämmer erzeugende Mutterschafe).

Da der Kommission ab diesem Zeitpunkt separate Meldungen für Mutterschafe und andere Schafe zur Verfügung stehen werden, kann sie 1991 eine Differenzierung des Stabilisierungsmechanismus nach schweren und leichten Lämmern erwägen, wie sie dies bereits am 20. September d.J. gegenüber dem Rat bekundet hat.

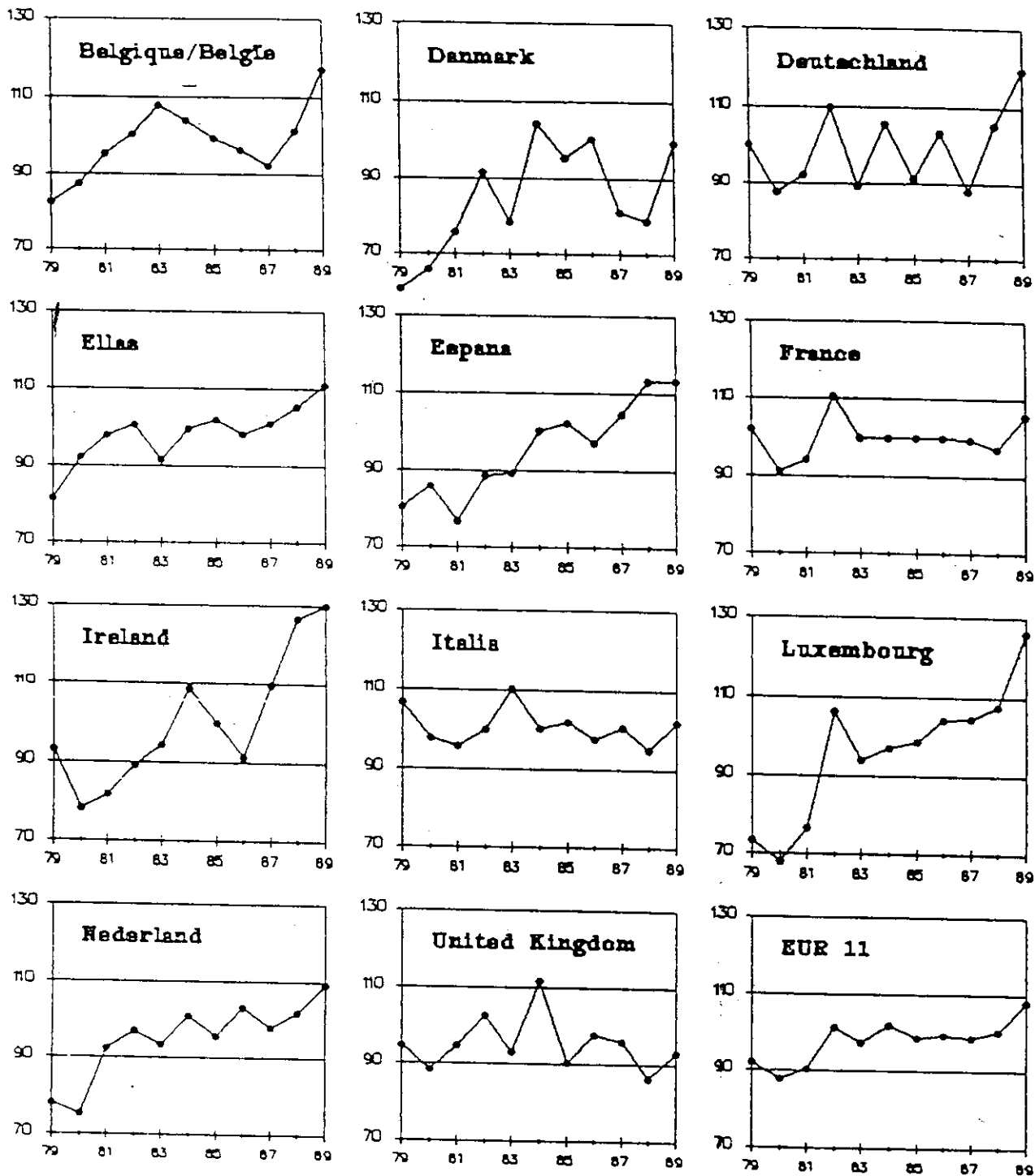
- c) Der überarbeitete Stabilisierungsmechanismus könnte wie folgt funktionieren:
 - Neubestimmung des garantierten Höchstbestandes unter Berücksichtigung des für 1991 gemeldeten Mutterschafbestandes (unterteilt nach milchgebenden und anderen Mutterschafen) sowie der normalen Entwicklung der Herde zwischen Ende 1987 und Beginn des Wirtschaftsjahres 1991;
 - ab dem Wirtschaftsjahr 1992 Berechnung der Zahl der gemeldeten Mutterschafe, die den garantierten Höchstbestand⁽²⁾ überschreiten (eventuell mit einer Sonderregelung für die Erzeuger leichter Lämmer).
- d) In gesetzgeberischer Hinsicht besteht für die Kommission aufgrund der unter Buchstabe c) aufgeführten Vorschläge keine Veranlassung, zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Änderung der Rechtsgrundlage für den garantierten Höchstbestand vorzuschlagen (Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89).

Nichtsdestoweniger trifft die Kommission die gebotenen Maßnahmen, damit der Rat den Stabilisierungsmechanismus bis zum 31. Dezember 1991 überprüfen kann.

(1) ausgenommen Herden mit weniger als 10 Mutterschafen, die nicht für eine Prämie in Frage kommen.

(2) Möglichkeit der separaten Berechnung für Großbritannien und die übrige Gemeinschaft bei Fortbestand der variablen Prämie.

ENTWICKLUNG DER NETTOWERTSCHÖPFUNG (1) JE
ARBEITSKRAFT (2) IM WIRTSCHAFTSZWEIG LANDWIRTSCHAFT
"1985" (3) = 100



(1) Zu realen Faktorkosten (mit dem impliziten BIP-Preisindex deflationiert)

(2) In Jahresarbeitseinheiten

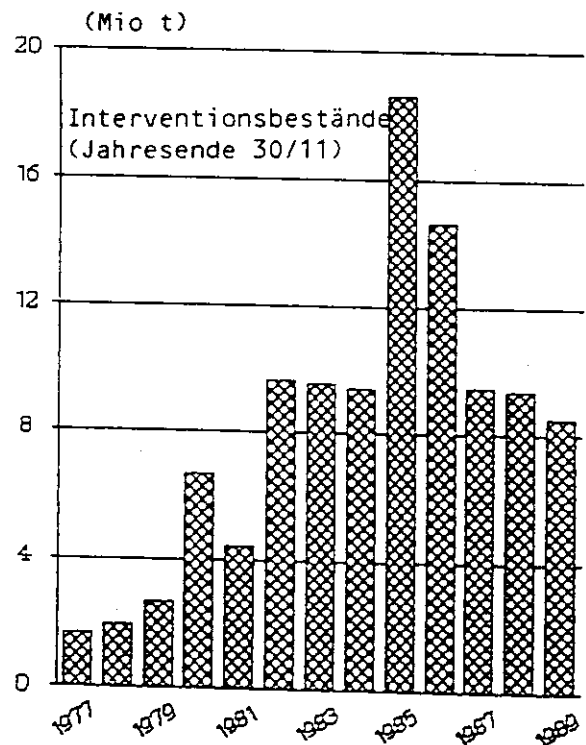
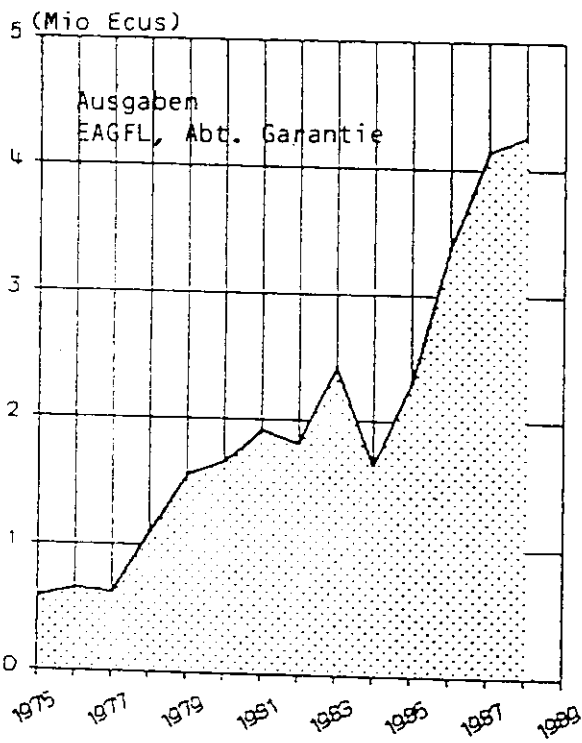
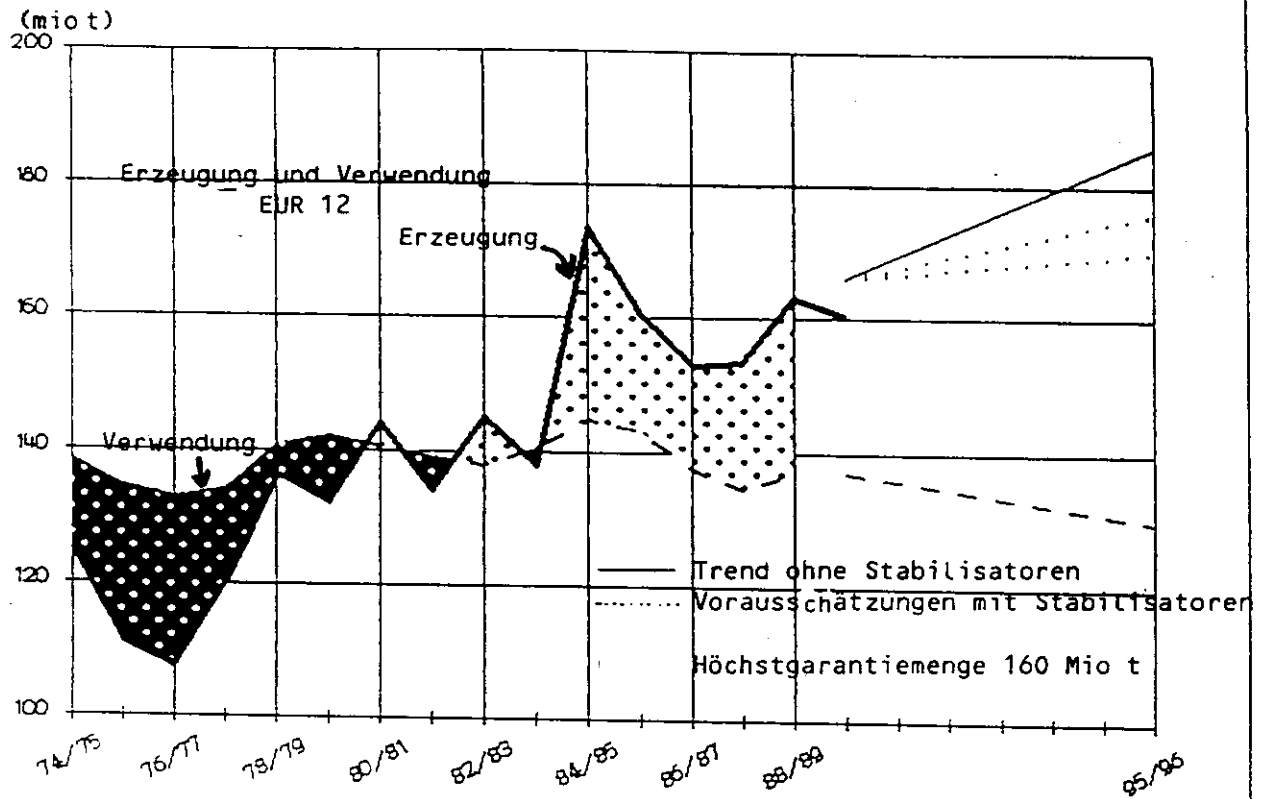
(3) "1985" = Durchschnitt 1984, 1985, 1986

Quelle: EUROSTAT - Sektoraler Einkommensindex

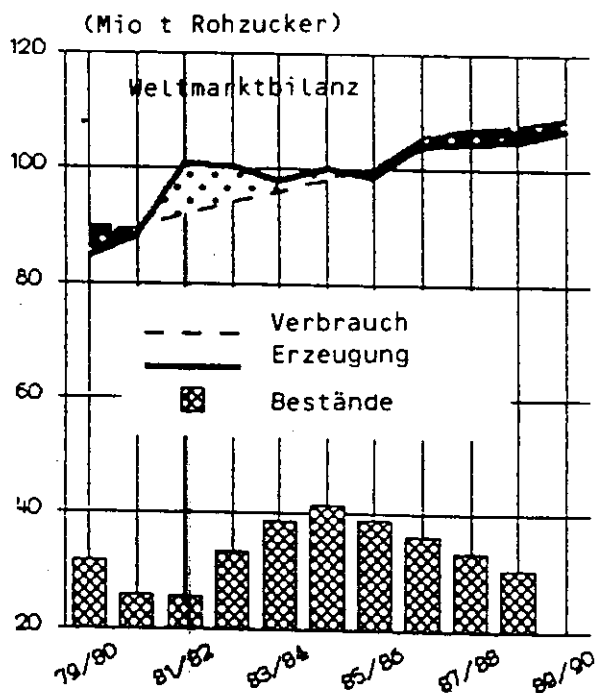
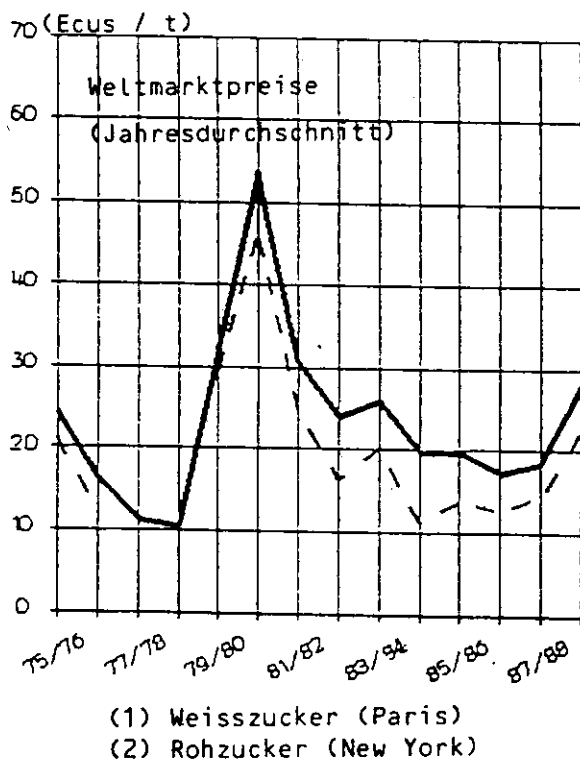
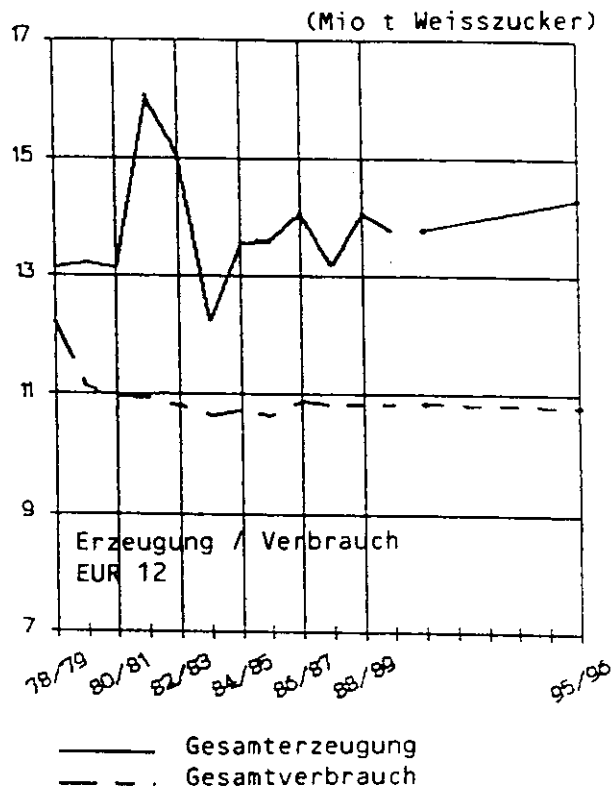
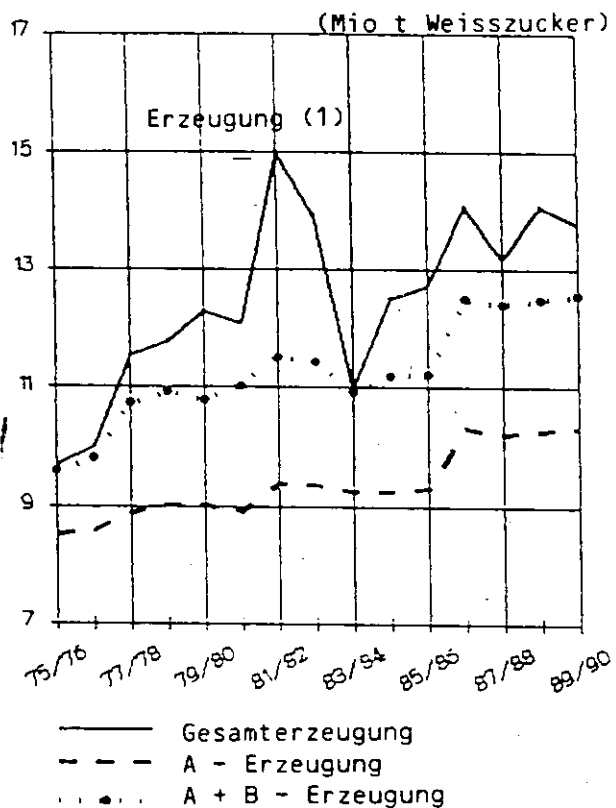
CEX DG VI 25 Dec 89 MC

77/90

GETREIDE



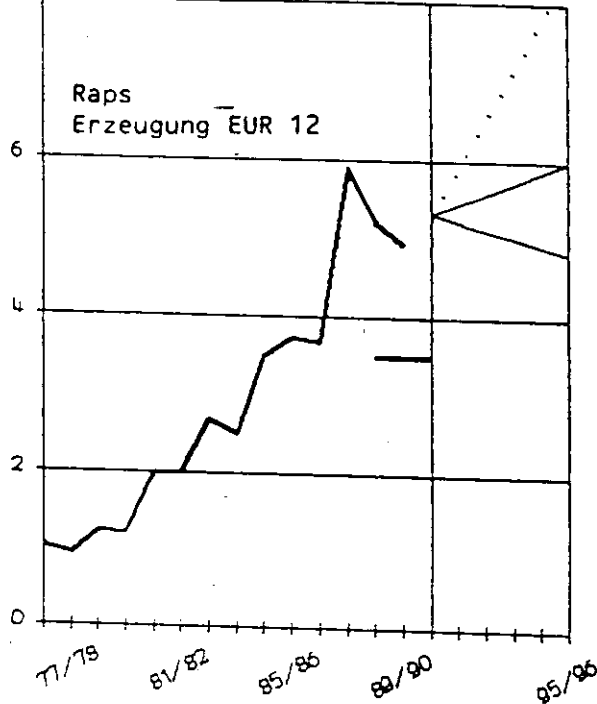
ZUCKER



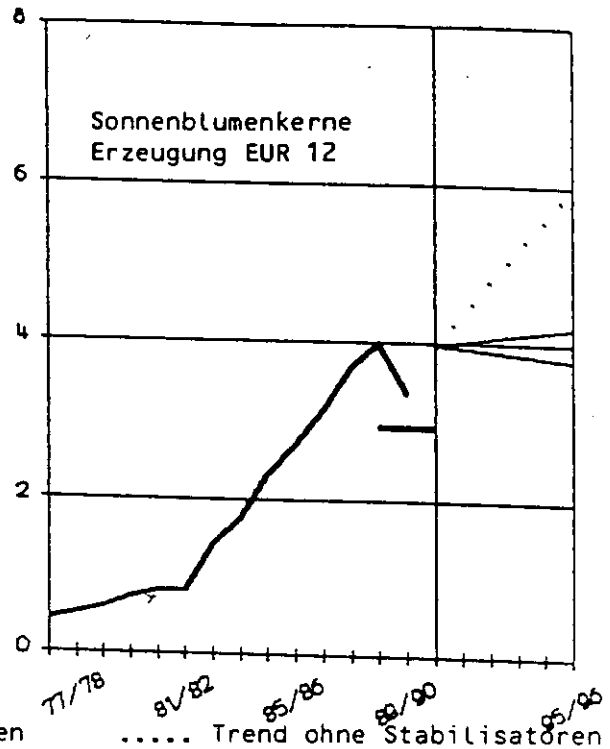
77/30

ÖLSAATEN

8 (Mio t Saaten)

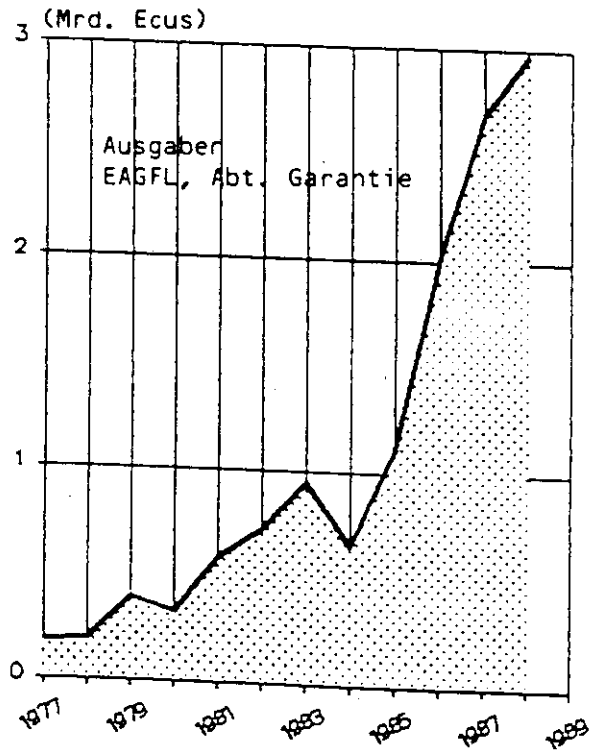
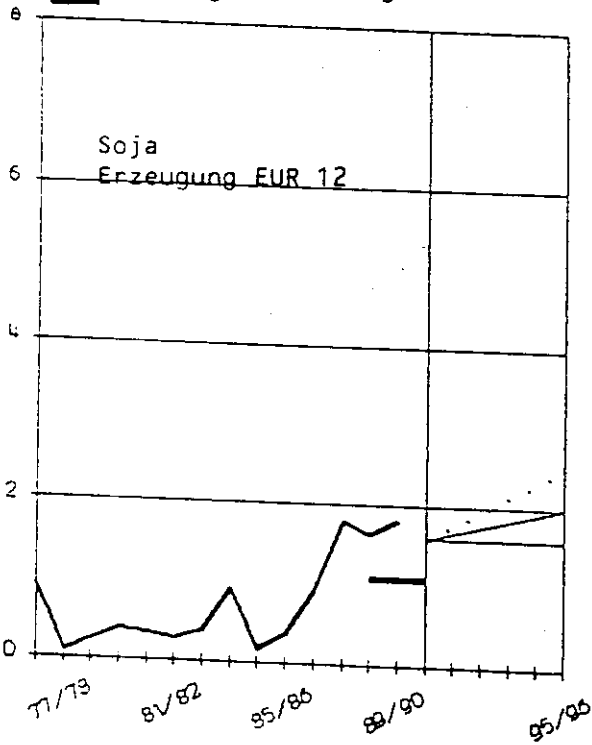


— Vorausschätzungen mit Stabilisatoren

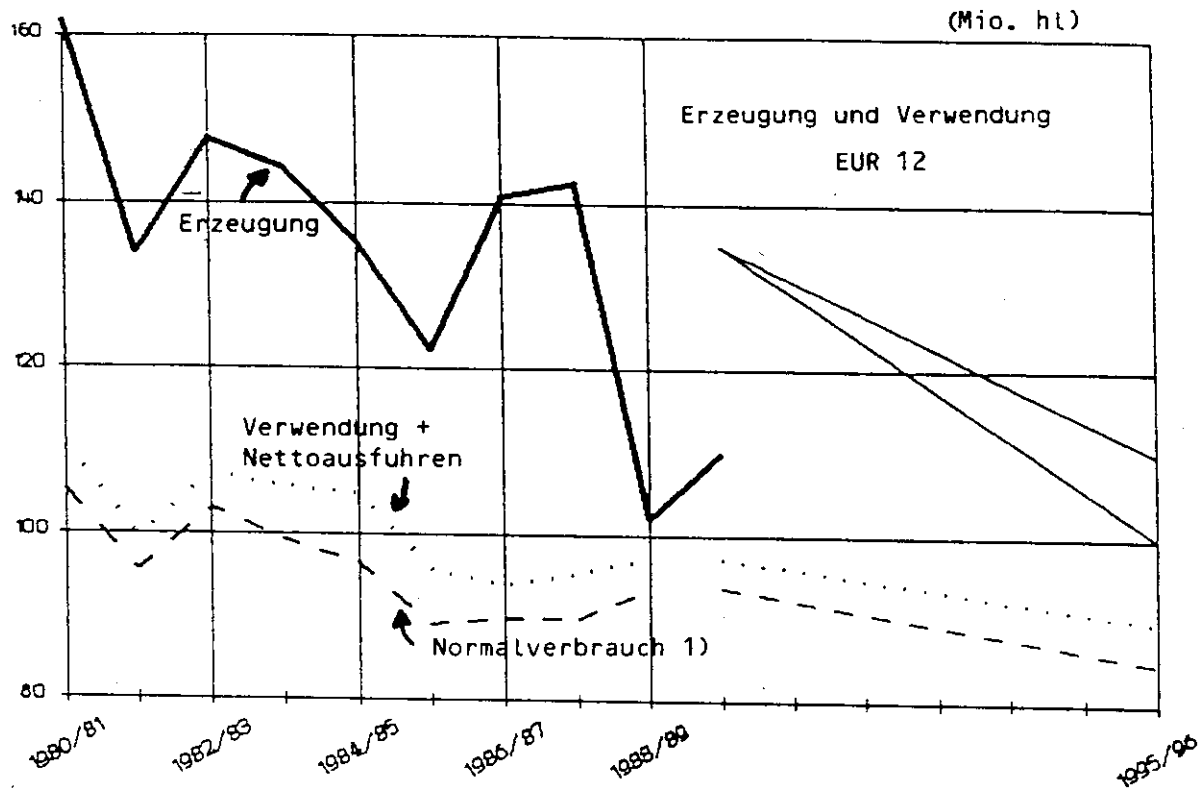


..... Trend ohne Stabilisatoren

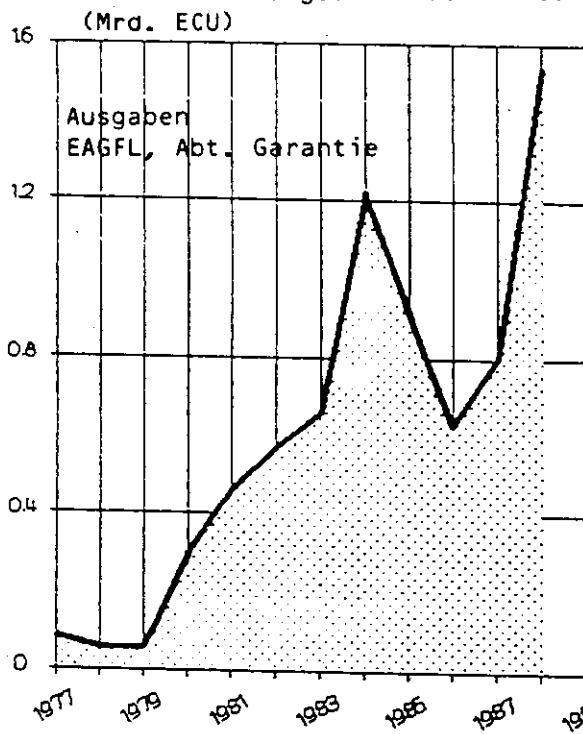
— Höchstgarantiemenge



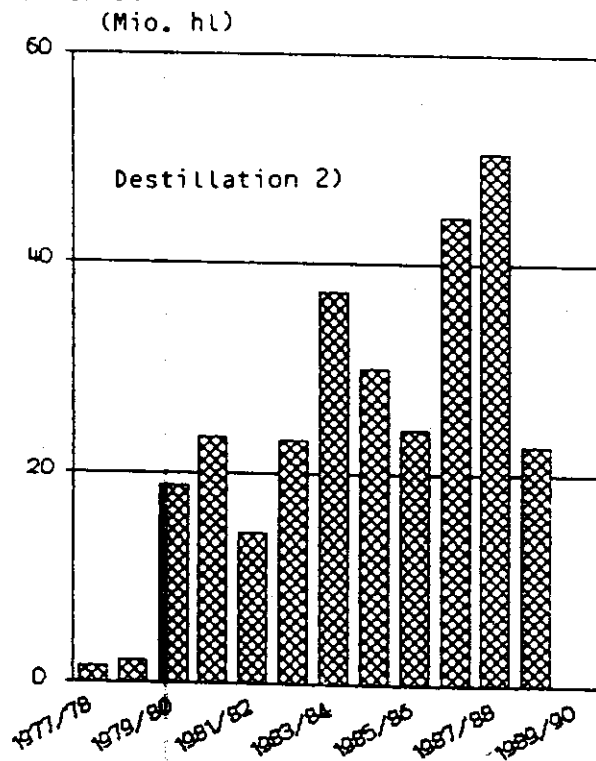
TAFELWEIN



1) Nahrungsverbrauch + Essig und Wermut

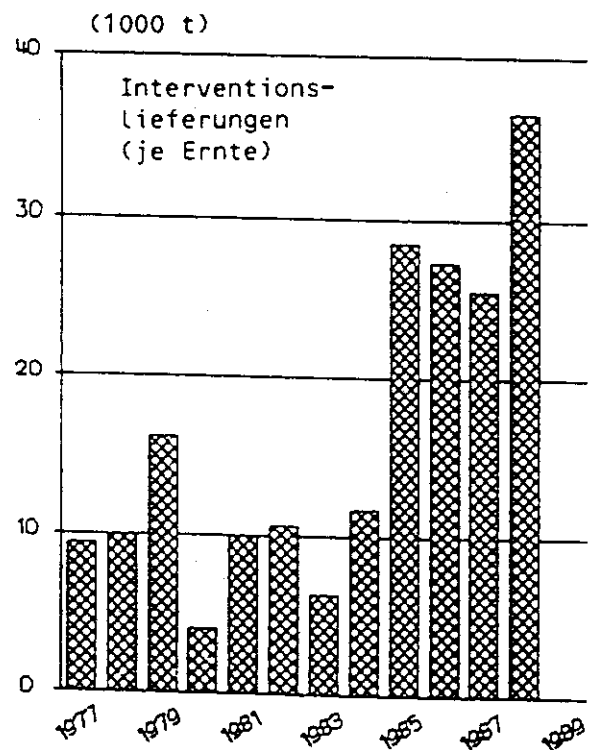
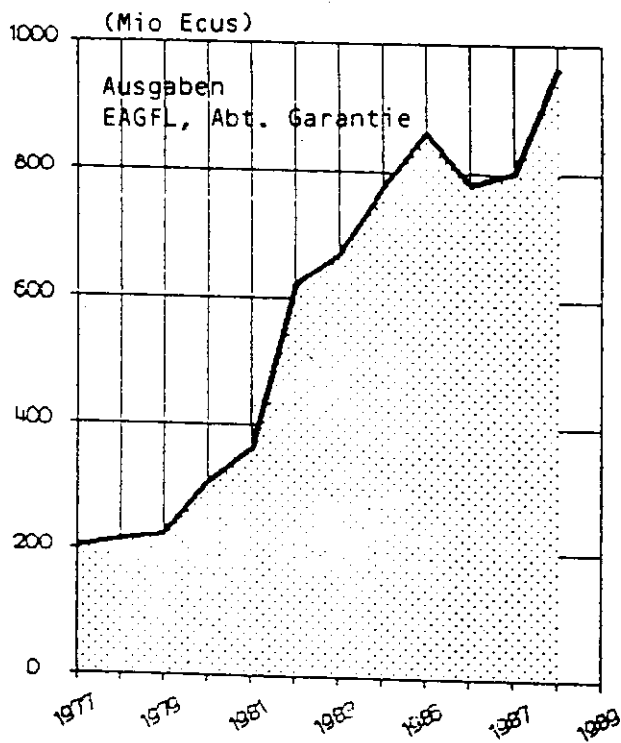
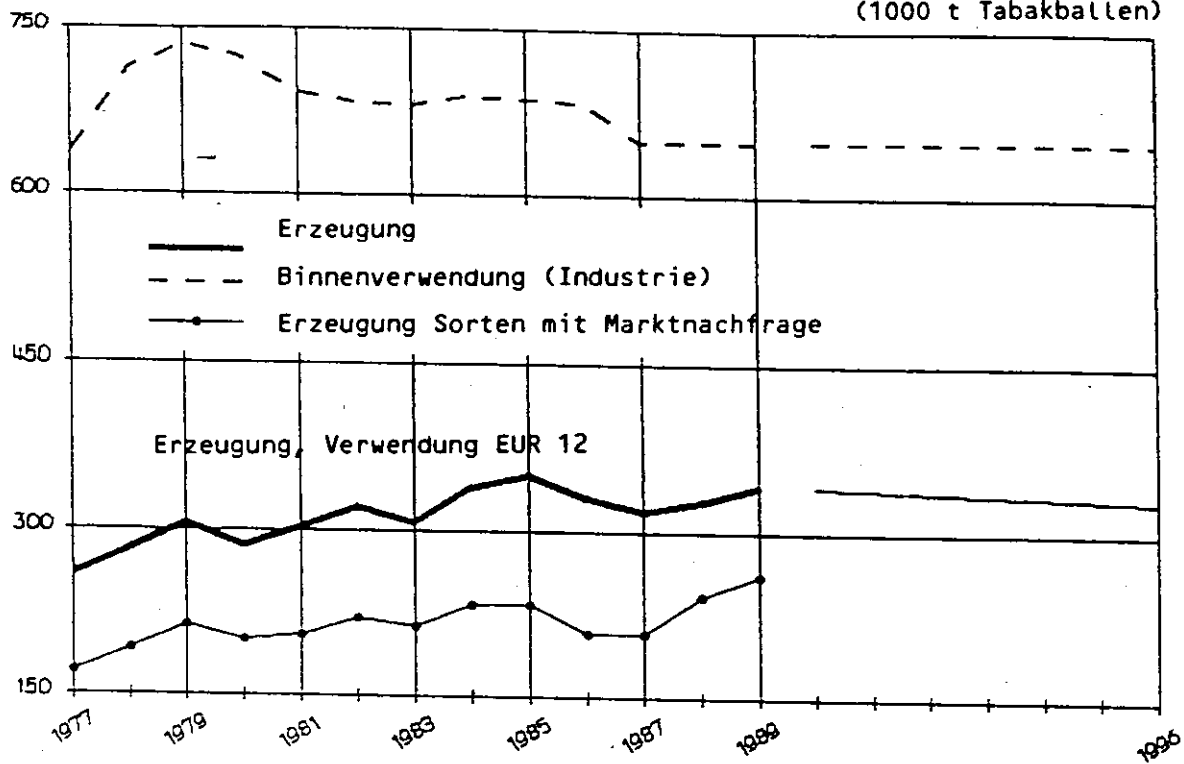


2) Fakultative/obligatorische Destillation ab 1986/87 einschliesslich Spanien



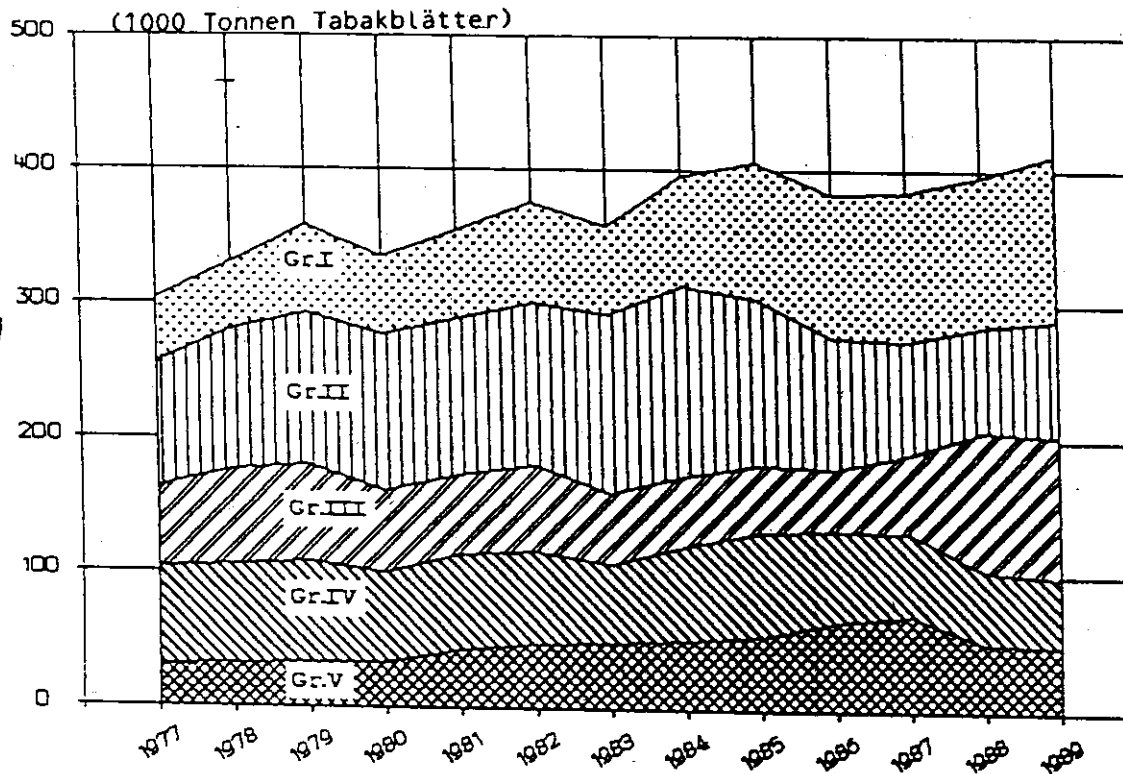
77/90

TABAK



1973 - 80 EUR 9 / 1981 - 85 EUR 10 / Seit 1986 EUR 12

Entwicklung der Erzeugung von Rohtabakblättern
(nach Sortengruppen)
EUR 12



3 Virgin D - 7 Bright - 17 Basmas - 18 Katerini - 26 Virgin EL - 31 Virgin E
33 Virgin P.

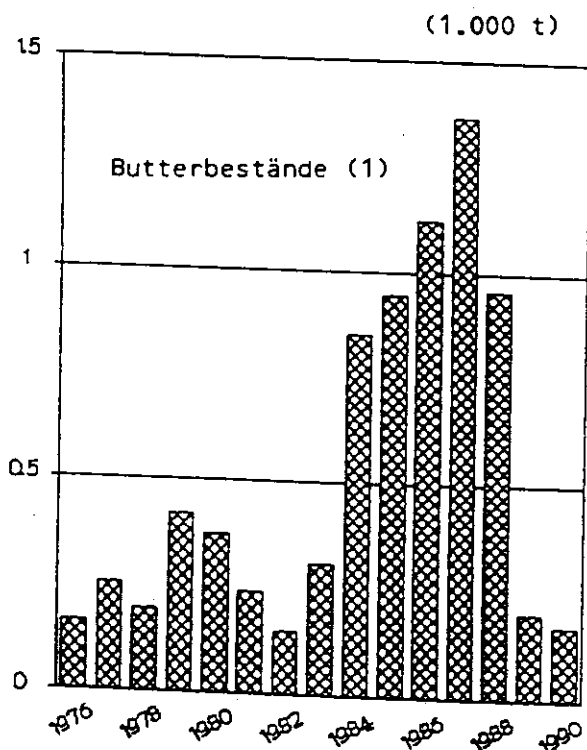
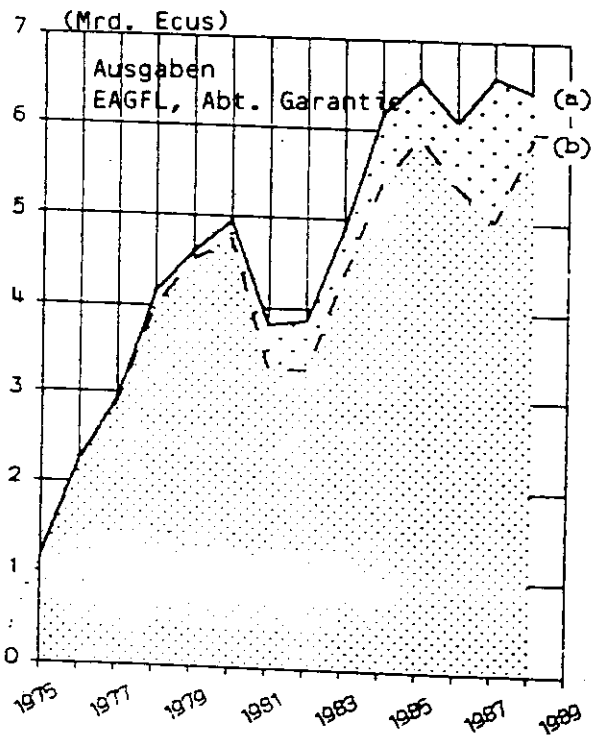
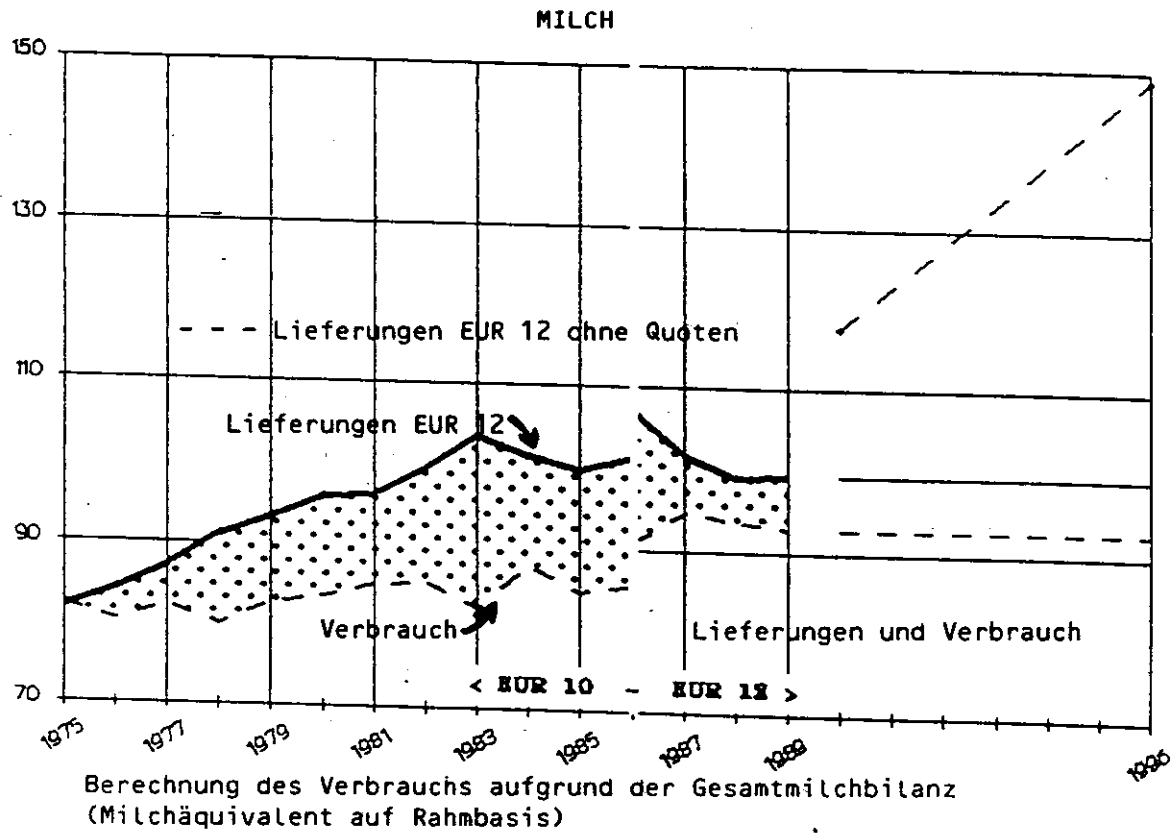
2 Bad. Burley - 8 Burley I - 9 Maryland - 25 Burley EL - 28 Burley Fern
32 Burley E - 34 Burley P

1 Bad. Ceudertheimer - 4 Paraguay - 5 Nijkerk - 6 Misionero - 10 Kentucky
16 Round Tip - 27 Santa Fe - 29 Havanna E - 30 Scafati

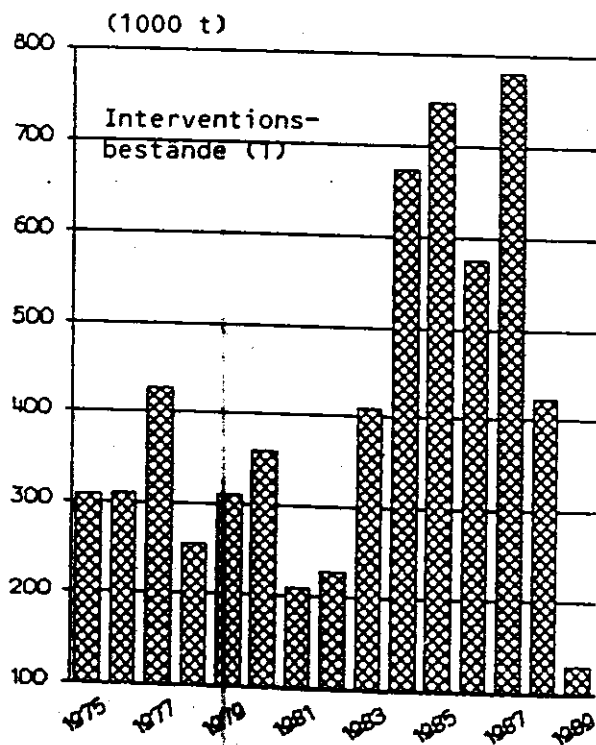
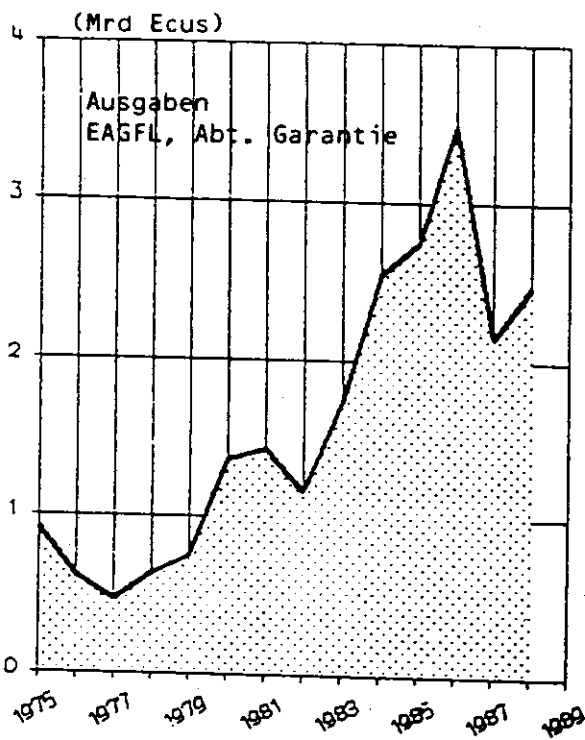
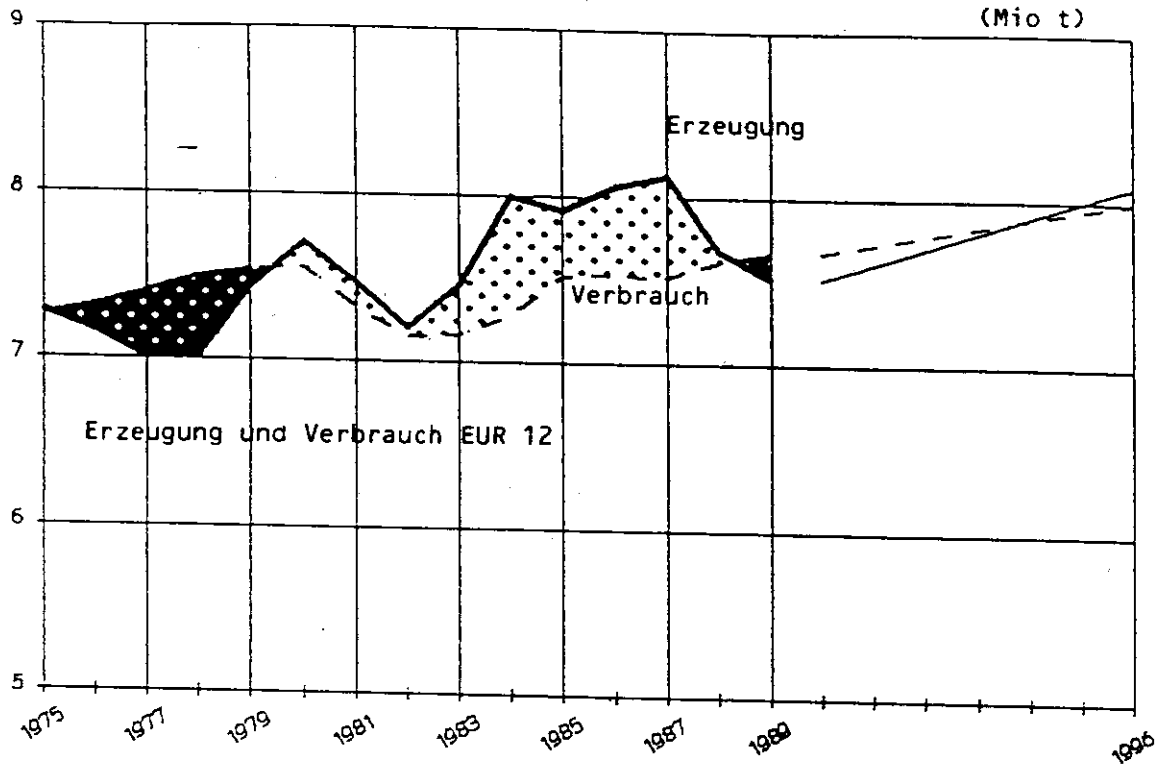
13 Xanti-Yaka - 14 Perustitza - 15 Erzegovina - 19 Kaba Kulak clas
20 Kaba Kulak non clas - 21 Myrodata Agrinion - 22 Zichnomyrodata

11 Forch Havanna - 12 Beneventano - 23 Tsebelia - 24 Mavra

77/90

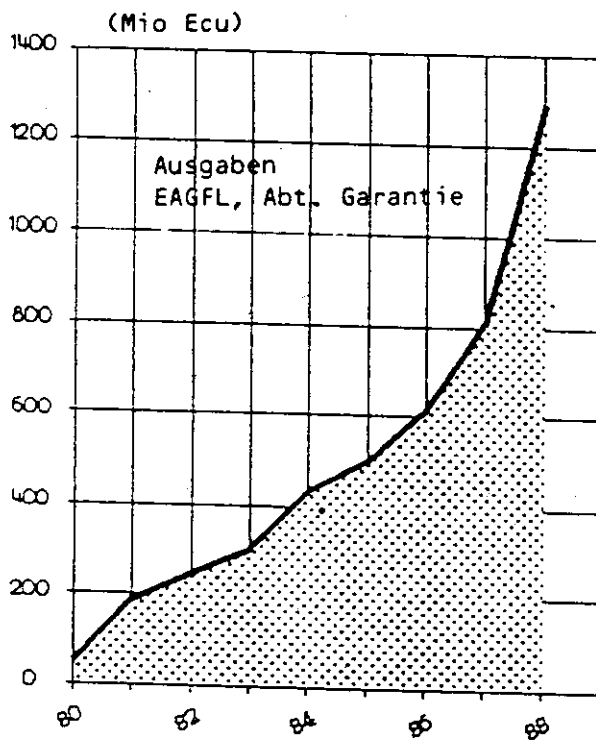
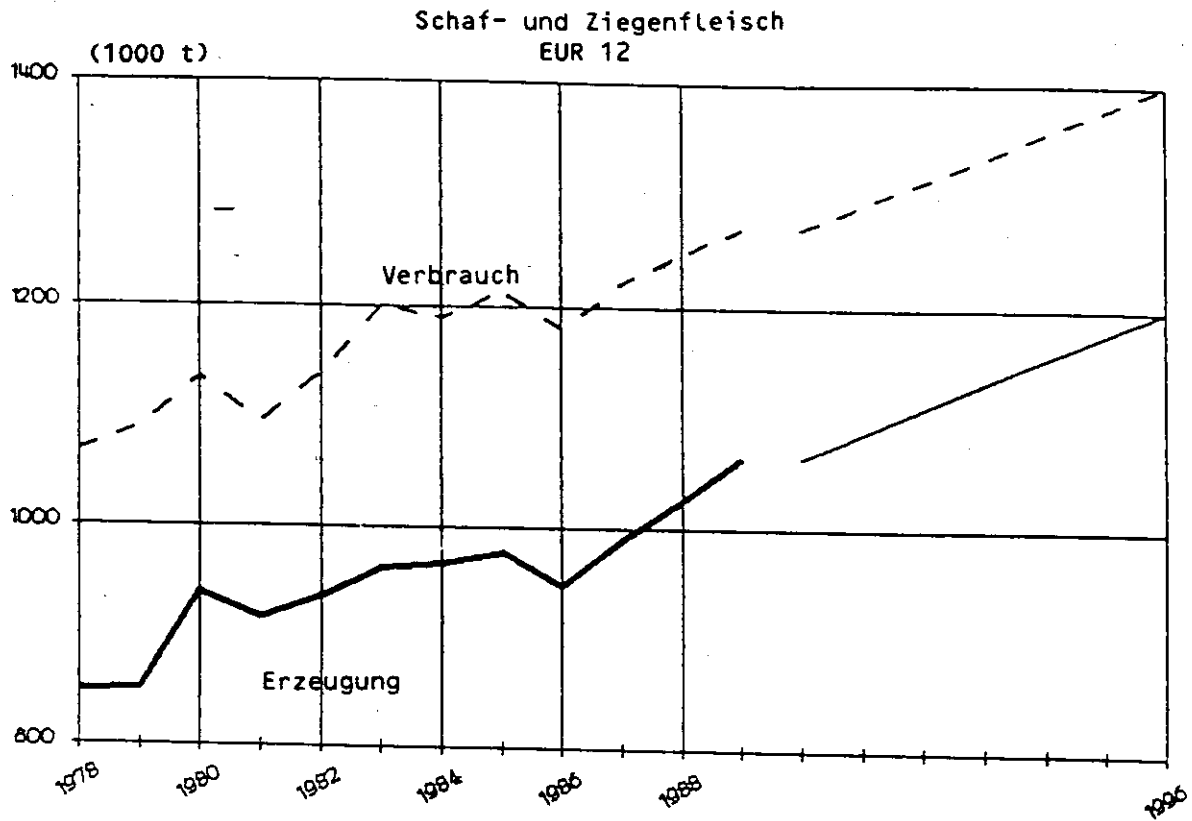


RINDFLEISCH



(1) In Schlachtkörperäquivalent

77/80



B A N D I I

Finanzielle Auswirkungen

I. EINLEITUNG

II. AUSWIRKUNGEN DER VORSCHLÄGE IM HAUSHALTSJAHR 1990

- a) Auswirkungen der Preisanpassungen
- b) Auswirkungen der vorgeschlagenen flankierenden Maßnahmen
- c) Auswirkungen der vorgeschlagenen Währungsmaßnahmen für die Landwirtschaft
- d) Übersicht über die Auswirkungen im Haushaltsjahr 1990 insgesamt

III. AUSWIRKUNGEN DER VORSCHLÄGE IM HAUSHALTSJAHR 1991

- a) Auswirkungen der Preisanpassungen
- b) Auswirkungen der vorgeschlagenen flankierenden Maßnahmen
- c) Auswirkungen der vorgeschlagenen Währungsmaßnahmen für die Landwirtschaft
- d) Übersicht über die Auswirkungen im Haushaltsjahr 1991 insgesamt

IV. HAUSHALTSRAHMEN 1990 UND 1991

- a) Haushaltsrahmen 1990
- b) Haushaltsrahmen 1991

A N H Ä N G E

- Anhang I : Übersicht über die finanziellen Auswirkungen
- Anhang II : Auswirkungen der vorgeschlagenen Preisanpassungen
- Anhang III : Auswirkungen der vorgeschlagenen flankierenden Marktorganisationsmaßnahmen
- Anhang IV : Auswirkungen der vorgeschlagenen Währungsmaßnahmen in der Landwirtschaft
- Anhang V : Haushaltslage 1990
- Anhang VI : Auswirkungen der Vorschläge auf das Haushaltsjahr 1991
- Anhang VII : Auswirkungen der Vorschläge auf die Eigenmittel aus dem Agrarbereich

EINLEITUNG

1. Die Preisvorschläge für das Wirtschaftsjahr 1990/91 und die flankierenden Maßnahmen sind in Teil I (Begründung) und Teil III (Rechtsakte) dieser Vorlage enthalten. Der vorliegende Teil II enthält eine Beurteilung der Auswirkungen dieser Vorschläge auf die Garantieabteilung des EAGFL und die Eigenmittel aus dem Agrarbereich.
2. Die Vorschläge beziehen sich auf:
 - eine Änderung der Preise und Beihilfen für bestimmte Erzeugnisse zu Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres 1990/91;
 - die Anpassung verschiedener Bestimmungen der gemeinsamen Marktorganisationen;
 - einen vollständigen Abbau der realen Währungsabweichungen in Deutschland (ausgenommen bei Getreide, wo die Abweichung weiterhin 0,7 % beträgt), den Niederlanden, Frankreich, Irland, Italien und Portugal; einen teilweisen Abbau (1/3) der realen Währungsabweichungen im Vereinigten Königreich und in Spanien; einen Abbau der realen Währungsabweichung entsprechend der nationalen Inflationsrate abzüglich 5 Punkten in Griechenland.

In bezug auf die finanziellen Auswirkungen dieses Vorschlags auf die Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, und auf die landwirtschaftlichen Eigenmittel ergibt sich folgendes Bild:

Auswirkungen in Mio. ECU auf	1990	1991
1. die Ausgaben des EAGFL, Garantie	+ 432	+ 690
2. die Eigenmittel	+ 5	+ 42
3. Nettoauswirkung (3 = 1 - 2)	+ 427	+ 648

3. Um ein möglichst genaues Bild der finanziellen Auswirkungen der einzelnen Vorschläge zu geben und somit die voraussichtliche Entwicklung der Ausgaben abschätzen zu können, legt die Kommission außerdem eine neue Ausgabenvorausschätzung für das Haushaltsjahr 1990 vor, bei der die im Dezember 1989 vorhersehbare konjunkturelle Entwicklung berücksichtigt wurde.

Nach den neuesten Mittelbedarfsschätzungen (Mitte Dezember) (siehe Punkt IV) ist für 1990 mit Ausgaben in Höhe von 25.670 Mio. ECU bzw. mit einem Minderbedarf von 852 Mio. ECU gegenüber dem Haushaltsplan [26.522 Mio. ECU(1)] zu rechnen.

Berücksichtigt man außerdem die finanziellen Auswirkungen dieses Vorschlags auf die Ausgaben des EAGFL-Garantie im Jahr 1990, so beläuft sich der Mittelbedarf für dieses Haushaltsjahr auf 26.102 Mio. ECU, wodurch sich die Differenz zur Agrarleitlinie von 4.108 auf 4.528 Mio. ECU erhöht.

-
- (1) unter Berücksichtigung der Flächenstillegungsfinanzierung von 70 Mio. ECU durch den EAGFL-Garantie und der in Kapitel 100 ausgewiesenen 21 Mio. ECU für die Betrugsbekämpfung

II. AUSWIRKUNGEN DER VORSCHLÄGE IM HAUSHALTSJAHR 1990

a) Auswirkungen der Preisanpassungen
(Vgl. Anhänge II und VII)

1. EAGFL-Garantie	- 2 Mio. ECU
2. Landwirtschaftliche Eigenmittel	- 5 Mio. ECU
3. Nettoauswirkung (3 = 1 - 2)	+ 3 Mio. ECU ⁽¹⁾

b) Auswirkungen der vorgeschlagenen flankierenden Maßnahmen
(Vgl. Anhänge III und VII)

1. EAGFL-Garantie	+ 440 Mio. ECU
2. Landwirtschaftliche Eigenmittel	-
3. Nettoauswirkung (3 = 1 - 2)	+ 440 Mio. ECU

c) Auswirkungen der vorgeschlagenen Währungsmaßnahmen für die Landwirtschaft
(Vgl. Anhänge IV und VII)

1. EAGFL-Garantie	- 6 Mio. ECU
2. Landwirtschaftliche Eigenmittel	+ 10 Mio. ECU
3. Nettoauswirkung (3 = 1 - 2)	- 16 Mio. ECU

d) Auswirkungen im Haushaltsjahr 1990 insgesamt

Vorschläge	EAGFL-Garantie	Landwirtsch. Eigenmittel	Nettoauswirkung
a	b	c	d = b - c
Preisanpassungen	- 2	- 5	+ 3
Flankierende Maßnahmen	+ 440	-	+ 440
Agromonetäre Maßnahmen	- 6	+ 10	- 16
INSGESAMT	+ 432	+ 5	+ 427

(1) Eine lineare Veränderung der Preise um + 1 % wirkt sich in dem Teil des Wirtschaftsjahres 1990/91, der in das Haushaltsjahr 1990 fällt, wie folgt aus:

1. EAGFL-Garantie	+ 60 Mio. ECU
2. Landwirtschaftliche Eigenmittel	+ 8 Mio. ECU
3. Nettoauswirkung (3 = 1 - 2)	+ 52 Mio. ECU

77/90

III. AUSWIRKUNGEN DER VORSCHLÄGE IM HAUSHALTSJAHR 1991

a) Auswirkungen der Preisanpassungen
(Vgl. Anhänge II und VII)

1. EAGFL-Garantie	- 35 Mio. ECU
2. Landwirtschaftliche Eigenmittel	- 12 Mio. ECU
3. Nettoauswirkung (3 = 1 - 2)	- 23 Mio. ECU ⁽¹⁾

b) Auswirkungen der vorgeschlagenen flankierenden Maßnahmen
(Vgl. Anhänge III und VII)

1. EAGFL-Garantie	+ 539 Mio. ECU
2. Landwirtschaftliche Eigenmittel	-
3. Nettoauswirkung (3 = 1 - 2)	+ 539 Mio. ECU

c) Auswirkungen der vorgeschlagenen Währungsmaßnahmen für die Landwirtschaft
(Vgl. Anhänge IV und VII)

1. EAGFL-Garantie	+ 186 Mio. ECU
2. Landwirtschaftliche Eigenmittel	+ 54 Mio. ECU
3. Nettoauswirkung (3 = 1 - 2)	+ 132 Mio. ECU

d) Auswirkungen im Haushaltsjahr 1991 insgesamt

Vorschläge	EAGFL-Garantie	Landwirtsch. Eigenmittel	Nettoauswirkung
a	b	c	d = b - c
Preisanpassungen	- 35	- 12	- 23
Flankierende Maßnahmen	+ 539	-	+ 539
Agromonetäre Maßnahmen	+ 186	+ 54	+ 132
INSGESAMT	+ 690	+ 42	+ 648

(1) Eine lineare Veränderung der Preise um + 1 % wirkt sich im Haushaltsjahr 1991 wie folgt aus:

1. EAGFL-Garantie	+ 359 Mio. ECU
2. Landwirtschaftliche Eigenmittel	+ 39 Mio. ECU
3. Nettoauswirkung (3 = 1 - 2)	+ 320 Mio. ECU

IV. HAUSHALTSRAHMEN 1990 UND 1991

a) Haushaltsrahmen 1990

1. Im Haushaltsplan 1990, der am 13. Dezember 1989 festgestellt worden ist, wurden zugunsten der Titel 1 und 2 (EAGFL-Garantie) Mittel in Höhe von 26.522 Mio. ECU(1) eingesetzt.
Da die Agrarleitlinie auf 30.630 Mio. ECU festgesetzt wurde, ergibt sich eine Marge von 4.108 Mio. ECU.
2. So wie sich die Haushaltslage im Dezember 1989 abschätzen läßt, ergibt sich bei bestimmten Sektoren ein Minderbedarf, bei anderen hingegen ein Mehrbedarf.
Allerdings gibt es bei den Bedarfsschätzungen für 1990 sowohl insgesamt als auch auf Ebene der einzelnen Sektoren Unsicherheitsfaktoren, denen alle Vorausschätzungen für so schwierige Bereiche, wie es die Agrarmärkte nun einmal sind, unterliegen.
3. Ein Minderbedarf dürfte sich insbesondere bei Getreide, Zucker, Textilpflanzen, Wein, Rindfleisch und bei den nicht unter Anhang II fallenden Erzeugnisse ergeben.

Bei Getreide ist der Minderbedarf (- 788 Mio. ECU) darauf zurückzuführen:

- . daß sich die Erholung der Weltmarktnotierungen im Wirtschaftsjahr 1988/89 im laufenden Wirtschaftsjahr fortzusetzen scheint und einen Minderbedarf für die Ausfuhrerstattungen bedeutet;
- . daß die Produktion des Wirtschaftsjahres 1989/90 entgegen der im Haushaltsplan ausgewiesenen Tendenz niedriger ist und Einsparungen infolge geringerer Interventionsankäufe mit sich bringt.

Bei Zucker ist der Minderbedarf darauf zurückzuführen, daß der Erstattungssatz im Wirtschaftsjahr 1989/90 wegen der günstigen Weltmarktnotierungen niedriger ist als erwartet (- 239 Mio. ECU).

Bei den Textilpflanzen geht der Ausgabenrückgang auf den bedeutenden Anstieg des Weltmarktpreises für Baumwolle zurück, was wiederum eine entsprechende Kürzung der Erzeugerbeihilfe bewirkt (- 104 Mio. ECU).

Bei Wein erklärt sich der Minderbedarf aus der - nun im zweiten Jahr - niedrigen Erzeugung 1989/90, weshalb geringere Mengen destilliert werden müssen und sich die Ausgaben für die Wertminderung des erzeugten Alkohols verringern (- 312 Mio. ECU).

Nach den umfangreichen Rindfleischausfuhren des Jahres 1989 ist das Exportvolumen 1990 wieder zurückgegangen. Hinzu kommen weitere Einsparungen, sollten die Interventionsankäufe wegen der Preiserholung innerhalb der Gemeinschaft geringer ausfallen (- 161 Mio. ECU).

-
- (1) Unter Berücksichtigung der 50 %igen Flächenstilllegungsfinanzierung in Höhe von 70 Mio. ECU durch den EAGFL-Garantie und der in Kapitel 100 ausgewiesenen 21 Mio. ECU für die Betrugsbekämpfung durch den EAGFL-Garantie.

77/90

Für die nicht in Anhang II aufgeführten Waren ist der Minderbedarf die Folge der niedrigeren Erstattungen für die Grunderzeugnisse (Getreide und Zucker) (- 57 Mio. ECU).

Zu diesem Minderbedarf kommt noch eine Negativausgabe in Höhe von 260 Mio. ECU hinzu, die in Kapitel 29 zugunsten des Rechnungsab- schlusses für das Haushaltsjahr 1987 ausgewiesen ist.

4. Ein Mehrbedarf könnte sich hingegen bei Eiweißpflanzen, Obst und Gemüse, Tabak, Milch, Schafffleisch, Schweinefleisch und bei den WAB ergeben.

Bei den Eiweißpflanzen hat die Minderproduktion an Erbsen, Puff- und Ackerbohnen zu einem geringfügigen Überschreiten der Garantiehöchst- mengen und insofern zu einer geringfügigen Kürzung des Beihilfe- satzes gegenüber den Hypothesen des Haushaltsplans geführt. Letztere Entwicklung - eine Folge des Stabilisatorenmechanismus - hat die Einsparung infolge des Produktionsrückgangs mehr als wettgemacht (+ 36 Mio. ECU).

Bei Obst und Gemüse ergeben sich die Mehrausgaben einerseits aus den verstärkten Marktrücknahmen von Pfirsichen und Nektarinen im Som- mer 1989 und andererseits aus den größeren Zitrusmengen für die Ver- arbeitung (+ 61 Mio. ECU).

Bei Tabak ist der Mehrbedarf die Folge der höheren Prämienzahlungen für die Rekordernte des Jahres 1989. Hinzu kommen voraussichtlich größere Interventionsankäufe als erwartet (+ 144 Mio. ECU).

Der Mehrbedarf im Milchsektor ergibt sich einerseits aus den größe- ren Exportmengen infolge der vom Rat beschlossenen Quotenanhebung und andererseits der Berichtigung nach oben der Zahlungen für den Magermilchabsatz und für die Programme zur Schulmilchverteilung und zur Verbesserung der Milchqualität. Darüber hinaus ist gegenüber den Hypothesen des Haushaltsplans eine geringfügige Überschreitung der Quoten und insofern der Zusatzabgabe vorgesehen (+ 297 Mio. ECU).

Bei Schafffleisch ist die Mehrausgabe die direkte Folge des Rats- beschlusses über die Reform der Gemeinsamen Marktorganisation und insbesondere der etwaigen Gewährung von Vorschüssen, die bisher den benachteiligten Gebieten vorbehalten waren, an sämtliche Regionen der Gemeinschaft. Diese Mehrausgabe wird teilweise wettgemacht durch geringere Prämienausgaben infolge des weitaus höheren Überschreitens des garantierten Höchstbestands als vorgesehen (+ 136 Mio. ECU).

Für die WAB ergibt sich der Mehrbedarf in erster Linie aus der kürz- lichen Abwertung des Pfund Sterling auf den Devisenmärkten, was eine entsprechende Erhöhung der negativen WAB im Vereinigten König- reich (+ 309 Mio. ECU) bedeutet.

5. Insgesamt wird der Mittelbedarf für das Haushaltsjahr 1989 auf 25.600 Mio. ECU veranschlagt, was gegenüber dem Haushaltsplan 1990 einen Minderbedarf von 852 Mio. ECU ausmacht.

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Preisvorschläge ergibt sich folgende Haushaltslage:

1. Haushaltsplan	26.452 Mio. ECU
2. Berichtigter Mittelbedarf	25.600 Mio. ECU
3. Voraussichtliche Mittelüberschüsse (= 1 - 2)	852 Mio. ECU
4. Auswirkungen der Preisvorschläge 1990/91	432 Mio. ECU
5. Überschüsse unter Berücksichtigung der Preisvorschläge (= 3 - 4)	420 Mio. ECU
6. Marge zwischen Leitlinie und Haushaltsplan	4.108 Mio. ECU
7. Geschätzte neue Marge gegenüber der Leitlinie (= 5 + 6)	4.528 Mio. ECU

6. Sollte es im restlichen Haushaltsjahr zu einer Trendwende und einer eventuell damit einhergehenden Konjunkturverschlechterung kommen, so behält sich die Kommission das Recht vor, zu gegebener Zeit unter Berücksichtigung eines Teils der gegenüber der Leitlinie bestehenden Marge einen Nachtragshaushalt vorzulegen.

b) Haushaltsrahmen 1991

Derzeitigen Schätzungen zufolge dürfte sich die Agrarleitlinie für 1991 auf rund 33.000 Mio. ECU belaufen, während der Mittelbedarf für die einzelnen Marktorganisationen noch nicht endgültig feststeht.

Die finanziellen Auswirkungen der vorliegenden Preisvorschläge und flankierenden Maßnahmen dürften 1991 zu einem Mehrbedarf von schätzungsweise 690 Mio. ECU führen.

Nach ersten Schätzungen der Dienststellen können die vorliegenden Vorschläge ohne weiteres innerhalb der für 1991 vorgesehenen Agrarleitlinie finanziert werden.

77/90

AN H A N G I

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DER VORSCHLÄGE FÜR

PREISE UND FLANKIERENDE MASSNAHMEN 1990/91

A. AUF DIE AUSGABEN

Mio ECU (B)

SEKTOR	Auswirkungen im Haushaltsjahr	
	1990	1991
Getreide	- 3	+ 19
Reis	-	- 4
Zucker	-	-
Olivenöl	-	-
Ölsaaten	-	-
Eiweißpflanzen	+ 2	+ 9
Textilpflanzen	-	-
frisches Obst und Gemüse	- 6	+ 9
Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	-	+ 10
Wein	+ 293	+ 260
Tabak	-	- 28
Milch	+ 3	+ 11
Rindfleisch	-	-
Schaf- und Ziegenfleisch	-	-
Schweinefleisch	-	-
Eier und Geflügel	-	-
Sektoren insgesamt	+ 289	+ 286
WAB	- 6	+ 186
ländlicher Raum	+ 149	+ 218
I N S G E S A M T	+ 432	+ 690

B. auf die Eigenmittel

Mio ECU (B)

Getreide	- 1	- 2
Zucker	p.m.	- 1
Milch	p.m.	- 1
Rindfleisch	- 4	- 7
Sektoren insgesamt	- 5	- 12
WAB	+ 10	+ 54
I N S G E S A M T	+ 5	+ 42

ANHANG IIAUSWIRKUNGEN DER VORGESCHLAGENEN PREISANPASSUNG

Mio ECU (B)

SEKTOR	Beschreibung des Vorschlags	Auswirkungen im Haushaltsjahr	
		1990	1991
Getreide	<u>Hartweizen:</u> - Senkung des Interventionspreises um 9,58 ECU/t - Anhebung der Erzeugerbeihilfe um 9,58 ECU/ha	- 2,6 -	- 24,3 + 26,2
	<u>Hartmais:</u> Kürzung der Beihilfe um 55 ECU/ha	-	- 3,3
	<u>Grundabschöpfung:</u> Festsetzung des Interventionspreises für Brotweizen auf 3 %	-	+ 20,4
	GETREIDE INSGESAMT	- 3	+ 19
Reis	Kürzung der Erzeugerbeihilfe für Indica-Reis um 100 ECU/ha	-	- 4
	REIS INSGESAMT	-	- 4
Frisches Obst und Gemüse	<u>Zitrusfrüchte:</u> Senkung des Grund- und des Ankaufspreises um 7,5 %	- 1,6	- 34,0
	FRISCHES OBST UND GEMÜSE INSGESAMT	- 2	- 34
Tabak	Preis- und Prämienchwankung	-	- 27,1
	TABAK INSGESAMT	-	- 27
Milch	Kürzung der Richtpreise für Milch um 3,5 % und des Interventionspreises für bestimmte Käsesorten von 1,7 bis 2,2 %	+ 2,7	+ 11,2
	MILCHERZEUGNISSE INSGESAMT	+ 3	+ 11
Schweinefleisch	Kürzung des Grundpreises um 133,3 ECU/t	p.m.	p.m.
	SCHWEINEFLEISCH INSGESAMT	p.m.	p.m.

PREISANPASSUNG INSGESAMT	- 2	- 35
---------------------------------	-----	------

77/80

AUSWIRKUNGEN DER VORGESCHLAGENEN FLANKIERENDEN MASSNAHMEN

Mio ECU (B)

SEKTOR	Beschreibung des Vorschlags	Auswirkungen im Haushaltsjahr	
		1990	1991
Ölsaaten	- Begrenzung der "00"-Rapssorten auf 35 Mikromol bis Ende des Wirtschaftsjahres 1991/92 - Ermächtigung der Kommission, für die Direktbeimischung zu Futtermitteln eine gestaffelte Beihilfe festzusetzen	- p.m.	- p.m.
ÖLSAATEN INSGESAMT		p.m.	p.m.
Eiweißpflanzen	- Festsetzung des unschädlichen Besatzes von 3 % auf 1 % - Berücksichtigung bestimmter Erzeugnisse für die Beihilfe für sonnengetrocknete Futtermittel	+ 2 p.m.	+ 9 p.m.
EWEISSPFLANZEN INSGESAMT		+ 2	+ 9
Frisches Obst und Gemüse	<u>ZITRUSFRÜCHTE</u>		
	Zitronen		
	· Einführung eines einheitlichen Koeffizienten	- 1,7	- 8,7
	· Senkung des Mindestpreises	- 2,2	- 10,9
	· Festsetzung einer gemeinsamen Schwelle für frische und verarbeitete Zitronen	-	-
	Zitruskartel	-	+ 8,0
	Erzeugerzusammenschlüsse		
	· Gründung der Rücknahmezentren	-	-
	· Beschränkung der finanziellen Entschädigung für Marktrücknahmen auf einen Produktionsanteil	p.m.	p.m.
	· Übernahme der Verpackungskosten für die kostenlose Verteilung der vom Markt zurückgezogenen Zitrusfrüchte	-	+ 7,6
	Rodung der Mandarinenbäume	-	+ 16,5
	Verkaufsförderungsausgaben (Höchstbetrag)	-	+ 6,0
	<u>ÄPFEL</u>		
	· Änderung des Marktrücknahmepreises	-	- 0,4
	· Übernahme der Verpackungskosten für die kostenlose Verteilung der vom Markt zurückgezogenen Äpfel	-	+ 4,5
	· Rodung der Apfelbäume	-	+ 8,8
	· Prämien für Erzeugerzusammenschlüsse und Verkaufsförderungsausgaben (Höchstbetrag)	-	+ 12,0
FRISCHES OBST UND GEMÜSE INSGESAMT		- 4	+ 43

(Fortsetzung)

SEKTOR	Beschreibung des Vorschlags	Auswirkungen im Haushaltsjahr	
		1990	1991
Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	<u>GETROCKNETE WEINTRAUBEN</u>		
	. Senkung der Garntieschwelle um 2.000 t	-	p.m.
	. Kürzung der Erzeugerbeihilfe (1)	-	- 35,0
	. Einführung einer Hektarbeihilfe (1)	-	+ 45,4
	. Einführung eines Rückhaltungssatzes von 6 % auf Produktionsebene	-	- 3,5
	. Rückgang des Interventionsmindestpreises um 8 %	-	- 3,1
	. Senkung der Lagerhaltungsbeihilfe	-	p.m.
	. Beschränkung des Lagerzeitraumes auf 18 Monate	-	p.m.
	<u>SONSTIGE ERZEUGNISSE</u>		
	. Aufstockung der Tomatenquote Spaniens um 15 %	-	+ 5,8
VERARBEITUNGSERZEUGNISSE AUS OBST UND GEMÜSE INSGESAMT		-	+ 10
Wein	Übertragung der Prämie für die Rodung von Rebflächen an die Abteilung Garantie des EAGFL		
	. Von der Abteilung Ausrichtung des EAGFL finanzierter Anteil	+ 158,0	+ 158,0
	. Von den Mitgliedstaaten finanzierter Anteil	+ 135,0	+ 135,0
	Möglichkeit, die Interventionsanlieferung von Neutralsprit zu verweigern	-	- 33
WEIN INSGESAMT		+ 293	+ 260
Tabak	Anpassung bestimmter Garantiehöchstmengen	-	- 0,6
	Begrenzung des Interventionszeitraums	p.m.	p.m.
TABAK INSGESAMT		-	- 1
Rindfleisch	Anwendung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas auf alle in der Gemeinschaft erzeugten und vermarkteten Schlachtkörper	-	p.m.
RINDFLEISCH INSGESAMT		-	p.m.

(1) Auf das Wirtschaftsjahr bezogen, ist die Maßnahme neutral.

74/90

(Fortsetzung)

SEKTOR	Beschreibung des Vorschlags	Auswirkungen im Haushaltsjahr	
		1990	1991
Ländlicher Raum	- Hektarbeihilfe für Kleinerzeuger mit Ackerkulturen	p.m.	+ 72
	- Hektarbeihilfe für die Erzeugung von anderem Getreide als Weizen	p.m.	+ 11
	- Rückkauf der Milchquoten zwecks Verteilung in benachteiligten Gebieten	+ 149	+ 50
	- Mutterkuhprämie für Mischbestände von Betrieben, die jährlich weniger als 60.000 l Milch erzeugen	p.m.	+ 20
	- Pauschale Festprämie von 4 ECU/Mutterschaft in benachteiligten Berggebieten (1)	-	+ 65
	- Hektarbeihilfe für Baumwollkleinerzeuger (2)	(+ 9)	(+ 9)
	- Landwirtschaftliches Informationsforum (2)	(+ 5)	(+ 6)
	- Qualitätsförderung bei regionalen Agrarerzeugnissen (2)	(p.m.)	(+ 20)
LÄNDLICHER RAUM INSGESAMT		+ 149	+ 218
FLANKIERENDE MASSNAHMEN INSGESAMT		+ 440	+ 539

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1991 belaufen sich die finanziellen Auswirkungen der Maßnahme auf 217 Mio. ECU, aufgeteilt auf die Haushaltsjahre 1991 und 1992.

(2) Diese Maßnahmen sind nicht offizieller Bestandteil des Preispakets 1990/91.

Kapitel	Sektor	Haushalts- plan 1990	"Konjunktur"	Neuer Vor- schlag unter Berücksich- tigung der Konjunktur	Kosten der Vorschläge für Preise und flankierende Maßnahmen			Mittel- bedarf
					Preise	Flankierende Maßnahmen	Agromonetäre Maßnahmen	
a	b	c	d	e=c+d	f	g	h	j=f+g+h
								j=e+i
10	Getreide und Reis	4479	-788	3691	-3	-	-	3688
11	Zucker	2125	-239	1886	-	-	-	1886
12a	Ölivenöl	1592	44	1636	-	-	-	1636
12b	Ölsaaten	3422	-11	3411	-	p.m.	p.m.	3411
13	Elwelbpflanzen	703	36	739	-	2	2	741
14	Textilpflanzen und Seidenraupen	660	-104	556	-	-	0	556
15	Frisches Obst und Gemüse	611	94	705	-2	-4	-6	699
	Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	685	-33	652	-	-	-	652
16	Sektor Wein	1389	-312	1077	-	293	293	1370
17	Tabak	1055	144	1199	-	-	-	1199
18	Sonstige Sektoren oder Erzeugn.	81	1	82	-	-	-	82
20	Milch und Milcherzeugnisse	4340	297	4637	3	p.m.	3	4640
21	Rindfleisch	2187	-161	2026	p.m.	-	p.m.	2026
22	Schaf- und Ziegenfleisch	1358	136	1494	-	-	-	1494
23	Schweinefleisch	185	42	227	p.m.	-	p.m.	227
24	Eier und Geflügel	213	10	223	-	-	p.m.	223
25	Nicht in Anhang II aufgeführte Waren	693	-57	636	-	-	-	636
27	BAB	35	0	35	-	-	-	35
28	WAB	136	309	445	-	-	-6	439
29	Sonstige Ausgaben -Abschluß früherer Jahre -Erstattung Nahrungsmittelhilfe -Zinsen für die Vorfinanzierung -ländlicher Raum -Ausfuhrkredite -Verteilung an Bedürftige -Betrugsbekämpfung	p.m. 283 49 p.m. - 150 21	-260 0 0 0 0 0 0	-260 283 49 p.m. - 150 21	- - - - - - -	- - - 149 - - -	- - - 149 - - -	-260 283 49 149 - 150 21
Titel 1 und 2		26452	-852	25600	-2	440	-6	26032
39	Flächenstilllegung	70	0	70	-	-	-	70
Betrag der Haushaltsdisziplin		30630	0	30630				30630
Marge gegenüber dem Betrag der Leitlinie		-4108		-4960				-4528

ANHANG IV : AUSWIRKUNGEN DER VORGESCHLAGENEN WÄHRUNGSMASSNAHMEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

(Bezugswoche: 6.12.89 bis 12.12.89)

(Mio ECU)

LAND	ABBAU IN PROZENTPUNKTEN	Auswirkungen im Haushaltsjahr	
		1990	1991
DEUTSCHLAND	. Getreide 0.684 Pkt.)		
	. tierische Erzeugnisse 0.400 Pkt.)	-4.8	-24.2
	. Sonstige 0.846 Pkt.)		
NIEDERLANDE	. Getreide 0.866 Pkt.)		
	. Sonstige 0 Pkt.)	-0.4	-3.1
FRANKREICH	. Schweinefleisch 0 Pkt.)		
	. Rindfleisch 0 Pkt.)	15.7	91.6
	. Sonstige 2 Pkt.)		
IRLAND	. Rindfleisch 0 Pkt.)		
	. Sonstige 2 Pkt.)	1.9	5.7
ITALIEN	. Schweinefleisch 0.363 Pkt.)		
	. Geflügelfleisch 1.487 Pkt.)		
	. Getreide, Ölsaaten 2.033 Pkt.)		
	. Obst u. Gemüse, Tabak 1.006 Pkt.)	5.6	65.4
	. Wein 1.850 Pkt.)		
	. Olivenöl 1.487 Pkt.)		
	. Sonstige 1.487 Pkt.)		
VEREINIGTES KÖNIGREICH	. Schweinefleisch 3.206 Pkt.)		
	. Schafffleisch 6.180 Pkt.)		
	. Rindfleisch 4.529 Pkt.)		
	. Geflügelfleisch 5.767 Pkt.)	-5.6	-18.8
	. Olivenöl 6.065 Pkt.)		
	. Sonstige pflanz. Erz. 6.065 Pkt.)		
	. Sonstige 5.767 Pkt.)		
GRIECHENLAND	. Schweinefleisch)		
	. Schafffleisch)		
	. Geflügelfleisch)		
	. Sonstige tier. Erzeugn.)		
	. Getreide, Zucker) p.m. (*)		
	. Wein)	-16.9	84.0
	. Olivenöl)		
	. Tabak)		
	. Sonstige pflanz. Erz.)		
PORTUGAL	. Alle Erzeugnisse 4.677 Pkt.	0.2	1.8
SPANIEN	. Schweinefleisch -0.513 Pkt.)		
	. Schafffleisch 0.851 Pkt.)		
	. Geflügelfleisch 1.366 Pkt.)		
	. Sonstige tier. Erzeugn. 1.366 Pkt.)	-1.3	-16.7
	. Wein, Olivenöl 0.762 Pkt.)		
	. Ölsaaten, Obst+Gemüse 0.762 Pkt.)		
	. Trockenfutter, Flachs,)		
	. Hanf 0.762 Pkt.)		
	. Sonstige pflanz. Erz. 1.040 Pkt.)		
WÄHRUNGSMASSNAHMEN IN DER LANDWIRTSCHAFT INGESAMT		-5.6 (1)	185.7 (1)

(1) Davon 41,5 Mio. ECU aufgrund der Auswirkungen der DU für 1990 und 354,1 Mio. ECU für 1991, die auf die einzelnen Haushaltsposten aufzuteilen sind, sowie 7,6 Mio. ECU (1990) bzw. 45,7 Mio. ECU (1991) wegen der Auswirkungen auf die Erstattungen, die ebenfalls auf die verschiedenen Haushaltsposten aufzuteilen sind.

N.B. Für Währungen mit veränderlichem WAB ist die vorgenannte finanzielle Auswirkung ein Richtwert und setzt die Beibehaltung der in der Woche vom 6.12.89 bis 12.12.1989 festgestellten und bis zum Ratsbeschluß unveränderten Abweichungen voraus.

(*) Bei der Berechnung der finanziellen Auswirkungen wurde vom hypothetischen Abbau der Währungsabweichungen ausgegangen, um eine Preissteigerung zu gewährleisten, die der gängigen Inflationsrate abzüglich 5 Punkten entspricht.

Mio ECU (B)

Kapitel	Sektor	Preise	Flankierende Maßnahmen	Agromonetäre Maßnahmen	Insgesamt
a	b	c	d	e	f=c+d+e
10	Getreide und Reis	15	-	-	15
11	Zucker	-	-	-	0
12a	Olivenöl	-	-	-	p.m.
12b	Ölsaaten	-	p.m.	-	p.m.
13	Elweißpflanzen	-	9	-	9
14	Textilpflanzen und Seidenraupen	-	-	-	0
15	Frisches Obst und Gemüse	-34	43	-	9
	Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	-	10	-	10
16	Sektor Wein	-	260	-	260
17	Tabak	-27	-1	-	-28
18	Sonstige Sektoren oder Erzeugn.	-	-	-	-
20	Milch und Milcherzeugnisse	11	p.m.	-	11
21	Rindfleisch	-	p.m.	-	p.m.
22	Schaf- und Ziegenfleisch	p.m.	-	-	p.m.
23	Schweinefleisch	-	p.m.	-	p.m.
24	Eier und Geflügel	-	-	-	p.m.
25	Nicht in Anhang II aufgeführte Waren	-	-	-	-
27	BAB	-	-	-	-
28	WAB	-	-	186	186
29	Sonstige Ausgaben	-	-	-	-
	-Abschluß früherer Jahre	-	-	-	-
	-Erstattung Nahrungsmittelhilfe	-	-	-	-
	-Zinsen für die Vorfinanzierung	-	-	-	-
	-ländlicher Raum	-	218	-	218
	-Ausfuhrkredite	-	-	-	-
	-Verteilung an Bedürftige	-	-	-	-
Titel 1 und 2		-35	539	186	690

77/90

AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS AUF EIGENMITTEL

I. EINFUHRABSCHÖPFUNGEN

Mio ECU (B)

SEKTOR	Beschreibung des Vorschlags	Auswirkungen im Haushaltsjahr	
		1990	1991
Getreide	Senkung des Schwellenpreises für Hartweizen um 3,48 %	- 0,6	- 2,4
Zucker	Senkung des Schwellenpreises um 0,8%	- 0,3	- 1,4
Milch	Senkung des Richtpreises um 3,5 %	- 0,3	- 0,5
Rindfleisch	Senkung des Orientierungspreises um 2,45%	- 4,3	- 7,4
ABSCHÖPFUNGEN INSGESAMT		- 5	- 12

II. WÄHRUNGSMASSNAHMEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

WAB auf die Abschöpfungen	+ 5,8	+ 22,8
DU auf die Abschöpfungen	+ 4,5	+ 17,3
DU auf die Zuckerabgaben	-	+ 14,3
WÄHRUNGSMASSNAHMEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT INSGESAMT	+ 10	+ 54

III. INSGESAMT	+ 5	+ 42
----------------	-----	------

16.03.90

Beschluß**des Bundesrates**

zu

Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
zur Festsetzung der Preise landwirtschaftlicher Erzeugnisse
und zu bestimmten flankierenden Maßnahmen (1990/1991)

KOM(89) 660 endg.; Ratsdok. 4090/90

Der Bundesrat hat in seiner 610. Sitzung am 16. März 1990 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat beurteilt die Agrarpreisvorschläge der EG-Kommission für das Wirtschaftsjahr 1990/91 im Lichte der
 - bisher unvollständig erfolgten Umsetzung der im Jahre 1988 beschlossenen Haushaltsstabilisatoren einschließlich der produktionsbegrenzenden Maßnahmen,
 - aktuellen erheblich entspannten Haushaltslage der Europäischen Gemeinschaften sowie
 - trotz Einkommenssteigerungen im Wirtschaftsjahr 1988/89 noch in weiten Bereichen sehr problematischen Einkommenslage der deutschen Landwirtschaft.
2. Der Bundesrat bedauert, daß die vom Europäischen Rat beschlossenen angebotsbegrenzenden und nachfragestimulierenden Maßnahmen nicht wirksam geworden sind. Nach wie vor sind in anderen Mitgliedstaaten keine annähernd vergleichbaren Anstrengungen zur Marktentlastung durchgesetzt worden und die EG-Kommission ist die Vorlage begleitender akzeptabler Maßnahmen bisher schuldig geblieben.

...

3. Der Bundesrat hat kein Verständnis dafür, daß die EG-Kommission in ihren restriktiven Preisvorschlägen für das Wirtschaftsjahr 1990/91 über das durch die Stabilisatorenregelung ohnehin gegebene Maß hinausgeht. Nach Ansicht des Bundesrates wird die Aussage der Kommission, die Marktordnungspreise für die überwiegende Anzahl der Erzeugnisse gegenüber 1989/90 unverändert zu lassen, den tatsächlichen Auswirkungen nicht gerecht. Denn sie führen in einigen Bereichen durch die Stabilisatorenbeschlüsse und die beabsichtigten Verschärfungen der Qualitätskriterien effektiv zu Preissenkungen.
Er lehnt die Preissenkungs politik der EG-Kommission angesichts der Einkommenslage der deutschen Landwirtschaft ab.
4. Der Bundesrat ist weiterhin der Meinung, daß die EG keine über die bisher schon erbrachten Vorleistungen hinausgehenden Zugeständnisse im Vorfeld der GATT-Verhandlungen durch restriktive Preisbeschlüsse leisten sollte. Er befürchtet, daß Preissenkungen bei den Abschlußverhandlungen nicht in vollem Umfang berücksichtigt werden.
5. Die agrarmarktbezogenen Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums sind nach Auffassung des Bundesrates absolut unzureichend, um die Einkommensverluste durch die Preissenkungs politik der EG-Kommission auszugleichen.

Der Bundesrat beobachtet mit Sorge, daß die Kommission seit Jahren im Rahmen flankierender Maßnahmen eine Vielzahl neuer Beihilfen mit sehr geringer Einkommenseffizienz und hohem Verwaltungsaufwand vorschlägt. Der Bundesrat hat dafür kein Verständnis, da die Länder sich nicht in der Lage sehen, diese von Brüssel ausgehende Inflation von Maßnahmen administrativ zu bewältigen. Er fordert die Bundesregierung deshalb auf, bei der Auswahl und Ausgestaltung flankierender Maßnahmen auf höhere Einkommenswirksamkeit und geringeren Verwaltungsaufwand hinzuwirken.

Drucksache 77/90 (Beschluß)

6. Der Bundesrat erkennt an, daß die EG-Kommission den nachwachsenden Rohstoffen künftig mehr Bedeutung zumessen will. Jedoch reichen die bisher vorgeschlagenen Maßnahmen bei weitem nicht aus und bieten der Landwirtschaft keine tatsächliche Perspektive zur Erschließung neuer Absatzmärkte. In ihrer jetzigen Form stellen sie lediglich eine Fortschreibung der Flächenstillegung dar. Darin ist nach Auffassung des Bundesrates kein erfolgsversprechender Einstieg in die Produktion für den Nichtnahrungsmittelsektor zu sehen.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, auf eine umfassende Einbeziehung aller geeigneten Kulturpflanzen hinzuwirken und durch geeignete Maßnahmen dieser Produktionsalternative zum wirtschaftlichen Durchbruch zu verhelfen. Er verweist hierzu auf seinen Beschluß vom 10. November 1989 zur Verwendung umweltfreundlicher Rohstoffe bei der Herstellung von Kunststoffen - Drucksache 499/89 (Beschluß) -.

Im einzelnen bittet der Bundesrat die Bundesregierung, bei den laufenden Verhandlungen insbesondere folgende Anliegen zu vertreten:

7. Agromonetäre Maßnahmen

Zusätzliche währungsbedingte Einkommensminderungen hält der Bundesrat vor dem Hintergrund des durch die Stabilisatorpolitik bereits ausgelösten Preisdrucks zu Lasten der deutschen Landwirtschaft für nicht hinnehmbar.

Er bekräftigt seine Auffassung, daß währungsbedingte Nachteile der deutschen Landwirtschaft ausgeglichen werden müssen, solange eine Währungsunion nicht verwirklicht ist.

...

Einzelne Produktbereiche

8. Getreide

Vor dem Hintergrund des Rückgangs der Marktordnungspreise für Getreide in den letzten sechs Jahren um fast 30 % hält der Bundesrat folgende Maßnahmen für vordringlich:

- Vollständiger Abbau der Basis-Mitverantwortungsabgabe in den Mitgliedstaaten, die sich in wirksamer Weise an der Produktionsrückführung beteiligt haben,
- Verkürzung der Zahlungsfristen bei der Intervention,
- Anreize für eine stärkere Verwendung von Getreide in Futtermitteln,
- Vereinbarungen im Rahmen der GATT-Verhandlungen, die ein Unterlaufen der Marktentlastung durch vermehrte Futtermitteleinfuhr verhindern.

9. Ölsaaten

Die vorgesehene Ermächtigung der Kommission, in eigener Zuständigkeit die Ölsaatenbeihilfe nach ihrer Höhe und nach dem Verwendungszweck zu differenzieren, lehnt der Bundesrat ab, da er eine Mitwirkung der Mitgliedstaaten für unerlässlich hält.

10. Körnerleguminosen

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die vorgesehene Änderung des Qualitätsstandards, auf den sich die Höhe des zu zahlenden Mindestpreises bezieht, durch eine entsprechende Preiserhöhung ausgeglichen werden muß.

Im übrigen bekräftigt der Bundesrat seine Auffassung, daß die bisherigen Beihilferegeln zu vereinfachen sind.

11. Obst und Gemüse

Der Bundesrat bekräftigt seine mit der Stellungnahme zu den

Drucksache 77/90 (Beschluß)

Preisvorschlägen 1989/90 - Drucksache 90/89 (Beschluß) - geäußerten Bedenken gegen die vorgesehene Einführung einer Rodungsprämie für Apfelbäume. Eine derartige Prämie verursacht erhebliche Kosten, führt aber erfahrungsgemäß nicht zu einer nachhaltigen Verringerung der Produktion.

Die vorgesehene Absenkung des Rücknahmepreises für Äpfel im Monat Mai in Höhe von 5 % wird vom Bundesrat als zu hoch angesehen.

12. Milch

Der Bundesrat bekräftigt seine wiederholt zum Ausdruck gebrachte Auffassung, daß mit der Einführung der Garantiemengenregelung die Grundlage für die Erhebung der Mitverantwortungsabgabe entfallen ist. Dies gilt umso mehr, als inzwischen die Interventionsbestände abgebaut sind.

13. Rindfleisch, Schweinefleisch

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß angesichts der Preisentwicklung auf den Fleischmärkten der Außenhandelschutz durch Herabsetzung des Orientierungspreises für Rindfleisch und des Grundpreises für Schweinefleisch nicht vermindert werden sollte.

Darüber hinaus hat er keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Anwendung eines gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Rindfleisch. Er bittet jedoch die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß die Verpflichtung zur Mitteilung des Einstufungsergebnisses eingeschränkt wird auf Käufe nach Schlachtwert.